

Georg Classen

Ratgeber für Geflüchtete in Berlin

2. Auflage



**Flüchtlingsrat
Berlin** Menschenrechte kennen
keine Grenzen

Herausgeber:

**Flüchtlingsrat
Berlin** Menschenrechte kennen
keine Grenzen

Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

2. Auflage
November 2017

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Autors.

Text und ©: Georg Classen
Umschlag: Ingo Markert – www.rainGroup-Agentur.com
Satz: Claudia Schneider – www.strukturagentur.de

Für die 2. Auflage wurde der Text der Auflage vom August 2017 nur geringfügig neu redigiert. Die erste Auflage kann daher auch weiterhin verwendet werden. Druck und Vertrieb der 2. Auflage erfolgen aus Eigenmitteln des Flüchtlingsrates Berlin. Die Voraufgabe wurde aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union kofinanziert.

Preis: 5 Euro

Bestellungen und kostenloser Download:
www.fluechtlingsrat-berlin.de/ratgeber

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Literatur und Materialien	3
Abkürzungen	4
1 Die wichtigsten Ämter für Geflüchtete in Berlin	7
1.1 Das Ankunftscenter des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten LAF	7
1.2 Die Dienststellen und der Sozialdienst des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten LAF	9
1.3 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF	10
1.4 Übergang der Zuständigkeit vom LAF auf Jobcenter und Sozialämter	11
1.5 Die Ausländerbehörde Berlin	14
1.6 Das Verwaltungsgericht Berlin	14
1.7 Das Sozialgericht Berlin	15
1.8 Weitere Behörden und Ämter in Berlin	15
2 Die wichtigsten Ämter und Behörden für unbegleitete minderjährige Geflüchtete	16
2.1 Die Berliner Erstaufnahme- und Clearingstelle für UMF	16
2.2 Vorläufige Inobhutnahme und bundesweite Verteilung durch das Landesjugendamt	17
2.3 Inobhutnahme und Clearing durch das Landesjugendamt	19
2.4 Lebensunterhalt und medizinische Versorgung für UMF	20
2.5 Versorgung und Betreuung durch die Jugendämter in den Bezirken	22
2.6 Begleitet eingereiste unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	23
2.7 Der Vormund	26
2.8 Das BAMF und die Ausländerbehörde	28
2.9 Besonderheiten im Asylverfahren	29
2.10 Information und Beratung	31
3 Einen Antrag stellen – Gesetze und Verwaltung in Deutschland	32
3.1 Einen Antrag stellen	32
3.2 Gesetze und Verwaltungsvorschriften in Deutschland	35
3.3 Der Beistand – eine Begleitperson mitbringen zum Termin bei der Behörde	37
3.4 Zuständigkeitsstreits der Sozialleistungsträger – was tun?	38
3.5 Der Bescheid der Behörde	39
3.6 Einen Widerspruch einlegen	39

3.7 Eine Klage erheben und einen Eilantrag bei Gericht stellen	41
3.8 Die Kosten des Verfahrens bei Behörden und Gericht	45
3.9 Anwaltskosten – Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe	46
4 Aufenthaltstitel in Deutschland	47
4.1 Im Asylverfahren: Anlaufbescheinigung, Ankunftsbescheinigung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis	48
4.2 Anerkannte Flüchtlinge: Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis	49
4.3 Abgelehnte Flüchtlinge: Duldung und Grenzübergtrittsbescheinigung	52
4.4 Ausbildungsduldung mit anschließender Aufenthaltserlaubnis	53
4.5 Fiktionsbescheinigung bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	56
4.6 Visum	58
4.7 Bleiberecht für langjährig Geduldete, weitere humanitäre Aufenthaltstitel	58
» Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende, § 25a AufenthG	58
» Bleiberecht nach langjähriger Duldung, § 25b AufenthG	60
» Aufnahmeprogramme und Bleiberechtserlasse des Bundes und der Länder, §§ 22 und 23 AufenthG	62
» Unmöglichkeit der Ausreise, § 25 Abs. 5 AufenthG	62
» Härtefälle, § 23a AufenthG	63
» Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis	63
4.8 Aufnahmeprogramm des Landes Berlin für Syrer und Iraker, § 23 Abs. 1 AufenthG	64
4.9 Aufenthaltserlaubnis zum Studium, zur Ausbildung, zur Erwerbstätigkeit	68
4.10 Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen	68
5 Ablauf des Asylverfahrens	70
5.1 Anspruch auf Flüchtlingsschutz	70
5.2 Wo stellen Sie den Asylantrag?	72
5.3 Wie stellen Sie den Asylantrag?	73
5.4 Bundesweite Umverteilung	75
5.5 Das Schnellverfahren für Asylsuchende im Ankunftscenter Berlin	76
5.6 Sie müssen jede Änderung Ihrer Adresse sofort an das BAMF mitteilen!	82
5.7 Das Dublin-Verfahren	83
5.8 Die mündliche Anhörung beim BAMF	86
5.9 Der Bescheid des BAMF	92
5.10 Familienasyl	94
5.11 Der Antrag auf Familiennachzug	94
5.12 Die Klage gegen eine Ablehnung des Asylantrags	97

5.13	Asyablehnung nach der Dublin VO – Eilantrag und Klage	102
5.14	Perspektiven nach einem negativen Asylverfahren	103
5.15	Asylfolgeantrag	105
5.16	Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung	107
5.17	Abschiebung und "freiwillige" Ausreise	108
5.18	Einreisesperre	109
5.19	Abschiebungshaft	109
6	Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen	111
6.1	Beschränkung der Bewegungsfreiheit für Asylsuchende und Ausländer mit Duldung	111
6.2	Wohnsitzauflagen für Asylsuchende und Ausländer mit Duldung	113
6.3	Umverteilung für Asylsuchende und Ausländer mit Duldung	113
6.4	Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge	114
6.5	Wohnsitzauflagen für Ausländer mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis	116
7	Das Leben in der Sammelunterkunft	117
7.1	Das Recht auf Zuweisung einer Unterkunft und Übernahme der Kosten	117
7.2	Niemand darf in Deutschland obdachlos gelassen werden	118
7.3	Die Erstaufnahmeeinrichtung und damit verbundene Restriktionen	120
	» Restriktionen für Geflüchtete in einer EAE	121
	» Standorte von EAEs in Berlin	122
	» Dauer der Verpflichtung in einer EAE zu wohnen	123
	» Ausnahmen von der Verpflichtung in einer EAE zu wohnen	124
7.4	Mindeststandards für die Unterkünfte, Rechte der Bewohner, Beschwerdemöglichkeiten	125
7.5	"Miete" für eine Sammelunterkunft nach AsylbLG, SGB II und SGB XII	130
8	Anmeldung beim Bürgeramt, Mitteilung Adressänderung an das BAMF, Post in Sammelunterkünften	132
8.1	Die Anmeldung beim Bürgeramt	132
8.2	Mitteilung der aktuellen Anschrift an BAMF, Anwalt und Gericht	133
8.3	Die Zustellung der Post in Sammelunterkünften	134
9	Wohnungen für Flüchtlinge	137
9.1	Das Recht eine Wohnung anzumieten	137
9.2	Was ist "angemessen"? Die Mietobergrenzen	139
9.3	Die Übernahme der Miete bei der Sozialbehörde beantragen	142
9.4	Hausrat und Möbel beantragen	144
9.5	Nachzahlungen für Strom, Nebenkosten, Heizung	144
9.6	Checkliste Wohnungssuche	145

9.7	Checkliste Durchsetzung der Mietkostenübernahme bei der Sozialbehörde	147
9.8	Einen Wohnberechtigungsschein beantragen	148
9.9	Wohngeld	151
10	Soziale Leistungen und medizinische Versorgung	152
10.1	Existenzsicherung: Asylbewerberleistungen, Alg II oder Sozialhilfe?	152
	» Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum	152
	» Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG	153
	» Alg II – Leistungen nach dem SGB II	154
	» Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter nach dem SGB XII	155
	» Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	155
10.2	Anerkannte Flüchtlinge: Sofort Anspruch auf Alg II	156
10.3	Nachgezogene Familienangehörige mit Visum: Sofort Anspruch auf Alg II	159
10.4	Die Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG	160
	» Tabelle Grundleistungsbeträge und Taschengeld, Geld- oder Sachleistungen	160
	» Die Zusammensetzung der Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG	162
	» Gründe für eine Kürzung der Grundleistungsbeträge	163
	» Leistungen für Ernährung in Unterkünften mit Vollverpflegung	164
	» Leistungen für Ernährung bei Krankheit und Schwangerschaft	165
	» Kleidungsgeldpauschale in Unterkünften mit Vollverpflegung	166
10.5	Leistungen zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen nach § 3 AsylbLG	166
10.6	Kürzung bei "missbräuchlichem Verhalten" – § 1a AsylbLG	169
10.7	Höhe der Grundleistungen bei Kürzung nach § 1a AsylbLG	174
10.8	Medizinische Versorgung – §§ 4 und 6 AsylbLG	176
10.9	Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt – §§ 3, 4 und 6 AsylbLG	180
10.10	Sonstige Leistungen – § 6 AsylbLG	181
10.11	Arbeitsgelegenheiten, FIM, Integrationskurse – §§ 5, 5a, 5b AsylbLG	183
10.12	Einkommen und Vermögen – § 7 AsylbLG	185
10.13	Nach 15 Monaten höhere Leistungen nach Sozialhilferecht – § 2 AsylbLG	187
10.14	Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt für anerkannte Flüchtlinge – SGB II und SGB XII	190
10.15	Regelsatzkürzung in Notunterkünften mit Vollverpflegung	194
10.16	Hilfen in anderen Lebenslagen nach § 2 AsylbLG, SGB II und SGB XII	196
10.17	Einkommen und Vermögen nach § 2 AsylbLG, SGB II und SGB XII	198
11	Weitere Sozialleistungen	201

11.1	Kindergeld	201
11.2	Elterngeld	204
11.3	Unterhaltsvorschuss	205
11.4	Die Kostenübernahme für einen Schwangerschaftsabbruch	206
11.5	Unfälle in Kita, Schule und bei der Arbeit – die Unfallversicherung	208
11.6	Der Schwerbehindertenausweis	209
12	Eheschließung und Geburt von Kindern in Deutschland	210
12.1	Eheschließung in Deutschland	210
12.2	Folgen für den Aufenthalt	211
12.3	Aufenthaltsrecht nach Scheidung oder Trennung	213
12.4	Scheinehen	214
12.5	Deutsche Staatsangehörigkeit für in Deutschland geborene Kinder?	215
12.6	Geburtsurkunden für in Deutschland geborene Kinder	216
13	Kindertagesbetreuung, Schule, Hort	218
13.1	Kita	218
13.2	Schule	220
13.3	Hort – außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in der Schule	224
13.4	Bildungs- und Teilhabepaket, "berlinpass – BuT", Schulbücher	225
13.5	Beratungsangebote zu Kita, Schule und Hort	226
14	Arbeiterlaubnis für Asylsuchende und Geduldete	228
14.1	Überblick	228
14.2	Arbeitsverbot in der Regel nur für die ersten 3 Monate	229
14.3	Wie stellen Sie den Antrag auf eine Arbeiterlaubnis bei der Ausländerbehörde?	230
14.4	Wegfall der Vorrangprüfung	232
14.5	Erlaubnis für eine selbstständige Erwerbstätigkeit	233
14.6	Arbeiterlaubnis für Praktikum, Hospitation, Ehrenamt?	234
14.7	Arbeitsverbot für Geduldete?	235
14.8	Was tun bei Nichtbearbeitung oder Ablehnung der Arbeiterlaubnis?	237
14.9	Ihre Rechte als Arbeitnehmer	238
14.10	Ihre Pflichten als Arbeitnehmer	241
15	Deutschkurse, berufliche Anerkennung, Berufsausbildung, Studium	243
15.1	Deutschkurse	243
15.2	Anerkennung ausländischer schulischer und beruflicher Qualifikationen	246
15.3	Berufsausbildung	249
15.4	Studium	250
15.5	BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe BAB	253

16	Weitere Informationen	257
16.1	Passkosten	257
16.2	Kontoeröffnung	259
16.3	Der "berlinpass" und das Berlin-Ticket S	260
16.4	Die Rundfunkbeitragspflicht	260
16.5	Der Führerschein	261
16.6	Die Berliner Härtefallkommission	262
16.7	Eine Petition einreichen	263
16.8	Kirchenasyl	265
17	Adressverzeichnis	266
17.1	Überblick Beratungsstellen	266
17.2	Asylberatungsstellen	266
17.3	Weitere Beratungsstellen	269
17.4	DolmetscherInnen	271
17.5	AnwältInnen	271
17.6	Integrationsbeauftragte Land und Bezirke	272
17.7	Auf Bundesebene aktive Institutionen	272
Index		274

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

dieser Ratgeber will Ihnen als Geflüchteten und Ihren haupt- und ehrenamtlichen UnterstützerInnen helfen, sich im "Dschungel" der deutschen Gesetze, Vorschriften und Behörden zurechtzufinden. Mit "Flüchtlingen" bzw. "Geflüchteten" meinen wir alle Menschen, die in Deutschland Schutz suchen. Sie können sich im Asylverfahren befinden, ein Aufenthaltsrecht als anerkannte Flüchtlinge besitzen, eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären oder humanitären Gründen haben, eine Duldung oder Bescheinigung der Ausländerbehörde besitzen oder ganz ohne Papiere in Berlin leben. Der Ratgeber richtet sich an Sie als Geflüchtete, deswegen sprechen wir Sie direkt an. Wir möchten den Ratgeber gerne auch in Sprachen wie z. B. Englisch, Arabisch und Farsi übersetzen lassen, haben dafür aber noch keine Finanzierung.

Statt von "Asylbewerbern" sprechen wir von "Asylsuchenden". Beide Begriffe meinen Geflüchtete, über deren Asylantrag noch nicht abschließend entschieden ist. Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir im Text oft nur die männliche Form, womit immer auch die weibliche Form gemeint ist.

Im Text und den Fußnoten nennen wir an vielen Stellen Gesetzesparagrafen, Verwaltungsvorschriften, Gerichtsentscheidungen und weitere Dokumente. Sie können zur Begründung Ihres Anliegens bei Behörden darauf verweisen. Beratungsstellen und AnwältInnen finden dort weitere Informationen. Manche Informationen in diesem Ratgeber gelten nur für Flüchtlinge in Berlin, da die Zuständigkeit der Behörden und die Auslegung der Gesetze in den sechzehn Bundesländern Deutschlands zum Teil unterschiedlich sind.

Änderungen im Asyl- und Sozialrecht haben wir bis November 2017 berücksichtigt. Die SGB II/XII Regelsätze haben wir mit Stand 01.01.2018 berücksichtigt, die Beträge nach § 3 AsylbLG mit Stand 01.01.2016 (seitdem rechtswidrig nicht angepasst). Eingearbeitet haben wir auch die ab 01.01.2018 gültigen Mietobergrenzen nach der neuen AV Wohnen Berlin.

Im letzten Teil des Ratgebers finden Sie Adressen von Beratungsstellen. Auch die SozialarbeiterInnen in den Flüchtlingsunterkünften können

Ihnen helfen, Ihre Rechte durchzusetzen. Um effektiven Schutz gegen eine negative Asylentscheidung oder eine drohende Abschiebung zu erreichen, ist es in der Regel jedoch nötig, eine AnwältIn zu beauftragen.

Wir beschreiben in diesem Ratgeber die Rechtslage. Wir wissen, dass die Behörden sich manchmal nicht daran halten. Wir möchten Ihnen mit dem Ratgeber helfen, auch in solchen Fällen Ihr Recht durchzusetzen. Wenn Behörden gänzlich anders handeln als in diesem Ratgeber beschrieben, informieren Sie bitte auch den Flüchtlingsrat! Der Flüchtlingsrat bietet allerdings keine Beratung an. Bitte wenden Sie sich dazu an eine Beratungsstelle oder eine AnwältIn!

Angesichts der chaotischen Hektik des Gesetzgebers fällt es schwer, alles auf den aktuellen Stand zu bringen. Wir freuen uns über Kritik und Hinweise auf Fehler, bitte schicken Sie eine E-Mail mit dem Betreff "Ratgeber" an georg.classen@gmx.net!

Berlin, im November 2017

Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin

Literatur und Materialien

- **Ratgeber Asylarbeit**
2. Auflage August 2017, für 25 € bestellbar beim
<http://www.fhverlag.de>
- **Ausländerrecht**, Textausgabe Beck-dtv Band 5537, 13,90 €
- **Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB)**
zur Auslegung der Paragraphen des Ausländer- und Asylrechts:
<http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php>
- **Berliner Sozialrecht**
Berliner Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben zum AsylbLG, zum SGB II und zum SGB XII:
<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht>
- **Flüchtlingsrat Berlin**
Auf unserer Homepage finden Sie das "**Adressbuch Flüchtlingsberatung**" mit Beratungs- und Anwaltsadressen, einen **Flyer mit Beratungsstellen** und unter "**Gesetzgebung**" Kommentare und Erläuterungen, Verwaltungsvorschriften und Hinweise zu Gesetzesänderungen zum Ausländer-, Asyl und Sozialrecht:
<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de>
- **Infoverbund Asyl**
Rechtsprechung und Arbeitshilfen zum Asylrecht:
<http://www.asyl.net>

Mehrsprachige Informationen

- Das "**Informationspaket für Geflüchtete**" gibt es in mehreren Sprachen beim Berliner Integrationsbeauftragten:
<http://www.berlin.de/lb/intmig/veroeffentlichungen/gefluechtete>
- **Welcome to Europe!** Mehrsprachige Infos für Geflüchtete in den Ländern Europas: <http://www.w2eu.info>
- **Infoverbund Asyl:** Mehrsprachige Infoblätter zum Asylinterview:
<http://www.asyl.net/index.php?id=337>

Weitere empfehlenswerte Literatur und Kommentare

- http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Kommentare_ZuwG.pdf

Abkürzungen

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Alg I	Arbeitslosengeld I nach dem SGB III
Alg II	Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II)
ARB	Beschlüsse des Assoziationsrates EWG-Türkei
Art.	Artikel
ASOG Berlin	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung, regelt Gebühren und Vordrucke für Aufenthaltstitel
AV JAMA	Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Jugendhilfe für alleinstehende minderjährige Ausländer
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Inneren
BSG	Bundessozialgericht
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Deutscher Bundestag - Drucksachen
BüMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylantragsteller
BuT	Bildungs- und Teilhabepaket
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
d. h.	das heißt
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
EAC	Erstaufnahme- und Clearingstelle für UMF in Berlin
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende
eAT	elektronischer Aufenthaltstitel
ED	erkennungsdienstliche Behandlung
EJF	Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EstG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU VO 614/2013	Dublin III Verordnung
EU	Europäische Union

EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FIM	Flüchtlingsintegrationsmaßnahme
FÖJ	Freiwilliges ökologisches Jahr
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
FSD	Stiftung zur Förderung sozialer Dienste Berlin
FSJ	Freiwilliges soziales Jahr
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GU	Gemeinschaftsunterkunft
GWG	Geldwäschegesetz
HFK	Härtefallkommission
HzL	Hilfe zum Lebensunterhalt
InfAusIR	Informationsbrief Ausländerrecht (Fachzeitschrift)
inkl.	inklusive
IntV	Integrationskursverordnung
iVm	in Verbindung mit
JMD	Jugendmigrationsdienste der Wohlfahrtsverbände
KRK	Kinderrechtskonvention
LAF	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin (neu ab August 2016)
LAGeSo	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (bis Juli 2016 auch für Flüchtlinge zuständig)
LSG	Landessozialgericht
MBE	Migrationserstberatung der Wohlfahrtsverbände
MiLoG	Mindestlohngesetz
MSA	Mittlerer Schulabschluss
MuKiStiftG	Stiftung Mutter und Kind-Gesetz
NUK	Notunterkunft
OVG	Oberverwaltungsgericht
RBEG	Regelbedarfsermittlungsgesetz
RL 2004/38/EG	EU-Richtlinie Freizügigkeit von Unionsbürgern
RL 2008/115/EG	Rückführungsrichtlinie EU
RL 2011/95/EU	Flüchtlingssschutz Richtlinie EU (Qualifikations-Richtlinie)
RL 2013/32/EU	Asylverfahrens-Richtlinie EU
RL 2013/33/EU	Asylaufnahme-Richtlinie EU
RL	Richtlinie
s. o.	siehe oben
S.	Satz
SchulG	Schulgesetz Berlin
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB II	Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz

SGB IX	Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch X – Verwaltungsverfahren
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
Str.	Straße
u. a.	und andere
u. g.	unten genannt
UMA	unbegleitete minderjährige Ausländer
UMF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN	Vereinte Nationen
usw.	und so weiter
VAB	Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin
VEA	Vorläufiges Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV AufenthG	Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Aufenthaltsgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WBS	Wohnberechtigungsschein
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZABH	Zentrale Ausländerbehörde
ZfM	Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste

1 Die wichtigsten Ämter für Geflüchtete in Berlin

In Berlin müssen Sie zu vielen Behörden gehen, um Ihr Recht auf Asyl und Flüchtlingsschutz, Ihr Aufenthaltsdokument, Ihre Unterbringung und Versorgung sowie Ihr Recht auf Arbeit, Bildung und soziale Teilhabe an der Gesellschaft zu regeln.

1.1 Das Ankunftszentrum des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten LAF

- Mehr zum Ablauf des Asylverfahrens, zum Schnellverfahren im "Ankunftszentrum Berlin" und zur Behördenzuständigkeit finden Sie in Kapitel 5 dieses Ratgebers!

Wer Flüchtlingsschutz beantragen möchte, muss sich in Berlin in der Regel¹ zuerst an das **Ankunftszentrum des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)** wenden. Das LAF Berlin muss dort Ihr "**Asylgesuch**" registrieren, eine Unterkunft nachweisen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewähren.

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten

Hangar 2 Infopoint

Ankunftszentrum im ehemaligen Flughafen Berlin-Tempelhof
Columbiadamm 10, 12101 Berlin-Tempelhof
Tel.: 030 - 90 22 9-0

Der Zugang über das Flughafengelände zum Hangar 2 ist am Columbiadamm zwischen Platz der Luftbrücke und Friesenstraße
U-Bahnhof "Platz der Luftbrücke", U-Bahn Linie 6

ACHTUNG! Die Adresse für die erste Registrierung neu ankommender Asylsuchender in Berlin kann sich ändern, bitte ggf. erfragen!

Zur Registrierung und Aufnahme durch das LAF müssen Sie angeben, dass Sie Flüchtlingsschutz bzw. "Asyl" in Deutschland haben möchten. Eine detaillierte Begründung ist noch nicht nötig. Diese kann aber bereits einen oder zwei Tage später im Asylinterview beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfragt werden. Sie werden für die ersten Tage im ehemaligen Flugzeughangar untergebracht.

¹ Ausnahmen gelten für UMF, für Menschen in Haft oder im Krankenhaus, sowie für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, siehe Kapitel 5.2 in diesem Ratgeber.

Sie müssen in den folgenden Tagen eine Reihe von **Terminen beim LAF und BAMF im Behördengebäude des Ankunftsentrums** in der **Bundesallee 171** wahrnehmen, damit Ihr Asylgesuch registriert und die Prüfung des Asylantrags eingeleitet wird.

- Siehe dazu ausführlich Kapitel 5.5 in diesem Ratgeber.

Beim LAF oder BAMF werden sie "erkennungsdienstlich behandelt" (**Fotos, Fingerabdrücke**). Alle **Dokumente** zu Ihrer Identität (Pässe, Zeugnisse usw.) müssen Sie bei der Behörde abgeben. Das BAMF verwahrt Ihre Dokumente für die Dauer Ihres Asylverfahrens. **Machen Sie sich Fotos oder farbige Kopien von allen Dokumenten**, bevor Sie diese beim LAF oder BAMF abgeben, da dort häufig Dokumente verloren gehen.

Wenn der begründete Verdacht besteht, dass Sie **Reisedokumente** oder größere **Geldsummen** bei sich haben, dies aber nicht angegeben haben, werden Sie in der Behörde von der Polizei **durchsucht**. Behalten dürfen Sie nur 200 €/Person (§ 7 AsylbLG).

Nach einer gesetzlichen Neuregelung können beim LAF oder BAMF auch **Smartphones**, Datenträger, Computer usw. beschlagnahmt werden, wenn Zweifel an Ihrer Identität bestehen, weil Sie dort keinen gültigen Pass abgegeben haben.²

Das LAF entscheidet innerhalb weniger Tage, ob Sie **in Berlin bleiben** dürfen oder zur Asylaufnahmestelle eines anderen der 16 Bundesländer in Deutschland reisen müssen und Ihren Asylantrag bei der dortigen Außenstelle des BAMF stellen müssen. Wenn Ihr Asylantrag in einem anderen Bundesland geprüft wird, erhalten Sie beim LAF Tickets für die Bahnfahrt dorthin, eine Unterkunft bis zur nächsten Fahrtmöglichkeit sowie Verpflegung für die Fahrt.

Wenn Sie in Berlin bleiben, erhalten sie in der Regel innerhalb einer Woche vom LAF einen Platz in einer anderen **Sammelunterkunft** für Asylsuchende.

Sie müssen an einer Gesundheitsuntersuchung auf Tuberkulose teilnehmen. Ihnen werden auch Impfungen angeboten, die sinnvoll, aber freiwillig sind. Und Sie erhalten vom LAF eine Gesundheitskarte zur kostenlosen **medizinischen Versorgung** bei Ärzten und Krankenhäusern.

² § 15 Abs. 2 Nr. 6, § 15a AsylG, Neuregelung durch Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, in Kraft ab 29.07.2017.

1.2 Die Dienststellen und der Sozialdienst des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten LAF

Die Dienststellen des LAF sind über verschiedene Standorte in Berlin verteilt.³ Bis zum Juli 2016 gehörte diese Behörde zum Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo).

1. **Columbiadamm 10**, 12101 Berlin-Tempelhof, ehemaliger **Flughafen Tempelhof**, Zugang zum Flughafengelände zwischen Platz der Luftbrücke und Friesenstraße, **Hangar 2**, U-Bahn Linie 6 "Platz der Luftbrücke". Erste Registrierung neu ankommender Asylsuchender. Unterkunft des "Ankunftszentrums" für die ersten Tage.
2. **Bundesallee 171**, 10715 Berlin-Wilmersdorf, U-Bahn Linien 7 und 9 "Berliner Straße". Behördenteil des Ankunftszentrums gemeinsam mit dem BAMF, Registrierung, erkennungsdienstliche Behandlung, Prüfung besonderer Schutzbedürftigkeit, bundesweite Verteilung, erste Leistungsgewährung nach Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialdienst.
3. **Darwinstr. 14, Eingang Goslarer Ufer 15**, Berlin-Charlottenburg, U-Bahn Linie 7 "Mierendorffplatz" + 15 Minuten Fußweg; Bus M 27 ab "Mierendorffplatz" oder ab U-Bahn "Turmstraße" bis "Goslarer Platz" + 5 Minuten Fußweg. Leistungsgewährung, Mietsachgebiet, Annahme von Anträgen auf Sozialleistungen nach AsylbLG, Sozialdienst, Leitung der Behörde.
4. **Martin-Hoffmann Straße 21-22**, 12435 Berlin-Treptow: Verträge und Beschwerdemanagement für Sammelunterkünfte.

Kontakt zum LAF:

Tel.: 030 - 90 22 9-0, 030 - 90 22 5-0, Fax: 030 - 90 229-3098, -3099,

<http://www.berlin.de/laf>, E-Mail: Poststelle@LAF.Berlin.de

<http://www.berlin.de/laf/ueber-uns/ansprechpartner-kontakte/>

Vom LAF erhalten Sie während des gesamten Asylverfahrens in Berlin laufende **Sozialleistungen zur Existenzsicherung** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dazu gehören die Kostenübernahme für eine Unterkunft, monatliche Geldleistungen, eine Krankenversicherungskarte, eine Fahrkarte für Busse und Bahnen in Berlin für die ersten 3 Monate, ein "berlinpass", mit dem Sie nach den 3 Monaten selbst eine vergünstigte Monatskarte für Busse und Bahnen kaufen können, eine Erstausrüstung und eine monatliche Pauschale für

³ Adressen Stand Juli 2017.

Kleidung, eine Pauschale für Schulmaterial für Ihre Kinder sowie zusätzliche Leistungen in besonderen Bedarfssituationen (z. B. Schwangerschaft, Behinderung etc.). Wenn Sie eine preislich angemessene Wohnung gefunden haben, erhalten Sie die Wohnungsmiete und eine Erstausrüstung an Hausrat und Möbeln.

- Mehr zu den Sozialleistungen nach dem AsylbLG finden Sie in Kapitel 9 und 10 dieses Ratgebers.

Der "**Sozialdienst**" des LAF muss Ihnen helfen, wenn Sie wegen "besonderer Schutzbedürftigkeit" (chronische Krankheit, psychische Traumatisierung, Behinderung, Schwangerschaft, Familien mit Kindern, alte Menschen, sexuelle Orientierung) eine andere oder besondere Unterkunft oder zusätzliche finanzielle oder soziale Hilfen benötigen.

Kontakt zum Sozialdienst: Der Sozialdienst hat Büros beim LAF in der Darwinstr. 14 und im Ankunftszentrum in der Bundesallee 171. Leider ist der Sozialdienst für Geflüchtete nicht direkt ansprechbar. Die genauen Adressen und Sprechzeiten sind nicht veröffentlicht. Geflüchtete erhalten Termine beim Sozialdienst nur über die SozialarbeiterInnen ihrer Unterkunft oder wenn sie einen besonderen Bedarf bei der LAF-Leistungsstelle in der Darwinstraße geltend machen.

Ehrenamtliche UnterstützerInnen können per Telefon, E-Mail oder über die EhrenamtskoordinatorInnen der Bezirksämter Kontakt zum **Sozialdienst** aufnehmen:⁴ E-Mail: sd-asyl@laf.berlin.de,
<http://www.berlin.de/laf/leistungen/sozialdienst/>
Tel.: 030 - 90 22 5-0, Tel.: 030 - 90 22 5-2320.

1.3 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF

Für das Asylinterview und die Entscheidung über Ihren Asylantrag ist das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** zuständig. Beim BAMF Berlin ist eine Vorsprache derzeit nur mit einem vom LAF oder BAMF benannten Termin möglich:

BAMF Außenstelle Berlin

Badensche Str. 23, 10715 Berlin-Wilmersdorf

Tel.: 030 - 68 40 81-47500, Fax: 030 - 68 40 81-47115,

Nur an diese Adresse sollten Briefe und Faxe gerichtet werden!

⁴ Vgl. Abgeordnetenhausanfrage 18-11057

<http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/S18-11057.pdf>.

Per E-Mail sind keine für das Asylverfahren rechtlich relevanten Mitteilungen möglich!
E-Mail: BER-Posteingang@bamf.bund.de
<http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufbau/Standorte/AlleStandorte/allestandorte-node.html>

Das BAMF Berlin nutzt noch weitere Standorte in Berlin:

BAMF Ankunftszentrum
Bundesallee 171, 10715 Berlin-Wilmersdorf (im LAF-Hochhaus)
U Bahn Linien 7 und 9 "Berliner Straße"
Tel. 030 - 68 40 81-47500, Fax 030 - 68 40 81-27999

- Mehr zum Ablauf des Asylverfahrens finden Sie in Kapitel 5 dieses Ratgebers.

1.4 Übergang der Zuständigkeit vom LAF auf Jobcenter und Sozialämter

- Mehr zur Abgrenzung der Leistungsarten und zur Behördenzuständigkeit für Sozialleistungen finden Sie in Kapitel 10 in diesem Ratgeber!

Wenn Sie als Flüchtling anerkannt sind, erhalten Sie ab dem auf die Anerkennung folgenden Monat Leistungen zur Existenzsicherung vom **Jobcenter**. Um die Leistungen zu erhalten, benötigen Sie den Anerkennungsbescheid des BAMF sowie eine Bescheinigung des **LAF**, aus der hervorgeht, bis zu welchem Zeitpunkt Sie vom LAF Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben. Das Jobcenter verlangt auch eine Bescheinigung über die Beantragung des Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde.⁵ Für die weitere Kostenübernahme für eine Not- oder Gemeinschaftsunterkunft müssen Sie sich dann zusätzlich an die Abteilung "**Soziale Wohnhilfe**" des zuständigen **Sozialamts** wenden.

Die Jobcenter müssen Ihnen auch helfen, einen passenden **Deutschkurs** bzw. "Integrationskurs", einen beruflichen Ausbildungsplatz, eine berufliche Anpassungsqualifizierung oder eine passende **Arbeitsstelle** zu finden. Außerdem müssen die Jobcenter Ihnen helfen,

⁵ Rechtlich ist dies keine Leistungsvoraussetzung. Bei der Berliner Ausländerbehörde gibt es erhebliche Verzögerungen bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln und der Bescheinigung der Antragstellung. Dies darf nicht zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei den Sozialleistungen führen.

Ihre beruflichen Qualifikationen und Zeugnisse aus dem Herkunftsland in Deutschland anerkennen zu lassen. Die Kosten muss das Jobcenter übernehmen.

Wenn Sie als Flüchtling anerkannt wurden, aber im Rentenalter oder erwerbsunfähig sind, ist das **Sozialamt** für die Leistungen zur Existenzsicherung zuständig.

Wenn Ihr **Asylantrag endgültig abgelehnt** wurde und Sie eine Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung erhalten haben, bleibt das LAF noch für sechs weitere Monate zuständig. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung des BAMF. Nach Ablauf der 6 Monate müssen Sie beim **Sozialamt** eines der 12 Berliner Bezirke Leistungen nach AsylbLG beantragen. Wenn die Zuständigkeit des LAF endet, muss dieses eine Bescheinigung ausstellen, aus der hervorgeht, bis wann sie von dort Sozialleistungen erhalten haben. Für abgelehnte Asylsuchende aus einem "**sicheren Herkunftsstaat**"⁶ bleibt das LAF bis zur Ausreise zuständig, wenn sie nach § 47 Abs. 1a AsylG verpflichtet wurden, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.⁷

Die Zuständigkeit wird **für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gesondert** ermittelt. Mit vom LAF versorgten Asylsuchenden in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Personen, für die nach ihrem Aufenthaltsstatus ein Jobcenter oder Sozialamt zuständig ist, erhalten von dieser Behörde auch ihre Sozialleistungen. Für die einzelnen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft können dann verschiedene Sozialbehörden zuständig sein. Die Miete für eine Wohnung wird in solchen Fällen nach Kopfbzahl aufgeteilt.

WICHTIG! Auch wenn sich die Ausländerbehörde weigert, Ihnen eine Duldung zu erteilen, wenn Sie nur irgendeine Bescheinigung oder auch gar kein Papier erhalten, müssen Sie trotzdem vom **LAF** oder **Sozialamt** Sozialleistungen nach dem AsylbLG erhalten, solange Sie in Berlin tatsächlich anwesend sind. Der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG besteht, solange Geflüchtete sich physisch in Deutschland aufhalten, auch wenn Sie zur Ausreise aufgefordert wurden, auch wenn Ausreisefristen usw. bereits abgelaufen sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG). Eventuell können dann die Regelsätze nach § 1a AsylbLG gekürzt werden, siehe Kapitel 10.6 in diesem Ratgeber.

⁶ Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.

⁷ Vgl. http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_zustasyblg.html.

Für Flüchtlinge, die in einer **Not- oder Gemeinschaftsunterkunft** oder einem Hostel untergebracht sind, richtet sich die **Zuständigkeit** der **Jobcenter**, der Sozialämter und der "Sozialen Wohnhilfen" in den **12 Berliner Bezirken nicht nach der Wohnadresse**, sondern **nach dem Geburtsmonat** des Antragstellers, bei Familien nach dem Geburtsmonat des älteren Ehepartners.

Für abgelehnte Asylsuchende mit Duldung, Bescheinigung oder ganz ohne Papiere, die **Leistungen nach AsylbLG** erhalten, richtet sich die Zuständigkeit der Sozialämter und der "Sozialen Wohnhilfen" in den 12 Berliner Bezirken immer nach dem Geburtsmonat, egal ob sie in einer Sammelunterkunft oder in einer Wohnung leben:

Geburtsmonat	Zuständigkeit
Januar	Mitte
Februar	Friedrichshain-Kreuzberg
März	Pankow
April	Charlottenburg-Wilmersdorf
Mai	Spandau
Juni	Steglitz-Zehlendorf
Juli	Tempelhof-Schöneberg
August	Neukölln
September	Treptow-Köpenick
Oktober	Marzahn-Hellersdorf
November	Lichtenberg
Dezember	Reinickendorf

Adressen der **Jobcenter** und **Sozialämter** in den 12 Berliner Bezirken:
<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/soziale-sicherung/sozialhilfe/zustaendige-aemter/>
<https://service.berlin.de/sozialaemter/>
<https://service.berlin.de/jobcenter/>

Nur für **anerkannte Flüchtlinge**, die in einer **Wohnung** leben, richtet sich die Zuständigkeit der Jobcenter und der Sozialämter nach dem Wohnbezirk.

- Mehr zu den Sozialleistungen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII finden Sie in Kapitel 9 und 10 dieses Ratgebers.

1.5 Die Ausländerbehörde Berlin

Die Ausländerbehörde ist zuständig für die Verlängerung der "**Aufenthaltsgestattung**" während des Asylverfahrens, sowie für die Erteilung und Verlängerung der "**Aufenthaltsurlaubnis**", wenn Sie als Flüchtling anerkannt wurden. Die Ausländerbehörde ist auch zuständig für die Erteilung und Verlängerung der "**Duldung**", wenn der Flüchtlingsschutz abgelehnt wurde, Sie aber noch nicht abgeschoben werden können.

Wenn Sie während des Asylverfahrens oder mit einer Duldung arbeiten wollen, benötigen Sie eine **Arbeitserlaubnis** für die konkrete Tätigkeit, die Sie ausüben möchten. Diese Erlaubnis müssen Sie ebenfalls bei der **Ausländerbehörde** beantragen. Als anerkannter Flüchtling erhalten Sie automatisch eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art.

Ausländerbehörde Berlin

Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin-Wedding
 Tel.: 030 - 90 26 9-4000, Fax: -4099
 Mo, Di 7-14 Uhr, Do 10-18 Uhr
 Mi nur mit Termin, Fr geschlossen
 S-Bahn S 41/42 "Westhafen" (Ringbahn), U-Bahn U 9 "Amrumer Str."
<http://www.berlin.de/lab0/willkommen-in-berlin/>

- Mehr zu den Aufenthaltstiteln finden Sie in Kapitel 4, mehr zur Arbeitserlaubnis in Kapitel 14 dieses Ratgebers.

1.6 Das Verwaltungsgericht Berlin

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstr. 7, 10557 Berlin-Tiergarten
 Tel.: 030 - 90 14-0, Fax: 030 - 90 14-8790
 S-Bahn Bellevue, U-Bahn Linie 9 "Turmstr."
 Öffnungszeiten der Rechtsantragstelle: Mo-Fr 9-13 Uhr
<http://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/rechtsantragstelle>

Hier können Sie Klagen und "Eilanträge" (= Antrag auf Aussetzung des sofortigen Vollzugs z. B. einer Abschiebung) einreichen, z. B. wenn das BAMF Ihren Antrag auf Flüchtlingsschutz abgelehnt hat, wenn Ihnen die Abschiebung im Rahmen des Dublin-Verfahrens angedroht wird oder wenn die Ausländerbehörde Ihre Abschiebung konkret plant.

WICHTIG! Die Klagefristen gegen die Entscheidung des BAMF sind sehr kurz! Sie betragen nur ein oder zwei Wochen. Die Rechtsmittelfristen hierfür stehen im Bescheid. Zusätzlich zur Klage kann ein Eilantrag nötig sein! Wenn Sie keinen Anwalt haben, sollten Sie selbst ohne Anwalt zur **Rechtsantragstelle** des Gerichts gehen! Legen Sie den Bescheid des BAMF vor und bitten die Mitarbeiter, für Sie die Klage und den Eilantrag aufzuschreiben! Sie sollten anschließend umgehend eine fachkundige Anwältin beauftragen, Ihre Klagebegründung zu ergänzen.

- Mehr zu den Möglichkeiten zur Durchsetzung Ihrer Rechte finden Sie in Kapitel 3 und 5 dieses Ratgebers.

1.7 Das Sozialgericht Berlin

Sozialgericht Berlin

Invalidenstr. 52, 10557 Berlin-Tiergarten
Tel.: 030 - 90 22 7-0, Fax: 030 - 39 74 86 30
S-Bahn "Berlin-Hauptbahnhof"
Öffnungszeiten der Rechtsantragstelle:
Mo-Do 9-14 Uhr, Fr 9-13 Uhr
<http://www.berlin.de/gerichte/sozialgericht/service/rechtsantragstelle/>

Hier können Sie auch ohne Anwalt **Klagen** und **Eilanträge** einreichen, wenn die verantwortlichen Berliner Behörden und Stellen (z. B. auch Krankenkassen) Ihnen existenzielle soziale Hilfen (z. B. den Nachweis einer Kostenübernahme für eine Unterkunft) oder medizinische Hilfen (z. B. eine Krankenversichertenkarte oder eine dringende Operation) verweigern.

- Mehr zu den Möglichkeiten zur Durchsetzung Ihrer Rechte finden Sie in Kapitel 3 dieses Ratgebers.

1.8 Weitere Behörden und Ämter in Berlin

Zu weiteren Berliner Behörden und Ämtern, z. B. für die Schulanmeldung Ihrer Kinder, finden Sie mehr in den folgenden Kapiteln dieses Ratgebers.

2 Die wichtigsten Ämter und Behörden für unbegleitete minderjährige Geflüchtete

2.1 Die Berliner Erstaufnahme- und Clearingstelle für UMF

Die von der FSD-Stiftung betriebene Berliner Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) ist die erste Anlaufstelle für ohne ihre Eltern nach Berlin gekommene, unter 18 Jahre alte geflüchtete Kinder und Jugendliche. Sie werden auch "**unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**" (UMF), von der Verwaltung teilweise auch UMA, unbegleitete minderjährige Ausländer, genannt.⁸ Die EAC ist von der Berliner Senatsverwaltung für Jugend mit der "**Inobhutnahme**" von UMF nach § 42, 42 a-f SGB VIII beauftragt. Sie ist rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche geöffnet:

EAC – Zentrale Erstaufnahme- und Clearingstelle der FSD-Stiftung

Wupperstraße 17, 14167 Berlin-Zehlendorf
Tel.: 030 - 48 16 280, Fax: 030 - 48 16 28 350
<http://www.fsd-stiftung.de/foerderung-von-jugendlichen/eac>
E-Mail: info.eac@fsd-stiftung.de
U/S-Bahn "Rathaus Steglitz" + Bus 285 bis "Wupperstr."
Nachtbus N 84 ab U/S-Bahn "Tempelhof" bis "Wupperstr."
Die EAC hat zwei **Außenstellen**:
EAC Außenstelle Kreuzberg, Tel.: 030 - 26 07 51 00
EAC Außenstelle Wilmersdorf, Tel.: 030 - 81 86 08 31 10

In der EAC erfolgt eine erste Registrierung und Unterbringung der Kinder und Jugendlichen. Da es dort nur wenige Plätze gibt, wird meist ein Unterkunftsplatz in einer anderen sozialpädagogisch betreuten Einrichtung für minderjährige Flüchtlinge zugewiesen. Die EAC Wupperstraße ist verpflichtet, Schutz suchende Minderjährige **zu jeder Uhrzeit zu registrieren und unterzubringen**.

Die Einrichtungen zur Aufnahme von UMF werden durch von der Senatsverwaltung für Jugend beauftragte private oder gemeinnützige Jugendhilfeträger geführt. Dort werden zunächst die Situation und der Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen umfassend geklärt. Die Unterkünfte, die die Kinder und Jugendlichen zunächst aufnehmen, heißen daher "**Clearingeinrichtung**", "Clearingstelle" oder "Inobhutnahme-Einrichtung".

⁸ http://www.b-umf.de/images/Kritik_Begriff_umA.pdf.

Bisher erfolgte in Berlin die Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung auch in "**temporären Unterkünften**" z. B. in Hostel-Zimmern oder Ferienanlagen, die sozialpädagogische Betreuung erfolgte zum Teil nur "ambulant" durch Mitarbeiter eines externen Jugendhilfeträgers. Laut Senatsverwaltung für Jugend soll es dies künftig nicht mehr geben. Seit Juli 2017 würden alle Einrichtungen zur Unterbringung von UMF die gesetzlichen Jugendhilfestandards nach dem SGB VIII erfüllen.

2.2 Vorläufige Inobhutnahme und bundesweite Verteilung durch das Landesjugendamt

Kommen ausländische Kinder oder Jugendliche unbegleitet nach Deutschland, besteht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) die Pflicht des Jugendamtes zur unverzüglichen "**Inobhutnahme**". Die Inobhutnahme beinhaltet die umfassende Klärung der familiären und persönlichen Situation, das "Clearing", § 42 SGB VIII.

In Berlin ist die für UMF zuständige Abteilung der **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie**, die für diesen Aufgabenbereich zugleich als "**Landesjugendamt**" tätig wird, für die Inobhutnahme nach §§ 42, 42a-f SGB VIII zuständig. Die Senatsverwaltung hat die FSD-Stiftung und die weiteren mit dem Clearing beauftragten Einrichtungen mit der "Inobhutnahme" der Kinder und Jugendlichen nach dem SGB VIII beauftragt.

Die Senatsverwaltung für Jugend ist in Berlin als "Landesjugendamt" die zuständige Behörde für alle **Maßnahmen und Leistungen im Rahmen der Inobhutnahme** von UMF nach dem SGB VIII, wie die Unterbringung, die Leistungen zum Lebensunterhalt und zur medizinischen Versorgung, das Clearing, die Altersfeststellung, die Verteilung der UMF auf die Bundesländer, die Einleitung der Vormundschaft usw. Nach Abschluss der Inobhutnahme geht die Zuständigkeit an die Bezirksjugendämter über, vgl. § 88a SGB VIII und AV JAMA Berlin.⁹

Erforderlichenfalls nötige **schriftliche Anträge** auf Inobhutnahme, Unterbringung und Leistungen zur Existenzsicherung, medizinische Leistungen usw. sind während der Inobhutnahme beim Landesjugendamt zu stellen. Auch mit **Beschwerden**, wenn es Probleme mit der Unterkunft, der Betreuung oder den Leistungen zur Existenzsicherung gibt, sollten Sie sich an das Landesjugendamt wenden:

⁹ http://www.berlin.de/sen/jugend/recht/mdb-sen-jugend-rechtsvorschriften-av_jama_2013.pdf.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin Abteilung III – Jugend und Familie – Landesjugendamt –

Referat III G – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Umf
Frau Kirsten Bagusch-Saueremann
Tel.: 030 - 90 22 7-5922 Fax: -5024
E-Mail: kirsten.bagusch-saueremann@senbjf.berlin.de
E-Mail: uma@senbjf.berlin.de
<http://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/>

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme muss das Landesjugendamt eine förmliche **Altersfeststellung** treffen, § 42f SGB VIII. Die Feststellung des Alters geschieht durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere, hilfsweise mittels qualifizierter Inaugenscheinnahme, in Zweifelsfällen durch eine ärztliche Untersuchung.

Seit November 2015 findet aufgrund einer Gesetzesänderung zunächst eine "**Vorläufige Inobhutnahme**" statt, um zunächst eine bundesweit gleichmäßige **Verteilung** von UMF **auf die Bundesländer** durchzuführen, §§ 42a-f SGB VIII.¹⁰

Das Landesjugendamt muss hierzu während der vorläufigen Inobhutnahme nicht nur das Alter feststellen, sondern auch mit Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen prüfen, ob der Verteilung in ein anderes Bundesland das **Kindeswohl**, gesundheitliche Gründe oder familiäre Bindungen (z. B. Anwesenheit Verwandter in Berlin) entgegenstehen, § 42 b SGB VIII. Geschwister dürfen nicht getrennt werden, es sei denn, das Kindeswohl erfordert die Trennung. Zu prüfen ist auch eine gemeinsame Inobhutnahme oder Umverteilung mit anderen UMF.¹¹

Die **Zuweisungsentscheidung** in das zuerst aufnehmende oder ein anderes, möglichst ein benachbartes Bundesland hat innerhalb von 14 Tagen nach Ankunft zu erfolgen. Das Kind oder der Jugendliche muss dem aufnahmepflichtigen Jugendamt **spätestens einen Monat** nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme **übergeben worden sein**. Nach Ablauf der Monatsfrist ist die Durchführung der Verteilung in ein anderes Bundesland gesetzlich ausgeschlossen und die Zuständigkeit des zuerst inobhutnehmenden Jugendamtes bzw. Bundeslandes bleibt bestehen, § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII.¹²

¹⁰ Zu §§ 42a-f SGB VIII sh. Kommentierung Wiesner/Loos, <http://rsw.beck.de/cms/?toc=WiesnerSGB.20>.

¹¹ http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf.

¹² Zur vorläufigen Inobhutnahme, zum Verteilverfahren und zur rechtlichen Vertretung nach § 42 a-f SGB VIII siehe

Das **Landesjugendamt** nimmt im Zeitraum bis zur Zuweisung eines Bundeslandes die **gesetzliche Vertretung** wahr und alle Rechtshandlungen vor, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind, § 42a Abs. 3 SGB VIII. Dies umfasst auch Entscheidungen über die medizinische Versorgung. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche an allen Entscheidungen zu beteiligen und auch der mutmaßliche Wille der Eltern zu berücksichtigen.

2.3 Inobhutnahme und Clearing durch das Landesjugendamt

Die reguläre Inobhutnahme und das reguläre Clearing nach § 42 SGB VIII erfolgen erst im zugewiesenen Bundesland. Zum **Clearing** gehören die Vermittlung eines Platzes in einer sozialpädagogisch betreuten **Unterkunft**, die Gewährung von **Leistungen** zur sozialen und medizinischen Versorgung, die Einleitung passender schulischer Bildungsmaßnahmen (Vermittlung eines passenden Platzes in einer **Schule**) und die unverzügliche Veranlassung der Bestellung eines **"Vormunds"** durch das Familiengericht. Gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen und dem Jugendamt ist ein alle Maßnahmen umfassender **Hilfeplan** zu erstellen, § 36 SGB VIII.

Das Clearing umfasst auch die Unterstützung bei der im Sinne des Kindeswohls erforderlichen Aufenthaltssicherung, also die Unterstützung bei **asyl- und aufenthaltsrechtlichen Anträgen**. Dazu gehört auch die Unterstützung bei der Zusammenführung mit anderswo im In- oder Ausland lebenden **Familienangehörigen**.

Solange noch kein Vormund bestellt ist, kann auch das **Jugendamt** bzw. Landesjugendamt den **Asylantrag** stellen, wenn dieser Antrag im Sinne des Kindeswohls geboten ist.¹³ Nach einer Neuregelung in § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII¹⁴ ist das (Landes)Jugendamt im Rahmen der Inobhutnahme zur unverzüglichen Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen verpflichtet, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche Flüchtlings-

<http://www.b-umf.de/images/ablauf-vorl.-inobhutnahme.pdf> und
http://downloads.akademie-rs.de/migration/20160129_wiesinger_umf.pdf.

¹³ Siehe Art. 7 EU-Asylverfahrensrichtlinie; § 80 Abs. 4 AufenthG; DIJuF – Rechtsgutachten, JAmt 2016, 77;

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html>.

¹⁴ Neuregelung durch Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, in Kraft ab 29.07.2017.

schutz oder subsidiären Schutz im Sinne AsylG benötigt. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche an der Entscheidung des (Landes)-Jugendamtes über die Asylantragstellung zu beteiligen.

- Oft versäumen es Jugendamt und **Amtsvormünder**, die zur Aufenthaltssicherung und Familienzusammenführung erforderlichen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Anträge zu stellen, siehe Kapitel 2.7 in diesem Ratgeber.
- Sie sollten sich dann an Ihre Betreuer in der Einrichtung, an ehrenamtliche Unterstützer, an eine Beratungsstelle und möglichst an eine AnwältIn wenden, siehe Kapitel 2.9 in diesem Ratgeber.

2.4 Lebensunterhalt und medizinische Versorgung für UMF

Ist das Kind oder der Jugendliche in einer **sozialpädagogisch betreuten Unterkunft** untergebracht, erhält der Träger der Unterkunft von der Senatsverwaltung für Jugend oder vom Jugendamt des Bezirks Tagessätze, die die Miete, die sozialpädagogische Betreuung und auch den Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen abdecken.

Zu den vom **Träger der Unterkunft** sicherzustellenden Leistungen für den Lebensunterhalt gehören eine angemessen ausgestattete Unterkunft, eine bedarfsdeckende Versorgung mit **Essen, Kleidung** und Schuhen, Körperpflege- und Hygieneartikeln und mit einer **Monatskarte** für die BVG, sowie einmalige Beihilfen oder Zuschüsse z. B. für **Ferienreisen**, sowie ein Taschengeld zum persönlichen Bedarf, § 39 SGB VIII. Das gilt auch für die Dauer der **"Inobhutnahme"** nach § 42 ff. SGB VIII.

Der Träger muss dem Kind oder Jugendlichen in der **Unterkunft** das nach Landesrecht festgesetzte **Taschengeld**, den Barbetrag zur persönlichen Verfügung auszahlen, § 39 SGB VIII. In Berlin legt die Senatsverwaltung für Jugend hierfür die Barbeträge nach dem Sozialhilferecht für in Einrichtungen untergebrachte Menschen nach § 27b Abs. 2 SGB XII zu Grunde. Daraus ergibt sich mit Stand 01.01.2017 ein Taschengeld für Kinder von 6-9 Jahren von **16,40 €/Monat**, von 10-13 Jahren von **32,80 €/Monat**, für Jugendliche von 14-16 Jahren von **65,60 €/Monat**, im Alter von 17 Jahren von **76,53 €/Monat** und ab

18 Jahren von **110,43 €/Monat**.¹⁵ Der Flüchtlingsrat Berlin hält diese Beträge für zu niedrig, zumal sie sogar noch niedriger sind als der Barbetrag zum persönlichen Bedarf für alleinstehende Minderjährige nach § 3 Abs. 1 AsylbLG.

Verhaltensbedingte **Kürzungen** (als Ersatz für Schäden an der Einrichtung, bei tageweiser Abwesenheit, als Sanktion für Fehlverhalten usw.) sind unzulässig und sollten der Senatsverwaltung gemeldet werden.

Für die **Krankenbehandlung** werden von den Betreuern zunächst Krankenscheine ausgegeben. Wer absehbar länger als einen Monat Leistungen erhält, hat Anspruch auf eine **Gesundheitskarte** von einer Krankenkasse seiner Wahl, § 264 Abs. 2 SGB V, was die Senatsverwaltung für Jugend zum Teil nicht korrekt umsetzt. In beiden Fällen besteht – anders als nach AsylbLG – ein **unbeschränkter Behandlungsanspruch** wie bei deutschen Krankenversicherten, der nicht auf Notfälle oder Akuterkrankungen beschränkt werden darf. Anderslautende Hinweise auf den Krankenscheinen der Senatsverwaltung sind rechtswidrig, § 40 SGB VIII.

Das Kind oder der Jugendliche muss beim Arzt, im Krankenhaus oder der Apotheke usw. **keine Zuzahlungen** oder Eigenanteile leisten, § 40 SGB VIII.

Wird die Inobhutnahme und damit auch die sozialpädagogisch betreute **Unterbringung und Versorgung verweigert**, weil das Kind oder der Jugendliche mit Verwandten eingereist und daher nach Auffassung des Landesjugendamtes **nicht "unbegleitet"** sei, oder weil der Jugendliche nach Auffassung der zuständigen Stellen **nicht mehr minderjährig** ist, sind bei noch ungeklärtem oder geduldeten Aufenthaltsstatus Lebensunterhalt, Unterbringung und Krankenversorgung nach AsylbLG vom **Sozialamt** zu erbringen. Die Zuständigkeit der 12 Bezirksämter richtet sich dabei nach dem Geburtsmonat. Wenn ein Asylantrag gestellt wurde, ist das LAF für die Leistungen nach AsylbLG zuständig.

➤ Siehe dazu Kapitel 2.5 und 2.6 in diesem Ratgeber!

¹⁵ AV Jugendhilfeunterhalt Nr. 2.7 [http://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtvorschriften/ivm/Anlage "Regelsätze und Barleistungen"](http://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtvorschriften/ivm/Anlage_Regelsaetze_und_Barleistungen) http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2016_12_anlage-572049.php zum Rundschreiben SenSoz Berlin Nr. 12/2016 über Festsetzung der Regelsätze nach SGB XII ab 01.01.2017. Vgl. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Fuenftes_Traegerinfo_SenBJW.pdf. Die Beträge werden jährlich erhöht, zum 01.01.2018 um 1,6 %, das Rundschreiben mit den neuen Beträgen lag uns bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

2.5 Versorgung und Betreuung durch die Jugendämter in den Bezirken

Im Anschluss an die normalerweise höchstens drei Monate dauernde Phase der Inobhutnahme und des Clearings durch das Landesjugendamt geht die Zuständigkeit für Betreuung, Unterbringung und Versorgung nach dem SGB VIII über auf eines der **Jugendämter** in den zwölf Berliner Bezirken.

Die Zuständigkeit der Jugendämter in den Bezirken richtet sich nach dem **Geburtsmonat** des Kindes oder Jugendlichen.¹⁶ Wenn vom Landesjugendamt ein anderes Geburtsdatum festgesetzt wurde, zählt dieses Datum auch für die Zuständigkeit.

Geburtsmonat	Zuständigkeit
Januar	Mitte
Februar	Friedrichshain-Kreuzberg
März	Pankow
April	Charlottenburg-Wilmersdorf
Mai	Spandau
Juni	Steglitz-Zehlendorf
Juli	Tempelhof-Schöneberg
August	Neukölln
September	Treptow-Köpenick
Oktober	Marzahn-Hellersdorf
November	Lichtenberg
Dezember	Reinickendorf

➤ Betreuung und Sozialleistungen sind dieselben wie während der Inobhutnahme beschrieben, siehe Kapitel 2.3 und 2.4.

Das Clearing muss erforderlichenfalls ergänzt werden. Der Hilfeplan muss regelmäßig (anfangs alle 4-8 Wochen, später alle 3-6 Monate) überprüft und ggf. gemeinsam mit dem Jugendlichen aktualisiert werden, § 36 SGB VIII.

Die **Adressen der Jugendämter** erfragen Sie im zuständigen Bezirksamt oder hier: <https://service.berlin.de/jugendaemter>

¹⁶ AV JAMA und AV ZustJug, <http://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtvorschriften>.

2.6 Begleitet eingereiste unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Gemeinsam mit **volljährigen Angehörigen** (Geschwister, Onkel etc.), aber ohne ihre Eltern **eingereisten minderjährigen Flüchtlingen** verweigern die Senatsverwaltung für Jugend und die von ihr beauftragte EAC Berlin die Inobhutnahme. Zur Begründung wird angeführt, dass diese Kinder und Jugendlichen keine unbegleiteten Flüchtlinge seien und ihre gemeinsam eingereisten Angehörigen als "**Erziehungsberechtigte**" (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) für das Kind oder den Jugendlichen zu sorgen hätten. Abgestellt wird auf den gemeinsamen Grenzübertritt.¹⁷

Diese Behördenpraxis ist höchst problematisch, weil der "Erziehungsberechtigte", anders als die Eltern, rechtlich keine Anträge (z. B. Asylantrag, Hilfen und Leistungen des Jugendamtes) für das Kind oder den Jugendlichen stellen kann, denn dafür müsste er vom Familiengericht als "**Vormund**" eingesetzt werden.

Zudem ist ungeklärt, ob die vom Landesjugendamt als "**Erziehungsberechtigter**" bezeichnete Person überhaupt **geeignet, bereit und in der Lage** ist, die ihm vom Landesjugendamt zugeschriebene Betreuungsaufgabe zu übernehmen. Mangels "Inobhutnahme" unterbleibt jedoch in Berlin die Prüfung der Eignung des Erziehungsberechtigten als Pflegeperson, sowie das nach § 42 ff. SGB VIII vorgeschriebene "Clearing" der sozialen, familiären und aufenthaltsrechtlichen Situation. Jugendhilfemaßnahmen werden nicht eingeleitet, die Bestellung eines Vormunds nicht veranlasst. Die nach § 42a SGB VIII vorgesehene Zuweisung eines Bundeslandes unterbleibt. Die Zuständigkeit für die soziale und medizinische Versorgung, die pädagogische Betreuung und die Unterbringung der Kinder bleibt offen.

Das Landesjugendamt verweist für die Kindeswohlprüfung sowie die Registrierung und Versorgung "begleiteter Unbegleiteter" auf den **Sozialdienst des LAF**.¹⁸ Die Leistungsgewährung erfolgt dann beim LAF nur nach dem AsylbLG statt nach SGB VIII. Um überhaupt Leistungen des LAF für das Kind oder den Jugendlichen zu erhalten, muss der "Erziehungsberechtigte" sich in einem Asylverfahren befinden. Clearing, Hilfeplan, Betreuung, Unterbringung und Versorgung nach SGB VIII werden beim LAF nicht erbracht. Bezieht der "Erziehungs-

¹⁷ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Ablehnung_Obhut_UMF_SenBJW_Verwandte.pdf.

¹⁸ Vgl. dazu die Rundschreiben SenBJF http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SenBJW_Rdschr_begleitete_UMF_29April16.pdf.

berechtigte" keine Leistungen des LAF, weil er z. B. als Flüchtling anerkannt wurde, findet gar keine Versorgung des Kindes oder Jugendlichen statt, auch keine medizinische Versorgung. Auch das Jobcenter ist dann nicht zuständig, da es sich beim Zusammenleben mit "Erziehungsberechtigten", die nicht die Eltern sind, um keine Bedarfsgemeinschaft gemäß SGB II handelt.¹⁹

Der Flüchtlingsrat Berlin hält den von der Senatsverwaltung für Jugend geschaffenen Zustand für rechtswidrig, verantwortungslos und Kindeswohlgefährdend.

Wir empfehlen UnterstützerInnen und Angehörigen, sich in solchen Fällen an das nach dem Geburtsmonat des Kindes (Geburtsmonatsregelung, siehe oben) zuständige **Jugendamt eines Bezirks** zu wenden und dort gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen einen **Antrag** auf ein Clearingverfahren und Leistungen nach dem SGB VIII zu stellen:

"Ich beantrage für das Kind ... ein Clearingverfahren nach dem SGB VIII zur Unterstützung bei der Klärung der aufenthalts- und sozialrechtlichen, familiären und pädagogischen Fragen als Hilfe zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Ich beantrage die Gewährung von Leistungen zur pädagogischen Betreuung im Sinne des SGB VIII in geeigneter Form [sofern gewünscht und im Sinne des Kindeswohles: als Pflegestelle bei dem Erziehungsberechtigten ...], sowie die Gewährung von Leistungen nach SGB VIII zur Existenzsicherung einschließlich Barbetrag, Unterkunft und medizinischer Versorgung, sowie (sofern noch nicht erfolgt) die Veranlassung der Bestellung eines Vormunds. Im Falle der vermeintlichen Unzuständigkeit für einen Teil oder alle beantragten Hilfen bitte ich darum, den Antrag insoweit gemäß § 16 SGB I an die dafür zuständige Behörde weiterzuleiten. Zur Antragsberechtigung verweise ich auch auf § 8a SGB VIII (akute Kindeswohlgefährdung ohne die geltend gemachten Hilfen), § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII sowie § 36 SGB I."

Stellen Sie diesen Antrag **persönlich und in schriftlicher Form** beim nach Geburtsmonat zuständigen Jugendamt. Teilen Sie mit, ob der "Erziehungsberechtigte" bereit und in der Lage ist, das Kind weiter zu betreuen und ob auch das Kind dies wünscht und beantragen sie die "Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII". Eine Trennung der Familienangehörigen ist dazu nicht notwendig, denn das Jugendamt kann den Minderjährigen im Rahmen der Inobhutnahme bei einer

¹⁹ Vgl. Meysen/Achterfeld, Geflüchtete Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendhilfe-, Familien- und Ausländerrecht, Heidelberg 2017, <http://www.dijuf.de>, sowie Handlungsempfehlungen der Landesjugendämter http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Landesjugend-aemter_Handlungsempfehlungen_UMF.pdf.

hierzu geeigneten Person, also auch bei seinen Angehörigen, unterbringen.²⁰

Wenn der "Erziehungsberechtigte" in einer Sammelunterkunft für Flüchtlinge lebt und diese zur gemeinsamen Unterbringung mit dem Kind geeignet ist, beantragen Sie dafür auch eine Kostenübernahme für das Kind. Wenn die Unterkunft nicht passt, beantragen Sie beim Jugendamt für das Kind und den Erziehungsberechtigten die Zuweisung einer geeigneten gemeinsamen Unterkunft.

Den Antrag sollte je nach Möglichkeit das **Kind** bzw. der Jugendliche, der "Erziehungsberechtigte", ein ggf. vorhandener Unterstützer und, wenn vorhanden, auch der Vormund **unterzeichnen**. Das Recht des Kindes bzw. Jugendlichen auf eigenständige Einschaltung des Jugendamtes, Beratung und Beteiligung an allen Entscheidungen ergibt sich aus § 8 SGB VIII. Ein Recht, selbst (ohne Vormund) Anträge zu stellen, haben Jugendliche ab 15 Jahren, § 36 SGB I. In jedem Fall sollten Unterstützer veranlassen, dass baldmöglichst ein Vormund bestellt wird, siehe dazu weiter unten. Die Leistungen und Hilfen des Jugendamtes sind nicht von einem formal korrekt unterzeichneten "Antrag" abhängig. Für den Anspruch auf Inobhutnahme reicht es aus, dass das Kind darum bittet, egal wie alt es ist, § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, oder das dem Amt der Bedarf des Kindes auf andere Weise bekannt wird. Das Amt muss auch deshalb tätig werden, weil das Fehlen der erforderlichen Hilfen nach dem SGB VIII eine Kindeswohlgefährdung bewirkt (§ 8a SGB VIII).

Das Jugendamt hat dann im Sinne des Kindeswohles unverzüglich ein **Clearing** gemäß SGB VIII, die unverzügliche Bestellung eines **Vormundes** sowie die Einrichtung einer **Pflegestelle bei dem Verwandten** (§ 33 SGB VIII) oder aber die **Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung** (§ 34 SGB VIII) zu veranlassen, sowie die Gewährung von **Leistungen** zur Existenzsicherung und medizinischen Versorgung (§§ 39, 40 SGB VIII).

Sie können unter Hinweis auf die beim Jugendamt beantragten, vorrangig zu erbringenden Leistungen nach SGB VIII "hilfsweise" auch beim nach dem Geburtsmonat des Kindes oder Jugendlichen (s. o.) zuständigen **Sozialamt eines Bezirks** einen Antrag auf **Sozialleistungen** für Unterkunft, medizinische Versorgung und Regelsätze nach dem AsylbLG/SGB XII stellen. Wenn kein Asylantrag gestellt ist, sind dafür in Berlin die Bezirkssozialämter zuständig. Wenn ein Asylantrag gestellt ist, beantragen Sie die Sozialleistungen "hilfsweise" beim LAF.

²⁰ Ebenso Meysen/Achterfeld sowie die Empfehlungen der Landesjugendämter a. a. O.

2.7 Der Vormund

UMF benötigen zu ihrer Vertretung bei Behörden eine geeignete Person als **Vormund**. Sie benötigen den **Vormund** auch, um einen Asylantrag oder einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis/Duldung zu stellen. AsylbLG-Leistungen und Jugendhilfe sind hingegen nicht von einem formal mit Vormund gestellten "Antrag" abhängig. Es reicht, dass der Bedarf dem jeweiligen Amt "bekannt" ist.

Für die Phase der "vorläufigen Inobhutnahme" in den ersten 14 Tagen nimmt das **Landesjugendamt** auch die rechtliche Vertretung des Kindes bzw. Jugendlichen wahr, § 42a Abs. 3 SGB VIII.

➤ Es wird dadurch aber nicht zum Vormund, vgl. Kapitel 2.2.

Anschließend hat das Landesjugendamt die "**unverzügliche**" Bestellung eines Vormunds zu veranlassen, § 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII.

Der Vormund hat ausschließlich im **Interesse des Kindeswohls** und des Willens des Kindes zu handeln. Er darf also nicht im staatlichen Interesse handeln und deshalb z. B. auf aufenthalts- oder sozialrechtliche Anträge oder Rechtsmittel zugunsten des Kindes oder Jugendlichen verzichten. Er hat mit dem Minderjährigen persönlichen Kontakt zu halten und ihn in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufzusuchen, § 1793 BGB.

Den Vormund muss das zuständige Familiengericht bestellen. Das Familiengericht soll eine **geeignete Person** auswählen und dabei den mutmaßlichen Willen der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen berücksichtigen und bei der Auswahl des Vormunds Verwandte oder Verschwägte des Mündels hören (§ 1779 BGB).

Nur wenn eine als ehrenamtlicher Einzelmund geeignete Person nicht vorhanden ist, kann das Familiengericht auch einen Verein oder das Jugendamt zum Vormund bestellen (**Vereins- oder Amtsvormundschaft**, § 1791a/b BGB). Nach § 55 Abs. 2 SGB VIII ist die Zahl der vertretenden Minderjährigen für einen Amtsvormund auf höchstens 50 begrenzt.²¹ Der Vormund hat dem Familiengericht über seine Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten.

²¹ Vgl. dazu <http://www.burkert-eulitz.de/anderungen-im-vormundschaftsrecht-bgb-und-sgb-viii/>.

Wenden Sie sich an das Jugendamt des Bezirks nach der Geburtsmonatsregelung, eine Beratungsstelle oder einen Anwalt, um einen Vormund einsetzen zu lassen! Sie oder ein ehrenamtlicher Unterstützer können sich deshalb auch **direkt an das Familiengericht** wenden. Den Antrag kann jede volljährige Person stellen, egal in welcher Beziehung er/sie zu dem Kind/Jugendlichen steht, also auch eine **ehrenamtliche UnterstützerIn!** Schlagen Sie eine als Vormund geeignete Person vor, übernehmen Sie selbst die Vormundschaft oder bitten Sie das Gericht, einen Vormund zu benennen!

Auch wenn ein unbegleitetes Kind oder Jugendlicher in einer sozialpädagogisch **betreuten Unterkunft** lebt, kommt es vor, dass sich niemand um die Einsetzung eines Vormundes kümmert. Auch dann sollten Sie sich im Interesse des Kindeswohles unverzüglich an das Familiengericht wenden, um einen Vormund einsetzen zu lassen!

Sie können sich auch an das Familiengericht wenden, um **einen anderen Vormund** einsetzen zu lassen, wenn der bisherige Vormund nicht regelmäßig Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen hatte, es oder ihn nicht zu notwendigen Behördenterminen begleitet hat, oder nicht die in seinem Interesse nötigen Anträge gestellt hat.

In Berlin gibt es vier Familiengerichte, zuständig nach der Wohnanschrift des Kindes/Jugendlichen:

Familiengericht Tempelhof-Kreuzberg

Möckernstraße 130, 10963 Berlin, Tel.: 030 - 90 17 5-0
zuständig für Charlottenburg-Wilmersdorf, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Neukölln, Spandau, Tempelhof (ohne Schöneberg) und Friedrichshain-Kreuzberg

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Zweigstelle für Familiensachen

Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin, Tel.: 030 - 90 24 5-0
zuständig für Mitte, Pankow und Reinickendorf

Amtsgericht Schöneberg

Grünwaldstraße 66-67, 10823 Berlin, Tel.: 030 - 90 15 9-0
zuständig für Schöneberg (ohne Tempelhof) und Steglitz-Zehlendorf

Amtsgericht Köpenick

Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin, Tel.: 030 - 90 24 7-0
zuständig für Treptow-Köpenick

2.8 Das BAMF und die Ausländerbehörde

Solange weder ein Asylantrag noch ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis/Duldung gestellt ist, halten die Kinder bzw. Jugendlichen sich **aufenthaltsrechtlich illegal** in Berlin auf. Sie haben zwar dennoch in gleichem Umfang alle hier dargestellten Ansprüche auf Inobhutnahme und Clearing, sozialpädagogisch betreute Unterbringung, soziale und medizinische Versorgung, Schulbesuch und auf Beratung und Hilfe durch das Jugendamt. Es ist aber die Aufgabe der EAC bzw. der Jugendämter, im Rahmen der "Inobhutnahme" die aufenthaltsrechtliche Situation und die im Interesse des Kindeswohls optimale Antragsstrategie zu klären. Leider geschieht dies in der Praxis in Berlin häufig nicht oder zu spät.

Minderjährige müssen mit Hilfe des **Vormunds** ihren **Asylantrag schriftlich** bei der **Zentrale des BAMF** in Nürnberg stellen, § 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylG, <http://www.bamf.de> > Asyl und Flüchtlingsschutz > Unbegleitete Minderjährige.

Auch das **Jugendamt** kann und soll den Asylantrag stellen, solange noch kein Vormund bestellt ist, wenn die Antragstellung im Sinne des Kindeswohles geboten ist, so ausdrücklich die seit 29.07.2017 gültige Neuregelung in § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII.²²

Statt des Asylantrags kann mit Hilfe des Vormunds auch ein "**Antrag auf Aufenthaltserlaubnis, hilfsweise Duldung**" bei der **Ausländerbehörde** gestellt werden, Adresse siehe Kapitel 1.5 dieses Ratgebers. Welche **Strategie** die bessere ist, sollten Sie mit Hilfe einer Beratungsstelle oder eines Anwalts herausfinden!

Für die Zeit bis zur Stellung eines Asylantrags, oder wenn sie auf einen Asylantrag verzichten, haben UMF Anspruch auf eine Duldung zumindest aus tatsächlichen Gründen, § 60a Abs. 2 AufenthG.

Eine **Abschiebung** eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers ist nach § 58 Abs. 1a AufenthG nur zulässig, wenn dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann. Solange diese Aufnahmemöglichkeit im konkreten Einzelfall für den einzelnen Jugendlichen nicht feststeht, ist nach § 60a Abs. 4 AufenthG iVm AufenthV eine "Duldung" auf grünem Vordruck der Bundesdruckerei auszustellen.

²² Ebenso bereits BAMF-Leitfaden zur Asylverfahrens-RL vom 20.07.2015 zu Art. 7 Abs. 4 EU-Asylverfahrens-RL, <http://www.migrationsrecht.net/leitfaden-des-bundesamtes-zur-unmittelbaren-innerstaatlichen-anwendung-der-verfahrensrichtlinie/download.html>.

Für falsch halten wir die in einem "**Merkblatt für Vormünder**"²³ verbreitete Auffassung der Ausländerbehörde, dass sie "begleitet" eingereiste UMF nach § 15a AufenthG **bundesweit umverteilen** dürfe. Die Zuständigkeits- und Verteilungsregelungen des §§ 42, 42 a-f SGB VIII sind gegenüber § 15a AufenthG vorrangig, wonach eine Verteilung nur im Einklang mit dem Kindeswohl im ersten Monat der Inobhutnahme durch das Landesjugendamt möglich ist. Gegen eine spätere Verteilung spricht bereits das Kindeswohl. In der Praxis erhielten diese Jugendlichen bisher häufig statt einer Duldung über viele Monate hinweg nur eine Bescheinigung "**Örtliche Zuständigkeit in Klärung**", was ebenfalls rechtswidrig ist.

Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Jugend ist inzwischen mit der Ausländerbehörde geklärt, dass die Ausländerbehörde Berlin sich für örtlich zuständig hält und insoweit das "**Primat der Jugendhilfe**" akzeptiert, wenn in Berlin bereits Maßnahmen der Jugendhilfe nach SGB VIII angelaufen sind. Das hat natürlich erst recht zu gelten, wenn in Berlin bereits ein Vormund bestellt ist.

Bereits vor Einführung der Verteilung nach dem SGB VIII galt der Vorrang der Inobhutnahme am Ort des tatsächlichen Aufenthalts. Die aus dem SGB VIII folgende Zuständigkeit des Jugendamtes für Unterbringung und Verteilung stünde im Widerspruch zu einer aufenthaltsrechtlichen Verteilung. Dies ergibt sich auch aus dem Kindeswohlprinzip des Art. 3 UN-KRK.²⁴ Mit Einführung der bundesweiten Verteilung von UMF nach § 42a ff. SGB VIII wird dies noch deutlicher. Zwei parallele Verteilverfahren wären unsinnig.

2.9 Besonderheiten im Asylverfahren

Wenn beim BAMF Nürnberg ein Asylantrag gestellt wurde, erhalten die Kinder/Jugendlichen einen Termin bei der Berliner Außenstelle des BAMF zum Interview über ihre Asylgründe. Auch der **Vormund** muss an diesem Termin teilnehmen. Bei der Terminierung ist dies vom BAMF zu berücksichtigen. Ein Anwalt, ein Freund oder Angehöriger als Beistand und ggf. ein geeigneter Dolmetscher des Vertrauens können ebenfalls mitgebracht werden. Wird ein Familiennachzug der Eltern angestrebt, sollte baldmöglichst der Asylantrag gestellt werden, da nur anerkannte Flüchtlinge, die im Zeitpunkt des Familiennachzugs noch minderjährig sind, den Nachzug ihrer Eltern beantragen können.

²³ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/LABO_Vormuender_Merkblatt.pdf.

²⁴ Gleiches Ergebnis auch schon OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 13.07.2009, 3 S 24/09 Rn 5.

Für UMF als "**besonders schutzbedürftige**" **Personengruppe** sind nach der EU-Asylverfahrensrichtlinie besondere Garantien für das Asylverfahren zu beachten.

Dazu "werden ihre Asylverfahren von **Sonderbeauftragten** betreut, die für eine sensibilisierte Herangehensweise geschult wurden. Denn ihr Verfolgungsschicksal und ihre Fluchterfahrung erfordern eine besondere Rücksichtnahme. Zu ihren Verfahrensgarantien gehört zum Beispiel die Bestimmung, dass die Anhörungen erst nach einer vorangegangenen Vormundbestellung und grundsätzlich in dessen Anwesenheit stattfinden. Zusätzlich kann auch ein Beistand, z. B. eine Betreuerin oder ein Betreuer bei den Anhörungen anwesend sein. Diese können sich im Verlauf der Anhörungen auch zum Einzelfall äußern bzw. Fragen an die unbegleiteten Minderjährigen, die für das Asylverfahren von Bedeutung sind, stellen. Bei den Anhörungen wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, ob Anhaltspunkte für bestimmte, kinderspezifische Fluchtgründe vorliegen. Kinderspezifische Fluchtgründe sind zum Beispiel Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, häusliche Gewalt, Menschenhandel sowie die Zwangsrekrutierung als Kindersoldat."

Quelle: <http://www.bamf.de> > Asyl und Flüchtlingsschutz > Unbegleitete Minderjährige

Der **Bescheid des BAMF** wird dem Vormund oder der RechtsanwältIn zugestellt.

- Für die **Klage** und **Eilantrag** gegen einen ablehnenden Bescheid des BAMF müssen Vormund bzw. AnwältIn die im Asylverfahren geltenden Fristen von einer bzw. zwei Wochen beachten, siehe Kapitel 5 in diesem Ratgeber!

UMF werden **nicht nach der Dublin-Verordnung** in einen anderen europäischen Staat zurückgeschoben. Für ihr Asylverfahren ist grundsätzlich der Staat zuständig, in dem der Minderjährige sich aktuell aufhält. Das gilt auch, wenn in einem anderen Dublin-Staat bereits ein Asylverfahren anhängig war oder ist.

Im Asylverfahren kann der UMF aber **nach der Dublin III VO einen Anspruch auf Familienzusammenführung** zu Eltern oder Geschwistern geltend machen, wenn dies dem Kindeswohl dient. Auch eine Zusammenführung mit einem/einer sich in einem anderen Dublin-Staat rechtmäßig aufhaltenden erwachsenen Onkel, Tante oder Großeltern kann im Einzelfall beansprucht werden, wenn es dem Kindeswohl dient und festgestellt wurde, dass diese Person für den UMF sorgen kann, Art. 8-10 Dublin III VO. Dann ist dieser Dublin-Staat auch für das Asylverfahren zuständig.

Merkblatt Basisinfo Dublin-Verfahren:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publicationen/Basisinformationen/Basisinf_2_Dublin_fin.pdf

2.10 Information und Beratung

Willkommen in Deutschland – Wegbegleiter für unbegleitete Minderjährige

In mehreren Sprachen verfügbare Broschüre mit kindgerechter Darstellung der Rechte von UMF. Mit welchen Behörden, Ämtern und Organisationen habe ich zu tun? Was passiert in der ersten Zeit? Wer kümmert sich um mich? Welche Rechte gibt es? Bestellung und Download:

<http://www.b-umf.de/de/publikationen/willkommensbroschuere>

BBZ – Beratung- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten

Turmstraße 72, 4. Etage, 10551 Berlin-Moabit, U Bahn Linie 9 "Turmstraße"

Tel.: 030 - 66 64 07 20, Fax: 030 - 66 64 07 24

Offene Sprechzeiten: Mo 11-16 Uhr arabisch, Di-Fr mit Termin, arabisch

<http://www.bbzberlin.de>

Beratungsstellen der "Jugendmigrationsdienste" der Wohlfahrtsverbände

Adressen von Beratungsstellen in Berlin und bundesweit:

<http://www.jugendmigrationsdienste.de>

Netzwerk der Vormundschaftsvereine für UMF in Berlin

Kontaktadressen von Akinda, Cura sowie Caritas

<http://www.netzwerk-vormundschaft.de>

encourage e. V.

Unterstützung von Vormündern und UMF in Berlin

<http://www.encourage-ev.de>

BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Paulsenstr. 55-56, 12163 Berlin-Steglitz

Tel.: 030 - 82 09 74 3-0, Fax: 030 - 82 09 74 3-9, E-Mail: info@b-umf.de

<http://www.b-umf.de>

Flüchtlingsrat Thüringen, Infoseite

<http://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/junge-fluechtlinge>

3 Einen Antrag stellen – Gesetze und Verwaltung in Deutschland

3.1 Einen Antrag stellen

Wenn Sie von einer Behörde eine Leistung erhalten wollen, müssen Sie in der Regel einen Antrag stellen, über den die Behörde dann entscheidet. Anträge können Sie mündlich oder schriftlich stellen.

Wir werden häufig gefragt, was man tun kann, wenn eine Behörde einen Antrag abgelehnt hat. Oft stellt sich heraus, dass das Anliegen bisher immer **nur mündlich** vorgetragen wurde und noch gar kein *schriftlicher Antrag* gestellt wurde! Sie müssen zwar in vielen Fällen bei der Behörde auch persönlich vorsprechen und die Behörde müsste selbstverständlich auch Ihre mündlichen Anträge beachten und prüfen. Aber, das Wichtigste was Sie tun können, wenn Sie z. B. eine Sozialleistung, einen Schulplatz, eine Arbeitserlaubnis oder einen Aufenthaltstitel haben wollen:

Stellen Sie Ihren Antrag immer auch *schriftlich* und geben ihn bei der Behörde ab!

Nur dann können Sie *beweisen*, dass Sie den Antrag tatsächlich gestellt haben und die Behörde wird so *gezwungen*, Ihr Anliegen zu prüfen und über Ihren Antrag zu entscheiden. Im Antrag müssen Sie beschreiben, *was* Sie haben wollen, also welchen Antrag Sie stellen. Sie sollten das *begründen*. Geben Sie alle Argumente an, die Ihnen wichtig erscheinen. Für manche Anträge gibt es bei den Ämtern Formulare. Auch dann dürfen Sie – auch auf einem extra Blatt Papier – zusätzlich selbst formulierte Anträge und Begründungen beifügen! Fügen Sie zur Begründung geeignete Nachweise bei, z. B. ärztliche Atteste. Vergessen Sie nie, Anträge zu unterschreiben und das Datum einzutragen.

Bestehen Sie darauf, dass die Behörde Ihren Antrag entgegennimmt! Verlangen Sie, dass Ihr Antrag zur Akte genommen wird, dazu ist die Behörde verpflichtet, wenn Sie das verlangen! Verlangen Sie immer eine **schriftliche Antwort** mit einer Begründung, einen "**begründeten schriftlichen Bescheid**", darauf haben Sie ein Recht, insbesondere wenn die Behörde ihren Antrag ablehnen möchte!

Bevor Sie einen Antrag bei der Behörde abgeben, sollten Sie unbedingt eine **Fotokopie** für Ihre eigenen Unterlagen machen oder den Antrag mit dem Smartphone gut lesbar fotografieren!

Beispiel für einen Antrag auf eine angemessene **Unterkunft** bzw. Mietübernahme, auf **Regelleistungen** zur Existenzsicherung und **medizinische Versorgung**.²⁵

Ahmet A. geb. 01.01.1990 Damaskus, Syrien
Sozialamts-Aktenzeichen 123456789
c/o Britta B.
Wohnstr. 1
10234 Berlin-Willkommensviertel

Berlin, den ...

[Vorab per Fax Nr. ...]

An das Sozialamt/Jobcenter/LAF/Jugendamt
Behördenweg 1
10007 Berlin

Antrag auf Zuweisung einer angemessenen Unterkunft/Antrag auf Mietkosten und Kaution

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich/wir habe/n am ... beim LAF Berlin ein Asylgesuch gestellt und wurde/n in der Notunterkunft Industriehallenstraße 99 untergebracht.

Ich/wir beantrage/n den **sofortigen Nachweis eines angemessenen Unterkunftsplatzes** in einem **regulären Wohnheim**, in örtlicher Nähe der Kita ... und der Grundschule ... meiner/unsere Kinder ..., mit Kostenübernahme, da ich/wir obdachlos sind. Frau B. hat sich lediglich bereit erklärt, meine Post entgegenzunehmen.

Ich/wir konnte/n in der **NUK Industriehallenstraße** nicht bleiben, weil ich/wir dort mangels Ruhe usw. mit 200 Menschen in einem Raum nachts nicht schlafen konnte/n, meine/unsere gesundheitliche Situation eine andere Unterbringung erfordert, meine/unsere persönlichen Dinge und Privatsphäre nicht geschützt waren, meine/unsere Sicherheit eine andere Unterbringung erforderte, es Probleme mit der Security/mit Mitbewohnern gab, wir in der Unterkunft von Bettwanzen zerbissen werden, usw. ... vgl. beigefügte Schilderung, Attest, Strafanzeige, ...

²⁵ Weitere Beispiele für einen Antrag:
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1_Antrag_auf_Sozialhilfe.pdf,
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf.

Oder:

Ich/wir beantrage/n die sofortige schriftliche Zusicherung der **Übernahme der Miet- und Kautionskosten** für das **Wohnungsangebot** ab 01. Juli 2016 laut Anlage, sowie die vollen Regelleistungen nach § 3AsylbLG. Der Vermieter hat mir erklärt, dass er das Wohnungsangebot nur bis 26. Juni für mich/uns reserviert hält. Ihre Zusage ist daher dringend!! Die Situation in der Industriehallenstraße ist für mich/uns völlig unzumutbar, weil ...

Oder:

Ich/Wir wurde/n vorläufig kostenlos als Gäste bei Britta B. aufgenommen, werden von dort aber nicht finanziell mit Essen usw. unterstützt, vgl. beiliegende Bestätigung von Frau B. Ich/Wir beantrage/n daher die **Regelleistungen nach AsylbLG** sowie die **Gesundheitskarte/n** zur medizinischen Versorgung.

Oder:

Ich/Wir wurde/n bisher kostenlos als Gäste bei Britta B. aufgenommen, werden von ihr aber nicht finanziell usw. unterstützt. Frau B verlangt von uns vielmehr ab 01.07.2016 Miete lt. beil. Untermietvertrag, sonst müssen wir ihre Wohnung zu diesem Termin verlassen, vgl. beil. Schreiben von Frau B. Ich/Wir beantrage/n daher hiermit die **Miete lt. Untermietvertrag** ab 01.07.2016, zusätzlich zu **Regelleistungen und Krankenhilfe**.

Ich/Wir habe/n keine Arbeitseinkommen und auch sonst leider **keine eigenen finanziellen Mittel**, um die beantragten Leistungen zur Existenzsicherung selbst zu bezahlen.

Ich/Wir bitte/n, diesen Antrag **zur Akte** zu nehmen und um einen **begründeten schriftlichen Bescheid**.

Mit freundlichen Grüßen

Ahmet A.

Anlagen: Wohnungsangebot, ggf. Mietvertrag bzw. Mietvertragsentwurf, Attest usw.

Die Behörde und ihre SachbearbeiterInnen sind gesetzlich **verpflichtet, Ihren Antrag anzunehmen** und mit einem begründeten schriftlichen "Bescheid" zu beantworten, wenn Sie das verlangen. Das gilt auch dann, wenn die SachbearbeiterIn meint, Ihnen stünde das beantragte Recht nicht zu!

Verlangen Sie, dass Ihr Antrag "**zur Akte genommen**" wird. Lassen sie den Antrag notfalls einfach auf dem Schreibtisch des Sachbearbeiters liegen. **Erklären Sie ihm, dass sie die Antwort schriftlich haben möchten!**

Falls ein Sachbearbeiter den Antrag zerreißt oder wegwirft, macht er sich strafbar. Das wird er kaum tun, denn damit gefährdet er seinen Job.

Sie können die SachbearbeiterIn auch bitten, Ihnen auf einer Kopie des Antrags mit Stempel und Unterschrift den Empfang zu bestätigen. Sie können einen Antrag auch per **Fax** oder **E-Mail** oder **Post** an die Behörde schicken, in den **Behördenbriefkasten** werfen oder bei der "Poststelle" in der Behörde abzugeben. Anträge per Fax oder E-Mail müssen Sie zusätzlich immer auch per Post an die Behörde schicken. Hilfreich ist eine **ZeugIn**, die dabei ist, wenn Sie den Antrag in den Behördenbriefkasten werfen. Postbriefe sind sicherer, wenn Sie sie als "Einschreiben" an die Behörde schicken.

Die Antwort bekommen Sie meist per Post. Es ist deshalb wichtig, dass Sie **jede Änderung Ihrer Anschrift** allen Behörden und ggf. Gerichten und Anwälten mitteilen, mit denen Sie zu tun haben. Informieren Sie auf jeden Fall immer das BAMF und bei einer Asylklage das Verwaltungsgericht und Ihre Anwälte über jede Änderung Ihrer Adresse. Nennen Sie in Ihrer Mitteilung immer auch das Aktenzeichen!

3.2 Gesetze und Verwaltungsvorschriften in Deutschland

In Deutschland gibt es Gesetze und Vorschriften, die das Handeln der Behörden und Ämter auf allen Gebieten regeln, darunter auch Ihre Rechte und Pflichten als Flüchtlinge.

Auf Sozialleistungen zur **Existenzsicherung** und auf soziale Teilhaberechte (z. B. einen **Schulplatz**), aber auch auf Ansprüche nach dem **Asylrecht** und dem Ausländerrecht haben Sie in Deutschland einen **Rechtsanspruch**. Das bedeutet, dass die Behörde Ihnen die beantragte Leistung, den Flüchtlingsschutz oder den beantragten Aufenthaltstitel gewähren muss, wenn Ihnen dies nach dem Gesetz zusteht.

Wenn die Behörde Ihren Antrag ablehnt, oder unzumutbar lange nicht entscheidet, können Sie beim **Verwaltungsgericht** oder beim **Sozialgericht** eine Klage und, wenn es sehr dringend ist, auch einen Eilantrag einreichen, um eine Überprüfung der Entscheidung der

Behörde zu beantragen. In manchen Fällen können Sie zuerst auch die Behörde selbst um nochmalige Prüfung bitten, das dazu nötige Schreiben heißt "**Widerspruch**". Im Asylrecht gibt es kein Recht auf Widerspruch, nur die Klage und der Eilantrag sind dann möglich.

Wenn eine Behörde prüft, ob Ihnen ein Recht zusteht, ist es oftmals eine Frage der richtigen Auslegung und Interpretation der Gesetze und des zu Grunde liegenden Sachverhaltes. Auch die richtige **Rechtsauslegung** durch die Behörden überprüfen die Gerichte.

Wir führen in diesem Ratgeber die für Sie wichtigsten **Paragrafen** (§§) und **Gesetze** auf. Sie können sich in ihrem Antrag und ggf. im Widerspruch, dem Eilantrag und der Klage bei Behörden und Gericht darauf berufen. Sie können auch selbst in den Gesetzen nachschauen, um sich genauer über Ihre Rechte zu informieren. Holen Sie sich nach Möglichkeit zusätzlichen Rat bei einer Beratungsstelle oder einem Anwalt.

Die in ganz **Deutschland** geltenden Gesetze nennt man **Bundesgesetze**, wie z. B. das AsylG, das AufenthG oder das AsylbLG. Bundesgesetze finden sie hier: <http://www.gesetze-im-internet.de>

Die bundesweit geltenden Verwaltungsvorschriften zum AufenthG finden Sie hier: <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de>

Einige Gesetze, wie z. B. das AsylG, das AufenthG, das FreizügG/EU, das StAG und das Grundgesetz sind auch auf **Englisch** veröffentlicht, möglicherweise nicht ganz auf dem allerletzten Stand: http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_translations.html

Im Ausländer und Asylrecht sind auch **europäische Rechtsvorschriften** zu beachten, etwa die EU-Asylaufnahme-Richtlinie, die Dublin III Verordnung und die EU-Flüchtlingsschutz-Richtlinie (Qualifikations-Richtlinie). Diese Regelungen sind in allen in der EU gesprochenen Sprachen verfügbar, also auch auf Englisch, Französisch, Italienisch usw. Sie finden die Richtlinien auf Deutsch hier: <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Eur>, in anderen Sprachen über die Suche in <http://europa.eu> > EU-Recht.

In Deutschland sind eine Reihe **internationaler Rechtsvorschriften** wie ein Bundesgesetz zu beachten. Dazu gehören die Genfer Flüchtlingskonvention, die Europäische Menschenrechtskonvention, die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenkonvention. Sie finden diese Vorschriften hier: <http://www.unhcr.de/recht.html> oder hier: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/startseite> und auf Englisch hier: <http://www.refworld.org>.

Für manche Rechtsgebiete gelten in Deutschland Gesetze der Bundesländer, insbesondere im Bereich "Bildung". So gelten für Kitas, Schulen und Hochschulen spezielle **Berliner Landesgesetze**.

Außerdem gibt es in Berlin **Verwaltungsvorschriften** zur Auslegung von Bundesgesetzen, nach denen z. B. die Berliner Ausländerbehörde arbeitet, oder die Berliner Vorschriften zur Höhe der von Sozialämtern und Jobcentern maximal übernommenen Wohnungsmiete:

Berliner Gesetze und Verwaltungsvorschriften finden Sie hier:
<http://www.berlin.de/sen/justv/service/gesetze-und-verordnungen>

Berliner Verwaltungsvorschriften zur **Sozialhilfe, AsylbLG** und zu Mietkosten beim **Alg II**:
<http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/>

Verfahrenshinweise der **Berliner Ausländerbehörde** zum AufenthG, AsylG, BeschV u. a. (VAB):
<http://www.berlin.de/labowillkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php>

3.3 Der Beistand – eine Begleitperson mitbringen zum Termin bei der Behörde

Jeder Antragsteller hat in Deutschland das Recht, zu allen Terminen bei Behörden und Gerichten eine **Person seines Vertrauens** als "Beistand" mitzubringen. "Beistand" kann z. B. Ihr Ehepartner, ein Verwandter, ein Freund, ein Sozialarbeiter, ein Ehrenamtlicher sein.

Die Behörde ist dann gesetzlich verpflichtet, diesen Beistand mit ins Büro zu lassen!

Das **Recht auf einen Beistand** regeln wortgleich § 14 IV VwVfG für das Verwaltungsverfahren bei BAMF, Ausländerbehörde, Standesamt, Bürgeramt, AsylbLG usw. und § 13 IV SGB X für das Verwaltungsverfahren bei Sozialleistungsträgern wie Jobcenter, Sozialamt, Jugendamt, BAföG-Amt usw.

Zu allen Terminen beim LAF, Jobcenter, BAMF, Ausländerbehörde und allen anderen Behörden können Sie einen "Beistand" mitbringen. Nutzen Sie diese Möglichkeit! Es gibt Ihnen Sicherheit und später haben Sie nötigenfalls Zeugen.

Zum Recht auf Mitnahme eines Beistands zur Asylanforderung im BAMF und zu Terminen bei Jobcentern siehe auch die Schreiben des **BMI** und des **BMAS** und die Kommentierung hier:
http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/fr/pdf/Recht_auf_Beistand.pdf.

Security und **Sachbearbeiter** müssen Ihnen erlauben, mit einem Beistand in die Behörde zu kommen und gemeinsam im Büro des Sachbearbeiters vorzusprechen. Verweigern sie dies, sollten Sie versuchen, die Chefs der Security und ggf. die Behördenleitung hinzuzurufen und sich weiter um Einlass bemühen. Sie sollten nach den Namen fragen und versuchen, sich das Aussehen der Mitarbeiter zu merken, die dem Beistand den Einlass verweigern, und sich anschließend schriftlich bei der Behördenleitung beschweren.

Der **Beistand** kann Sie in der Situation **psychologisch unterstützen**. Der Beistand dient lediglich als Helfer in der Situation der Vorgesprache. Eine schriftliche "**Vollmacht**" ist dafür nicht nötig und sollte auch **nicht** vorgelegt werden! Das vom Beistand Gesagte gilt als von Ihnen gesagt, wenn Sie nicht unverzüglich widersprechen. Beistände dürfen nur zurückgewiesen werden, wenn sie zu einem sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind, also z. B. den Sachbearbeiter böse beschimpfen. Beistände sind auch zurückzuweisen, wenn sie ihre Dienste gegen Bezahlung anbieten, ohne als Rechtsanwalt zugelassen zu sein.

Auch bei der **Asylanforderung** und bei Befragungen im **Dublin-Verfahren** gilt das Recht, einen Beistand mitzubringen. Zu beachten ist hier die Besonderheit, dass der Beistand nicht anstelle des Asylsuchenden die Fragen beantworten darf. Der Beistand darf aber auf korrekten Ablauf der Befragung achten und in Abstimmung mit dem BAMF-Mitarbeiter auch ergänzende und nachfassende Fragen stellen. Der Beistand sollte auch auf richtige Protokollierung der Antworten achten und, falls eine Richtigstellung verweigert wird, mit darauf drängen, dass der Protest im Protokoll festgehalten wird.

3.4 Zuständigkeitsstreits der Sozialleistungsträger – was tun?

Zuständigkeitsprobleme bei Sozialleistungen sind häufig, vor allem wenn zwischen **Jobcentern** und **Sozialamt** bzw. **LAF** strittig ist, ob Sozialleistungen nach SGB II oder AsylbLG zu gewähren sind. Strittig sein kann auch die **örtliche Zuständigkeit**, wenn z. B. auf ein anderes Bezirksamt oder auf eine Behörde außerhalb Berlins verwiesen wird.

Hält die Behörde, bei Sie den Antrag zunächst gestellt haben, sich für sachlich oder örtlich nicht zuständig, ist sie verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die vermeintlich zuständige Behörde weiterzuleiten, **§ 16 SGB I**. Der Antrag gilt nach der gesetzlichen **Antragsfiktion** des § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I an dem Tag bei der zweiten Behörde als gestellt, an dem er bei der ersten Behörde eingegangen ist.

Jede Sozialbehörde muss Sie über die Zuständigkeit der Sozialleistungsträger beraten und auf sachdienliche Anträge hinwirken, §§ 14, 15, 16 SGB I. Im Zweifelsfall sollten Sie darauf bestehen, dass die Behörde Ihren Antrag annimmt und einen schriftlichen Bescheid erteilt.

Sicherheitshalber sollten Sie – wenn eine Behörde sich für unzuständig erklärt – bei der von dort benannten zweiten Behörde unter Hinweis auf die Antragstellung bei der ersten Behörde und die Antragsfiktion des § 16 SGB I und den sich daraus ergebenden Beginn des Leistungsanspruchs einen weiteren schriftlichen Antrag auf die Leistung stellen. Wenn die zweite Behörde sich ebenfalls für unzuständig erklärt und an die erste Behörde zurückverweist, **muss auf Antrag die zuerst angegangene Behörde nach § 43 SGB I vorläufige Leistungen erbringen!** Die Zuständigkeit kann dann später behördenintern geklärt werden.

Im gerichtlichen Eil- oder Klageverfahren sollten Sie in einem solchen Fall die **"Beiladung"** der zweiten Behörde beantragen, **§ 75 SGG**. Dann kann das Gericht über die Sozialleistung einheitlich entscheiden und ggf. auch die beigeordnete Behörde zur Leistung verpflichten.

3.5 Der Bescheid der Behörde

Der Bescheid ist die Antwort der Behörde auf Ihren Antrag. Er kann mündlich oder schriftlich ergehen. Oft teilen Sozialamt und Ausländerbehörde Ihnen nur mündlich mit, welche Leistungen Sie bekommen oder dass Ihr Antrag abgelehnt worden ist (**Ablehnungsbescheid**). Die Entscheidung des Amtes oder der Behörde ist dann nur schwer zu überprüfen.

Sie sollten deshalb zu Ihrem Antrag immer einen **begründeten, schriftlichen Bescheid** verlangen. Die Behörde ist gesetzlich verpflichtet, auf Ihren Antrag schriftlich mit einem begründeten "Bescheid" (bei finanziellen Leistungen auch mit einer nachvollziehbaren Berechnung) zu antworten, wenn Sie dies verlangen (§§ 33, 35 SGB X, §§ 37, 39 VwVfG).

3.6 Einen Widerspruch einlegen

Wenn Sie der Auffassung sind, dass ein Bescheid nicht richtig ist, können Sie in vielen Fällen zunächst **schriftlich** einen **"Widerspruch"** einlegen. Dafür gilt meist eine Frist von einem Monat, nachdem Ihnen

die Entscheidung mit der Post zuschickt wurde. Wie lang die Frist ist, ob ein Widerspruch möglich ist und an wen er zu adressieren ist, steht am Ende des Bescheides. Als **"Rechtsbehelfsbelehrung"** finden Sie dort die notwendigen Angaben. Teilt Ihnen eine Behörde einen Bescheid nur mündlich mit oder fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, haben Sie ein Jahr Zeit, um gegen den Bescheid rechtlich vorzugehen.

Beispiel für einen Widerspruch:

Name, Anschrift ...	Datum ...
Einschreiben [Vorab per Fax Nr. ...]	
An die Behörde ...	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
hiermit lege ich WIDERSPRUCH ein gegen Ihren Bescheid, Aktenzeichen ..., vom	
Ich beantrage, den Bescheid aufzuheben und mir die beantragten Leistungen, insbesondere Regelsätze, Unterkunft wie am ... beantragt ... , Gesundheitskarte wie am ... beantragt zu gewähren.	
(Oder z. B.: Ich beantrage anstelle der nur gewährten gekürzten Regelsätze ungekürzte Regelsätze/anstelle der Sachleistungen und Taschengeld ungekürzte Regelsätze als Geldleistungen zur Selbstversorgung)	
Begründung: Ihr Bescheid ist fehlerhaft/unzutreffend/rechtswidrig/falsch, weil, weil, weil ...	
Ich bitte um einen begründeten, schriftlichen, rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid.	
Mit freundlichen Grüßen (Unterschrift)	

Die **Frist** läuft ab dem Tag, an dem Ihnen der **Bescheid mit der Post zugestellt** wurde. Es kommt normalerweise nicht darauf an, ob Sie zu Hause waren und ihn gelesen haben. **Bewahren Sie den Briefumschlag auf**, um nachweisen zu können, wann die Post Ihnen den Bescheid zugestellt hat. Wenn Sie einen Benachrichtigungszettel über die "Zustellung als niedergelegtes Schriftstück" erhalten haben, läuft

die Frist bereits ab dem Datum der Benachrichtigung, an dem der Briefträger versucht hat, Sie in ihrer Wohnung bzw. im Wohnheim persönlich aufzusuchen.

ACHTUNG: Ein "Widerspruch" ist nicht in allen Rechtsgebieten möglich! In manchen Fällen können Sie ohne Widerspruch nur direkt mit einer "Klage" bei Gericht gegen einen Behördenbescheid rechtlich vorgehen.

Im Asylverfahren ist kein Widerspruch möglich! Nach Zustellung eines ablehnenden Asylbescheids ist nur eine Klage möglich. Wenn die Klagefrist nur 7 Tage beträgt ist zusätzlich noch ein Eilantrag nötig. Wenn beides zusammen nötig ist, muss dies innerhalb **einer Woche**, wenn nur die Klage ausreicht, binnen zwei Wochen beim **Verwaltungsgericht** eingetroffen sein! Bitte beachten Sie genau, was im Bescheid des BAMF steht, siehe dazu Kapitel 5 in diesem Ratgeber!

3.7 Eine Klage erheben und einen Eilantrag bei Gericht stellen

Wenn Ihr Widerspruch abgelehnt wird oder wenn ein Widerspruch nicht vorgesehen ist, können Sie eine **Klage** bei Gericht einreichen. Dieses überprüft die Entscheidung der Behörde. Für Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder Asylverfahrensgesetz (AsylG) ist das **Verwaltungsgericht** zuständig. Für Entscheidungen über Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Sozialhilfe und Arbeitslosengeld (Alg) II ist das **Sozialgericht** zuständig. Klagefrist, Name und Adresse des Gerichts finden Sie in der "Rechtsbehelfsbelehrung" des Bescheides der Behörde.

Die Entscheidung über eine Klage dauert bei Gericht oft sehr lange. Deshalb können Sie, wenn eine rasche Entscheidung dringend und existenziell ist, bei Gericht auch einen **Eilantrag** stellen, auch "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung" genannt, über den viel schneller entschieden wird. Lassen Sie sich dazu von einer Beratungsstelle oder einem Anwalt beraten.

Ein Eilantrag ist z. B. möglich, wenn Sie einen **dringenden existenziellen Bedarf** haben und eine Sozialbehörde trotz Ihres Antrags tatsächlich nicht oder nur unzureichend Leistungen gewährt, zum Beispiel die **Mietkostenübernahme** für eine aktuell angebotene Wohnung, wenn das Wohnungsangebot sonst verloren gehen würde.

Ein Eilantrag ist z. B. auch möglich, wenn Sie eine dringende **Krankenhausbehandlung** benötigen oder rechtswidrig keine oder erheblich **gekürzte Sozialhilfezahlungen** erhalten haben. Ein Eilantrag ist auch möglich, wenn Ihnen akut später nicht wieder gut zu machende Nachteile drohen, zum Beispiel bei einer aktuell drohenden Abschiebung, oder wenn über eine Arbeitserlaubnisantrag unzumutbar lang nicht entschieden wurde und das Arbeitsangebot sonst verloren geht.

Es reicht, dass die Behörde **unzumutbar lange nicht entscheidet** oder bisher tatsächlich noch keine Leistung erbringt, z. B. wegen aktueller Überlastung der Behörde. Eine schriftliche Ablehnung Ihres Antrags durch die Behörde ist für den Eilantrag nicht erforderlich! Wenn Sie aber eine Ablehnung bekommen, müssen Sie zusätzlich zum Eilantrag immer auch gegen den Bescheid Widerspruch oder Klage einlegen!

Beispiel Eilantrag:

Ahmet A.
c/o Britta B.
Wohnstr. 1
10234 Berlin-Willkommensviertel
Datum ...

An das Sozialgericht
Rechtsweg 3
12000 Berlin-Weltstadtplatz

Ich beantrage den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Land Berlin, vertreten durch das Sozialamt xy/das LAF .../das Jobcenter yz

Ich beantrage, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir/uns Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere Grundleistungen bzw. Regelsätze/Nachweis und Kostenübernahme für eine angemessene Unterkunft im Wohnheim/Übernahme der Miete und Kautions für die mir angebotene Wohnung ... ab Datum .../Krankenschein bzw. Krankenversicherung

Ggf.: Ich beantrage gemäß § 75 SGG die Beiladung des Sozialamts xy/des Jobcenters yz/des ..., wenn dies nach Auffassung des Gerichts ebenfalls als zuständiger Leistungsträger in Frage kommt.

Begründung: Ich habe am ... beim Sozialamt xy/Jobcenter yz/LAF ..., Zimmer ... Sozialleistungen für ... beantragt und den in Kopie beiliegenden Antrag abgegeben, aber bis heute nicht die beantragte Leistung erhalten. Am ... habe ich erneut vergeblich dort vorgesprochen.

Die Sache ist dringend. Ich bin mittellos und obdachlos, weil .../Ich habe Anspruch auf ungekürzte Regelleistungen in bar, die Sachleistungen sind rechtswidrig ..., die Kürzung ist rechtswidrig ... Ich benötige die Mietübernahme für die beantragte Wohnung, weil sie sonst anderweitig vergeben wird .../Ich benötige dringend ärztliche Behandlung, weil ... (gegebenenfalls die aktuelle Notlage näher erläutern und Nachweise beifügen!).

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben an Eides statt (zur Glaubhaftmachung nicht durch Nachweise belegter Tatsachen hilfreich, bei falschen Angaben allerdings strafbar!).

Zur weiteren Begründung verweise ich auf meinen in Kopie beiliegenden Antrag an das Sozialamt xy/das Jobcenter yz/das LAF

Mit freundlichen Grüßen
Ahmet A.

Widerspruch, Klage und/oder **Eilantrag** sollten folgende Angaben enthalten:

- Adresse der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts,
- Ihren Absender mit Ihrem Namen, Ihrer Adresse, möglichst den Namen und Geburtsdaten aller Familienangehörigen, um die es geht,
- Adresse der für Widerspruch/Klage/Eilantrag zuständigen Behörde oder des Gerichts,
- Aktenzeichen der Behörde, wenn vorhanden,
- gegen welches Verhalten (faktische Leistungsverweigerung, drohende Abschiebung) bzw. welche Entscheidung der Behörde Sie sich wehren (Datum und Aktenzeichen),
- durch das Wort "Widerspruch", "Eilantrag" oder "Klage" machen Sie Ihr Anliegen deutlich,
- einen Antrag und eine Begründung (Was wollen Sie von der Behörde haben? Warum ist die Entscheidung der Behörde falsch? Warum ist die Sache für Sie dringend und existenziell? Was haben Sie bisher bei der Behörde unternommen, um die Leistung zu erhalten?),

- ggf. Nachweise, z. B. Kopie des Antrags an die Behörde, wenn vorhanden Kopie des Ablehnungsbescheids, Atteste, Arbeits- oder Wohnungsangebot etc. und
- Datum und Unterschriften aller volljährigen Antragsteller am Ende.

Sie können Eilantrag und/oder Klage per **Fax** oder **Post** an das Gericht schicken, aber **nicht per E-Mail**. Sie können Eilantrag und/oder Klage auch in den **Briefkasten des Gerichts** werfen. Durch ein Fax können Sie sicherstellen, dass Fristen eingehalten werden. Sie müssen die Klage dann aber *zusätzlich* unverzüglich auch in Papierform an das Gericht schicken!

Jedes Gericht hat eine **Rechtsantragstelle**. Sie können die Mitarbeiter dort bitten, für Sie eine Klage und/oder einen Eilantrag und eine kurze Begründung aufzuschreiben. Die Rechtsantragstelle soll sicherstellen, dass Ihr Anliegen den formalen Erfordernissen entsprechend formuliert wird. Anders als bei der AnwältIn erhalten Sie bei der Rechtsantragstelle aber keine Rechtsberatung.

Für eine **Asylklage** kann es sinnvoll sein, die Rechtsantragstelle des Verwaltungsgerichts um Hilfe bei der Formulierung von Klage und ggf. des Eilantrags zu bitten, um die Klagefrist einzuhalten, wenn Sie so schnell keinen Termin beim Anwalt bekommen. Für die Begründung sollten Sie dann aber umgehend eine AnwältIn um Hilfe bitten!

Wenn das **Sozialamt Ihnen gar keine Leistung** oder keine Unterkunft gibt, kann es sinnvoll sein, sich an die Rechtsantragstelle des Sozialgerichts zu wenden mit der Bitte, einen Eilantrag zu formulieren, um das Sozialamt zur Hilfe zu verpflichten. Sehr wichtig ist, dass Sie eine Postadresse angeben (notfalls eine Beratungsstelle), unter der Sie für das weitere Verfahren für das Gericht erreichbar sind, und dass Sie auf schriftliche Nachfragen des Gerichts sehr schnell reagieren.

Bringen Sie zur Rechtsantragstelle unbedingt den **Bescheid** mit, gegen den Sie ggf. klagen, z. B. den ablehnenden Asylbescheid des BAMF! Bringen Sie ggf. weitere wichtige **Unterlagen** mit wie z. B. Atteste (möglichst in Kopie) und bitten Sie die Rechtsantragstelle, diese Dokumente Ihrer Klage beizufügen. Wenn Sie bereits einen Antrag an das Sozialamt/Jobcenter gestellt oder einen Widerspruch eingelegt haben, oder es z. B. um ein Wohnungsangebot geht, bringen Sie auch das in Kopie mit und lassen es Ihrer Klage beifügen.

Das **Sozialgericht** ist zuständig, wenn Sie die Gewährung der Leistungen zur Existenzsicherung (Unterkunft, Geldleistungen, Kranken-

behandlung) nach dem AsylbLG, dem SGB II (Hartz IV) oder dem SGB XII (Sozialhilfe) beim LAF, beim Bezirkssozialamt oder beim Jobcenter durchsetzen möchten:

Sozialgericht Berlin

Invalidenstraße 52, 10557 Berlin-Tiergarten, Tel.: 030-90227-0

S/U Bahn "Hauptbahnhof"

Klagen/Eilanträge vorab per Fax: 030 - 39 74 86 30

Rechtsantragsstelle Mo-Do 9-14 Uhr, Fr 9-13 Uhr

<http://www.berlin.de/gerichte/sozialgericht/service/rechtsantragstelle>

Beim **Verwaltungsgericht** können Sie sich per (rechtzeitigem!) Eilantrag und Klage gegen die Ablehnung Ihres Asylantrags wehren. Beim Verwaltungsgericht kann auch die förmlichen Einleitung des Asylverfahrens oder die Asylananhörung durch das BAMF erzwungen werden, wenn Sie hierauf schon unzumutbar lange warten. Auch Entscheidungen der Ausländerbehörde können Sie beim Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Das Verwaltungsgericht ist auch zuständig, wenn es um die Inobhutnahme, Unterkunft sowie Leistungen zur Existenzsicherung und Krankenbehandlung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geht.

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstr. 7, 10557 Berlin-Tiergarten, Tel.: 030 - 9014-0

S-Bahn Bellevue, U-Bahn Linie 9 "Turmstr."

Klagen/Eilanträge vorab per Fax: 030 - 90 14-8790

Rechtsantragsstelle Mo-Fr 9-13 Uhr

<http://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/rechtsantragstelle>

3.8 Die Kosten des Verfahrens bei Behörden und Gericht

Für **Anträge und Widersprüche** dürfen die **Behörden** in der Regel keine Gebühren erheben. Das gilt insbesondere für Anträge und Widersprüche wegen Sozialleistungen. Sollte die Behörde dennoch Gebühren verlangen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder eine AnwältIn. Von Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis oder Duldung sind Sie befreit, wenn Sie von Sozialhilfe, Alg II oder Leistungen nach AsylbLG leben.

Die Verfahren vor den **Sozialgerichten** wegen Sozialleistungen z. B. nach AsylbLG, SGB II, SGB XII sind immer gebührenfrei. Das **Asylverfahren** bei der Behörde und beim Verwaltungsgericht ist ebenfalls gebührenfrei, ebenso Verfahren wegen des Anspruchs auf Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und BAföG (§ 188 VwGO).

Für Verfahren in Fragen des **Aufenthaltsgesetzes** können beim Verwaltungsgericht Gerichtskosten entstehen. Wenn Sie von Sozial(hilfe)leistungen leben, können Sie bei der Justizkasse eine Stundung beantragen. Sie müssen dann so lange nichts bezahlen, wie Sie über kein Einkommen verfügen, das höher als das Ihnen zustehende Alg II bzw. die Leistungen nach AsylbLG ist.

In allen Verfahren können Kosten entstehen, wenn Sie eine **AnwältIn** hinzuziehen. Sie bekommen von der beklagten Behörde alle Kosten für Ihre AnwältIn erstattet, wenn Sie durch das Gericht vollständig Recht erhalten.

3.9 Anwaltskosten – Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Anwälte verlangen für ihre Arbeit Geld. Wenn Sie ein geringes Einkommen haben, können Sie für eine Beratung durch die AnwältIn "**Beratungshilfe**" und für ein Verfahren beim Gericht "**Prozesskostenhilfe**" beantragen. Dann übernimmt der Staat die Gerichts- und Anwaltskosten. Lassen Sie sich hierzu von Ihrer AnwältIn beraten und nehmen Sie alle Einkommensnachweise (Bescheid des Sozialamts, Lohnabrechnung usw.) mit. Allerdings ist die Prozesskostenhilfe ausgeschlossen, wenn das Verfahren nicht hinreichend Erfolgsaussicht bietet. Dies lässt sich zu Beginn eines Verfahrens meist nicht absehen. Daher verlangen Anwälte von Ihnen in der Regel einen **Vorschuss**. Gegebenenfalls sollten Sie monatliche Raten vereinbaren.

Beratungshilfe für einen Besuch bei einer AnwältIn beantragen Sie beim zuständigen **Amtsgericht**. Sie benötigen dazu Einkommensnachweise (z. B. Bescheid des Sozialamts).

Die Adresse des Amtsgerichts und ein **Antragsformular** finden Sie hier:

<http://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.418019.php>

Eine **arabische Information** und Übersetzung des Formulars finden Sie hier (Sie müssen für das Amtsgericht aber das deutsche Formular in deutscher Sprache ausfüllen):

http://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/beratungshilfe/AG_I_1_Druck_01_2014_Antrag_auf_Bewilligung_arabisch.pdf

Die Prozesskostenhilfe beantragt Ihre AnwältIn für Sie. Sie benötigt dafür das von Ihnen ausgefüllte **Prozesskostenhilfesantragsformular** und Einkommensnachweise (z. B. Bescheid des Sozialamts):

<http://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.418028.php>

4 Aufenthaltstitel in Deutschland

Aufenthaltstitel sind

- das **Visum** für einen bestimmten Zweck, z. B. Kurzaufenthalt, oder zur Einreise zum Familiennachzug,
- die **Aufenthaltserlaubnis** (für einen bestimmten Zweck, befristet),
- die **Niederlassungserlaubnis** (unbefristet),
- die **Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU** (unbefristet).

Ein Aufenthaltstitel wird Ihnen nur auf Antrag erteilt und verlängert (§ 81 AufenthG). Das Visum und die Aufenthaltserlaubnis werden nur für einen bestimmten Aufenthaltszweck erteilt. Der **Aufenthaltszweck** ist als **Paragraf des Aufenthaltsgesetzes** (AufenthG) auf dem Aufenthaltsdokument genannt.

Im Aufenthaltstitel oder auf einem Zusatzblatt ist auch die Erlaubnis der **Erwerbstätigkeit** vermerkt. Möglich sind Auflagen wie z. B. die, den Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet zu nehmen. Für die sozialen Teilhaberechte und die Verlängerung des Titels ist es wichtig, die genaue Bezeichnung des Titels, den vermerkten Paragraphen und Absatz und die vermerkten Einträge und Auflagen genau zu kennen.

Seit September 2011 sind Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU auf einer dem Personalausweis ähnlichen Plastikkarte mit Speicherchip auszustellen, dem "**elektronischen Aufenthaltstitel**".

Die Ausländerbehörde Berlin verwendet jedoch "*mangels personeller Ressourcen*" an Stelle des eAT weiterhin rechtswidrig nur **Aufenthaltstitel in Papierform**, die sie in den Pass oder das Ausweisdokument einklebt. Als Rechtsgrundlage wird dann in der Aufenthaltserlaubnis zusätzlich zum eigentlichen Aufenthaltsgrund auch "**§ 78a AufenthG**" vermerkt, eine Regelung, die eigentlich nur für Not- und Eilfälle Aufenthaltstitel in Papierform erlaubt.²⁶

Für **Geflüchtete** gibt es weitere Aufenthaltsdokumente wie z. B. den Ankunftsnachweis, die Aufenthaltsgestattung, die Duldung und die Grenzübertrittsbescheinigung, die nur in Papierform – normalerweise auf Vordruck der Bundesdruckerei – ausgestellt werden.

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt die Voraussetzungen für die Aufenthaltstitel:
http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004

²⁶ <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-11692.pdf>.

Englische Übersetzung, möglicherweise nicht auf dem letzten Stand:
http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_aufenthg/index.html

Detailfragen, **Gebühren** und die von der **Ausländerbehörde zu verwendenden Vordrucke** der Bundesdruckerei regelt die Aufenthaltsverordnung (AufenthV)
<http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/>

➤ Zu den Gebühren siehe auch Kapitel 16.1 dieses Ratgebers.

4.1 Im Asylverfahren: Anlaufbescheinigung, Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis

Als Asylsuchende müssen Sie bei der Registrierung Ihres Asylgesuchs bei der zuständigen Landesaufnahmestelle (in Berlin: beim LAF) Ihre **Ausweise** und **Pässe abgeben**. Bei begründetem Verdacht ist eine körperliche Durchsuchung möglich.

Anlaufbescheinigung

Als Asylsuchende erhalten Sie bei der **Landesaufnahmestelle** (in Berlin: beim LAF) als Bestätigung der Registrierung Ihres Asylgesuchs eine Anlaufbescheinigung, wenn Sie von dort in ein anderes Bundesland weiterverteilt wurden.

Ankunftsnachweis

Als Asylsuchende erhalten Sie bei der im Rahmen der Verteilung Asylsuchender zugewiesenen **Landesaufnahmestelle** (in Berlin: beim LAF) als Bestätigung der Registrierung Ihres Asylgesuchs einen **Ankunftsnachweis**. Das Formular auf bundeseinheitlichem grünen Vordruck enthält ein Foto und Angaben zur Person (§ 63a AsylG). Die frühere Bescheinigung über die Meldung als Asylantragsteller (BüMA) wurde durch den Ankunftsnachweis ersetzt.

Aufenthaltsgestattung

Sobald Ihr Asylantrag auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF registriert wurde, erhalten Sie für die gesamte restliche Dauer der Prüfung ihres Asylantrags beim BAMF und, wenn Sie Asylklage eingelegt haben, auch für die Dauer der Prüfung beim Verwaltungsgericht eine **Aufenthaltsgestattung**.

Aufenthaltserlaubnis

Eine Aufenthaltserlaubnis können Sie während des Asylverfahrens gemäß § 10 AufenthG nur im Falle eines "gesetzlichen Anspruchs" (Ist-Anspruch, statt Kann-Anspruch oder Soll-Anspruch) beanspruchen, z. B. wenn Sie hierauf einen Anspruch nach § 28 AufenthG wegen Ihres **deutschen Ehepartners** oder **Kindes** haben. Eine bestehende Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3-5 AufenthG erlischt, wenn Sie einen Asylantrag stellen (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG).

Eine Aufenthaltserlaubnis als nach § 4 AsylG subsidiär geschützter Flüchtling können Sie bereits während der Dauer des **Asylklageverfahrens** beanspruchen, wenn Sie vom BAMF als subsidiär geschützter Flüchtling anerkannt wurden und eine Klage auf Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG eingelegt haben.²⁷

4.2 Anerkannte Flüchtlinge: Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis

Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte, bei Flüchtlingsschutz, bei subsidiärem Schutz

Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 1 AufenthG**, wenn Sie vom BAMF oder Verwaltungsgericht als **Asylberechtigter** nach Art. 16 a Grundgesetz anerkannt wurden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nach **§ 25 Abs. 2 S. 1 erste Alternative AufenthG** ausgestellt, wenn vom BAMF oder Verwaltungsgericht **Flüchtlingsschutz** nach § 3 AsylG anerkannt wurde.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nach **§ 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative AufenthG** ausgestellt, wenn vom BAMF oder Verwaltungsgericht **subsidiärer Schutz** nach § 4 AsylG anerkannt wurde.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für drei Jahre, bei subsidiärem Schutz für ein Jahr erteilt. Sie wird solange befristet verlängert (bei Flüchtlingsschutz oder Asylberechtigung um jeweils drei Jahre, bei subsidiärem Schutz um jeweils zwei Jahre), wie die Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis noch nicht vorliegen, wenn die der Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe nicht entfallen sind (§ 26 Abs. 1 und 2 AufenthG).

²⁷ Es besteht Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative AufenthG, vgl. BT-DRs 18/9423 Frage 15, http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Asylklage_BTDRs_18_9423.pdf.

Bei Flüchtlingsschutz oder Asylberechtigung ist Ihnen von der Ausländerbehörde stets ein blauer Pass als "**Reiseausweis für Flüchtlinge**" zu erteilen. Bei subsidiärem Schutz gibt es auf Antrag einen grauen Pass als "**Reiseausweis für Ausländer**", wenn ein Nationalpass nicht zumutbar zu erlangen ist, andernfalls wird Ihnen mit der Aufenthaltserlaubnis nur ein "**Ausweisersatz**" ausgestellt.

Auf den Reiseausweisen befinden sich zwar der Aufdruck "Bundesrepublik Deutschland" und das Logo des Bundesadlers, sie verleihen aber **keine deutsche Staatsangehörigkeit** und sind dieser auch im internationalen Reiseverkehr nicht gleichgestellt.

Die Vorlage eines **gültigen Passes** darf in keinem Fall als Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis verlangt werden, § 5 Abs. 3 AufenthG (OVG Berlin Brandenburg 28.03.2014 – 6 N 27.14 <http://www.dejure.org/2014,6983>)!

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte, bei Flüchtlingsschutz, bei subsidiärem Schutz

Die Aufenthaltserlaubnis wird gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG **nach fünf Jahren Aufenthaltsdauer** (einschl. der Zeit des Asylverfahrens) als Niederlassungserlaubnis **unbefristet verlängert**, wenn das BAMF keine Widerrufsgründe mitgeteilt hat, Ihr Lebensunterhaltsbedarf im Sinne des SGB II überwiegend (mehr als 50 %) durch eigenes Einkommen gesichert ist, Ihnen ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und Sie Deutschkenntnisse A2 (mündlich und schriftlich) nachweisen. Von der Voraussetzung der Lebensunterhaltsicherung wird abgesehen, wenn Sie das Rentenalter erreicht haben oder wegen Krankheit oder Behinderung die Voraussetzung nicht erfüllen können.

Die Niederlassungserlaubnis wird bereits **nach drei Jahren Aufenthaltsdauer** (einschl. der Zeit des Asylverfahrens) erteilt, wenn Sie zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen Deutschkenntnis C1 (mündlich und schriftlich) nachweisen können.

Aufenthaltserlaubnis bei Abschiebungsverbot

Wenn Sie zwar keinen Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten, Ihre Abschiebung aber dennoch aus nach dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beachtenden **menschen- und verfassungsrechtlichen Gründen** verboten ist, muss die Ausländerbehörde Ihnen eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG** erteilen.

Dieser nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vom BAMF im Asylverfahren zu prüfende, aber auch von der Ausländerbehörde ggf. zu beachtende Schutz wird auch **Abschiebungsverbot**, **nationaler subsidiärer Schutz** oder **komplementärer Schutz** genannt.

Dies betrifft zum Beispiel den Schutz der Familie und des Privatlebens (Art. 8 EMRK, Art. 6 GG) oder den Schutz vor erheblicher konkreter Gefahr für Leib und Leben zum Beispiel durch eine schwere Krankheit, die nicht im Herkunftsland behandelt werden kann (§ 60 Abs. 7 AufenthG, Art. 2 GG). Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, weil dort für Sie ein gesichertes Aufenthaltsrecht möglich wäre, weil etwa Ihr Ehepartner Staatsbürger dieses Landes ist und dort lebt und Sie deshalb dort ebenfalls ein Aufenthaltsrecht erhalten könnten. Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr erteilt und für jeweils zwei Jahre verlängert, wenn die Gründe für die Erteilung weiterbestehen.

Auf Antrag ist ein grauer Pass als "Reiseausweis für Ausländer" zu erteilen, wenn ein Nationalpass nicht auf zumutbare Weise zu erlangen ist. Andernfalls wird mit der Aufenthaltserlaubnis nur ein „Ausweisersatz“ ausgestellt. Die Vorlage eines **gültigen Passes** darf in keinem Fall als Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis verlangt werden, § 5 Abs. 3 AufenthG (OVG Berlin Brandenburg 28.03.2014 – 6 N 27.14 <http://www.dejure.org/2014,6983>)!

Niederlassungserlaubnis bei Abschiebungsverbot

Ihre Aufenthaltserlaubnis wird gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG iVm § 9 AufenthG nach fünf Jahren Aufenthaltsdauer (einschl. der Zeit des Asylverfahrens) als **Niederlassungserlaubnis** unbefristet verlängert, wenn Ihr Lebensunterhaltsbedarf im Sinne des SGB II vollständig durch eigenes Einkommen gesichert ist, Sie 60 Monate Rentenbeiträge nachweisen können, Ihnen ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und Sie Deutschkenntnisse B1 (mündlich und schriftlich) besitzen. Von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung wird abgesehen, wenn Sie sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können. Die Niederlassungserlaubnis wird bereits nach drei Jahren Aufenthaltsdauer (einschl. der Zeit des Asylverfahrens) erteilt, wenn Sie zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen Deutschkenntnisse C1 (mündlich und schriftlich) besitzen.

Kinder ab 16 Jahren und junge Erwachsene, die vor Vollendung des 18 Lebensjahres eingereist sind und die Schule besuchen oder eine berufliche Ausbildung oder ein Studium betreiben, erhalten die Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 iVm § 35 AufenthG nach 5 Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis ohne die Voraussetzung der Rentenbeiträge, des Wohnraums und der Lebensunterhaltssicherung. Bei Studierenden kann der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung gefordert werden, die aber z. B. auch durch BAföG Bezug gegeben ist. Junge Erwachsene, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und keine Ausbildung betreiben, können die Niederlassungserlaubnis ohne die Voraussetzung der Rentenbeiträge und des Wohnraums erhalten, wenn ihr Lebensunterhalt gesichert ist.

4.3 Abgelehnte Flüchtlinge: Duldung und Grenzübertrittsbescheinigung

Duldung

Die Duldung bedeutet eine **vorübergehende Aussetzung der Abschiebung** (§ 60a AufenthG), zum Beispiel weil Ihre Abschiebung derzeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Eine Abschiebung ist zum Beispiel nicht möglich, wenn Sie keine Reisedokumente haben, wegen Krankheit nicht reisefähig sind oder es keine Verkehrsverbindung in Ihr Heimatland gibt. Bei Schwangerschaft sieht die Ausländerbehörde Berlin drei Monate vor und nach dem Geburtstermin generell von Abschiebungen ab, darüber hinaus kommt es auf gesundheitliche Gründe im Einzelfall an.

Eine Duldung ist auch zu erteilen, wenn Sie aus einem Staat kommen bzw. zu einer bestimmten Ausländergruppe gehören, für die die zuständige Behörde derzeit ohnehin von Abschiebungen absieht ("inoffizieller Abschiebungsstopp"), oder wenn humanitäre Gründe dafür sprechen, Ihre Abschiebung vorübergehend auszusetzen, z. B. die problematischen Verhältnisse im Herkunftsland.

Sie sind jedoch weiterhin verpflichtet auszureisen. Die Duldung wird Ihnen von der Ausländerbehörde in der Regel für sechs Monate erteilt und verlängert. Wenn die Ausländerbehörde die Duldung nicht verlängert, kann die Abschiebung eingeleitet werden. Die Duldung kann auch jederzeit widerrufen werden, wenn die Gründe weggefallen sind, die der Abschiebung entgegenstehen.

Grenzübertrittsbescheinigung

Die Grenzübertrittsbescheinigung ist kein Aufenthaltstitel und auch keine Duldung. Sie bescheinigt Ihre Ausreisepflicht (§ 50 AufenthG). Sie dient dazu, die tatsächliche Ausreise an der Grenze nachzuweisen, in dem man die Bescheinigung dort abgibt. Wenn Sie eine Grenzübertrittsbescheinigung erhalten, steht eine Abschiebung möglicherweise kurz bevor. Möglicherweise will die Ausländerbehörde aber auch nur den Ausreisedruck erhöhen, obwohl sie gar keine Abschiebung plant. Wenden Sie sich an einen Anwalt oder eine Beratungsstelle! Der Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG besteht auch mit Grenzübertrittsbescheinigung grundsätzlich weiter.

4.4 Ausbildungsduldung mit anschließender Aufenthaltserlaubnis

Für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf können Sie eine "**Ausbildungsduldung**"²⁸ für die gesamte vorgesehene Dauer der Ausbildung erhalten (§ 60a Abs. 2 AufenthG). Es kann sich um eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung handeln. Für berufsvorbereitende Maßnahmen wird keine spezielle Ausbildungsduldung erteilt.

Eine Ausbildungsduldung wird Ihnen zur Fortsetzung der Ausbildung auch erteilt, wenn Sie die Ausbildung bereits **während des Asylverfahrens** begonnen haben und Ihr Asylantrag abgelehnt wird. Wenn zum Zeitpunkt der Asylnablehnung kein Pass vorliegt, wird Ihnen für 6 Monate eine Ermessensduldung zur Fortsetzung der Ausbildung und Passbeschaffung erteilt. Die Duldung wird erst dann als Ausbildungsduldung verlängert, wenn Sie einen Pass vorlegen oder die Passbeschaffung unmöglich oder unzumutbar ist.

Eine Berufsausbildung können Sie auch mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer **gewöhnlichen Duldung** aufnehmen. Die "Ausbildungsduldung" bietet aber Schutz vor Abschiebung für die gesamte Dauer Ihrer Ausbildung. Sie ist aber keine Voraussetzung, um eine Arbeitserlaubnis für eine Berufsausbildung zu erhalten.

Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung – egal ob mit Ausbildungsduldung oder gewöhnlicher Duldung – kann Ihnen nach

²⁸ Vgl. die Übersicht http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/ausbildungsduldung.pdf.

§ 18a AufenthG eine **Aufenthaltserlaubnis** und im Ergebnis ein dauerhaftes **Bleiberecht** erteilt werden, wenn Sie eine Ihrem Abschluss entsprechende qualifizierte Arbeit finden. Die Ausbildungsduldung hat den Vorteil, dass Ihnen nach der Ausbildung noch eine 6-monatige Duldung zur Arbeitssuche erteilt wird.

Sie müssen mit dem Beginn einer betrieblichen Ausbildung abwarten, bis Sie von der Ausländerbehörde die **Arbeitserlaubnis** erhalten haben. Bereits am ersten Tag der beruflichen Ausbildung muss die Arbeitserlaubnis vorliegen. Andernfalls ist die Aufnahme der Ausbildung illegal und es darf keine Ausbildungsduldung mehr erteilt werden.

➤ Zum Antrag auf Arbeitserlaubnis siehe Kapitel 14.

Für eine **schulische Berufsausbildung** benötigen Sie keine Arbeitserlaubnis. Für ein **Praktikum** ist jedoch eine Arbeitserlaubnis nötig. Wenn Ihr Aufenthaltstitel den Eintrag "*Praktikum gem. § 22 Abs. 1-4 MiLoG gestattet*" enthält, beinhaltet dies auch die Erlaubnis für Pflichtpraktika im Rahmen schulischer Berufsausbildungen.²⁹

Enthält Ihre Duldung ein Arbeitsverbot "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**", kann Ihnen gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG keine **Ausbildungsduldung** erteilt werden, auch nicht für eine **schulische Berufsausbildung**, obwohl dafür an sich keine Arbeitserlaubnis nötig ist. Das Arbeitsverbot wird nach § 60a Abs. 6 AufenthG in der Duldung vermerkt, wenn Sie ihr Abschiebungshindernis aktuell selbst zu vertreten haben und im Falle einer Mitwirkung bei der Passbeschaffung eine Abschiebung rechtlich und tatsächlich möglich wäre. Wenn ein solches Arbeitsverbot vorliegt, müssen Sie zuerst versuchen dessen Streichung zu beantragen, indem Sie der Behörde Ihre vergeblichen Bemühungen der Passbeschaffung oder die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Abschiebung aus anderen Gründen nachweisen.

Die Ausbildungsduldung kommt nicht in Betracht, wenn seitens der Ausländerbehörde konkrete Maßnahmen zur **Aufenthaltsbeendigung unmittelbar bevorstehen**.

Menschen aus "**sicheren Herkunftsstaaten**"³⁰ sind von der Ausbildungsduldung ausgeschlossen, wenn sie nach dem 31. August 2015 als Asylsuchende registriert wurden und ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

²⁹ Vgl. die Übersicht http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf.

³⁰ Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.

Bei erstmaligem Abbruch der Ausbildung wird die Ausbildungs-
duldung für sechs Monate zur erneuten Ausbildungsplatzsuche
verlängert. Nach erfolgreichem **Abschluss der Ausbildung** wird
die Ausbildungsduhlung für sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche
verlängert.

Haben Sie mit einer Duldung (egal ob mit oder ohne Ausbildungs-
duldung) eine berufliche Ausbildung abgeschlossen und einen der
Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz gefunden, wird Ihnen eine
zweijährige **Aufenthaltserlaubnis** nach § 18a Abs. 1a AufenthG
erteilt. Voraussetzungen sind ausreichender Wohnraum, deutsch B1,
keine vorsätzliche Behinderung der Aufenthaltsbeendung, keine
Strafen von insgesamt 50 oder mehr Tagessätzen, oder 90 oder mehr
Tagessätzen wegen ausländer-/asylrechtlicher Verstöße. Ist Ihr
Lebensunterhalt gesichert, wird nach zwei Jahren die Aufenthalt-
erlaubnis nach den allgemeinen Regeln des Ausländerrechts verlän-
gert und ermöglicht ggf. ein dauerhaftes **Bleiberecht** (§ 18a Abs. 2
S. 2 AufenthG).

Wenn Sie eine Ausbildung betreiben und dafür **keine Ausbildungs-
duldung** beanspruchen können, ist ggf. eine "**Ermessensduldung**" zu
prüfen. Diese kommt neben anderen humanitären Gründen (Krank-
heit, faktischer Abschiebestopp usw.) auch in Betracht für Flüchtlinge,
die als Asylsuchende ihre Ausbildung begonnen haben und nach Ab-
lehnung des Asylantrags wegen Passlosigkeit an sich einem Arbeits-
verbot unterliegen würden, oder zur Überbrückung einer eventuellen
Wartezeit bis zum Beginn einer beruflichen Ausbildung.

In Betracht kommt eine Ermessensduldung auch zum **Abschluss
einer Schulausbildung** für das letzte Schuljahr einer Sekundarschule
(MSA bzw. Berufsbildungsreife) oder einer Fachoberschule, oder für
die letzten zwei Jahre der gymnasialen Oberstufe oder eines Studi-
ums. Voraussetzung ist, dass laut Zeugnissen ein erfolgreicher Ab-
schluss zu erwarten ist und keine selbst verantwortete Passlosigkeit
vorliegt.³¹

³¹ VAB 60a.s.3, A.60a.2.3.4 <http://www.berlin.de/lab/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php>.

4.5 Fiktionsbescheinigung bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Wenn die Ausländerbehörde für die Prüfung Ihres Antrags auf
Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis längere Zeit
benötigt, weil z. B. noch Unterlagen fehlen, muss sie Ihnen für die
Bearbeitungsdauer auf **grünem Vordruck der Bundesdruckerei**
eine **Fiktionsbescheinigung** ausstellen. Wenn Sie bereits eine
Aufenthaltserlaubnis besaßen und die Verlängerung rechtzeitig
beantragt haben, bescheinigt die Fiktionsbescheinigung, dass Ihre
bisherige Aufenthaltserlaubnis mit allen Rechten (Arbeitserlaubnis,
Recht auf Sozialleistungen usw.) für die Geltungsdauer der Fiktions-
bescheinigung weiter gilt (§ 81 Abs. 4 AufenthG).

Wenn Sie sich erlaubt in Deutschland aufhalten und hier erstmals eine
Aufenthaltserlaubnis beantragen, z. B. **aufgrund der Flüchtlings-
anerkennung** durch das BAMF oder **nach der Einreise mit einem
Visum** zur Familienzusammenführung, gilt Ihr mit der Fiktions-
bescheinigung bestätigter Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Auf-
enthG). Die sozialen Teilhaberechte ergeben sich aus dem Zweck des
Aufenthaltes, die Erwerbserlaubnis wird auf der Fiktionsbescheini-
gung vermerkt.

Gilt Ihr Aufenthalt als *erlaubt*, dann haben Sie bei Bedürftigkeit An-
spruch auf Sozialleistungen nach SGB II/XII. Wurde die Bescheinigung
aufgrund einer Flüchtlingsanerkennung oder **Einreise mit Visum**
zur Familienzusammenführung ausgestellt und der Antrag auf die
Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig gestellt, dann haben Sie damit auch
ein Recht auf Erwerbstätigkeit.

Die Praxis der **Berliner Ausländerbehörde**, nach einer Flüchtlingsanerkennung
des BAMF nur **auf Kopfbogen der Ausländerbehörde eine Bescheinigung über
den erlaubten Aufenthalt** auszustellen, um im Anschluss an das Asylverfahren
zunächst eine Monate andauernde, erneute Prüfung von Identitätsdokumenten
abzuwarten, ist rechtswidrig.³²
**Der Anerkennungsbescheid des BAMF ist für die Ausländerbehörde bindend.
Wenn Sie diesen Bescheid der Behörde vorlegen, muss sie Ihnen die Aufent-
haltserlaubnis ohne weitere Prüfungen unverzüglich erteilen!**

³² Die Ausländerbehörde Berlin stellt 15 Monate gültige Fiktionsbescheinigungen aus:
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Muster_Fiktionsbescheinigungen_Berlinkopfbogen.pdf. Auch das LAF
hat "in Amtshilfe" Fiktionsbescheinigungen auf Kopfbogen der Ausländerbehörde ausge-
stellt: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Zettelfiktionsbescheinigung_LAF_Berlin.pdf.

Zu den Aufgaben des BAMF gehört es, im Rahmen des Asylverfahrens die Angaben der Geflüchteten zur Identität auf Plausibilität zu prüfen und ggf. vorgelegte Dokumente auf Echtheit zu prüfen. Wenn der Asylbescheid des BAMF (oder eine entsprechende Entscheidung des Gerichts) vorliegt, dann muss die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis und den Flüchtlingspass gemäß § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG zwingend ausstellen; es besteht kein Ermessen! Eine zusätzliche Identitätsprüfung durch die Ausländerbehörde ist unzulässig, § 5 Abs. 3 AufenthG. Ggf. kann die Ausländerbehörde das Ausweisdokument mit einem Hinweis versehen, dass die Angaben zur Identität auf Ihren eigenen Angaben beruhen. Dass der Aufenthaltstitel und der Flüchtlingspass bzw. Reiseausweis umgehend auszustellen sind, ergibt sich auch aus Art. 24 und 25 der EU-Qualifikationsrichtlinie und aus Art. 27 und 28 GFK.

Unter Hinweis auf die Rechtslage hat das **Niedersächsische Innenministerium** die Kommunen angewiesen, vom BAMF anerkannten Flüchtlingen unverzüglich eine Aufenthaltserlaubnis auszustellen:³³ *"Die Ausländerbehörden sind nicht berechtigt, im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Anerkennungsentscheidung des Bundesamtes auf ihre Richtigkeit – auch nicht hinsichtlich der im Anerkennungsbescheid angegebenen Personalien bzw. Identitäten – zu überprüfen und den anerkannten Schutzberechtigten das ihnen gesetzlich zustehende Aufenthaltsrecht vorzuenthalten. Bestehende Zweifel und – auch später auftretende – Unstimmigkeiten sind gleichwohl, unabhängig von der erfolgten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, unverzüglich an das zuständige Bundesamt weiterzugeben. Nur in Fällen einer offensichtlichen Unrichtigkeit der Entscheidung des Bundesamtes ist dieses über das Vorliegen Ihrer Erkenntnisse vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit dem Hinweis zu unterrichten, dass – soweit keine Aufhebung der Entscheidung binnen zweier Wochen erfolge – eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werde."* Der **Berliner Innensenator** billigt hingegen ohne Angabe einer Rechtsgrundlage aus "vielfältigen Gründen" die Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis.³⁴

Wir halten die Auffassung Niedersachsens für richtig und empfehlen Ihnen, sich ggf. mit einem **Beratungshilfeschein** an eine **AnwältIn** zu wenden. In der Praxis wird die Aufenthaltserlaubnis umgehend erteilt, sobald eine AnwältIn dies bei der Ausländerbehörde einfordert!

➤ Mehr zum Beratungshilfeschein finden Sie in Kapitel 3.9.

³³ Erlass MI Niedersachsen 05.07.2017 http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/MI_Nds_Erlass_zeitnahe-Erteilung-AE-25-2_nach-Anerkennung.pdf.

³⁴ Stellungnahme SenInn Berlin 21.03.2017 http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SenInn_Gruende_FiktionsBescheinigung_Berlinkopfbogen.pdf.

4.6 Visum

Das Visum kann Ihnen bzw. Ihren Angehörigen entweder für einen vorübergehenden, z. B. touristischen Zweck (= Schengenvisum), oder zum Zweck der Einreise für einen längerfristigen oder dauernden Aufenthalt erteilt werden (z. B. Familiennachzug, Studium, Erwerbsaufenthalt). Die anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommt nur in Frage, wenn Sie zuvor ein Visum für den zutreffenden Zweck beantragt haben!

4.7 Bleiberecht für langjährig Geduldete, weitere humanitäre Aufenthaltstitel

Neben dem Flüchtlingsschutz (§ 25 Abs. 1-3 AufenthG) gibt es – auch nach Ablehnung des Asylantrags – weitere Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22-25b AufenthG zu erhalten. Wir erläutern hier nur die wichtigsten Regelungen. Viel zu wenig bekannt sind dabei die **stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelungen** nach §§ 25a und 25 b AufenthG für Geduldete mit langjährigen Aufenthalt.

Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende, § 25a AufenthG

Als junge minder- oder volljährige Ausländer können Sie anstelle einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis beanspruchen, wenn Sie seit mindestens **vier Jahren in Deutschland leben** und bestimmte Integrationsmerkmale erfüllen. Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen:

- Besitz einer Duldung,
- Alter **unter 21 Jahren**,
- ununterbrochener Aufenthalt von mindestens vier Jahren (es zählen auch Zeiten mit Aufenthaltserlaubnis und -gestattung),
- seit mindestens **vier Jahren erfolgreicher Schulbesuch** in Deutschland, oder Besitz eines anerkannten in Deutschland erworbenen **Schul- oder Berufsabschlusses**,

- Besuch einer schulischen oder beruflichen **Ausbildung** oder Studium **oder** Nachweis eigenständiger **Lebensunterhaltssicherung** und
- es erscheint gewährleistet, dass Sie sich auf Grund Ihrer Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen können.

Die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn Sie Ihre Abschiebung gegenwärtig vorwerfbar verhindern durch eigene, von Ihnen selbst (also nicht von Ihren Eltern!) zu verantwortende falsche Angaben oder Täuschung zu Ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit.

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a erhalten, erhält ggf. auch Ihr **Ehegatte** die Aufenthaltserlaubnis, wenn sein **Lebensunterhalt** durch Erwerbstätigkeit gesichert ist und er seine Abschiebung derzeit nicht durch falsche Angaben oder fehlende Mitwirkung vorwerfbar verhindert oder verzögert. Auch Ihr in familiärer Lebensgemeinschaft lebendes minderjähriges unverheiratetes **Kind** erhält die Aufenthaltserlaubnis.

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a erhalten, erhalten Ihre **Eltern** (oder Ihr allein sorgeberechtigter Elternteil) ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach 25a AufenthG, wenn deren **Lebensunterhalt** eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist und sie ihre Abschiebung derzeit nicht durch falsche Angaben oder fehlende Mitwirkung vorwerfbar verhindern oder verzögern. In diesem Fall erhalten auch Ihre **minderjährigen Geschwister** die Aufenthaltserlaubnis. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Ihre Eltern (oder Ihr allein sorgeberechtigter Elternteil) nur eine **Duldung** nach § 60a Abs. 2b AufenthG, **solange** Sie noch minderjährig sind.

Am 31.12.2016 lebten in Berlin 1.039 (Bund: 12.849) seit mehr als vier Jahren geduldete Jugendliche unter 21 Jahren. Nur 188 (Bund: 3.225) davon haben im Zeitraum August 2015 bis Dezember 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.³⁵ Dieses Ergebnis ist nicht zufriedenstellend. Dies mag an der **restriktiven Auslegung** durch die Berliner Ausländerbehörde, aber auch daran liegen, dass die Regelung bei den geflüchteten Menschen und ihren BeraterInnen **zu wenig bekannt** ist.

³⁵ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/18-11101_Evaluierung_Bleiberecht.pdf.

Bleiberecht nach langjähriger Duldung, § 25b AufenthG

Als junger Ausländer können Sie unabhängig von Ihrem Alter anstelle einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis beanspruchen, wenn Sie seit mindestens **acht Jahren** oder wenn sie mit mindestens einem minderjährigen **Kind im Haushalt** seit mindestens **sechs Jahren** in Deutschland leben. Folgende Integrationsmerkmale müssen Sie erfüllen:

- Besitz einer Duldung,
- ununterbrochener Aufenthalt von mindestens **sechs bzw. acht Jahren** (für die Frist zählen auch Zeiten mit Aufenthaltserlaubnis und -gestattung),
- in die Regelung einbezogen sind Ihre in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden **Ehepartner** und **Kinder**. Dazu müssen nur Sie selbst, nicht auch Ihre Familienangehörigen die genannte Aufenthaltsdauer erfüllen. Die übrigen Voraussetzungen müssen auch die einbezogenen Familienangehörigen erfüllen (§ 25b Abs. 4 AufenthG),
- **mündliche Deutschkenntnisse A2**,
- Nachweis des tatsächlichen Schulbesuchs bei Kindern im schulpflichtigen Alter,
- **überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts** (mehr als 50 % des SGB II Bedarfs) durch Erwerbstätigkeit,
- anstelle der überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts eine **Prognose, dass Ihr Lebensunterhalt künftig vollständig ohne Sozialleistungen** nach SGB II eigenständig gesichert werden kann. Für die Prognose maßgeblich ist die Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- und Einkommensverhältnisse sowie der familiären Lebenssituation. Prognostisch gefordert ist die Sicherung des Lebensunterhalts einschl. Krankenversicherung im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG, wobei der Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Kinder- und Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, BAföG, AFBG, BAB, Renten und Krankengeld unschädlich ist.
- Ein **vorübergehender Bezug von Sozialleistungen** ist in der Regel **unschädlich** bei Studierenden sowie **Auszubildenden** in anerkannten Lehrberufen oder staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen, bei Familien mit **minderjährigen Kindern**, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind, bei **Alleinerziehenden** mit minderjährigen Kindern unter drei Jahren und bei Menschen, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen (§ 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG).

- Von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltsicherung und der Deutschkenntnisse wird komplett abgesehen, wenn Sie sie wegen einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung** oder aus **Altersgründen** (Rentenalter) nicht erfüllen können (§ 25b Abs. 3 AufenthG).

Obwohl in Berlin am 31.12.2016 2.622 (Bund: 25.318) Menschen seit mehr als acht Jahren, sowie 3.244 (Bund: 33.121) Menschen seit mehr als sechs Jahren geduldet lebten, haben hier von August 2015 bis Dezember 2016 **lediglich 14 (Bund: 898) Geduldete** ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG bekommen!³⁶ Dies liegt an der unseres Erachtens viel zu **restriktiven Auslegung** des Gesetzes durch die Berliner Ausländerbehörde. Es liegt aber auch daran, dass die Regelung bei geflüchteten Menschen und BeraterInnen **zu wenig bekannt** ist.

Die **Berliner Ausländerbehörde** ist der Auffassung, dass bei Geduldeten, die bisher von Sozialleistungen leben, die Prognose, dass der Lebensunterhalt künftig vollständig ohne Sozialleistungen nach SGB II eigenständig gesichert werden kann, nur durch Vorlage eines ab **sofort vollständig existenzsichernden, belastbaren Arbeitsangebotes** erfüllt werden kann. Wir halten diese Auslegung für falsch und zu restriktiv.

Zudem trägt die Berliner Ausländerbehörde regelhaft in die Duldung passloser Geduldeter den Vermerk "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**" ein, ohne hinreichend zu prüfen, ob im konkreten Fall tatsächlich die Voraussetzungen für ein solches Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen (durch aktuelles missbräuchliches Verhalten selbst zu vertretendes Abschiebehindernis), und ohne zu berücksichtigen, dass mit einem solchen Eintrag eine **Arbeitsuche aussichtslos** ist. Passlosigkeit liegt häufig an der fehlenden Bereitschaft der jeweiligen Botschaften, Dokumente an Geduldete auszustellen (z. B. Libanon). In vielen Fällen könnte auch mit Pass, z. B. wegen Krankheit, aus humanitären Gründen, aufgrund der Lage im Herkunftsland oder wegen dessen mangelnder Aufnahmebereitschaft keine Abschiebung vollzogen werden.

Wir sind daher der Auffassung, dass zumindest bei solchen Geduldeten, die absehbar die zeitlichen Voraussetzungen für das Bleiberecht erfüllen, zur Erleichterung der Arbeitssuche im Hinblick auf das erwartete Aufenthaltsrecht die Duldung aus humanitären und persönlichen Gründen nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG erteilt und daher das **Arbeitsverbot gestrichen** werden sollte.

³⁶ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/18-11101_Evaluierung_Bleiberecht.pdf.

Aufnahmeprogramme und Bleiberechtserlasse des Bundes und der Länder, §§ 22 und 23 AufenthG

Je nach aktueller politischer Lage können Aufenthaltserlaubnisse aus politischen, völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen erteilt werden zur Aufnahme einzelner Ausländer, bestimmter Ausländergruppen oder im Rahmen von Abschiebestopp- und Bleiberechtsregelungen. Erforderlich ist – außer bei Einzelfallentscheidungen nach § 22 AufenthG – stets die Zustimmung des BMI. Folgende Möglichkeiten sieht das Gesetz vor:

- **Aufnahme aus dem Ausland** aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen aufgrund einer **Einzelfallentscheidung** der Landesbehörde (Innensenator), § 22 AufenthG.
- Aufenthaltserteilung oder Aufnahmezusage der Landesbehörde (Innensenator) aus humanitären oder politischen Gründen für Angehörige einer bestimmten **Gruppe von Ausländern**, zum Beispiel aufgrund einer von der Innenministerkonferenz beschlossenen "**Bleiberechtsregelung**", eines längerfristigen (mehr als 3 Monate) **Abschiebestopps** oder derzeit z. B. in Berlin zum **Familiennachzug zu Syrern und Irakern** (*dazu weiter unten!*), § 23 Abs. 1 AufenthG.
- Aufnahmezusage des BAMF zur Aufnahme von bestimmten **Ausländergruppen aus dem Ausland** aufgrund einer Anordnung des BMI, § 23 Abs. 2 AufenthG.
- Aufnahmezusage des BAMF zur Aufnahme **ausgewählter Schutzsuchender aus dem Ausland** (Resettlement-Flüchtlinge) aufgrund einer Anordnung des BMI, § 23 Abs. 4 AufenthG.

Unmöglichkeit der Ausreise, § 25 Abs. 5 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann Ihnen erteilt werden, wenn die – freiwillige oder unfreiwillige – **Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in absehbarer Zeit nicht möglich** ist. Die Ausländerbehörde *soll* diese Aufenthaltserlaubnis erteilen, wenn Sie bereits seit 18 Monaten eine Duldung haben. Gründe können zum Beispiel sein, dass Sie absehbar dauerhaft

- wegen Krankheit nicht reisefähig sind,
- auf zumutbare Weise keine Reisedokumente erhalten können,
- es keine Verkehrsverbindung in Ihr Heimatland gibt,

- nach dem Grundgesetz schützenswerte familiäre Beziehungen bestehen, zum Beispiel wenn Ihr Ehepartner oder Ihr Kind ein Aufenthaltsrecht in Deutschland hat oder Sie zumindest ein Umgangsrecht mit einem dauerhaft hier lebenden Kind haben,
- die Ausreise für Sie unzumutbar ist, weil Sie schon seit sehr langer Zeit in Deutschland leben, hier sozial integriert sind, Ihre Kinder in Deutschland geboren wurden und Sie keinen Bezug mehr zu Ihrem Herkunftsstaat haben, oder
- Sie wegen schwerer Straftaten einen Bescheid über eine "Ausweisung" erhalten haben, aber dennoch aus menschenrechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden dürfen.

Härtefälle, § 23a AufenthG

In besonderen Härtefällen kann der Berliner Innensenator auf Empfehlung der Härtefallkommission bestimmen, dass Ihnen abweichend von den allgemeinen gesetzlichen Regelungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilt wird.

- Genauere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 16.

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis

Die hier genannten humanitären Aufenthaltserlaubnisse werden meist für ein Jahr erteilt und für jeweils zwei Jahre verlängert, wenn die Gründe für die Erteilung bzw. die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe weiterbestehen, § 26 Abs. 2 AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis wird gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG iVm § 9 AufenthG nach fünf Jahren Aufenthaltsdauer (einschl. des Asylverfahrens) als **Niederlassungserlaubnis** unbefristet verlängert, wenn Ihr Lebensunterhaltsbedarf im Sinne des SGB II durch eigenes Einkommen gesichert ist, Sie 60 Rentenbeiträge nachweisen können, Ihnen ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und Sie Deutschkenntnisse B1 (mündlich und schriftlich) besitzen. Von der Lebensunterhaltsicherung wird abgesehen, wenn Sie sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können. Die Niederlassungserlaubnis wird Ihnen nach drei Jahren Aufenthaltsdauer (einschl. des Asylverfahrens) erteilt, wenn Sie zusätzlich Deutschkenntnisse C1 (mündlich und schriftlich) nachweisen.

Kinder ab 16 Jahren **und junge Erwachsene**, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und die Schule besuchen oder eine berufliche Ausbildung oder ein Studium betreiben, können die Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 iVm § 35 AufenthG nach 5 Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis auch **ohne die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung**, des Wohnraums und der Rentenbeiträge erhalten. Bei Studierenden kann Lebensunterhaltssicherung gefordert werden, die aber z. B. auch durch BAföG Bezug gegeben ist. Auf die Frist von 5 Jahren wird die Zeit des der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens angerechnet.

4.8 Aufnahmeprogramm des Landes Berlin für Syrer und Iraker, § 23 Abs. 1 AufenthG

Seit September 2013 haben in Berlin lebende Familienangehörige die Möglichkeit, **syrische Angehörige** als Flüchtlinge aufzunehmen. Seit Ende Januar 2017 gilt dies auch für die Aufnahme **irakischer Angehöriger**. Die hier beschriebene Landesregelung gilt nur für die Aufnahme nach Berlin. Sie ist vorerst bis zum 31.12.2017 befristet. Andere Bundesländer haben hierzu keine oder andere Regelungen beschlossen.

Die folgenden Informationen sind der Website der Berliner Ausländerbehörde entnommen:

<http://www.berlin.de/lab0/willkommen-in-berlin/einreise/syrische-fluechtlinge/artikel.376315.php>

Wer kann aufgenommen werden?

Syrische und irakische Staatsangehörige, die aus ihrem syrischen bzw. irakischen Wohnort fliehen mussten und sich

- noch in Syrien oder dem Irak oder
- in den Anrainerstaaten Syriens (Libanon, Türkei, Jordanien, Irak) oder
- in den Anrainerstaaten des Irak (Iran, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien, Türkei, Syrien) oder
- in Ägypten aufhalten

und **enge Verwandte in Berlin** haben.

In begründeten Einzelfällen können auch geflohene Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (**Kurden** oder **Paläs-**

tinenser) aus Syrien oder dem Irak aufgenommen werden, wenn deren Identität feststeht und sie nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien bzw. dem Irak leben oder gelebt haben.

Wer kann aufnehmen?

Für eine Aufnahme müssen Sie **Familienangehöriger** ersten bzw. zweiten Grades (also Eltern, Kinder, Enkel, Großeltern, Geschwister) des bzw. der Geflohenen sein, seit mindestens einem Jahr in Berlin wohnen (Hauptwohnsitz) und die **deutsche, syrische** oder **irakische Staatsangehörigkeit** besitzen, oder freizügigkeitsberechtigter **EU-Bürger**, EWR-Staatsangehöriger, freizügigkeitsberechtigter Drittstaatsangehöriger, oder Schweizer mit Aufenthaltserlaubnis sein. Syrer oder Iraker müssen im Besitz eines gültigen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sein; eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung reicht nicht. In begründeten Einzelfällen ist auch die Aufnahme durch in Berlin lebende **Staatenlose** oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Syrien bzw. dem Irak mit gültigem Aufenthaltstitel möglich.

Verpflichtungserklärung und Einkommensvoraussetzungen

Voraussetzung ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für den Lebensunterhalt der aufzunehmenden Personen. Die Verpflichtung gilt für die Dauer von 5 Jahren. Von den Aufgenommenen ggf. in Anspruch genommene Sozialleistungen sind dann ggf. an die leistende Behörde zu erstatten.

Die Haftung für **Krankenbehandlungskosten** und Kosten bei Pflegebedürftigkeit ist von der Verpflichtung ausgenommen. Für diese Bedarfe können die Aufgenommenen aber Leistungen nach AsylbLG beanspruchen, dazu weiter unten.

Für die Verpflichtung gelten hohe **Einkommensanforderungen**: Für Ledige setzt die Verpflichtung für eine Person ein Nettogehalt von 2.220 €, für Verheiratete von 2.760 € und für Verheiratete mit einem Kind von 3.220 € voraus. Für jede weitere aufzunehmende Person ist ein entsprechend höheres Einkommen gefordert. Die Verpflichtungserklärung muss nicht zwingend vom hier lebenden Verwandten abgegeben werden. Sie kann auch von einer **anderen Person** oder Institution abgegeben werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.³⁷

³⁷ <http://www.fluechtlingspaten-syrien.de>.

Arbeitnehmer müssen bei der Ausländerbehörde die letzten sechs Nettoverdienstnachweise, Arbeitsvertrag und eine Bescheinigung des Arbeitgebers über ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorlegen. Selbstständige müssen eine Bescheinigung eines Steuerberaters über das monatliche Nettoeinkommen sowie den letzten Steuerbescheid, Krankenversicherungsnachweise und eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorlegen. Juristische Personen müssen das von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Steuerbevollmächtigter ausgefüllte Formular "Prüfungsbericht für juristische Personen" mit den darin genannten Unterlagen vorlegen.

Wie kann der Antrag gestellt werden?

Das von den deutschen Auslandsvertretungen durchzuführende Visumsverfahren für die Aufnahme aus dem Ausland wird durch Interessenbekundung des hier lebenden **Familienangehörigen** gegenüber der **Berliner Ausländerbehörde** angestoßen.

Senden Sie dazu eine E-Mail an IV_B1_GPF@labo.berlin.de.

Sie erhalten als Familienangehöriger einen Termin bei der Ausländerbehörde zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen:

- Pass bzw. Personalausweis mit Wohnsitz des in Berlin lebenden Verwandten,
- Nachweise des Verwandtschaftsverhältnisses im Original oder in Kopie soweit vorhanden (Geburts- und Heiratsurkunden, Ausweise etc.) mit deutscher Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers,
- Identitätsdokumente des Geflohenen in Kopie (Reisepass), ggf. Geburts- und Heiratsurkunden, Führerscheine, Militärausweise mit deutscher Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers,
- Angaben zur aktuellen Erreichbarkeit des Geflohenen im Ausland für die deutsche Botschaft (möglichst E-Mail-Adresse),
- Abgabe der Verpflichtungserklärung durch den hier lebenden Verwandten oder einen Dritten (Nachweise siehe oben) und 25 € Verwaltungsgebühr pro Verpflichtungserklärung. Für jede aufzunehmende Person ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben.

Nach dem Termin wird die Erteilung einer Zustimmung der Berliner Ausländerbehörde für das Visum geprüft. Die Zustimmung wird je nach Aufenthaltsort Ihres Familienangehörigen an die zuständige deutsche Auslandsvertretung in Amman, Ankara, Bagdad, Beirut, Erbil, Istanbul, Izmir, Kairo, Kuwait, Riad oder Teheran übersandt, die dann dort das Einreisevisum ausstellen soll.

Aufenthaltserlaubnis

Nach der Einreise wird bei der Ausländerbehörde das Visum in eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 23 Abs. 1 AufenthG umgewandelt. Die Erwerbstätigkeit wird unbeschränkt gestattet.

- Zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und der Möglichkeit einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis siehe Kapitel 4.7.

Sozialleistungen

Mit dem Visum bzw. der Aufenthaltserlaubnis können die aufgenommenen Familienangehörigen beim nach Geburtsmonat zuständigen Sozialamt eines Bezirks Sozialleistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG zur Versorgung bei **Krankheit und ggf. Pflegeleistungen** beanspruchen.

- Zur Zuständigkeit siehe Kapitel 1.4 in diesem Ratgeber

Da es sich um eine "Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges" im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG handelt, besteht nur Anspruch auf Leistungen nach dem **AsylbLG**, nicht auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII.

Wegen dieses Anspruches nach dem AsylbLG ist auch die **Aufnahme in eine gesetzliche Krankenkasse ausgeschlossen** (§ 5 Abs. 11 S. 3 SGB V). Die Aufnahme in eine Krankenkasse ist nur bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, Berufsausbildung oder eines Studiums und einer dadurch entstehenden Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 9 SGB V möglich.

Der Anspruch auf weitergehende Sozialleistungen nach AsylbLG (Grundleistungen, Unterkunft usw.) ist durch die Verpflichtung sozialrechtlich nicht ausgeschlossen. Hierfür kann die ggf. leistende Sozialbehörde (LAF, Sozialamt, Jobcenter) aber **Kostenersatz vom Unterzeichner der Verpflichtungserklärung** über die Dauer von 5 Jahren verlangen, § 68 AufenthG.

Auf Erstattungsansprüche kann die Behörde nur in **atypischen Fällen** verzichten, wenn die Heranziehung zu einer unzumutbaren Belastung für den Verpflichteten wird. Wenn der Unterzeichner der Erklärung von falschen Vorstellungen ausgegangen ist, weil er z. B. dachte, die Erklärung gilt nur bis zu einer Flüchtlingsanerkennung, kann die Erklärung nichtig sein. Dies kann auch der Fall sein, wenn die Verpflichtung aus einer zwingenden moralisch-sittlichen Pflicht abgegeben wurde, um enge Familienangehörige aus Gefahr für Leib und Leben durch einen Krieg zu retten, obwohl man nicht in der Lage war,

die Verpflichtung zu erfüllen. Wann ein atypischer Fall vorliegt, ist anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen.³⁸ In Betracht kommt auch der Erlass einer Forderung aus Billigkeitsgründen, § 44 SGB II.³⁹

4.9 Aufenthaltserlaubnis zum Studium, zur Ausbildung, zur Erwerbstätigkeit

Weitere Gründe für einen Aufenthaltstitel sind unter anderem ein Studium (§ 16 AufenthG, ein Finanzierungsnachweis wird gefordert) oder eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in Deutschland (§ 18 ff. AufenthG). Ein Wechsel von der Aufenthaltsgestattung oder Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis zu **Erwerbszwecken** oder zum **Studium** ist nicht möglich, vgl. § 10 Abs. 3 AufenthG.

4.10 Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen

- Die Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen des **Familienasyls** und zum **Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen** sind in Kapitel 5 dieses Ratgebers beschrieben.

Für das Zusammenleben mit einem **deutschen Kind** oder **Ehepartner** oder die aktive Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts für ein beim anderen Partner lebendes deutsches Kind können Sie auch ohne Nachweis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung eine Aufenthaltserlaubnis beanspruchen (§ 28 AufenthG). Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis zum Zusammenleben mit einem deutschen Ehepartner (nicht für die Aufenthaltserlaubnis zum Zusammenleben mit einem deutschen Kind) sind aber mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse A 1.

Auch aufgrund der Eheschließung mit einem **freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger** können Sie ein Aufenthaltsrecht beanspruchen. Die Ausländerbehörde stellt Ihnen dafür auf Antrag eine Aufenthaltskarte nach dem FreizügG EU aus. Ist der Unionsbürger freizügigkeits-

³⁸ Siehe BVerwG 13.02.2014 - 1 C 4.13, Rn 16 f.

<http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/130214U1C4.13.0.pdf>, sowie BVerwG, 24.11.1998 - 1 C 33.97, http://www.jurion.de/urteile/bverwg/1998-11-24/1-c-33_97/, das einen atypischen Fall bei der Aufnahme der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge in der Regel annimmt.

³⁹ <http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-asylrecht/begrenzung-der-haftung-aus-verpflichtungserklaerungen-fuer-unterstuetzer-von-fluechtlingen-moeglich.html>.

berechtigt, weil er als "Arbeitnehmer" oder "Selbstständiger" mehr als unwesentlich (mind. 8-10 Stunden/Woche, mind. ca. 250-300 €/Monat) erwerbstätig ist oder war (vgl. § 2 Abs. 3 FreizügigG/EU), ist kein Nachweis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung erforderlich.⁴⁰ Deutschkenntnisse sind für das Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger eines EU-Bürgers nicht erforderlich.

Für ein Aufenthaltsrecht für das Zusammenleben mit einem hier mit Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis lebenden **Ehepartner mit Drittstaatsangehörigkeit**, also ohne deutsche, EU, EWR oder schweizerischer Staatsangehörigkeit, benötigen Sie hingegen in der Regel einen Nachweis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung (§ 30 AufenthG). Ausnahmen gelten für den Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen und das Familienasyl. Voraussetzungen sind zudem mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse A1.

➤ Mehr Informationen zum Familienasyl finden Sie in Kapitel 5.

Unter Umständen kann von Ihnen gefordert werden, das **Visumsverfahren nachzuholen**, d. h. im Herkunftsland ein Visum zur Einreise zum Familiennachzug zu beantragen. Hierzu sollten Sie sich unbedingt durch eine AnwältIn beraten lassen!

Sie können sich in Fragen der Eheschließung auch beim Verband binationaler Familien und Partnerschaften beraten lassen:
<http://www.berlin.verband-binationaler.de>

⁴⁰ Vgl.
<http://www.jurati.de/downloads/Freizuegigkeit%20und%20Sozialleistungen%20fuer%20Unionsbuerger.pdf>.

5 Ablauf des Asylverfahrens

Das **Asylgesetz** regelt die Voraussetzungen für den Flüchtlingsschutz sowie den Ablauf des Verfahrens bei BAMF und Gericht:
http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992

Englische Übersetzung:
http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_asylvfg/index.html

Grundlagen des Asylverfahrens, Broschüre zum Ablauf des Asylverfahrens, Hrsg. Der Paritätische, Dezember 2016:
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/GGUA_AsyIR_2016.pdf

Leitfaden zum Flüchtlingsrecht, Erläuterung der Gründe für den Flüchtlingsschutz, Hrsg. GGUA Münster, Dezember 2016:
<http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/leitfaden-zum-fluechtlingsrecht.html>

5.1 Anspruch auf Flüchtlingsschutz

Sie können in Deutschland Asylrecht, Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz oder ein Abschiebungsverbot erhalten, wenn

- Ihr Leben oder Ihre Freiheit in Ihrem Herkunftsland bedroht ist, weil Sie zu einer bestimmten sozialen Gruppe gehören, z. B. wegen Ihrer ethnischen Zugehörigkeit ("Rasse"), Religion, Nationalität, oder weil Sie einer solchen Gruppe irrtümlich zugerechnet werden, oder
- Ihr Leben oder Ihre Freiheit in Ihrem Herkunftsland wegen Ihrer politischen Überzeugung usw.) bedroht ist, oder
- Ihr Leben oder Ihre Freiheit in Ihrem Herkunftsland allein wegen ihres Geschlechts (als Frau) oder wegen Ihrer sexuellen Orientierung (Homosexualität) bedroht ist und
- eine erhebliche Gefahr für Ihren Leib (Ihre körperliche Unversehrtheit), Ihr Leben oder Ihre Freiheit besteht und
- die Gefahr von einem Staat ausgeht oder von ihm toleriert wird oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und es keinen Schutz für Sie im Herkunftsland gab, oder
- wenn Ihnen unmenschliche Behandlung (Folter, Todesstrafe) oder Gefahr für Leib und Leben drohen, auch wenn der Herkunftsstaat die Gefahr nicht zu verantworten hat, z. B. bei einem innerstaat-

lichen bewaffneten Konflikt (subsidiärer Flüchtlingsschutz nach § 4 AsylG), oder

- wenn eine sonstige Gefahr für Leib und Leben oder ein menschenrechtliches Abschiebehindernis besteht, z. B. wegen einer im Herkunftsland nicht behandelbaren Krankheit (komplementärer Schutz = Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) und
- Sie in keinem Teil Ihres Herkunftslandes sicher sind oder zum Zeitpunkt Ihrer Ausreise waren (inländische Fluchialternative).

Es gibt **vier Schutzformen**, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Asylverfahren prüfen muss:⁴¹

- **Asylrecht** nach **Art. 16 a GG** können Sie nur beanspruchen, wenn Ihnen eine staatliche (politische) Verfolgung vorliegt und Sie nicht über einen sicheren Drittstaat eingereist sind (alle EU Mitgliedsstaaten, Schweiz und Norwegen). Sie müssen dafür Ihren Reiseweg nachweisen können, zum Beispiel mit einem Flugticket.
- **Flüchtlingsschutz** nach **§ 3 AsylG** gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) können Sie bekommen, wenn eine zielgerichtete Verfolgung durch staatliche oder nicht-staatliche Akteure vorliegt und effektiver Schutz im Herkunftsstaat fehlt.
- **Subsidiären Schutz** nach **§ 4 AsylG** können Sie beanspruchen, wenn Ihnen eine ernsthafte Gefahr für Leib und Leben als Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen und innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Subsidiären Schutz können Sie auch beanspruchen, wenn die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen. Wenn Sie eine schwere Straftat begangen haben, ist dieser Schutz jedoch ausgeschlossen; es kann dann aber ein Abschiebungsverbot in Betracht kommen.
- Die Feststellung eines **Abschiebungsverbots** nach **§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG** können Sie beanspruchen, wenn Ihnen in Ihrem Herkunftsland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit droht, z. B. wegen einer dort nicht behandelbaren Krankheit, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Während früher in solchen Fällen lediglich eine

⁴¹ Siehe auch <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html>.

Duldung erteilt wurde, erhalten Sie nunmehr – anders als die Bezeichnung „Abschiebungsverbot“ vermuten lässt – ebenfalls eine **Aufenthaltserlaubnis**. Dieser auf Art. 1 und 2 Grundgesetz (Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) und/oder der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beruhende Schutz wird auch "**Nationales Abschiebungsverbot**" oder "**komplementärer Schutz**" genannt.

- Das BAMF kann die Prüfung Ihres Asylantrags ablehnen, wenn nach der Dublin III Verordnung ein **anderer EU-Staat** für die Asylprüfung für zuständig erklärt wird, siehe Kapitel 5.13.

5.2 Wo stellen Sie den Asylantrag?

Sie müssen Ihr Asylgesuch, also den Wunsch in Deutschland Flüchtlingsschutz zu erhalten, **persönlich** vortragen:

- direkt bei einer **Erstaufnahmeeinrichtung** für Asylsuchende eines Bundeslandes, oder
- bei einer Ausländerbehörde oder Polizeidienststelle, die Sie dann an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung weiterleiten müssen. Wir empfehlen dies nicht, weil es bei der Polizei zu kurzzeitigen Inhaftierungen und bei Polizei und Ausländerbehörde zu Strafanzeigen wegen illegaler Einreise kommen kann.

Die Berliner Erstaufnahmeeinrichtung des **Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten LAF** befindet sich **derzeit** im **Flugzeughangar 2** des ehemaligen Tempelhofer Flughafens:

Hangar 2 Infopoint

Ankunftszentrum im ehemaligen Flughafen Berlin-Tempelhof
Columbiadamm 10, 12101 Berlin-Tempelhof
Tel.: 030 - 90 22 9-0

Der Zugang über das Flughafengelände zum Hangar 2 ist am Columbiadamm zwischen Platz der Luftbrücke und Friesenstraße
U-Bahnhof "Platz der Luftbrücke", U-Bahn Linie 6

ACHTUNG! Die Adresse für die erste Registrierung neu ankommender Asylsuchender in Berlin kann sich ändern, bitte ggf. erfragen!

- Die Erstaufnahmeeinrichtung kann Sie möglicherweise an eine Erstaufnahmeeinrichtung in einem anderen Bundesland verweisen, siehe Kapitel 5.4.

Den eigentlichen Asylantrag müssen Sie dann **persönlich in der Außenstelle des BAMF** stellen, die zu der Ihnen zugewiesenen Erstaufnahmeeinrichtung gehört!

Nur wenn Sie

- minderjährig sind und Ihr gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (unbegleitete Minderjährige), oder
- sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden, oder
- bereits einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen,

können und müssen Sie (bei UMF Ihr gesetzlicher Vertreter) **den Asylantrag schriftlich** in Papierform auf dem Postweg stellen, und zwar an die Zentrale des BAMF in Nürnberg (§ 14 Abs. 2 und 3 AsylG):

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg, Fax 0911 943 1000

Per Fax gestellte Anträge müssen unverzüglich auch per Post ans BAMF geschickt werden. Für die schriftliche Asylantragstellung hat das BAMF ein Formular veröffentlicht, das verwendet werden kann, aber nicht muss, siehe

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/asylersantrag-schriftlich.pdf>.

5.3 Wie stellen Sie den Asylantrag?

Asyl beantragen Sie:

- Nach persönlicher Registrierung Ihres "Asylgesuchs" bei einer Landesaufnahmestelle stellen Sie den "Asylantrag" **persönlich** bei der von der Landesaufnahmestelle benannten zuständigen **Außenstelle des BAMF**.
- In **Berlin** erfolgt die Anmeldung zur Registrierung derzeit in der Unterkunft des Ankunftsentrums im **Hangar 2** des Flughafens Tempelhof, siehe Kapitel 5.5 in diesem Ratgeber.
- Nur Menschen in Abschiebe-, Straf- oder Untersuchungshaft oder im Krankenhaus, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) sowie Menschen mit noch gültiger Aufenthaltserlaubnis können

und müssen ihren Asylantrag **schriftlich** bei der **Zentrale des BAMF in Nürnberg** stellen, siehe oben.

- Geben Sie an, dass Sie in Deutschland **Asyl**, Schutz vor politischer Verfolgung bzw. Flüchtlingsschutz begehren.
- Stellen Sie den Asylantrag möglichst sofort nach der Einreise.

Wenn Sie sich zwischen Einreise und Antragstellung einige Zeit ohne legalen Aufenthalt in Deutschland aufgehalten haben, erhalten Sie möglicherweise einen "**Strafbefehl**" mit einer Geldstrafe wegen "**illegalen Aufenthalts**". Gehen Sie zu einer Beratungsstelle und legen Einspruch ein, besonders wenn Sie einen wichtigen Grund für den Aufenthalt für diese Zeit haben. Beantragen Sie zumindest eine Senkung der Höhe der Geldstrafe, wenn Sie kein Einkommen haben oder von Sozialleistungen leben.

Möglich ist auch ein Strafbefehl wegen "**illegaler Einreise**". Sie sollten sich auch dagegen unter Hinweis auf den Asylantrag mit einem "Einspruch" wehren. In der Regel wird das Verfahren dann eingestellt. Gemäß Art. 31 Genfer Flüchtlingskonvention dürfen wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängt werden, die "*unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht waren*" und ohne Erlaubnis nach Deutschland einreisen oder sich hier aufhalten, wenn sie sich möglichst unverzüglich (ca. 14 Tage) bei den Behörden melden und Angaben zu ihren Einreisegründen machen. Dies gilt auch bei Einreise über einen Drittstaat ohne vermeidbaren Zwischenaufenthalt. Auch wenn der Drittstaat Schutz hätte bieten können, ist dann die Einreise gemäß Art. 31 GFK straffrei.

Im Ankunftszentrum wird man von Ihnen Fotos machen, **Fingerabdrücke** nehmen, Ihre Dokumente (Pass, Führerschein usw.) in Verwahrung nehmen, Bargeld (über 200 €/Person) beschlagnahmen und Sie medizinisch untersuchen. Sie müssen das leider dulden.

ACHTUNG! Im Ankunftszentrum (sowohl in der Unterkunft im Hangar als auch in der Bundesallee) sind körperliche Durchsuchungen möglich!

Wenn Sie **keinen gültigen Pass** abgeben, können nach einer gesetzlichen Neuregelung seit August 2017 zur Überprüfung Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit Daten aus Ihren elektronischen Geräten durch das BAMF ausgewertet werden, z. B. mit wem Sie telefoniert haben. Sie müssen dann Ihre elektronischen Geräte (**Mobiltelefon, Laptop** usw.) **den Behörden** (LAF oder BAMF) **überlassen** (§§ 15 Abs. 2 Nr. 6, § 15a AsylG).

Anlässlich des Asylgesuchs (beim LAF) und des Asylantrags (beim BAMF) sind in begründeten Fällen körperliche Durchsuchungen zulässig, um mitgebrachte Pässe, Dokumente und elektronische Geräte zu finden, § 15 Abs. 4 AsylG!

Man wird Sie auch zu Ihrem **Reiseweg** nach Deutschland befragen und zu ihrem persönlichen Hintergrund. Wenn Sie über einen anderen Dublin-Staat eingereist sind, geben sie unbedingt an, warum Sie dort Ihr Asylverfahren nicht durchführen konnten (Obdachlosigkeit, fehlende medizinische Versorgung, unmenschliche Behandlung ...). Wenn Sie mit dem Flugzeug gereist sind, sagen Sie das. Flugtickets können als Beweis dienen, dass Sie nicht über einen "sicheren Drittstaat" eingereist sind.

- Wenn Sie **Familienangehörige** haben, die bereits in Deutschland oder einem andern Dublin-Staat leben und zu denen Sie ziehen möchten, geben Sie das unbedingt an, siehe Kapitel 5.4 und 5.7.

5.4 Bundesweite Umverteilung

Asylsuchende werden gleichmäßig auf die 16 Bundesländer in Deutschland verteilt. Das LAF entscheidet in der Regel sofort, ob Sie in Berlin bleiben dürfen, oder unverzüglich zur Asylaufnahmestelle eines anderen Bundeslandes reisen und Ihren Asylantrag bei der dortigen Außenstelle des BAMF stellen müssen. Welche Außenstelle des BAMF für Sie zuständig ist, hängt von Aufnahmequoten der Bundesländer ab. Außerdem richtet es sich danach, aus welchem Herkunftsland Sie kommen, da Anträge aus manchen Herkunftsländern nicht in allen Außenstellen des BAMF bearbeitet werden.

WICHTIG! Geben Sie beim LAF unbedingt an, ob Sie mit **Familienangehörigen** eingereist sind oder wo diese in Deutschland bereits wohnen. Dies ist wichtig für die Zuweisung zu Ihrem künftigen Wohnort! Wenden Sie sich bei Problemen mit der Zuweisung (z. B. Familientrennung) unverzüglich an den **Sozialdienst des LAF!**

- Der **Sozialdienst des LAF** hat Büros in der Darwinstr. und im Ankunftszentrum Bundesallee, siehe Kapitel 1.2 in diesem Ratgeber.

Leider sind die genauen Adressen, Sprechzeiten und direkten Telefonnummern vom **Sozialdienst des LAF** nicht veröffentlicht.

Sie erreichen den Sozialdienst über die SozialarbeiterInnen ihrer Unterkunft oder wenn Sie selbst einen besonderen Bedarf bei der LAF-Leistungsstelle Darwinstr. geltend machen.

E-Mail: sd-asyl@laf.berlin.de, Tel.: 030 - 90 22 5-0, 030 - 90 22 5-2320

<http://www.berlin.de/laf/leistungen/sozialdienst/>

Wenn Sie an die Landesaufnahmestelle in einem anderen Bundesland verwiesen werden, erhalten Sie vom LAF Tickets für die Bahnfahrt dorthin, eine Unterkunft bis zu nächsten Fahrtmöglichkeit und Verpflegung für die Fahrt. Den Asylantrag müssen Sie dann bei der BAMF-Außenstelle in der zugewiesenen Landesaufnahmestelle stellen. Nur solange Sie wegen nachgewiesener schwerer Erkrankung tatsächlich die Bahnfahrt an den Zuweisungsort nicht antreten können, können Sie beim LAF beantragen, vorübergehend in Berlin bleiben zu dürfen und hier Sozialleistungen zu erhalten.

ACHTUNG! Wenn Sie der Zuweisung in ein anderes Bundesland nicht "**unverzüglich**" (innerhalb von 2-3 Tagen) oder innerhalb einer vom LAF konkret benannten Frist folgen, kann Ihr Asylantrag möglicherweise wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden (§ 22 Abs. 3 S. 2 iVm § 33 Abs. 1 und 5 AsylG). Der Zuweisungsbescheid des LAF muss hinreichend genau den Zielort, die Bezeichnung und Anschrift der aufzusuchenden Aufnahmeeinrichtung angeben und auf die unverzügliche Folgepflicht und die Folgen von deren Verletzung hinweisen.

Wenn Sie nach Berlin zugewiesen werden, stellen Sie ihren Asylantrag bei der BAMF Außenstelle Berlin. Sie erhalten hierzu vom LAF einen Termin beim BAMF, den Sie unbedingt einhalten müssen!

5.5 Das Schnellverfahren für Asylsuchende im Ankunftszentrum Berlin

Ankunftscentren sind ein Modellprojekt des BAMF, das in fast allen Bundesländern existiert.⁴² Dort wird in enger Kooperation zwischen Land und Bund möglichst **binnen 48 Stunden** das Asylverfahren bis zur behördlichen Asylerentscheidung durchgeführt und abgeschlossen. Das vom BAMF als "**Direktverfahren**" bezeichnete Schnellverfahren ist nicht nur im Hinblick auf fehlende Beratungsmöglichkeiten problematisch.

⁴² Standorte siehe BAMF Organigramm:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Sonstige/organigramm.pdf>.

Asylrechtlich handelt es sich um ein reguläres Verfahren, kein Sonderverfahren nach § 30a AsylG. Allerdings wird angestrebt, möglichst viele Asylverfahren innerhalb von 2-3 Tagen abzuschließen. Nach Abschluss des "Direktverfahrens" mit Aushändigung des Asylbescheids des BAMF beginnt sofort die **nur 7- bzw. 14-tägige Klagefrist**. Viele Geflüchtete sind zu diesem Zeitpunkt nicht hinreichend orientiert und informiert, um die ihnen zustehenden Rechtsmittel zu nutzen, zumal im Berliner Ankunftszentrum **eine entsprechende Rechtsberatung** bisher fehlt.

In Berlin befindet sich der **behördliche Teil des Ankunftsentrums** in der **Bundesallee 171** in Berlin-Wilmersdorf, U-Bahn Line 7 und 9 "Berliner Straße".

An diesem Standort kooperieren die Dienststellen des Landes und des Bundes eng miteinander. Die vom Land verantwortete **Unterkunft des Ankunftsentrums** befindet sich im **Flugzeughangar 2** des ehemaligen **Flughafens Tempelhof**.

➤ Zur Adresse des Flugzeughangars siehe Kapitel 5.2.

Im Gebäude **Bundesallee** befinden sich **Dienststellen** des LAF einschließlich des LAF-Sozialdienstes, des BAMF, der Ausländerbehörde Berlin, der Bundesagentur für Arbeit, der Polizei, eine Migrationsberatungsstelle des paritätischen Wohlfahrtsverbandes, eine medizinische Einrichtung der Charité, sowie eine Dienststelle der BVG. Nach Angaben des BAMF gibt es einen Gebetsraum, mehrere Stillräume, Kinderspielräume, Familienwartebereich usw. Die Asylsuchenden erhalten eine Mittagsversorgung durch das LAF.

In der Unterkunft im **Flugzeughangar** sind Mitarbeiter des LAF, eine medizinische Einrichtung, Sozialbetreuer des privaten Betreibers der Unterkunft Tamaja GmbH und eine Securityfirma eingesetzt. Am Zugang zum Schlafräum findet eine **Durchsuchung** statt (Sicherheitskontrolle)! Zudem findet eine **Gesundheitsuntersuchung** statt.

Sie erhalten für die ersten Tage einen Platz in der Flugzeughalle in einer nach oben offenen **Schlafkabine** für 4-12 Personen. Die Schlafkabinen haben statt abschließbarer Türen nur Vorhänge. Im Hangar können bis zu 500 Menschen untergebracht werden. Es gibt eine Gepäckaufbewahrung (Schließfächer), einen Kinderspielraum, einen Beratungsraum, einen Kantinenbereich mit Verpflegung und eine Ausgabe gebrauchter Kleidung.

Im **Flugzeughangar** nehmen MitarbeiterInnen des LAF und des Betreibers Tamaja eine erste Registrierung vor und geben Ihnen einen Laufzettel mit den weiteren behördlichen Stationen für Ihren Asylantrag. Asylsuchende werden dort an jedem Tag – auch am Wochenende und an Feiertagen – während aller 24 Stunden des Tages aufgenommen und untergebracht. Mitarbeiter des LAF sind täglich von 6-24 Uhr vor Ort. Von 6-22 Uhr sind SozialarbeiterInnen des Betreibers vor Ort, am Wochenende kürzer.

Ablauf des Asylschnellverfahrens im Ankunftszentrum Berlin

Erster Tag

Busse bringen Sie morgens gegen 7 Uhr aus dem Hangar in die Bundesallee. Sie kommen zunächst in die große Wartehalle im Erdgeschoss. An offenen Schreibtischen in der Halle findet eine Registrierung durch das LAF statt. Soweit nicht bereits im Hangar erfolgt, findet eine **Gesundheitsuntersuchung** nach § 62 AsylG durch Inaugenscheinnahme durch die Charité statt. Nach Auskunft des BAMF tauchen dabei manchmal weitere Dokumente auf, die anlässlich der Registrierung noch nicht abgegeben wurden. Anschließend findet **eine erkennungsdienstliche Behandlung** (Fotos und Fingerabdrücke) durch das LAF statt.

In begründeten Fällen, z. B. wenn Sie keinen gültigen Pass vorlegen und der Verdacht besteht, dass Sie Dokumente oder elektronische Datenträger (z. B. ein Mobiltelefon) dabei haben, mit deren Hilfe Ihre Identität genauer überprüft werden kann, erfolgt eine **körperliche** Durchsuchung durch die Polizei, die hierzu Durchsuchungskabinen vorhält.

Die Prüfung der eingezogenen **Pässe** und **Dokumente** und **Datenträger** übernehmen BAMF und ggf. die Polizei (PTU – Physikalisch Technische Untersuchung). Bei Verdachtsmerkmalen auf Fälschungen erfolgt ggf. eine Weiterleitung der Dokumente an BAMF Nürnberg. Ein BAMF Bescheid erfolgt erst, wenn die Passprüfung abgeschlossen ist. In Ihrer BAMF-Akte findet sich bis dahin ein Hinweis, dass die Akte noch nicht entscheidungsreif ist. Es wird kein BAMF-Bescheid erteilt, ohne dass die Dokumentenprüfung abgeschlossen ist.

Die **Polizei** ist nicht an der ED-Behandlung beteiligt, ggf. aber bei der Durchsuchung. Die Polizei hilft dem LAF auch bei der Entschlüsselung ggf. auf Straftaten hinweisender Codes beim Abgleich des Fingerabdrucks oder wenn sich sonstige Hinweise auf Straftaten ergeben.

Es folgt die **Verteilentscheidung** nach Berlin oder in ein anderes Bundesland mit dem "EASY" Computerprogramm. Sie erhalten ggf. eine Fahrkarte und genaue Hinweise, wann und wo Sie sich im zugewiesenen Bundesland melden müssen.

Wenn Sie nach Berlin verteilt werden, erhalten Sie vom LAF einen "**Ankunftsnachweis**" sowie Merkblätter und Belehrungen zum Asylverfahren. Auch die folgenden Schritte gelten nur, wenn Sie nach Berlin verteilt wurden:

Durch den **LAF Sozialdienst erfolgt eine** freiwillige **Asylverfahrensberatung** und, soweit unter den gegebenen Umständen möglich, auch die **Feststellung besonderer Schutzbedürftigkeit** insbesondere im Hinblick auf einen besonderen Unterbringungsbedarf (Rollstuhlfahrer, LSBTI⁴³, Kranke, allein reisende Frauen), der vom LAF sofort umgesetzt wird. Ggf. erfolgt vom Sozialdienst ein Hinweis an das BAMF auf einen besonderen Anhörungsbedarf durch "Sonderbeauftragte". Bei Hinweisen auf ernstliche Erkrankung wird zunächst eine weitere ärztliche Abklärung abgewartet, die Asylanholung findet dann erst nach etwa 4 Wochen im regulären Verfahren statt.

Im Rahmen der 20-30 minütigen Beratung durch den LAF-Sozialdienst werden Ihnen folgende Unterlagen ausgehändigt:

1. Merkblatt mit Beratungsangeboten für "besonders Schutzbedürftige"
2. "Willkommensordner" mit Broschüre des Berliner Integrationsbeauftragten,
3. Liste mit Beratungsadressen für Asylsuchende,
4. Hinweise zum Asylverfahren des Inforverbands Asyl und Migration.

Anschließend erfolgt eine erste **Leistungsgewährung** nach dem AsylbLG durch das LAF. Sie erhalten eine 3-Monatskarte für den Bereich Berlin AB durch die BVG, sowie einen um den Fahrkostenanteil im Regelbedarf von 135 auf 109 € gekürzten Barbetrag nach § 3 AsylbLG. Am Nachmittag/Abend können Sie in den **Hangar** zurückkehren.

⁴³ Menschen, die aufgrund lesbischer, schwuler, bisexueller, transsexueller, transgender oder intersexueller Orientierung, Identität oder Körpers von der heterosexuellen Norm abweichen.

Zweiter Tag

Busse bringen Sie morgens gegen 7 Uhr aus dem Hangar in die Bundesallee. Sie stellen einen förmlichen "**Asylantrag**" bei den Mitarbeitern des **BAMF** (der zuvor beim LAF gestellte Antrag wird als "Asylgesuch" bezeichnet). Es folgt eine Reisewegsbefragung und der für Sie wichtigste Teil des Asylverfahrens, die **Anhörung** zu Ihren **Fluchtgründen** durch das BAMF.

- Mehr zur Asylanholung siehe Kapitel 5.8.
- Es folgt die Ausstellung der "**Aufenthaltsgestattung**" durch das BAMF, vgl. Kapitel 4.1.

Möglicherweise erhalten Sie auch durch Beratungsteams der Agentur für Arbeit eine freiwillige Erstberatung zu Möglichkeiten der Berufstätigkeit und der beruflichen Weiterbildung. Am Nachmittag oder Abend können Sie in den **Hangar** zurückkehren.

Zweiter oder Dritter Tag

Busse bringen Sie gegen 7 Uhr morgens aus dem Hangar in die Bundesallee. Möglicherweise erfolgt an diesem Tag bereits die **Entscheidung des BAMF** über Ihren Asylantrag. Sie müssen dazu bei Mitarbeitern der Ausländerbehörde Berlin vorsprechen. Diese händigen Ihnen ggf. einen positiven oder negativen BAMF **Bescheid** aus.

Wenn Sie eine **Flüchtlingsanerkennung** erhalten haben, beantragen Sie den Aufenthaltstitel und erhalten eine Bescheinigung der Ausländerbehörde über den beantragten Aufenthaltstitel. Sie können dann in der Bundesallee eine Migrationserstberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands in Anspruch nehmen.

Wenn Ihr **Asylantrag abgelehnt** wurde, erläutern Ihnen die Mitarbeiter der Ausländerbehörde die Ablehnungsgründe mit Hilfe von Sprachmittlern des BAMF oder des LAF. Der Sozialdienst des LAF bietet Ihnen eine Rückkehrberatung an. Eine Beratung dazu, wie sie die innerhalb von 7 oder 14 Tagen nötige Asylklage einlegen, erhalten Sie weder bei der Ausländerbehörde noch beim Sozialdienst des LAF.

- Sie müssen sich dazu sofort an einen **Anwalt**, eine **Beratungsstelle** oder die **Rechtsantragstelle** des Verwaltungsgerichts wenden, siehe Kapitel 5.12 in diesem Ratgeber!

In jedem Fall weist Ihnen das LAF nach dem dritten Tag einen Platz in einer **anderen Unterkunft** außerhalb des Flugzeughangars zu (Aufnahmeeinrichtung, Notunterkunft oder Gemeinschaftsunterkunft).

Fortführung des Asylverfahrens als normales Verfahren außerhalb des Ankunftsentrums⁴⁴

- Eine **sofortige Entscheidung** im "Direktverfahren" soll nur in *eindeutig* positiven bzw. eindeutig negativen Fällen erfolgen. Von September 2016 bis März 2017 wurden in Berlin im Durchschnitt **21,3 % aller Fälle im Direktverfahren** entschieden.⁴⁵
- In **komplizierteren Fällen**, wenn z. B. noch Überprüfungen von Sachverhalten durch das BAMF anzustellen sind, wird das Asylverfahren bei der Außenstelle des BAMF Berlin **als reguläres Verfahren fortgeführt**.
- Die Asyl-Anhörung können Sie jederzeit **abbrechen**, wenn Sie deutlich machen, dass Sie hierzu aktuell **psychisch oder physisch nicht in der Lage** sind. Die erste Frage im Asylinterview ist daher, ob Sie sich in der Lage fühlen, die Anhörung durchzuführen. Erforderlichenfalls wird die Anhörung neu terminiert und es erfolgt eine Ladung zur Anhörung beim BAMF.
- Asylanhörungen durch **Sonderbeauftragte** (für Frauen, für Traumatisierte etc.) sind im Ankunftszentrum nur zum Teil möglich, wenn eine entsprechend ausgebildete Person sofort verfügbar ist, was nicht immer der Fall ist. Erforderlichenfalls erfolgt eine neue Terminierung mit Ladung.
- Wenn Sie bei der Anhörung gegen eine Rückkehr sprechende gravierende **gesundheitliche Gründe** geltend machen, wird Ihnen laut BAMF vier Wochen Zeit gegeben, um entsprechend qualifizierte ärztliche Atteste beizubringen.
- Wenn Sie nachweisen, dass Sie **eine AnwältIn** beauftragt haben, wird auf das Direktverfahren beim Ankunftszentrum verzichtet. Die Ladung zur Asylanhörung erfolgt dann so, dass auch die AnwältIn teilnehmen kann.
- Das Direktverfahren im Ankunftszentrum gilt **nicht für UMF** und auch nicht für **Dublin-Fälle**.

⁴⁴ Nach Angaben des BAMF im Gespräch mit dem Flüchtlingsrat Berlin am 06.04.2017.

⁴⁵ <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/S18-11054.pdf>.

5.6 Sie müssen jede Änderung Ihrer Adresse sofort an das BAMF mitteilen!

WICHTIG! Fragen Sie in Ihrer Unterkunft täglich nach Post!

Treffen Sie dafür Vorsorge, dass Sie auch bei **Abwesenheit** täglich informiert werden, ob Post des BAMF für Sie angekommen ist, und reagieren Sie ggf. sofort!

WICHTIG! Teilen Sie dem BAMF bei jedem Umzug sofort schriftlich Ihre aktuelle Adresse mit!

Dies ist sehr wichtig, damit Sie **Briefe des BAMF** mit dem **Termin zum Asylinterview** und der **Entscheidung über Ihren Asylantrag** erhalten und gegen eine Ablehnung Ihres Asylantrags rechtzeitig Klage beim Gericht erheben können.

Sie haben für die Asylklage nur eine oder zwei Wochen Zeit. Die Frist zählt ab dem Datum, an dem der Brief des BAMF an Ihrer letzten dem BAMF bekannten Adresse angekommen ist. Diese Frist gilt auch, wenn Sie dort nicht mehr wohnen! Wenn das BAMF Ihre aktuelle Adresse nicht kennt, können Sie sich möglicherweise nicht mehr gegen einen negativen Asylbescheid wehren.

Dasselbe gilt, wenn Sie eine **Asylklage** beim Gericht eingereicht haben. Sie (oder Ihr Anwalt) müssen das Gericht über jeden Adresswechsel informieren.

§ 10 AsylG regelt:

"Der Ausländer hat während des Asylverfahrens vorzusorgen, dass ihn Mitteilungen des BAMF, der Ausländerbehörde und der Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen. Der Ausländer muss Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren keinen Bevollmächtigten bestellt oder diesem nicht zugestellt werden kann. Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt."

Bei der Asylantragstellung beim BAMF erhalten Sie ein **Merkblatt**, das Sie auf Ihre Mitteilungspflichten nach § 10 AsylG hinweist.

ACHTUNG! Sie können sich nicht darauf verlassen, dass das Sozialamt oder Ihre Unterkunft dem BAMF Ihre neue Adresse mitteilen. Auch die "Anmeldung" der neuen Adresse beim **Bürgeramt** reicht nicht aus. Das Bürgeramt teilt dem BAMF nicht Ihre neue Adresse mit!

Schicken Sie bei jedem Umzug Ihre neue Adresse per Fax **und** Briefpost an das BAMF. Bitte füllen Sie für jede Person ein eigenes Schreiben mit Aktenzeichen aus:

Name

Straße

..... (Postleitzahl) Berlin

[Vorab per Fax 030 - 68 40 81 47 115]

An das BAMF
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Badensche Str. 23
10715 Berlin

Mitteilung unserer Adressänderung – Asylverfahren AZ:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir ab ... unter folgender Adresse erreichbar sind:

Name

Straße

Ggf. Adresszusatz (z. B. Haus 5)

..... (Postleitzahl) Berlin

Mit freundlichen Grüßen
(Name und Unterschrift)

5.7 Das Dublin-Verfahren

Ihr Asylantrag kann mit Verweis auf die Dublin III Verordnung als "**unzulässig**" abgelehnt und Ihre Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat der Dublin-Verordnung angeordnet werden, ohne dass Ihr Asylantrag inhaltlich geprüft wird und ohne dass Sie überhaupt zu ihren Fluchtgründen angehört werden. Befragt werden müssen Sie

allerdings zum Reiseweg und zu Ihren Familienangehörigen, mit denen Sie ggf. zusammengeführt werden möchten.

Die Dublin III Verordnung gilt in **allen EU-Mitgliedstaaten** sowie in **Norwegen, Liechtenstein, Island** und der **Schweiz**. Die Verordnung regelt, welcher der genannten Mitgliedstaaten für Ihr Asylverfahren zuständig ist. Das Asylverfahren müssen Sie normalerweise in dem Mitgliedstaat durchführen, den Sie als Erstes betreten haben oder der Ihnen ggf. ein Visum erteilt hat.

Die **Dublin-III Verordnung** kommt zur Anwendung, wenn sich nach einem in Deutschland gestellten Antrag auf Asyl herausstellt, dass Sie bereits in einem anderen Mitgliedsstaat einen Asylantrag gestellt oder zurückgenommen haben, wenn Ihr Antrag dort abgelehnt wurde, oder Sie dort aufgrund "illegaler Einreise" erkenntnisdienlich behandelt wurden, oder Sie von diesem Staat ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Oft stellt sich durch den europaweiten Abgleich Ihrer Fingerabdrücke heraus, dass Sie sich bereits in einem anderen Staat als Deutschland aufgehalten haben.

Deutschland kann Sie auffordern, in den anderen Dublin-Staat zurückzukehren und Sie dorthin auch abschieben. Deutschland muss dazu ein **Übernahmeersuchen** an den anderen Dublin-Staat innerhalb einer bestimmten **Frist** stellen (zwei Monate nach Eingang eines Eurodac-Treffers, drei Monate nach Ihrem Asylantrag). Wenn das Übernahmeersuchen nicht rechtzeitig gestellt wird, wird Deutschland zuständig. Reagiert der ersuchte Staat nicht in einer bestimmten Frist, in der Regel binnen zwei Monaten, gilt dessen Zustimmung zu Ihrer Rückübernahme als erteilt ("Zustimmungsfiktion").

Wenn die Zustimmung oder Zustimmungsfiktion vorliegt, hat Deutschland **sechs Monate** Zeit zur Durchführung Ihrer Überstellung in den anderen Dublin-Staat (**Überstellungsfrist**). Entziehen Sie sich der Überstellung, verlängert sich die Frist zur Überstellung auf insgesamt **18 Monate**. Mehr zu den Fristen steht in den u. g. Merkblättern.

Deutschland bleibt für Ihr Asylverfahren zuständig, wenn sich **keine andere Zuständigkeit** feststellen lässt. Deutschland wird auch zuständig, wenn Sie sich hier vor Ihrem Asylantrag bereits mehr als 5 Monate illegal aufgehalten haben, oder wenn seit Ihrer ersten Einreise ins Dublin-Gebiet bereits mehr als 12 Monate vergangen sind und Sie noch keinen Asylantrag in einem anderen Dublin-Staat gestellt haben. Deutschland kann, vor allem in besonderen Härtefällen, auch auf freiwilliger Basis von seinem "Selbsteintrittsrecht" nach der Dublin III VO Gebrauch machen und sich für zuständig erklären.

Deutschland ist stets zuständig, wenn hier bereits Ihr als Flüchtling anerkannter **Familienangehöriger** (= Ehepartner und ihre minderjährigen Kinder) lebt oder Ihr Familienangehöriger hier Asyl beantragt hat. Haben mehrere Familienangehörige in verschiedene Staaten Asyl beantragt ist der Staat zuständig, wo die meisten Familienangehörigen leben. Bei gleich vielen Angehörigen in beiden Staaten geht es nach dem ältesten Familienangehörigen. Nach der Dublin III VO ist auf **Antrag** eine **Familienzusammenführung** in einem Dublin-Staat durchzuführen, wenn sich Ihr Ehepartner, Ihr minderjähriges Kind, oder dessen Elternteil dort aufhält.

Deutschland ist stets zuständig, wenn ein **unbegleiteter minderjähriger Flüchtling** (UMF) hier Asyl beantragt, soweit nicht eine Familienzusammenführung mit Eltern, Geschwistern oder zur Betreuung geeigneten Tante, Onkel oder Großeltern in einem anderen Dublin-Staat im Interesse des Kindeswohls geboten ist.

➤ Mehr zur Zuständigkeit für UMF nach der Dublin III VO siehe Kapitel 2.9!

HINWEIS: Schon bei der Reisewegbefragung sollten Sie **besondere Gründe** vortragen und erläutern, warum Sie ihr Asylverfahren in Deutschland durchlaufen möchten und nicht in dem anderen Dublin-Staat bleiben konnten. Gründe können z. B. sein, dass Sie dort keine Existenzmöglichkeiten hatten, obdachlos waren, keinen Zugang zu medizinischer Versorgung hatten, oder inhaftiert oder misshandelt wurden. Zudem sollten Sie auf den Aufenthaltsort Ihrer **Familienangehörigen** hinweisen, mit denen Sie ggf. zusammengeführt werden möchten.

Das BAMF muss Sie in einer für Sie verständlichen Sprache über Ihre Rechte und Pflichten im Dublin-Verfahren **informieren**, Art. 4 Dublin III VO. Unterlagen zum Reiseweg (z. B. Tickets) müssen Sie dem BAMF vorlegen. Das BAMF muss Sie zu ihrer für das Dublin-Verfahren relevanten familiären und gesundheitlichen Situation befragen. Dies erfordert in der Regel ein **persönliches Gespräch** bzw. eine Anhörung, Art. 5 Dublin III VO.

Gegen den Überstellungsbescheid ist nur innerhalb **einer Woche** eine Klage kombiniert mit einem Eilantrag möglich. **Vorsicht:** Wenn dies vom Gericht abgelehnt wird, beginnt die 6monatige Überstellungsfrist erneut zu laufen. Sie sollten daher die Erfolgsaussichten mit einer **Anwältin** besprechen!

Die Dublin III VO gilt nicht für in einem anderen Dublin-Staat bereits **anerkannte Flüchtlinge**. Diese können innerhalb des Schengen-Gebietes 90 Tage visumsfrei reisen, dürfen aber hier nicht arbeiten oder dauerhaft wohnen. Wenn sie hier erneut Asyl beantragen, können sie aber nach der deutschen "Drittstaaten-Regelung" in den anderen Staat abgeschoben werden.

Merkblatt Basisinformationen Dublin-Verfahren:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/Basisinformationen/Basisinf_2_Dublin_fin.pdf

Pro Asyl **Handreichung "Erste Hilfe gegen Dublin-Abschiebungen":**

http://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Dublin_Ratgeber_Erste_Hilfe_2015.pdf

5.8 Die mündliche Anhörung beim BAMF

Meistens erhalten Sie schon kurz nach der Asylantragstellung einen Termin für Ihre **mündliche Anhörung** (Interview), in der Sie zu Ihrem Asylantrag befragt werden.

WICHTIG! An diesem Termin müssen Sie alle Gründe für Ihre Flucht deutlich machen! Das Protokoll dieser Anhörung ist die Grundlage für die Entscheidung, ob Sie Asyl bekommen oder nicht.

Es ist der **Mittelpunkt Ihres gesamten Asylverfahrens!**

Bereiten Sie sich gründlich auf das Interview vor. Sinnvoll ist es, alle relevanten Ereignisse und Gründe schriftlich zu notieren und diese Zusammenstellung vorher mit einer AnwältIn, SozialarbeiterIn oder Beratungsstelle durchzusprechen.

Fragen zur Asylananhörung

Das Asylinterview beginnt mit einem allgemeinen Fragenkatalog und erst zum Schluss werden Sie zu Ihren Fluchtgründen befragt. Hier nur als **Beispiel** einige **mögliche Fragen** für das Interview. Es können auch **andere Fragen** gestellt werden!

- Gehören Sie einem bestimmten Stamm/Ethnie oder Volksgruppe an?
- Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere wie z. B. einen Pass, Passersatz oder einen Personalausweis besessen? (Wann haben Sie diese beantragt? Haben Sie die Papiere ohne Probleme erhalten?)

- Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?
- Nennen Sie bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland. Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn nein, wo?
- Wann haben Sie Ihr Heimatland verlassen?
- Wann sind Sie in Deutschland eingereist?
- Haben Sie sich vor Ihrer Einreise nach Deutschland vorübergehend in einem anderen Land aufgehalten?
- Ggf.: Warum haben Sie keine Nachweise mehr? Warum haben Sie falsche Angaben gemacht?
- Leben noch weitere Verwandte im Heimatland? Sind Sie verheiratet? Haben Sie Kinder? Name der Eltern und des Großvaters väterlicherseits?
- Wie war Ihre wirtschaftliche Situation im Heimatland?
- Wie lange haben Sie die Schule besucht? Haben Sie eine Universität besucht oder eine Ausbildung gemacht?
- Was haben Sie zuletzt gearbeitet und bis wann?
- Wie viel Geld hat Ihre Ausreise gekostet?
- Haben Sie Wehrdienst geleistet?
- Haben Sie sich politisch betätigt, waren Sie Mitglied einer Partei oder Organisation?
- Wurden Sie von staatlicher Seite festgenommen oder verhaftet oder haben schon einmal vor einem Gericht gestanden oder sind vorbestraft?
- Ihnen wird erklärt, dass Sie nun zu Ihrem Verfolgungsschicksal und den Gründen für Ihren Asylantrag angehört werden. Sie werden aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen und zu erläutern, die Ihre Furcht vor Verfolgung begründen. Hier sollten Sie ausführlich antworten und alle wichtigen Vorkommnisse vortragen, ohne dabei zu übertreiben oder etwas dazu zu erfinden.

Ihre Rechte vor Beginn der Anhörung

- Sie sollten vor der Anhörung unbedingt eine Asylverfahrensberatung oder anwaltliche Beratung nutzen. Siehe dazu auch die Adressen im Anhang dieses Ratgebers.

- Das Interview wird ähnlich wie ein Verhör sein. Lassen Sie sich dadurch nicht verunsichern.
- Sagen Sie, in welcher Sprache oder in welchem Dialekt Sie angehört werden wollen.
- Es gibt jeweils einen Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige, Folteropfer, Traumatisierte und geschlechtsspezifisch Verfolgte sowie für Opfer von Menschenhandel. Als Frau haben Sie das Recht auf eine Sprachmittlerin und eine Frau als Anhörerin.
- Sie haben das Recht, einen **Sprachmittler** Ihres Vertrauens zur Anhörung mitzubringen, die allerdings nicht für Sie sprechen dürfen und die Sie selbst bezahlen müssen. Allerdings wird trotzdem ein zweiter Dolmetscher (vom Bundesamt) anwesend sein.
- Andere Personen Ihres Vertrauens können Sie als "**Beistand**" mitbringen, § 14 Abs. 4 VwVfG. Nutzen Sie diese Möglichkeit. Sie gibt Ihnen Sicherheit und später haben Sie nötigenfalls Zeugen. Der Beistand darf nicht an Ihrer Stelle die Fragen beantworten. Der Beistand darf aber auf einen korrekten Ablauf der Befragung achten und in Abstimmung mit dem BAMF-Mitarbeiter ggf. auch ergänzende und nachfassende Fragen stellen. Der Beistand sollte auch auf richtige Protokollierung der Antworten achten und, falls eine Richtigstellung verweigert wird, darauf drängen, dass der Protest im Protokoll festgehalten wird.
- Siehe dazu auch die Erläuterungen in Kapitel 3.3 sowie das Schreiben des BMI und die Kommentierung im in der Fußnote verlinkten Dokument.⁴⁶
- Wenn Sie eine **AnwältIn** haben, muss diese ebenfalls an der Anhörung teilnehmen können. Das BAMF muss dies bei der Terminierung berücksichtigen.
- Wenn Sie sich krank fühlen, sagen Sie das möglichst zu Beginn der Anhörung und bestehen Sie ggf. auf einem neuen Termin.
- Es kann sinnvoll sein, wenn Sie sich vor der Anhörung eine genaue Zeittafel Ihrer Verfolgungsgeschichte erarbeiten, um später nicht Daten und Fakten zu verwechseln. Sie sollten dieses Dokument aber nicht mit in die Anhörung nehmen, da man Ihnen sonst unterstellen könnte, dass es nicht Ihre eigene Geschichte ist.
- Achten Sie auf Genauigkeit, Richtigkeit und vor allem auf die richtige zeitliche Reihenfolge der Ereignisse.

⁴⁶ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Recht_auf_Beistand.pdf.

- Geben Sie alle Details an, die Ihnen einfallen und sagen Sie alles, auch wenn Sie nicht direkt danach gefragt werden.
- Geben Sie zu allen Fragen möglichst genaue Zeitangaben (Jahr, Tag, Uhrzeit), Ortsbeschreibungen, Hinweise auf Zeugen (möglichst mit Namen) und soweit möglich Beweise an.

ACHTUNG! Wenn Sie – ggf. auch politisch motivierte – schwere Straftaten zugeben, für die Sie auch nach deutschen Gesetzen bestraft werden, z. B. einen Mord, leitet das BAMF Ihre Angaben an die deutschen Strafverfolgungsbehörden weiter. Das kann dazu führen, dass Ihr Asylantrag ablehnt wird und sie in Deutschland bestraft oder sogar an Ihr Herkunftsland ausgeliefert werden.⁴⁷

Man wird manche Fragen als Kontrollfragen zu einem späteren Zeitpunkt der Anhörung wiederholen, um zu prüfen, ob Sie sich in Ihren Angaben widersprechen.

Ihre Rechte während der Anhörung

- Wenn die Anhörung für Sie zu anstrengend wird, sagen Sie das. Man muss Ihnen dann eine Pause gewähren oder einen neuen Termin für die Anhörung geben.
- Bitten Sie bei Verständigungsschwierigkeiten zwischen Ihnen und dem Sprachmittler (zum Beispiel wenn er einen anderen Dialekt spricht) sofort um einen anderen Sprachmittler (möglichst innerhalb der ersten 10 Minuten).
- Sind die Verständigungsschwierigkeiten zu groß, sollten Sie die Anhörung nicht fortsetzen. Lassen Sie im Protokoll vermerken, dass die Anhörung wegen Verständigungsproblemen abgebrochen wird.
- Da Sie nicht Deutsch sprechen, können Sie schlecht beurteilen, ob der Sprachmittler das Gesagte richtig übersetzt. Spätestens am Ende der Anhörung muss es eine Rückübersetzung geben. Wenn Sie gefragt werden, ob sie eine Rückübersetzung wünschen, bejahen sie dies und achten Sie dabei auf jedes Wort und korrigieren Sie alle falschen Übersetzungen!
- Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen! Seien Sie sich klar, dass Sie die Hauptperson in der Anhörung sind und dass die Anhörung Ihre einzige Chance ist, alles zu Ihren Asylgründen zu sagen.

⁴⁷ Vgl. "Strafverfahren – Auswirkungen auf Asyl und Aufenthalt"
http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/Beratungsmaterialien/Haubner%20Strafverfahren%20Auswirkungen%20auf%20Asyl%20u%20Aufenth.pdf.

- Sagen Sie die Wahrheit und vermeiden Sie Widersprüche, da diese als Beweis für Ihre Unglaubwürdigkeit gelten werden.
- Sie haben das Recht, Dinge nicht zu sagen, die Sie oder andere Personen in Gefahr bringen könnten. Erklären und begründen Sie das.
- Stellen Sie Ihr persönliches Verfolgungsschicksal genau dar. Wichtig sind Ihre Gründe für die Flucht und die Angst vor Verfolgung. Wichtig ist auch, warum Sie nicht in Ihr Heimatland zurückkehren können.
- Antworten Sie auf die Fragen ausführlich. Sie haben das Recht, so lange zu sprechen, wie es für Ihre Geschichte nötig ist.
- Geben Sie jeweils nach wenigen Sätzen die Gelegenheit zum Übersetzen, damit keine Aussage verloren geht. Achten Sie darauf, dass alles vollständig protokolliert wird. Lassen Sie sich alles Protokollierte rückübersetzen. Sie haben das Recht darauf.
- Fragen Sie sofort nach, wenn Sie eine Frage nicht verstanden haben. Korrigieren Sie, wenn bei einer Rückübersetzung oder beim Protokollieren Aussagen falsch wiedergegeben werden.
- Es ist normal, dass man manche Dinge vergisst, vor allem wenn sie lange zurück liegen. Wenn Sie sich bei einer Aussage nicht ganz sicher sind, sagen Sie das.

Ihre Rechte am Ende der Anhörung

Am Ende wird meist gefragt: "**Haben Sie sonst noch etwas zu ergänzen?**" Hier sollten Sie auf keinen Fall sofort "*nein*" sagen! Überlegen Sie gut, ob Sie alles vollständig und ausführlich geschildert haben. Spätestens jetzt sollten Sie auf die besonderen Gründe Ihrer Flucht eingehen. Wenn Sie noch etwas zu bereits Gesagtem ergänzen möchten, dann tun Sie das jetzt. Nochmals: Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen! Wenn Sie zu erschöpft sind, können Sie auch eine kurze Pause einfordern.

Wenn das Protokoll noch einmal rückübersetzt wird, achten Sie darauf, dass der wesentliche Inhalt mit Ihren Aussagen übereinstimmt und auch Ihre Detailaussagen korrekt festgehalten sind.

Ihre Rechte nach der Anhörung

Sie werden am Ende gebeten, das Protokoll zu unterschreiben. **Sie haben aber das Recht, nicht zu unterschreiben!** Sie sollten auf keinen Fall unterschreiben, wenn

- Ihre Aussagen nicht korrekt übersetzt oder im Protokoll falsch oder nicht vollständig festgehalten sind. Lassen Sie diesen Fehler unbedingt korrigieren!
- im Protokoll steht "*Es gab keine Verständigungsschwierigkeiten*", die Verständigung aber in Wirklichkeit schwer war,
- Sie mit dem Protokoll nicht zufrieden sind,
- Sie während der Anhörung unter Druck gesetzt oder provoziert wurden, es sei denn diese Sätze stehen im Protokoll,
- im Protokoll steht: "*Der Antragsteller hat alles vorgetragen, was sein Verfolgungsschicksal betrifft.*" (Wichtig: Man kann bei so einer Anhörung auch einmal etwas vergessen. Doch alles, was Sie später in Ihr Asylverfahren einbringen, muss dann nicht mehr akzeptiert werden!),
- keine **wörtliche** Rückübersetzung stattgefunden hat.

Unterschreiben Sie nicht den Satz: "*Beim Verlesen korrigiert der Antragsteller die Aussage.*" Wenn man Sie falsch verstanden, falsch übersetzt oder Gesagtes falsch aufgeschrieben hat, lassen Sie nur die falsche Protokollierung korrigieren, aber nicht Ihre Aussage.

Unterschreiben Sie auch auf keinen Fall:

- dass Sie Ihren Asylantrag oder den Asylantrag von Familienangehörigen zurücknehmen möchten,
- einen Antrag auf Ausstellung eines Reisedokuments Ihres Herkunftsstaates, auch wenn man Sie unter Druck setzt oder Ihnen droht!

Wenn man bei Ihnen Ausweise, Pässe oder andere Papiere findet, wird man Ihnen diese abnehmen. Wenn Sie keinen gültigen Pass vorlegen, können Ihnen auch ihr Mobiltelefon und andere elektronische Datenspeicher (Laptop, Tablett usw.) abgenommen werden. Verlangen Sie eine Quittung, die alle eingezogenen Dokumente und Gegenstände genau auflistet! Lassen Sie sich Kopien von den Dokumenten geben, oder fertigen Sie selber vor dem Asylantrag von allen Dokumenten Kopien und/oder gut lesbare Fotos oder Scans an.

TIPP! Wenn Ihnen das Protokoll ausgehändigt oder später zugesandt wird, lesen Sie dieses bitte gründlich durch und senden Sie eventuelle **Korrekturen** oder Ergänzungen per Fax und Post mit Angabe Ihres Aktenzeichens an das BAMF. Wenden Sie sich dafür an eine Verfahrensberatungsstelle oder einen Anwalt!

5.9 Der Bescheid des BAMF

Wenn Sie Asyl beantragt haben und Ihre Anhörung beim BAMF hatten, erhalten Sie das Protokoll der Anhörung per Post. Es kann dann viele Monate dauern, bis das BAMF entscheidet, ob Sie Flüchtlingsschutz bekommen.

Wenn Sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) wohnen, erhalten Sie mit der Post einen gelben Benachrichtigungszettel, mit dem Sie zum Postamt gehen müssen. Dort erhalten Sie einen dicken Brief mit einem Stempel, in dem ein handschriftliches Datum eingeschrieben ist. Dieser Brief enthält den **Bescheid** über die Entscheidung und eine mehrere Seiten lange **Begründung**. In EAEs und Notunterkünften (NUK) kann Ihnen die BAMF-Post auch direkt zugestellt werden.

In dem Bescheid kann stehen:

1. Ihr Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a wird abgelehnt.

Dies steht in fast allen Bescheiden, ist aber unproblematisch, weil der Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG die gleichen Rechte wie das Asyl nach Art. 16a Grundgesetz beinhaltet.

2. Die Flüchtlingseigenschaft wird Ihnen zuerkannt/wird nicht zuerkannt/wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Hier wird Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nach § 3 AsylG gewährt oder abgelehnt.

3. Der subsidiäre Schutzstatus wird Ihnen zuerkannt/wird nicht zuerkannt/wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Hier wird subsidiärer Flüchtlingsschutz nach § 4 AsylG gewährt oder abgelehnt.

4. Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5/nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen vor/liegen nicht vor.

Hier wird ein Abschiebungsverbot (komplementärer Schutz) nach § 60 Abs. 5 und/oder nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt oder abgelehnt.

5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche/eines Monats zu verlassen.

Wenn Sie fristgerecht Klage und den ggf. erforderlichen Antrag auf aufschiebende Wirkung einreichen, hat die Ausreisefrist keine Bedeutung. Andernfalls droht nach Fristablauf eine Abschiebung, wenn die deutschen Behörden über die dazu nötigen Dokumente bzw. die Zustimmung Ihres Herkunftslandes oder des zuständigen EU-Staates verfügen.

- Wenn Sie als Flüchtling anerkannt wurden oder ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, erhalten Sie von der Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis**, ggf. zunächst als Fiktionsbescheinigung, bis die Bundesdruckerei das Dokument erstellt hat, sowie einen **Flüchtlingsspass**, Reiseausweis oder Ausweisersatz.
- Wurde Ihr Asylantrag abgelehnt und auch kein Abschiebungsverbot anerkannt, erhalten Sie von der Ausländerbehörde eine **Duldung** oder Grenzübertrittsbescheinigung.
- Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt und auch kein Abschiebungsverbot anerkannt wurde, sie aber rechtzeitig Klage und ggf. Eilantrag eingelegt haben, behalten Sie die **Aufenthaltsgestattung**, die die Ausländerbehörde solange verlängern muss, bis das Gericht entschieden hat.
- Wenn Ihnen nur **subsidiärer Schutz** zuerkannt wurde, Sie aber Klage auf Flüchtlingsschutz eingelegt haben, erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis.⁴⁸

- In Kapitel 4 in diesem Ratgeber steht, **welche Aufenthaltsdokumente** die Ausländerbehörde Ihnen aufgrund der Entscheidung des BAMF ausstellen muss.
- Zu den **Kosten** für Aufenthaltserlaubnis und Flüchtlingsspass siehe Kapitel 16.1.

⁴⁸ Es besteht Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative AufenthG, vgl. BT-DRs 18/9423 Frage 15, http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Asylklage_BTDRs_18_9423.pdf.

5.10 Familienasyl

Wenn Sie sich in Deutschland als **Ehepartner** oder minderjährige **Kinder** eines anerkannten Flüchtlings mit **Asylrecht, Flüchtlingsschutz** oder **subsidiärem Schutz** aufhalten, erhalten Sie auf formlosen Antrag vom BAMF Familienasyl. Dies gilt ebenso für die Eltern und die minderjährigen Geschwister anerkannter minderjähriger Flüchtlinge.

Sie erhalten dann **denselben Schutzstatus wie der Stammberechtigte** und in der Folge auch denselben Aufenthaltstitel, § 26 AsylG. Die Familienangehörigen müssen dazu selbst keine Verfolgung nachweisen, erhalten aber denselben Schutz wie der Stammberechtigte.

Die Familienangehörigen müssen vor der Anerkennung des Stammberechtigten eingereist sein oder den Asylantrag unverzüglich (innen 14 Tagen) nach Einreise stellen, § 26 Abs. 3 Nr. 3 AsylG. Die Ehe muss nachweislich bereits im Herkunftsland bestanden haben. Für sich hier bereits aufhaltende Familienangehörige ohne Asylantrag, z. B. hier geborene Kinder, kann ebenfalls der abgeleitete Flüchtlingsschutz beantragt werden.

Im **Antrag an das BAMF** ist stets anzugeben, dass Familienasyl begehrt wird, abgeleitet vom Stammberechtigten, mit Namen, Aktenzeichen und Verwandtschaftsverhältnis. Aus Anlass eines Antrags auf Familienschutz prüft das BAMF allerdings auch, ob Gründe für einen Widerruf des Flüchtlingsstatus des Stammberechtigten vorliegen.

5.11 Der Antrag auf Familiennachzug

Innerhalb von **drei Monaten**, gerechnet ab Unanfechtbarkeit des **positiven Bescheids des BAMF** oder Gerichts – also nicht erst ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis! – können Asylberechtigte und **anerkannte Flüchtlinge** mit Asylrecht oder Flüchtlingsschutz unter erleichterten Voraussetzungen den Familiennachzug für den Ehepartner und eigene Kinder unter 18 Jahren unter erleichterten Voraussetzungen beantragen, § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG. Der Anspruch beruht auf Art. 24 und 24 Qualifikations-RL EU.

Der Nachweis einer ausreichend großen Wohnung und von ausreichend Einkommen zur Lebensunterhaltssicherung auch für die nachziehenden Angehörigen ist dann nicht nötig. Auch Deutschkenntnisse müssen beim Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen nicht nachgewiesen werden.

Für anerkannte Flüchtlinge mit **subsidiärem Schutz**, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative (= subsidiärer Schutz) erteilt wurde, **beginnt die Dreimonatsfrist** für den Antrag auf Familiennachzug erst am **16. März 2018**, § 104 Abs. 13 AufenthG.

Bis zu diesem Datum ist für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz der Familiennachzug selbst dann ausgeschlossen, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Sie können allenfalls versuchen, die Aufnahme der Angehörigen nach § 22 AufenthG zu beantragen.⁴⁹

Minderjährige anerkannte Flüchtlinge (UMF) können ebenfalls ohne Nachweis von Wohnung und Lebensunterhaltssicherung den Nachzug ihrer Eltern beanspruchen, § 36 Abs. 1 AufenthG. Für sie gilt keine Dreimonatsfrist. Allerdings muss das Visum für die Eltern erteilt worden sein, bevor das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ggf. kann hierzu ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht Berlin erforderlich sein, um das Auswärtige Amt zu zwingen, den Visumsantrag beschleunigt zu bearbeiten.

Auch für UMF ist bis März 2018 der Nachzug ihrer Eltern ausgeschlossen, wenn sie nur **subsidiären Flüchtlingsschutz** besitzen, § 104 Abs. 13 AufenthG. Notfalls können Sie versuchen, den Nachzug aus humanitären Gründen nach § 22 AufenthG zu beantragen.⁵⁰

Flüchtlinge mit **Abschiebungsverbot** nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG) haben keinen Anspruch auf erleichterten Familiennachzug. Aus humanitären Gründen kann ausnahmsweise der Nachzug erlaubt werden, dann sind aber der Nachweis von Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum für alle Familienangehörigen gefordert und es darf das familiäre Zusammenleben in keinem anderen Staat möglich sein.

Der Antrag auf den Familiennachzug kann sowohl vom in Deutschland anerkannten Flüchtling als auch von den Familienangehörigen im Ausland gestellt werden (§ 29 Abs. 2 S. 3 AufenthG). Der Antrag sollte per Einschreiben sowohl an das **Auswärtige Amt in Berlin** mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige deutsche Auslandsver-

tretung als auch per Fax direkt an die nächstgelegene **deutsche Auslandsvertretung** geschickt werden.

Adressen siehe <http://www.auswaertiges-amt.de>.

Zur Wahrung der Dreimonatsfrist reicht es, den Antrag per Fax zu schicken. Ein **fristwahrender Antrag** kann auch bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Flüchtlinge aus Syrien können und sollten die **fristwahrende Registrierung** und die Antragstellung online erledigen auf <http://www.familyreunion-syria.diplo.de>.

Auf der Seite ist auch das weitere Verfahren erläutert. Nach Auskunft des DRK kann das Portal auch für **andere Staatsangehörige** für einen fristwährenden Antrag auf Familiennachzug genutzt werden.⁵¹

Die Angehörigen müssen einen Termin zur **persönlichen Vorsprache bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung** vereinbaren und dort ihre Pässe sowie Nachweise der Eheschließung und der Abstammung der Kinder vorlegen. Hierzu müssen ggf. Pässe beim Konsulat des Herkunftslandes im Zufluchtsstaat beantragt werden, z. B. bei der syrischen Vertretung in der Türkei. Ist dies nachweislich unmöglich, kann die deutsche Auslandsvertretung notfalls einen Reiseausweis zur Einreise nach Deutschland ausstellen. Zum Nachweis der Familienzugehörigkeit kann in Zweifelsfällen ein DNA-Test gefordert werden.

Zur **Terminvergabe** sind die Verfahren unterschiedlich, Hinweise befinden sich auf der Homepage der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung unter <http://www.auswaertiges-amt.de> > Reise und Sicherheit > Auslandsvertretungen.

Unverzüglich nach der Einreise ist bei der Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug** (§§ 30, 32 AufenthG) oder alternativ auch ein **Antrag auf Familienasyl** (§ 26 AsylG) zu stellen. Zu den Vor- und Nachteilen beider Varianten sollten Sie sich im Zweifel anwaltlich beraten lassen.

Hinweise der **Berliner Ausländerbehörde** zum Familiennachzug für Geflüchtete aus Syrien:
<http://www.berlin.de/lab0/willkommen-in-berlin/einreise/syrische-fluechtlinge/artikel.376306.php>

Informationsportal zum Thema Familienzusammenführung:
<https://familie.asyl.net/start>

⁴⁹ Bei Redaktionsschluss dieses Ratgebers war offen, ob die neue Bundesregierung den Familiennachzug zu subsidiär Geschützten auch über den 16.03.2018 hinaus verbieten bzw. auf wenige Ausnahmefälle im Sinne des § 22 AufenthG beschränken wird. Zu § 22 AufenthG siehe <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/arbeitshilfe-familiennachzug.html>.

⁵⁰ <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/arbeitshilfe-familiennachzug.html>.

⁵¹ <http://www.nds-fluerat.org/20940/aktuelles/familiennachzug-fristwahrende-anzeige-innerhalb-der-dreimonatsfrist-stellen>.

5.12 Die Klage gegen eine Ablehnung des Asylantrags

Wenn Sie einen ablehnenden Asylbescheid vom BAMF erhalten, sollten Sie möglichst noch am gleichen Tag eine **AnwältIn** oder eine **Beratungsstelle** aufsuchen, die Ihnen eine AnwältIn vermitteln kann. Notfalls gehen Sie direkt zur **Rechtantragsstelle** des Gerichts.

Ihr Antrag auf Flüchtlingsschutz kann als **"unbegründet"** abgelehnt werden, wenn das BAMF der Meinung ist, dass Sie die Voraussetzung für die Gewährung des Flüchtlingsschutzes nicht erfüllen.

Ihr Antrag kann als **"unzulässig"** abgelehnt werden, wenn Sie sich vor der Einreise in einem anderen Land des Dublin-Abkommens aufgehalten haben, mehr dazu siehe Kapitel 5.7 in diesem Ratgeber.

Ihr Antrag wird als **"offensichtlich unbegründet"** abgelehnt, wenn das BAMF der Meinung ist, dass hierfür offensichtlich keine Gründe vorliegen und Ihr persönliches Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft ist. Man unterstellt Ihnen zum Beispiel, dass Sie Angaben erfunden haben, Dokumente gefälscht sind, Sie Angaben über Identität oder Herkunft verweigern, Ihre Aussagen widersprüchlich sind, Sie nur aus wirtschaftlichen Gründen eingereist sind oder Sie nicht an Ihrem Asylverfahren mitgewirkt haben. Auch wenn Sie aus einem sog. Sicheren Herkunftsland⁵² kommen, wird Ihr Antrag in der Regel als offensichtlich unbegründet abgelehnt, § 29a AsylG.

- Wenn das BAMF Ihren Antrag auf Asyl teilweise oder ganz als **"unbegründet"** abgelehnt hat, können Sie dagegen innerhalb von **zwei Wochen Klage** beim Verwaltungsgericht einlegen.

Nur in diesem Fall hat Ihre Klage automatisch aufschiebende Wirkung, d. h. für die Dauer des Klageverfahrens beim Gericht darf die Ausländerbehörde oder Polizei Sie nicht abschieben.

- Wenn das BAMF Ihren Antrag auf Asyl als **"unzulässig"** oder **"offensichtlich unbegründet"** abgelehnt hat, müssen Sie dagegen innerhalb von **einer Woche Klage** einlegen!
- Um auch in diesem Fall eine Abschiebung für die Dauer des Gerichtsverfahrens zu verhindern, müssen Sie **zusätzlich** beim Verwaltungsgericht mit einem **"Eilantrag"** die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen!

⁵² Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.

Da es bei der **Zustellung des Bescheids des BAMF** zu formalen Fehlern kommen kann, kann unter Umständen auch eine verspätete Klage noch erfolgsversprechend sein, wenn Sie zusätzlich zur Ihrer Klage und ggf. zu Ihrem Eilantrag noch einen **"Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand"** stellen.

- Siehe dazu auch Kapitel 8.2 und 8.3 in diesem Ratgeber!

Zur Wahrung der Frist kommt es auf den **Eingang der Klageschrift beim Gericht** an, der Poststempel reicht nicht! Sie können Ihre Klage bis zum letzten Tag der Frist um 24 Uhr nachts am **Gerichtsbrieffkasten** einwerfen. Zur Fristwahrung genügt auch ein **Fax** an das Gericht, wenn Sie unverzüglich die unterschriebene Klage in Papierform hinterherschicken.

Sie müssen notfalls selbst – auch ohne AnwältIn – zur **"Rechtsantragstelle"** des Verwaltungsgerichts gehen, um die Klagefrist einzuhalten! Sie können dort die Klage und den ggf. nötigen "Eilantrag" von den MitarbeiterInnen der Rechtsantragstelle (Öffnungszeiten beachten!) **aufschreiben lassen**. Alle betroffenen volljährigen Angehörigen sollten mitkommen und Ausweise mitbringen sowie den Bescheid, um den es Ihnen geht!

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstr. 7, 10557 Berlin-Tiergarten

Tel.: 030 - 90 14-0, Fax: 030 - 90 14-8790

S-Bahn "Bellevue", U-Bahn "Turmstr. "

Öffnungszeiten der Rechtsantragstelle: Mo-Fr 9-13 Uhr

<http://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/rechtsantragstelle>

Legen Sie der Rechtsantragstelle den **Bescheid des BAMF** oder der Ausländerbehörde vor und bitten Sie die Mitarbeiter dort, für Sie die **Klage**, den **Eilantrag** (Antrag auf Aussetzung des sofortigen Vollzugs) und auch den **Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** aufzuschreiben, wenn das BAMF Ihren Antrag auf Flüchtlingsschutz abgelehnt hat oder die Ausländerbehörde Ihre Abschiebung konkret plant.

Sie sollten anschließend schnellstmöglich zu einer **AnwältIn** gehen, um die Begründung ergänzen zu lassen.

Wenn Sie es nicht schaffen, rechtzeitig die Klage und den Eilantrag durch einen Anwalt oder mit Hilfe der Rechtsantragstelle einzulegen, können Sie notfalls das folgende **Klagemuster** verwenden und per Fax und zusätzlich auch per Post an das Gericht schicken. Bitte prüfen Sie den Text genau und passen die Formulierungen an den konkreten Fall an:

Muster Asylklage + Eilantrag

Absender (Namen, Geburtsdaten, Anschrift)

Datum ...

[Zur Fristwahrung vorab per Fax 030 - 90 14-8790]

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

Klage und
Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V VwGO
der Frau .../des Herrn ...
der durch Frau .../Herrn ... vertretenen Kinder ...
gegen
die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge BAMF

wegen Flüchtlingsschutz

BAMF-Aktenzeichen ...

Ich/wir beantragen:

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle ...
vom ... Aktenzeichen ... [ggf.: in Ziffer ...] aufzuheben.
2. (soweit zutreffend): die Beklagte zu verpflichten, mir/uns
die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG,
hilfsweise subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren,
hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 V und VII Auf-
enthG vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Gleichzeitig beantrage/n ich/wir, dass die aufschiebende Wirkung dieser Klage
angeordnet wird.
5. Für den Fall, dass die Klage- und Antragsfrist versäumt sein sollte, beantrage/n
ich/wir vorsorglich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Begründung:

1. Zur Begründung beziehe ich mich/beziehen wir uns auf meine/unsere bisheri-
gen Angaben im Asylverfahren. Eine detaillierte Begründung erfolgt mit geson-
dertem Schriftsatz.

2. *(nur bei Ablehnung als offensichtlich unbegründet)*

Jedenfalls ist mein/unsere Asylantrag nicht offensichtlich unbegründet. Die vom
BVerfG entwickelten strengen Kriterien für eine Offensichtlichkeitsentscheidung
liegen nicht vor. Insbesondere trifft nicht zu, dass ... [Anmerkung: Hier konkret
darauf eingehen, warum der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt
wurde]

Infolge dessen ist die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

(Zur Glaubhaftmachung im Eilverfahren überreiche/n ich/wir folgende Unterla-
gen: ...)

3. *(nur wenn Flüchtlingsschutz abgelehnt aber subsidiärer Schutz anerkannt wur-
de)*

Das BAMF hat zu Unrecht lediglich subsidiären Schutz gewährt, aber den Flücht-
lingsschutz verweigert.

[Dies ergibt sich aus folgenden Gründen ...]

4. *(nur wenn auch subsidiärer Schutz abgelehnt wurde)*

Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist auch deshalb nicht
gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes gemäß § 4
AsylG vorliegen und mir/uns in meinem/unsere Heimatstaat eine menschen-
rechtswidrige Behandlung im Sinne von § 60 V und VII 1 AufenthG droht.

[Konkret befürchte/n ich/wir ...]

[Gegebenenfalls: Auch in ... (Drittstaat) waren ich/wir nicht in Sicherheit. Dies
ergibt sich schon daraus, dass ...]

5. *(bei möglicher Versäumung der Klagefrist)*

Für den Fall, dass die Klage- und Antragsfrist versäumt sein sollte, beantrage/n
ich/wir vorsorglich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sollte das Gericht
der Meinung sein, dass die Fristen versäumt sind, bitte/n ich/wir um einen Hin-
weis und beantrage/n, mir/uns Akteneinsicht zu gewähren oder die Aktenteile
zuzusenden, aus welchen Art und Weise, Zeitpunkt und Wirksamkeit der Zustel-
lung hervorgehen

[Gegebenenfalls: Ich habe den Bescheid des BAMF erst am ... erhalten. Die ver-
spätete Zustellung hat allein die Unterkunft .../die Post .../... zu vertreten, weil ...
(ggf. Bestätigung der Unterkunft beifügen)]

6. Für die mündliche Verhandlung benötige ich/wir einen Dolmetscher für die ... Sprache.

.....
Name(n), Unterschrift(en)

Begründen Sie im Fall einer nur **7-tägigen Klagefrist** die Klage mit dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung möglichst sofort so ausführlich wie möglich.

Bei einer Klage gegen die einfache Ablehnung des Asylantrags mit **14-tägiger Klagefrist** ist es besser, erstmal nur die Klage einzureichen, und erst später mithilfe einer Beratungsstelle oder Anwältin eine ausführliche Begründung nachzuliefern.

Gehen Sie mit dem Bescheid des BAMF möglichst sofort zum Anwalt. Die **Klagefrist** zählt normalerweise ab dem Tag, der auf dem Umschlag des Bescheides als Tag der Zustellung vermerkt ist. Fragen Sie in Ihrer Unterkunft täglich nach Post!

- Teilen Sie dem BAMF, dem Verwaltungsgericht und Ihrer AnwältIn bei jedem Umzug sofort Ihre neue Adresse mit, siehe Kapitel 5.6!

Nach Einreichen der Klage

Wenn Sie gegen einen Bescheid Klage eingelegt haben, müssen Sie eine **Klagebegründung** erarbeiten. Holen Sie sich dazu Hilfe bei einem Anwalt! Diese Klagebegründung muss gut überlegt verfasst werden. Wenn Sie neue Beweise für Ihre Verfolgung haben, sollten Sie diese ebenfalls anführen.

Wenn Sie geklagt haben, kann es Monate, manchmal Jahre bis zum Gerichtstermin dauern. Auf die Dauer des Verfahrens können Sie oder auch Ihr Anwalt kaum Einfluss nehmen. Sie können sich aber aktiv an Ihrem Verfahren beteiligen, indem Sie

- regelmäßig Kontakt zu Ihrer AnwältIn halten und ihr jede Änderung Ihrer Telefonnummer sofort mitteilen,
- jede neue Information, die in irgendeinem Zusammenhang mit Ihrer Antragsbegründung steht, Ihrer AnwältIn zukommen lassen,
- jede Adressenänderung umgehend dem Bundesamt, dem Verwaltungsgericht und Ihrer AnwältIn mitteilen.

Informationen können zum Beispiel Briefe von Angehörigen sein, die noch in Ihrer Heimat sind, oder Videos, Zeitungsartikel usw. Die allgemeine Situation in Ihrem Land ist dabei nicht wichtig, da diese dem Gericht bekannt ist. Wichtig ist Ihre **eigene individuelle Fluchtgeschichte**, zum Beispiel Berichte über Verhaftungen in Ihrer Stadt, Aussagen von Zeugen, mit denen Sie im Gefängnis waren, Verhaftungen von Familienangehörigen, Freunden usw.

Wenn Sie in Deutschland weiter politisch aktiv sind, zum Beispiel in einer Exilorganisation, müssen Sie dies beweisen können, z. B. mit Fotos, Presseveröffentlichungen, Mitgliedsausweisen oder ähnlichem.

Sollten Sie außerhalb Ihres Heimatlandes erstmalig politisch aktiv werden und sich somit Gründe schaffen, warum Sie nicht in Ihr Heimatland zurückkehren können, wird das wahrscheinlich nicht im Asylverfahren beachtet. Eine Ausnahme ist, wenn die politische Überzeugung, die zur Mitarbeit in dieser Organisation von Bedeutung ist, schon bestanden hat, als Sie noch in Ihrer Heimat waren.

Beim Verwaltungsgericht findet bei Ablehnung Ihres Antrags als "*unbegründet*" normalerweise eine **mündliche Verhandlung** statt, zu der Sie und VertreterInnen des BAMF geladen sind. Bereiten Sie sich auf diese mündliche Verhandlung genauso sorgfältig vor, wie auf ihr Asylinterview beim BAMF. Bei Ablehnung als *offensichtlich unbegründet* oder *unzulässig* findet in der Regel **keine mündliche Verhandlung** statt, das Gericht entscheidet dann nur nach Aktenlage. Umso wichtiger ist dann eine gute schriftliche Begründung Ihres Eilantrags und der Klage und dass Sie umgehend schriftlich antworten auf schriftliche Nachfragen des Gerichts.

5.13 Asylablehnung nach der Dublin VO – Eilantrag und Klage

Wenn sich ein anderer Dublin-Staat bereit erklärt hat, Sie zurückzunehmen, wird Ihr Asylantrag ohne inhaltliche Prüfung als "**unzulässig**" abgelehnt und Ihre sofortige Abschiebung in den betreffenden Staat angeordnet, damit dort die Asylprüfung stattfindet.

Gegen die Ablehnung des Asylantrags als "unzulässig" ist **innerhalb einer Woche** beim Verwaltungsgericht Klage mit zusätzlichem Eilantrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Abschiebung möglich, § 34a Abs. 2 AsylG. Die Klage allein hat keine aufschiebende Wirkung. Ob in einem solchen Fall Klage und Eilantrag sinnvoll sind,

müssen Sie **sehr sorgfältig prüfen**, weil nach einem vom Gericht abgelehnten Eilantrag die Überstellungsfrist erneut zu laufen beginnt!

Zur **Begründung** können Sie anführen, dass Sie reiseunfähig sind, oder einer besonders schutzbedürftigen Gruppe angehören und in dem Dublin-Staat voraussichtlich nicht angemessen versorgt würden, oder dass Sie mit Familienangehörigen in Deutschland in familiärer Lebensgemeinschaft leben, oder dass aus einem sonstigen Grund Deutschland für das Verfahren zuständig ist. Möglich ist auch, systemische Mängel in Asylaufnahme und Asylverfahren des betreffenden Dublin-Staates (keine EU-rechtskonforme Asylverfahren, keine entsprechende Versorgung oder Unterbringung) geltend zu machen, oder die konkrete Gefahr einer Kettenabschiebung ohne Asylprüfung bis in den Herkunftsstaat. Nach Griechenland sollen erst für einen Teil der seit März 2017 eingereisten Asylsuchenden Überstellungen in Dublin-Verfahren stattfinden, ob die Gerichte dies billigen werden ist offen. Viele Gerichte setzen derzeit Dublin-Überstellungen nach Ungarn und Bulgarien aus, bei besonderer Schutzbedürftigkeit auch nach Italien.

Für Klage und Eilantrag ist die **sofortige** Inanspruchnahme **anwaltschaftlicher Unterstützung** dringend zu empfehlen!

5.14 Perspektiven nach einem negativen Asylverfahren

Nach einem unanfechtbar negativ abgeschlossenen Asylverfahren (wenn Sie kein Rechtsmittel gegen den Ablehnungsbescheid des BAMF eingelegt oder einen unanfechtbaren negativen Gerichtsbescheid erhalten haben) werden Sie aufgefordert, Deutschland nach Ablauf einer bestimmten Frist zu verlassen. Die Frist finden Sie im Bescheid des BAMF oder des Gerichtes. Sie beträgt 7 Tage bei Ablehnung als *unzulässig* oder *offensichtlich unbegründet*, 30 Tage bei Ablehnung als *unbegründet*. Auf dem Briefumschlag ist das Zustellungsdatum angegeben. Ab diesem Datum läuft die Frist. Deshalb sollten Sie in Ihrer Unterkunft täglich nachfragen, ob Post für Sie da ist.

Nach einem negativen Abschluss des Asylverfahrens sollten Sie so schnell wie möglich eine Rechtsberatung möglichst bei einer Anwältin in Anspruch nehmen und klären, ob und wann Ihnen eine Abschiebung tatsächlich droht und welche Perspektiven eines Aufenthalts es möglicherweise noch für Sie gibt. Beispiele:

- Gegen die "Ablehnung der Anerkennung als Flüchtling" haben Sie eine **Klage** beim Verwaltungsgericht eingereicht. Während des Klageverfahrens behalten Sie die Aufenthaltsgestattung und es besteht keine Ausreisepflicht. Bei Ablehnung des Asylantrags als "offensichtlich unbegründet" oder "unzulässig" (Dublin-Fälle) ist binnen einer Woche nach Zustellung des BAMF-Bescheids zusätzlich ein **Eilantrag** beim Verwaltungsgericht nötig. Lehnt das Verwaltungsgericht die Klage ab, ist es unter Umständen möglich, dass Ihr Anwalt einen "**Antrag auf Zulassung der Beschwerde**" stellen kann, damit das Oberverwaltungsgericht Ihren Fall überprüft.
- Ein inlandsbezogenes Abschiebehindernis können Sie – möglichst mit anwaltlicher Hilfe! – möglicherweise geltend machen wegen Schwangerschaft (in Berlin mind. 3 Monate vor und nach Geburt), wegen **krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit**, ggf. auch bei schwerer psychischer Erkrankung. Zu den Anforderungen an ein Attest siehe das in der Fußnote verlinkte Dokument.⁵³ Sie können den Antrag bei der Ausländerbehörde (nicht beim BAMF) stellen und Nachweise vorlegen. In der Regel wird Ihnen zunächst nur eine weitere Duldung erteilt. Bei dauerhaftem Ausreisehindernis ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG möglich.
- Ein inlandsbezogenes Abschiebehindernis können Sie – möglichst mit anwaltlicher Hilfe! – möglicherweise auch geltend machen aus **familiären Gründen**, z. B. wegen gelebter Beziehung zu Ihrem deutschen Kind, oder zu Ihrem Kind, das mit seinem anderen Elternteil ein Aufenthaltsrecht in Deutschland hat, und unter Umständen auch wegen einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung. Auch hier müssen Sie den Antrag bei der Ausländerbehörde (nicht beim BAMF) stellen und Nachweise vorlegen. Die Behörde erteilt in der Regel zunächst eine Duldung, bei dauerhaftem Ausreisehindernis ggf. auch eine Aufenthaltserlaubnis.
- Wenn eine Abschiebung nicht zeitnah durchgeführt wird, z. B. wegen **fehlender Reisedokumente**, oder weil zumindest ein faktischer Abschiebestopp besteht, muss die Ausländerbehörde Ihnen nach abgelehnten Asylverfahren eine **Duldung** erteilen. Derzeit finden aus Berlin keine Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan statt. Abschiebungen in Länder wie Iran, Irak, Somalia, die von Israel besetzten palästinensischen Gebiete und den Libanon gibt

⁵³ Henning Bahr, Anforderungen an ärztliche Atteste, März 2016, <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Medizin/2016%2003%20Leitfaden%20Ärztliche%20Atteste%20im%20Migrationsrecht.pdf>.

es wegen organisatorischer Probleme und zum Teil auch aus humanitären Gründen nur in wenigen Ausnahmefällen. Das gilt erst Recht, wenn der Ausländerbehörde kein gültiger Pass vorliegt.⁵⁴ Wahrscheinlicher sind Abschiebungen in einen anderen Dublin-Staat, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen (vgl. Kapitel 5.7 in diesem Ratgeber). Abschiebungen in die Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, nach Albanien und nach Moldawien finden hingegen in großer Zahl statt.⁵⁵

- Aus **humanitären Gründen** ist eine Duldung z. B. auch zum **Abschluss eines Schuljahrs** oder zum Abschluss einer begonnenen Krankenbehandlung möglich.
- Möglich ist auch eine Duldung zur **Berufsausbildung** nach § 60a AufenthG, siehe Kapitel 4.4 in diesem Ratgeber.
- Wenn humanitäre Gründe (z. B. langjährige Aufenthaltsdauer) gegen eine Abschiebung sprechen und/oder gute Integrationsleistungen (z. B. Schule, Arbeit usw.) vorliegen, kann in bestimmten Fällen ein Antrag bei der Berliner **Härtefallkommission** oder eine Petition beim **Petitionsausschuss** des Berliner Abgeordnetenhauses hilfreich sein, siehe Kapitel 16 in diesem Ratgeber.
- Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen möglich, z. B. nach § 25a oder 25b AufenthG (**Bleiberecht**) für Geduldete nach 4, 6 bzw. 8 Jahren Aufenthalt, oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG bei dauerhafter Unmöglichkeit der Ausreise, siehe Kapitel 4.7 in diesem Ratgeber.
- Unter Umständen ist – nur mit anwaltlicher Beratung und Hilfe! – bei grundlegender Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland oder maßgeblichen neuen Beweisen zur Verfolgungssituation ein **Asylfolgeantrag** möglich, siehe Kapitel 5.15.

5.15 Asylfolgeantrag

Nach einem negativ abgeschlossenen Asylverfahren besteht unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Asylfolgeantrag zu stellen und so erneut ein Asylverfahren durchzuführen. Ein Asylfolgeantrag ist jedoch kein sinnvolles Mittel, um eine Abschiebung zu stoppen und die Aufenthaltsdauer zu verlängern.

⁵⁴ Bei von Ihnen selbst zu vertretender Passlosigkeit sind allerdings Arbeitsverbote und Leistungskürzungen möglich, vgl. Kapitel 10.6 und 14.7.

⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 18-11112 (Abschiebungen 2016) sowie BT-Drs. 18-7588 (Abschiebungen 2015).

Ein Asylfolgeantrag ist nur zulässig und wird nur dann vom BAMF überhaupt inhaltlich geprüft, wenn grundlegende neue Beweismittel vorliegen oder gravierende neue Ereignisse im Herkunftsland eine Neubewertung des Schutzanspruches erforderlich machen und wenn der Schutzsuchende dies **innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme der neuen Situation** beim BAMF in Form eines Asylfolgeantrags geltend macht. Ein Folgeantrag ist auch möglich, wenn eine Änderung der Rechtslage in Deutschland oder der hiesigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung eine Neubewertung des Schutzgesuchs erforderlich machen.

Denkbar sind zwar auch **neue eigene politische** oder **religiöse Aktivitäten** in Deutschland, dies wird vom BAMF jedoch leicht als missbräuchlich gewertet, weshalb die Ernsthaftigkeit der den Handlungen zugrundeliegenden inneren Überzeugung in besonderer Weise glaubhaft gemacht werden muss.

Dabei sollte im Asylfolgeantrag die bestandskräftige **Entscheidung im ersten Asylverfahren** nicht in Frage gestellt werden, sondern stattdessen ausgehend von der (zutreffenden bzw. jedenfalls bestandskräftigen) ersten Entscheidung die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen der Sach- oder Rechtslage vorgetragen werden, ggf. auch aufgrund jetzt erst bekannt gewordener gravierende Beweismittel, die zu eine Neubewertung der Ausgangslage führen.

Als Folgeantrag wird ein Asylantrag auch gewertet, wenn nach früherer Ablehnung eines Asylantrags und zwischenzeitlicher Ausreise ein neuer Asylantrag gestellt wird.

Der Folgeantrag muss persönlich bei der bisher zuständigen Außenstelle des BAMF gestellt werden. Aufgrund der hohen inhaltlichen Anforderungen an die Begründung sollte der Antrag dabei stets in schriftlich ausgearbeiteter Form vorgelegt werden.

Während des Asylfolgeverfahrens wird keine Aufenthaltsgestattung, sondern zunächst nur eine Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt. In einem ersten Schritt prüft das BAMF, ob überhaupt ein weiteres Verfahren durchgeführt wird, also die formalen Voraussetzungen für einen Folgeantrag nach § 71 AsylG in Verbindung mit § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Das BAMF informiert im Fall der Ablehnung nur die Ausländerbehörde, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird, eine Begründung oder schriftlicher Bescheid an den Antragsteller ist nicht erforderlich.

Um Abschiebeschutz während des Folgeverfahrens zu erlangen, ist unter Umständen ein **Eilrechtsschutzantrag** nötig. Das Verfahren ist rechtlich anspruchsvoll und nur mit anwaltlicher Hilfe sinnvoll durchführbar.

Falls das BAMF entscheidet, dass die Voraussetzungen für einen Folgeantrag vorliegen, werden im zweiten Schritt die neu vorgetragenen Fluchtgründe geprüft und es gelten im Wesentlichen dieselben Regeln (Rechtsschutzfristen usw.) wie beim ersten Asylverfahren.

5.16 Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung

Wenn Sie Deutschland verlassen möchten, aber nicht in Ihr Herkunftsland zurückkehren wollen, ist manchmal eine Weiterwanderung in andere Länder möglich. Infos dazu finden Sie z. B. auf der Internetseite des Raphaelswerk e. V. Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder direkt an das Raphaelswerk. Wichtig ist, dass Sie sich frühzeitig informieren, da die Vorbereitung lange dauern kann. Erkundigen Sie sich auch nach finanziellen Hilfen für die Weiterwanderung.

Auch wenn Sie in Ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, sollten Sie sich beraten lassen über die Möglichkeiten, nötige Reisedokumente zu beschaffen und finanzielle Hilfen für die Rückkehr zu erhalten. Beachten Sie dabei die Hinweise zur schriftlichen Erklärung einer "freiwilligen Ausreise" in Kapitel 5.17 dieses Ratgebers!

Sozialdienst im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)

Rückkehrberatungsstelle
Bundesallee 171, 10715 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: 030 - 90 22 9-3125, 030-90 22 9-0
<https://www.berlin.de/laf/leistungen/rueckkehrberatung/>

Beratungsstelle beim Berliner Integrationsbeauftragten

Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin
Mo, Di 9-13 Uhr, Do 9-13 Uhr und 15-18 Uhr
Einlass und Wartenummernvergabe ab 8 Uhr bzw. ab 14 Uhr
Tel.: 030 - 90 17-2360, Fax: 030 - 90 17-2320, E-Mail: beratung@intmig.berlin.de
<http://www.berlin.de/lb/intmig/service/beratung/#beratungsstelle>

Informations- und Rückkehrberatungsstelle der IOM

Zimmer 176 (1. Etage) im Haus A der Ausländerbehörde Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin-Wedding
Mo, Di 7-14 Uhr, Do 10-18 Uhr
Tel.: 030 - 90 26 94 848, E-Mail: iom-germany@iom.int
<http://www.berlin.de/lab/willkommen-in-berlin/service/beratung/artikel.250610.php>

Infos zu Möglichkeiten der **Weiterwanderung** nach USA, Kanada und Australien
<http://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge>

Programme zur **Förderung der Rückkehr**, z. B. REAG und GARP:
<http://germany.iom.int/de/freiwillige-rueckkehr-und-reintegration>

5.17 Abschiebung und "freiwillige" Ausreise

Die **Abschiebung** ist eine extrem belastende Zwangsmaßnahme. Häufig setzt die Ausländerbehörde eine letzte Frist zur "freiwilligen" Ausreise. Wer innerhalb dieser Frist Deutschland nicht verlässt, kann durch die Polizei abgeschoben werden, auch Abschiebungshaft ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

WICHTIG! Wenden Sie sich an eine AnwältIn oder eine Beratungsstelle. Dort erfahren Sie, ob es noch irgendeine Möglichkeit für einen legalen Aufenthalt gibt. Vor allem wenn die Gefahr der Abschiebung besteht, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie sich Hilfe bei einer AnwältIn holen. Erteilen Sie ihr eine **Vollmacht**, damit sie im Falle der Abschiebung oder Abschiebungshaft in Ihrem Namen alle erforderlichen Schritte unternehmen kann.

Wenn Ihnen konkret die Abschiebung droht, sollten Sie über die Möglichkeit einer "**freiwilligen**" Ausreise nachdenken, siehe dazu weiter oben. Zu einer "freiwilligen" Ausreise müssen Sie sich rechtzeitig entschließen. Wenn der Termin für die Abschiebung schon feststeht, kann es sein, dass die Ausländerbehörde diese Möglichkeit nicht mehr akzeptiert und Sie abschiebt. Eine Rückkehrberatungsstelle hilft Ihnen bei der Finanzierung der freiwilligen Ausreise und der Beschaffung der dazu nötigen Dokumente (Adressen siehe Kapitel 5.16 in diesem Ratgeber!).

WICHTIG! Beraten Sie sich immer erst mit Ihrer AnwältIn, bevor Sie auf der **Ausländerbehörde**, bei der **IOM** oder beim LAF eine **Erklärung zur "freiwilligen" Ausreise** unterschreiben!

In der Regel verzichten Sie mit dieser Erklärung auf jede Form des Aufenthaltsrechts und Flüchtlingsschutzes und auf alle sozialen Rechte in Deutschland. Alle Anträge bei Behörden und Gericht nehmen Sie durch Ihre Unterschrift zurück.

Lesen Sie bei Behörden vorgelegte Formulare immer genau. Wenn Sie etwas nicht verstehen, was Sie unterschreiben sollen, bestehen Sie darauf, die Formulare mitzunehmen, um sie zu Hause zu prüfen und übersetzen zu lassen. Wenden Sie sich mit den Formularen an Ihre AnwältIn oder eine Beratungsstelle.

5.18 Einreisesperre

Wenn Sie abgeschoben werden, erhalten Sie von der Ausländerbehörde automatisch ein "**Einreise und Aufenthaltsverbot**" für **maximal fünf Jahre** für Deutschland und alle anderen Staates des "Schengenabkommens", § 11 Abs. 1 AufenthG. Das gleiche gilt, wenn Ihr Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wird und Sie aus einem "sicheren Herkunftsland"⁵⁶ kommen, auch wenn Sie nicht abgeschoben wurden, § 11 Abs. 7 AufenthG. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird dann vom BAMF für maximal ein Jahr verfügt, im Wiederholungsfall für maximal drei Jahre. Die Einreisesperre ist nach den Maßgaben der EU-Rückführungsrichtlinie und des AufenthG konkret zu befristen. Unbefristete Einreisesperren sind rechtswidrig.

Voraussetzung für die im **Ermessensweg** festzulegende Befristung ist Ihre vorherige Anhörung durch das BAMF bzw. die Ausländerbehörde zu Ihren schutzwürdigen Belangen in Deutschland, z. B. zu hier lebenden Angehörigen, zu denen Besuchskontakt gehalten werden soll.

Die Behörden machen bei der Festsetzung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots häufig Fehler, weshalb im Fall einer beabsichtigten Wiedereinreise dessen **Anfechtung mit anwaltlicher Hilfe** oft erfolgversprechend ist. Beispielsweise unterbleibt oft die vorgeschriebene Anhörung oder Ermessensausübung. Nach Auskunft der Bundesregierung wurden von August 2015 bis Januar 2017 in 9.000 von 15.000 Fällen Einreise und Aufenthaltsverbote nach § 11 Abs. 3 AufenthG nicht auf ein bzw. drei Jahre befristet, sondern *unbefristet* verhängt. Allein in Berlin gab es 700 solche Fälle.⁵⁷ Das ist schlicht rechtswidrig!

5.19 Abschiebungshaft

Abschiebungshaft kann angeordnet werden, wenn Sie trotz einer gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist sind und objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie sich der Abschiebung entziehen wollen. Dies wird zum Beispiel angenommen, wenn Sie den Wohnort gewechselt haben, ohne dies zu melden, oder "untergetaucht" sind. Die Abschiebungshaft wird durch das Amtsgericht angeordnet. Das Gericht muss Sie mit Hilfe eines Dolmetschers persönlich anhören

⁵⁶ Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.

⁵⁷ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Einreiseverbote_18-11572.pdf.

und Ihre Sicht der Dinge in seiner Entscheidung berücksichtigen. Gegen die Entscheidung können Sie sofort Beschwerde einlegen, über die dann das Landgericht und ggf. weitere Gerichtsinstanzen entscheiden. Hierzu ist die Beauftragung einer AnwältIn sinnvoll.

Die frühere Berliner Abschiebungshaftanstalt in Berlin-Grünau wurde im Herbst 2015 geschlossen. Die Berliner Ausländerbehörde nutzte seitdem die Abschiebungshaftanstalt der Zentralen Brandenburger Ausländerbehörde ZABH in 15890 Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, Tel.: 03364 - 427-0, Fax: 03364 - 427-202. Diese Anstalt ist seit März 2017 wegen baulicher Mängel vorerst ebenfalls geschlossen.

Kurzfristige Inhaftierungen z. B. zwecks Abschiebung am selben oder nächsten Tag finden im **Berliner Polizeigewahrsam** statt. Dort gibt es auch ein 24 Stunden am Tag tätiges Bereitschaftsgericht für ggf. nötige Haftbeschlüsse.

Berliner Polizeigewahrsam

Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin-Tempelhof

Tel.: 030 - 46 64-0, 030 - 46 64-988002

E-Mail: gef@polizei.berlin.de

Ggf. werden die Menschen von der Berliner Polizei an die **Bundespolizei am Flughafen Tegel**, Tel.: 030 - 41 03 3-234 oder an die **Bundespolizei am Flughafen Schönefeld**, Tel.: 030 - 85 62 110 übergeben (oder mit einem Polizeifahrzeug zu einem weiter entfernten deutschen Flughafen gebracht) und dort von der Bundespolizei bis zum Abflug weiter festgehalten. Auch für derart geplante Festnahmen und für mehrstündige Freiheitsentziehungen zur Durchführung einer Abschiebung ist im Regelfall ein richterlicher Beschluss notwendig.

Als Abschiebehäftling haben Sie das Recht, Besuch zu empfangen und zu telefonieren. Ihnen steht das Recht zu, grundsätzlich jederzeit Ihren Anwalt anzurufen. In der Abschiebehäftling können Sie sich zu jeder Zeit an die Gefängnisseelsorger wenden. Diese betreuen alle Häftlinge, unabhängig von der Religionszugehörigkeit.

SeelsorgerInnen in der Abschiebungshaft Eisenhüttenstadt:

Pater Jan Korditschke, Tel.: 030 - 32 00 01 62, 030 - 32 60 25 90

Schwester Dagmar Plum, E-Mail: mms.plum@gmail.com

<http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de>

Pfarrerin Dr. Elisabeth Rosenfeld, Tel.: 0151 - 70 15 78 82

E-Mail: e.rosenfeld@fluechtlingskirche.de

<http://www.fluechtlingskirche.de/kontakt>

6 Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen

Zu unterscheiden ist zwischen der "**Residenzpflicht**" genannten Beschränkung der Bewegungsfreiheit (Verbot, den zugewiesenen Ort oder Landkreis zu verlassen) und der "**Wohnsitzauflage**", mit der Sie nur am zugewiesenen Ort oder Landkreis eine Wohnung oder Unterkunft bewohnen und nur dort Sozialleistungen erhalten können, aber den zugewiesenen Ort oder Landkreis vorübergehend – für einige Tage oder wenige Wochen – verlassen dürfen.

6.1 Beschränkung der Bewegungsfreiheit für Asylsuchende und Ausländer mit Duldung

Die "räumliche Beschränkung" der Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden, auch "Residenzpflicht" genannt, regelt §§ 56-60 AsylG. Für Ausländer mit Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung regelt dies § 61 AufenthG. Räumliche Beschränkung bedeutet, dass Sie ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde Berlin bzw. das Ihnen anderswo zugewiesene Gebiet (Landkreis oder Stadt) nicht verlassen dürfen. In Ihrem **Aufenthaltsdokument** finden Sie einen Eintrag über das Gebiet, in dem Sie sich aufhalten müssen.

Wenn Sie dieses Gebiet vorübergehend verlassen möchten, z. B. um eine AnwältIn oder Flüchtlingsberatungsstelle aufzusuchen, oder anderswo lebende Freunde oder Verwandte zu besuchen, müssen Sie dazu mit Angabe der Gründe eine schriftliche **Genehmigung** der Ausländerbehörde beantragen. Termine bei Behörden und Gerichten können Sie ohne Genehmigung wahrnehmen, müssen dies dann aber jeweils der Aufnahmeeinrichtung und dem BAMF mitteilen.

Die Residenzpflicht endet im Normalfall automatisch, sobald Sie sich drei Monate in Deutschland aufgehalten haben (§ 59a Abs. 1 AsylG; § 61 Abs. 1b AufenthG). Zeiten mit unterschiedlichem Status (Gestattung, Duldung, sonstige erlaubter Aufenthalt z. B. mit Visum oder Aufenthaltserlaubnis) werden addiert. Sie dürfen ab diesem Zeitpunkt auch dann legal ohne gesonderte Erlaubnis in ganz Deutschland reisen, wenn sich noch ein Eintrag in Ihrem Aufenthaltsdokument befindet, der das Verlassen des Zuweisungsortes verbietet.

Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den zugewiesenen Ort bzw. Landkreis gilt in Ausnahmefällen auch **über drei Monate hinaus**:

- Solange Sie in eine "**Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber nach § 47 AsylG**" eingewiesen und verpflichtet wurden dort zu wohnen, gilt auch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit. Die Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, endet jedoch im Normalfall spätestens 6 Monate nach der Asylantragstellung. Die Bundesländer können auch längere Fristen von bis zu 24 Monate festlegen. In Berlin gilt die Obergrenze von 6 Monaten.
- Ausländer **aus sicheren Herkunftsländern**⁵⁸ können über 6 Monate hinaus ohne zeitliche Begrenzung in eine Aufnahmeeinrichtung eingewiesen werden. Dann gilt auch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit entsprechend weiter. Für Ausländer aus sicheren Herkunftsländern, die aus der Aufnahmeeinrichtung in eine Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung entlassen wurden, erlischt jedoch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit gleichfalls nach 3 Monaten, siehe auch Kapitel 7.3 in diesem Ratgeber.
- Die Ausländerbehörde kann aus **besonderen Gründen im Einzelfall** eine räumliche Beschränkung anordnen und im Aufenthaltsdokument eintragen, weil Sie wegen einer **Straftat**, deren Tatbestand nicht nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt wurden, oder wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Sie gegen Vorschriften des **Betäubungsmittelgesetzes** verstoßen haben, oder wenn konkrete Maßnahmen zur **Beendung Ihres Aufenthaltes kurzfristig** bevorstehen (§ 59b AsylG, § 61 Abs. 1c AufenthG).

Wenn Sie gegen die räumliche Beschränkung verstoßen haben und deshalb von der Polizei usw. angezeigt wurden, handelt es sich beim ersten Mal um eine **Ordnungswidrigkeit** und ab dem zweiten Mal um eine **Straftat**. Das spielt für Ihr Asylverfahren zwar keine Rolle, kann sich aber auf ein mögliches späteres humanitäres Aufenthaltsrecht negativ auswirken. Wird ein Bußgeld verhängt, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder einen Anwalt, um zu prüfen, ob Sie Einspruch einlegen sollten oder zumindest den Geldbetrag in Raten bezahlen können.

⁵⁸ Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.

6.2 Wohnsitzauflagen für Asylsuchende und Ausländer mit Duldung

Asylsuchende und Ausländer mit **Duldung** werden für den gesamten Zeitraum, in dem sie diesen Aufenthaltsstatus besitzen, dazu verpflichtet, ihren **Wohnsitz** (Sammelunterkunft oder Wohnung) im zugewiesenen Landkreis oder der zugewiesenen Stadt zu nehmen. Diese "Wohnsitzauflage" wird im Aufenthaltsdokument eingetragen. Sie gilt auch dann weiter, wenn die Residenzpflicht erloschen ist. Ohne Erlaubnis ist dann ein vorübergehendes Verlassen des Wohnortes zulässig, nicht aber der dauerhafte Wechsel des Wohnsitzes an einen anderen Ort (§ 60 Abs. 1 AsylG, § 61 Abs. 1d AufenthG).

Die Wohnsitzauflage ist zu **streichen**, wenn z. B. durch Erwerbstätigkeit, ggf. auch mit Hilfe Dritter, Ihr **Lebensunterhalt** einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes vollständig **gesichert** ist (§ 60 Abs. 1 AsylG, § 61 Abs. 1d AufenthG, jeweils iVm § 2 Abs. 3 AufenthG), so dass Sie keinen Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG mehr hätten. Auch ein BAföG-Anspruch gilt als eigenständige Lebensunterhaltsicherung.

6.3 Umverteilung für Asylsuchende und Ausländer mit Duldung

Sie haben als Asylsuchender das Recht, an den gleichen Ort wie Ihr **Ehepartner** und Ihre **Kinder** unter 18 Jahren zugewiesen zu werden, auch wenn diese in einem anderen Bundesland leben (§ 46 Abs. 3, § 50 Abs. 4, § 51 AsylG). Das gilt ebenso für Ausländer mit Duldung (§ 61 Abs. 1d AufenthG). Erforderlichenfalls können Sie eine entsprechende Umverteilung beantragen.

Es ist möglich, auch wegen **anderer wichtiger Gründe** "umverteilt" zu werden. Das gilt z. B. bei Erfordernis einer nur an einem anderen Ort möglichen medizinischen Behandlung, bei besonderem Schutzbedarf (z. B. drohende Gewalt durch Familienangehörige), im Einzelfall auch zur Aufnahme einer nicht vollständig existenzsichernden Erwerbstätigkeit. Denkbare Gründe sind z. B. auch, dass Sie wegen Krankheit oder Alter und Gebrechlichkeit dringend die Hilfe von an einem anderen Ort lebenden Familienangehörigen benötigen, oder dort andere Familienangehörige pflegen möchten, oder an Ihrem Wohnort konkret bedroht werden z. B. wegen Ihrer politischen, religiösen oder sexuellen Orientierung, oder wegen familiärer Konflikte.

Sie müssen Ihren **schriftlichen Antrag auf Umverteilung** bei der Ausländerbehörde Berlin stellen und gut begründen – gegebenenfalls mit Attesten und/oder Stellungnahmen von Ihrem Arzt, Psychologen, Religionsgemeinschaften oder politischen Organisationen usw.

Falls zur Abwendung einer der genannten Bedrohungen die **Verlegung in eine andere Unterkunft** ausreicht, müssen Sie beim LAF (anerkannte Flüchtlinge bei der "Sozialen Wohnhilfe" des Bezirksamts) einen Umverlegungsantrag stellen.

Asylsuchende müssen den Umverteilungsantrag bei der für die Asylaufnahme zuständigen **Landesbehörde des gewünschten Bundeslandes** stellen (§ 51 Abs. 2 AsylG). Eine Kopie sollten Sie an die Ausländerbehörde Berlin schicken. Wenn die zuständige Behörde Ihren "Antrag auf Umverteilung" ablehnt, muss dies schriftlich erfolgen. Sie haben die Möglichkeit, gegen den Bescheid innerhalb von zwei Wochen beim Verwaltungsgericht zu klagen.

Umstritten ist, wer über die Umverteilung von **Ausländern mit Duldung** zu entscheiden hat, da das Gesetz hierzu keine klare Maßgabe enthält. Wir empfehlen, den Antrag sowohl bei der Ausländerbehörde des gewünschten künftigen Wohnortes als auch bei der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes zu stellen (§ 61 Abs. 1d AufenthG).

6.4 Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge

Flüchtlinge, die **nach dem 01.01.2016** vom BAMF oder Gericht eine **Anerkennung als Flüchtling** (Asylrecht, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz), oder nach diesem Datum erstmals eine **Aufenthalts-erlaubnis** nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten haben, werden zum Zweck ihrer besseren "Integration" für drei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Anerkennung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, verpflichtet in dem **Bundesland** ihren Wohnsitz zu nehmen, dem sie für das Asylverfahren oder Aufnahmeverfahren zugewiesen wurden. Innerhalb des Bundeslandes kann nach Landesrecht auch ein konkreter Wohnort festgelegt werden (z. B. in NRW praktiziert).

Sie dürfen dann zwar bundes- und weltweit frei reisen (außer in den Verfolgerstaat!), aber nur am zugewiesenen Ort eine Wohnung mieten. Die Ausländerbehörde trägt in Ihren Aufenthaltstitel eine entsprechende **Wohnsitzauflage** ein (§ 12a AufenthG).

Die Wohnsitzauflage ist zu streichen, wenn Sie, Ihr Ehegatte oder Ihr minderjähriges Kind eine sozialversicherte **Beschäftigung** mit mindestens 15 Stunden wöchentlich und einem Einkommen von mindestens ca. 712 €/Monat netto ausüben oder an einem anderen Ort aufnehmen. Die Wohnsitzauflage ist auch zu streichen, wenn Sie, Ihr Ehegatte oder Ihr minderjähriges Kind an einer **Berufsausbildung**, einem **Studium**, einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder einem Studienkolleg teilnehmen. Die Wohnsitzauflage ist dann für die ganze Familie (Ehepartner und minderjährige Kinder) aufzuheben (§ 12a Abs. 1 und Abs. 5 AufenthG). Anders als bei Asylsuchenden und Geduldeten ist keine vollständige Lebensunterhaltssicherung erforderlich, ergänzende Sozialleistungen können am neuen Wohnort beansprucht werden. Verlieren Sie den Job, Ausbildungsplatz usw., bleibt es bei der Streichung der Wohnsitzauflage.

Eine Wohnsitzauflage ist zur Vermeidung einer **Härte** zu ändern, wenn nach Einschätzung des Jugendamtes Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe beeinträchtigt würden, z. B. der Besuch von Kita oder Hort, eine Einzelfallhilfe nach SGB VIII, oder wenn aus dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Bundesland zugesagt wurde, oder wenn aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen (§ 12a Abs. 5 AufenthG).

Das Gesetz nennt – anders als noch im Entwurf des "Integrationsgesetzes" – nicht mehr die Anmietung einer preislich usw. **angemessenen Wohnung** an einem anderen Ort als Grund, um die Wohnsitzauflage aufzuheben. Im Hinblick auf das gemäß der Gesetzesbegründung zu § 12a AufenthG und der Rechtsprechung des EuGH zu Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge mit dem Gesetz verfolgte **Ziel der "Integration"** sollten Sie dennoch versuchen, ggf. auch die Anmietung einer Wohnung als "Härtegrund" nach § 12a Abs. 5 AufenthG geltend zu machen. Das gilt insbesondere dann, wenn dadurch eine teurere, Ihre Integration hemmende, Ihre Gesundheit schädigende (Attest!) Unterbringung in einer Sammelunterkunft beendet werden kann.

➤ Mehr zu Wohnungen für Geflüchtete in Kapitel 9.

Die Wohnsitzauflagen gelten nach ihrem Wortlaut auch **rückwirkend** für Flüchtlinge, die nach dem 01.01.2016 anerkannt wurden und bei Inkrafttreten der Neuregelung am 06.08.2016 **bereits in einem anderen Bundesland** wohnten. Sie wären nach § 12a Abs. 7 AufenthG verpflichtet, in das Bundesland ihres Asylverfahrens zurückzuziehen. Berlin verzichtet jedoch ebenso wie die übrigen Bundesländer insoweit auf die rückwirkende Anwendung der Wohnsitzauflagen.

Ein Anspruch auf Alg II können Sie mit einer Wohnsitzauflage nur bei einem Jobcenter in dem Gebiet geltend machen, wo Sie nach § 12a AufenthG **Ihren Wohnsitz zu nehmen haben** (§ 36 Abs. 2 SGB II).

Es ist umstritten, ob die Wohnsitzauflagen nach § 12a AufenthG mit internationalem Recht (Genfer Flüchtlingskonvention, EU-Richtlinie Flüchtlingsschutz) vereinbar sind. Die Wohnsitzauflage muss laut **EuGH dem Ziel einer besseren "Integration" dienen** (EuGH 01.03.2016 – C-443/14, C-444/14). Allerdings ermöglicht es häufig erst eine freie Wohnsitzwahl, sich dort niederzulassen, wo etwa Verwandte Wohnung oder Job vermitteln können. Studien zeigen, dass die ersten Jahre des Aufenthalts für die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt entscheidend sind. Zwingt man Menschen zum Verbleib in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit, ist dies integrationspolitisch kontraproduktiv.

6.5 Wohnsitzauflagen für Ausländer mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis

Die Ausländerbehörden verbieten Ihnen per Wohnsitzauflage den Umzug an einen anderen Ort auch, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach **§§ 22, 23a, 24 oder 25 Abs. 4-5 AufenthG** besitzen, solange Sie auf Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG angewiesen sind (VwV zu § 12 AufenthG).

Die Wohnsitzauflage ist in diesen Fällen – abgesehen von humanitären Härtefällen – nur **aufzuheben**, wenn Sie woanders eine Arbeit finden, die absehbar dauerhaft ein Einkommen *vollständig* ohne Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG sichert. Für die Umzugserlaubnis sind ein Arbeitsvertrag und die Zustimmung der Ausländerbehörde am neuen Wohnort nötig. Ein ergänzender Leistungsbezug von bis zu 10 % des Lebensunterhalts für die Bedarfsgemeinschaft wird laut VwV zum AufenthG hingenommen.

7 Das Leben in der Sammelunterkunft

7.1 Das Recht auf Zuweisung einer Unterkunft und Übernahme der Kosten

Die zuständige Sozialbehörde ist verpflichtet, Geflüchteten ohne Unterkunft noch am selben Tag einen **konkret freien Platz in einer geeigneten Unterkunft nachzuweisen** und zuzuweisen und bei Mittellosigkeit die Kosten dafür zu übernehmen. Das Recht, bei Obdachlosigkeit untergebracht zu werden, gilt für alle Menschen (Deutsche und Ausländer) in Deutschland gleichermaßen und ist Teil des Grundrechts auf ein **menschenwürdiges Existenzminimum**. Auf den Aufenthaltsstatus kommt es nicht an.

- Zum Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum siehe Kapitel 10.1 dieses Ratgebers.

Zuständig ist für den Nachweis einer Unterkunft an **Asylsuchende** in Berlin das **LAF**, auch für die ersten sechs Monate nach Ablehnung des Asylantrags.

Für den Nachweis einer Unterkunft für **Geduldete** und Menschen **ohne legalen Aufenthalt** ist ansonsten das **Sozialamt** des Bezirksamtes nach der Geburtsmonatsregelung zuständig.

Für den Nachweis einer Unterkunft für **anerkannte Geflüchtete** ist die **Soziale Wohnhilfe** des Bezirksamtes nach der Geburtsmonatsregelung zuständig, die Kosten trägt dann das Jobcenter.

- Zur Zuständigkeit siehe Kapitel 1.2 und 1.4 dieses Ratgebers.⁵⁹

Für den Nachweis einer Unterkunft für **unbegleitete minderjährige** Geflüchtete sind die Senatsverwaltung für Jugend (EAC Wupperstraße) oder das Jugendamt des Bezirksamtes nach der Geburtsmonatsregelung zuständig.

- Zur Zuständigkeit für UMF siehe Kapitel 2 dieses Ratgebers.

In Berlin erfolgt die Unterbringung wohnungsloser Geflüchteter in **Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE), Notunterkünften** für Geflüchtete (**NUK**) und **Gemeinschaftsunterkünften** für Geflüchtete (**GU**). Einige Geflüchtete werden auch in Hostels oder Unterkünften für Wohnungslose untergebracht. Wer als Asylsuchender bereits eine Wohnung hat, darf in Berlin – über die in § 14 Abs. 2 iVm § 47 Abs. 1

AsylG genannten Fälle (Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis sowie UMF) hinaus – auch privat wohnen.⁶⁰

Musterantrag auf Nachweis einer angemessenen Unterkunft:

[http://www.fluechtlingsinfo-](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf)

[berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf)

Hinweise zur Antragstellung und Rechtsdurchsetzung und den Möglichkeiten, gegen ablehnende Behördenentscheidungen vorzugehen, finden Sie in Kapitel 3 dieses Ratgebers und hier:

<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antragstellung.pdf>.

- Neu ankommende Geflüchtete können nach § 47 AsylG verpflichtet werden, für die ersten Wochen in einer **EAE** zu wohnen, vgl. Kapitel 7.3 dieses Ratgebers.

Geflüchtete, die nicht mehr verpflichtet sind in einer EAE zu wohnen, haben Anspruch auf Übernahme der Miete für eine preislich angemessene Wohnung oder ein privates Zimmer zur Untermiete durch die Sozialbehörde.

- Mehr zum Recht auf eine Wohnung steht in Kapitel 9.

Jede **Änderung ihrer Adresse** müssen Sie von sich aus mit Angabe des Aktenzeichens des Asylverfahrens dem BAMF mitteilen, auch wenn die Sozialbehörde bzw. das LAF den Umzug veranlasst hat.

- Einen **Musterbrief** finden Sie in Kapitel 5.6 dieses Ratgebers.

7.2 Niemand darf in Deutschland obdachlos gelassen werden

Der Staat darf in Deutschland niemanden darauf verweisen, auf der Straße zu übernachten. Die Pflicht des Staates, obdachlosen Menschen eine Unterkunft anzubieten, ergibt sich aus dem **Grundgesetz** (Art. 1 und 20 GG, Menschenwürde und Sozialstaatsprinzip), aber auch aus dem **Polizeirecht**, das im "ASOG Berlin" geregelt ist.

Allerdings reicht es, wenn die Behörde Ihnen einen konkret freien Platz in einem Mehrbettzimmer in einer Not- oder Sammelunterkunft oder einem Hostel nachweist und dafür die Kosten übernimmt. Es reicht nicht aus, Sie darauf zu verweisen, dass Sie sich selbst mit einem Gutschein der Sozialbehörde eine Notunterkunft suchen sollen, zumal die Unterkünfte und Hostels in Berlin solche Gutscheine nicht mehr akzeptieren. Eine Wohnung muss die Behörde Ihnen nicht vermitteln.

⁵⁹ AV ZustAsylbLG Berlin, http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_zustasylblg.html.

⁶⁰ <http://www.berlin.de/laf/registrierung/anmeldung-zur-registrierung/>.

- Die Behörde muss aber die Miete übernehmen, wenn Sie selbst eine Wohnung finden, deren Mietpreis "angemessen" ist, Sie aber mangels Einkommen nicht in der Lage sind, die Miete selbst zu bezahlen, vgl. Kapitel 9 dieses Ratgebers.

Verboten ist das Übernachten auf der Straße in Deutschland nicht, "**freiwillige Obdachlosigkeit**" ist erlaubt. Manche Menschen übernachten lieber in Parks oder auf der Straße als in schäbigen Notunterkünften. Manche Sozialbehörden verweigern Menschen aus einem anderen EU-Staat die Unterbringung, weil sie bisher noch nicht in Deutschland gearbeitet haben. Ob das zulässig ist, ist rechtlich umstritten. Manche wohnungslose Menschen schaffen es auch nicht, mit den Behörden und der deutschen Bürokratie klarzukommen.

Manche Behörden verweigern aber auch Geflüchteten rechtswidrig die Zuweisung und Kosten einer Unterkunft! So verweigerte die "Soziale Wohnhilfe" des Bezirks **Berlin-Mitte** anerkannten Geflüchteten in letzter Zeit in mehreren Fällen rechtswidrig die Zuweisung einer neuen Unterkunft, weil sie "**Hausverbot**" in ihrer bisherigen Unterkunft hatten und deshalb angeblich "**freiwillig obdachlos**" seien.

Diese Behauptung ist zynisch und die beschriebene Praxis des Bezirksamtes Mitte ist gegen das Gesetz. Auch nach einem Hausverbot muss die zuständige Sozialbehörde Ihnen unverzüglich eine neue Unterkunft zuweisen. Mit einem **Eilantrag beim Verwaltungsgericht** können Sie in solchen Fällen nach dem ASOG Berlin Ihre Unterbringung durchsetzen.⁶¹ Der Betreiber der bisherigen Unterkunft muss Sie auch im Falle eines Hausverbotes solange weiter unterbringen, bis die zuständige Sozialbehörde geöffnet hat, um Ihnen einen neuen Platz zuzuweisen.

Die Verweigerung von Sozialleistungen und der Kosten und dem Nachweis einer Unterkunft für Geflüchtete ist auch nicht zulässig unter Hinweis auf das **fehlende Aufenthaltsrecht** oder den **abgelehnten Asylantrag**.

In bestimmten Fällen können die Sozialleistungen für Geflüchtete nach § 1a AsylbLG auf Unterkunft, Verpflegung, Hygienebedarf und medizinische Versorgung beschränkt und auf Sachleistungen umgestellt werden, siehe Kapitel 10.6 und 10.7 in diesem Ratgeber. Die

⁶¹ Vgl. VG Berlin 23 L 144.17 vom 01.03.2017: Anspruch auf Zuweisung einer geeigneten Unterkunft wegen unfreiwilliger Obdachlosigkeit auch bei mehrfach erteilten Hausverbots in mehreren Unterkünften, <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE170025054&psml=sammlung.psm1&max=true&bs=10>, http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_news2.php?post_id=818.

gekürzten Leistungen einschließlich des Nachweises und der Kosten einer **Unterkunft** sind Ihnen aber auch dann in jedem Fall solange weiter zu gewähren, wie Sie in Deutschland tatsächlich physisch anwesend sind, § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG.

7.3 Die Erstaufnahmeeinrichtung und damit verbundene Restriktionen

Neu ankommende Asylsuchende sollen vom LAF in eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Asylsuchende nach § 44 AsylG eingewiesen werden. Sie sollen dort gemäß § 47 AsylG für "**bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten**" leben.

Zweck der Einweisung in EAEs und der damit verbundenen rechtlichen Restriktionen ist die **Abschreckung** vor missbräuchlicher Asylantragstellung, eine Beschleunigung der Asylverfahren, eine raschere Aufenthaltsbeendung sowie eine **Entlastung der Kommunen**. In den Flächenstaaten sind hierzu alle Asylbehörden an einem zentralen Standort vertreten, in Brandenburg z. B. in der EAE Eisenhüttenstadt. Bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen soll dadurch eine Verteilung der Asylsuchenden auf die Kommunen vermieden und die Abschiebung möglichst noch aus der EAE erfolgen. In einem Stadtstaat wie Berlin macht das Konzept EAE allerdings wenig Sinn und wurde daher bislang auch nur begrenzt umgesetzt.

Asylsuchende aus "**sicheren Herkunftsländern**"⁶² können ohne zeitliche Obergrenze verpflichtet werden, in einer EAE zu leben, auch wenn ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde. Sie können aber statt in einer EAE auch in einer NUK, GU oder Wohnung untergebracht werden, § 47 Abs. 1a S. 2 iVm §§ 48-50 AsylG, dazu weiter unten.

Die Bundesländer können nach dem neuen § 47 Abs. 1b AsylG eine Regelung für die Unterbringung Asylsuchender in einer EAE auch längere Fristen von **bis zu 24 Monate** festlegen. Dies gilt auch für Ausländer mit als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehntem Asylantrag. Hiermit ist derzeit in Berlin nicht zu rechnen. Brandenburg will jedoch die Neuregelung nutzen und möglichst viele Geflüchtete für bis zu 24 Monate in EAEs einweisen. Strikt zu beachten sind aber auch dann die Regelungen der **§§ 48-50 AsylG zur Ent-**

⁶² Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.

lassung aus der EAE vor Ablauf der Frist, insbesondere wenn das BAMF nicht kurzfristig (binnen sechs Wochen) entscheiden kann, dass der Asylantrag offensichtlich unbegründet oder unzulässig ist.

Restriktionen für Geflüchtete in einer EAE

Solange Asylsuchende in einer EAE untergebracht sind, gelten für sie zum Zweck der Überwachung und Abschreckung bestimmte **gesetzliche Restriktionen**:

- Für die Dauer der Unterbringung in einer EAE gilt nach § 56 Abs. 1 AsylG die **Residenzpflicht**, Berlin darf nicht ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen werden.
- Zudem gilt nach § 61 Abs. 1 AsylG für die Dauer der Unterbringung in einer EAE ein absolutes **Arbeitsverbot**.
- Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG gilt bei Unterbringung in einer EAE für die Sozialleistungen zwingend das **Sachleistungsprinzip** mit **Vollverpflegung**, Kleidungs Gutscheinen und Taschengeld.
- Wegen des Sachleistungsprinzips des § 3 Abs. 1 AsylbLG darf **keine Wohnung angemietet** werden.

Für Geflüchtete, die **nicht mehr in einer EAE** leben, **erlöschen** die **Residenzpflicht** und – außer für Geflüchtete aus einem sicheren Herkunftsland – das **Arbeitsverbot** (vgl. § 61 Abs. 2 AsylG) **drei Monate nach dem Asylantrag**.

- Zur Residenzpflicht vgl. Kapitel 6.1.

Allerdings müssen auch mehr als 3 Monate hier lebende Asylsuchende vor Aufnahme einer Arbeit eine **Arbeitserlaubnis** bei der Ausländerbehörde beantragen. Für Asylsuchende und Geduldete aus einem "sicheren Herkunftsland" gilt unabhängig von der Art der Unterbringung ein absolutes Arbeitsverbot, wenn Sie ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben.

- Mehr zur Arbeitserlaubnis finden Sie in Kapitel 14.

Das rechtlich zwingende **Sachleistungsprinzip** (Vollverpflegung) bei der Versorgung mit Sozialleistungen endet **sofort mit Verlassen der EAE**, auch vor Ablauf der 3 Monate, § 3 Abs. 2 AsylbLG.

- Allerdings ist eine Sachleistungsversorgung auch in anderen Unterkünften (NUK, GU) möglich, solange dort aus technischen Gründen keine Küchen für die Bewohner eingebaut werden können, vgl. Kapitel 10.4 dieses Ratgebers.
- **Nach Verlassen der EAE** darf gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG auch eine **Wohnung gemietet** werden, vgl. Kapitel 9 dieses Ratgebers.

Dazu regelt das Rundschreiben Soz Nr. 05/2015 unter Punkt 4: *"Angesichts der grundsätzlichen Abkehr vom Sachleistungsprinzip können alle Grundleistungsberechtigten nach Maßgabe verfügbaren Wohnraumes eigene Wohnungen anmieten, sofern keine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht".*⁶³

Standorte von EAEs in Berlin

In Berlin existieren derzeit **sechs Unterkünfte**, die **vom LAF als EAE nach § 44 AsylG deklariert** wurden. Das sind die Unterkünfte Waldschluchtpfad, Askanierring, Kaiserdamm, Rhinstraße, Herzbergstraße (alle AWO) und Eschenallee Haus 1 (Prisod). Alle übrigen etwa 100 Sammelunterkünfte in Berlin sind vom LAF als GU oder NUK deklariert. Faktisch lebten in den genannten Unterkünften bisher ausschließlich länger als 6 Monate hier lebende Geflüchtete, so dass die Deklaration als EAE sachlich falsch ist. **Tatsächlich handelt es sich um GUs.**

Die Unterkünfte **Rhinstr., Herzbergstr. und Eschenallee Haus 1** wurden jedoch im Sommer 2017 geräumt und seitdem tatsächlich nur noch zur Aufnahme neu ankommender Asylsuchender als **EAE** genutzt. Der Berliner Senat plant derzeit **zahlreiche weitere Unterkünfte** zu EAEs umzuwidmen, z. B. die bisherige NUK Karlshorst, und damit auch die entsprechenden Restriktionen für Geflüchtete auszuweiten.

Die in Berlin teilweise zu beobachtende Anwendung der an die Unterbringung in einer EAE geknüpften rechtlichen **Restriktionen** (Vollverpflegung, Residenzpflicht, Arbeitsverbot und Verbot der Anmietung einer Wohnung) auch auf Geflüchtete in **GUs** und **NUKS** ist rechtswidrig. Im Hinblick auf die Funktion der Einrichtung für die Durchführung des Asylverfahrens handelt es sich derzeit (November 2017) in Berlin nur bei der für die ersten drei Tage des Asyl-

⁶³ http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_05.html#4.

verfahrens vorgesehene Unterkunft des "**Ankunftsentrums**" (derzeit im Tempelhofer **Hangar 2**) tatsächlich um eine EAE im Sinne des § 44 AsylG.

Es kommt im Ergebnis allein darauf an, in welcher Unterkunft Sie tatsächlich leben. Derzeit sind mit der Unterbringung in einer EAE begründete Restriktionen in Berlin mit Ausnahme des Ankunfts-zentrums (derzeit Hangar 2), der EAE Rhinstr., der EAE Herzbergstr. und der Eschenallee Haus 1 unzulässig.

Dauer der Verpflichtung in einer EAE zu wohnen

Die **Entlassung aus der EAE** regeln im Detail die **§§ 48-50 AsylG**. Die EAE-Pflicht ist demnach aufzuheben, wenn das BAMF absehbar nicht kurzfristig – **innerhalb von 6 Wochen** – entscheiden kann, dass Ihr Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylG.

Die EAE-Pflicht ist auch aufzuheben, wenn Ihnen vom LAF eine **andere Unterkunft zugewiesen** wurde, bei der es sich um keine EAE handelt, z. B. eine GU, § 48 Satz 2 Nr. 1 AsylG. Das LAF darf Sie im Rahmen seines Belegungsmanagements auch vor Ablauf von 6 Wochen – ggf. bereits nach wenigen Tagen – in einer anderen Unterkunft unterbringen. Sobald tatsächlich eine anderweitige Unterbringung erfolgt ist, enden auch die mit der EAE verbundenen rechtlichen Restriktionen. Die Dauer der Einweisung in EAEs ist insoweit vor allem eine **politische Entscheidung** des Berliner Senats.

Dies gilt auch für Geflüchtete aus "**sicheren Herkunftsstaaten**". § 47 Abs. 1 a Satz 2 AsylG verweist auch für sie auf die Entlassungsgründe nach §§ 48 bis 50 AsylG. Laut Gesetzesbegründung ist mit der in bestimmten Fällen eine dauerhafte Einweisung in EAEs ermöglichenden Neuregelung des § 47 Abs. 1 a AsylG keine Rechtspflicht der Länder verbunden, diese Personengruppe auch tatsächlich in EAEs unterzubringen.⁶⁴

⁶⁴ BT-Drs. 18/6185, S. 48: "*Hiermit soll bei Personen ohne flüchtlingsrechtlich relevanten Schutzbedarf eine abschließende und im Ergebnis schnellere Bearbeitung der Asylverfahren sowie eine raschere Beendigung des Aufenthalts gewährleistet werden. Eine Rechtspflicht der Länder, diese Personengruppe in einer solchen Einrichtung unterzubringen, ist damit nicht verbunden. Die Länder handeln im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten*". Sichere Herkunftsländer sind gemäß Anlage zu § 29a AsylG Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Ghana, nicht jedoch, wie seitens des LAF teilweise behauptet, auch Moldawien.

Geflüchtete haben einen **Rechtsanspruch auf Entlassung** aus der EAE und Verlegung in eine andere Unterkunft, wenn einer der nachfolgend genannten Gründe vorliegt. Die EAE-Pflicht endet sofort, wenn Sie als **Flüchtling anerkannt** wurden.

In jedem Fall endet die EAE-Pflicht für Geflüchtete im Asylverfahren – außer aus "sicheren Herkunftsländern" – spätestens **nach 6 Monaten**. Sie sind dann vom LAF aus der EAE zu entlassen und in einer anderen Unterkunft unterzubringen, wenn sie noch keine Wohnung gefunden haben.

Einen Rechtsanspruch auf Entlassung aus der EAE haben Sie weiterhin, auch als Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern, wenn absehbar nicht kurzfristig – **innerhalb von 6 Wochen** – entschieden werden kann, dass ihr **Asylantrag** als **unzulässig** oder als **offensichtlich unbegründet** abzulehnen ist, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylG.

Ihre sofortige Entlassung aus der EAE können Geflüchtete – auch aus sicheren Herkunftsländern – beanspruchen, wenn dies aus zwingenden – z. B. **gesundheitlichen** – Gründen oder **Sicherheitsgründen** (z. B. persönlich gefährdete, politisch prominente Geflüchtete) notwendig ist, § 49 Abs. 2 AsylG.

Anspruch auf Entlassung aus der EAE haben in jedem Fall **Ausreisepflichtige**, auch aus sicheren Herkunftsländern, wenn z. B. aus gesundheitlichen Gründen, wegen fehlender Dokumente, aus organisatorischen Gründen usw. kurzfristig keine Abschiebung möglich ist, § 49 Abs. 1 AsylG.

Ausnahmen von der Verpflichtung in einer EAE zu wohnen

Die EAE-Pflicht gilt nur für Asylsuchende, die den Asylantrag persönlich bei einer **Außenstelle des BAMF** zu stellen haben, § 47 Abs. 1 AsylG. Für **UMF**, für **stationär untergebrachten Menschen** (im Krankenhaus, in Haft) sowie für Menschen mit **Aufenthaltsurlaubnis** gilt demnach von vorneherein **keine Pflicht zum Wohnen in der EAE**, da sie ihren Asylantrag schriftlich bei der Zentrale des BAMF in Nürnberg stellen müssen, § 14 Abs. 2 iVm § 47 Abs. 1 AsylG. Nach Entlassung aus Krankenhaus oder Haft kann die EAE-Pflicht allerdings wieder aufleben, § 47 Abs. 1 S. 2 AsylG.

Menschen, für die die EAE z. B. aus **zwingenden gesundheitlichen Gründen** oder aus **Sicherheitsgründen** (z. B. persönlich gefährdete politisch prominente Geflüchtete) nicht zumutbar ist, müssen ebenfalls von vorneherein nicht dort wohnen, § 49 Abs. 2 AsylG.

7.4 Mindeststandards für die Unterkünfte, Rechte der Bewohner, Beschwerdemöglichkeiten

Das Leben in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE), Notunterkünften (NUK) und Gemeinschaftsunterkünften (GU) ist für Sie und alle anderen Bewohner nicht leicht zu bewältigen. Das Leben mit vielen fremden Menschen auf engem Raum bedeutet eine große Belastung für alle. Es gibt in jeder Unterkunft eine **Hausordnung**, die das Zusammenleben erleichtern soll.⁶⁵

Die **HeimleiterInnen** organisieren das Wohnen in der Sammelunterkunft. Sie müssen dafür sorgen, dass die Hausordnung eingehalten wird und die Organisation und Versorgung im Haus und die Postzustellung sicherstellen. Die **SozialarbeiterInnen** sollen Ihnen bei allen sozialen Fragen und Problemen helfen, wenn Sie dies wünschen, z. B. wenn Sie etwas zusätzlich zur Sozialhilfe brauchen wie Kleidung, wenn Sie einen Antrag auf Mietkosten für eine Wohnung stellen, wenn Sie Ihre Kinder in einer Kita oder Schule anmelden wollen, wenn Sie Hilfe brauchen, um einen Arzt- oder Krankenhaustermin zu machen, oder wenn Sie Adressen von Asylberatungsstellen, AnwältInnen und kostenlosen Deutschkursen brauchen. Manchmal bieten die SozialarbeiterInnen auch ihre Hilfe dabei an, die richtigen Schritte im Asylverfahren zu unternehmen.

Die Heimleiter, das Personal und die Security im Heim sind aber nicht für Ihr **Asylverfahren** verantwortlich. Sie dürfen keine Informationen über Sie an das BAMF weitergeben! Über Ihren Asylantrag entscheidet allein das BAMF. Es spielt keine Rolle für die Asylentscheidung, was das Personal und die Security im Wohnheim über Sie wissen und denken. Die Security ist Hilfspersonal und nur dafür zuständig, vor allem am Wochenende und nachts, für die Sicherheit der BewohnerInnen zu sorgen.⁶⁶

Über die **Sozialhilfe** entscheidet allein das LAF, das Bezirksamt oder das Jobcenter. Auch mit diesen Entscheidungen haben Heimleiter, Personal und Security im Heim nichts zu tun! Wie viel Geld Sie bekommen, richtet sich nach den Sozialgesetzen AsylbLG, SGB II und SGB XII. Nach Entlassung aus der EAE haben Sie statt des "Taschengeldes" für den persönlichen Bedarf Anspruch auf Regelbedarfssätze in Form von **Bargeld zur Selbstversorgung mit Essen, Kleidung, Hygiene** usw. Das LAF muss hierzu Bewohnerküchen in den Unterkünften einbauen lassen.

⁶⁵ Beispiel: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Heimordnung_Mai2016.pdf.

⁶⁶ Beispiel: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Security_Juni2016.pdf.

Wenn Sie eine Duldung haben und die Ausländerbehörde Ihnen vorwirft, Sie würden zu wenig für Ihre eigene Abschiebung tun, kann es passieren, dass das Sozialamt Ihre **Sozialhilfe kürzt**. In diesem Fall sollten Sie sich an eine Asylberatungsstelle wenden, da es oft gute Chancen gibt, gegen die Kürzung rechtlich vorzugehen. HeimleiterInnen, SozialarbeiterInnen und Security haben mit der Entscheidung über die Kürzung nichts zu tun.

- Zur rechtlichen Möglichkeiten gegen die Kürzung der Sozialhilfe vorzugehen, vgl. Kapitel 10.6.

Die SozialarbeiterInnen müssen Ihnen auch helfen, wenn Sie einen Antrag auf eine **Wohnung** stellen wollen. Nicht das Wohnheimpersonal entscheidet, ob Sie eine Wohnung bekommen, sondern das Sozialamt und der Vermieter. Bitten Sie die SozialarbeiterInnen im Heim, Ihnen bei der Wohnungssuche zu helfen.

- Mehr Informationen in Kapitel 9.

Die HeimleiterInnen haben sich an die Verträge mit dem LAF⁶⁷ und die "**Qualitätsanforderungen**" des LAF für die Unterbringung zu halten.⁶⁸ Dort steht zum Beispiel dass

- gemeinschaftlich genutzte **Sanitärbereiche** mindestens (!) einmal täglich von einer Reinigungsfirma gereinigt werden müssen,
- alle zwei Wochen frisch gereinigte **Bettwäsche** ausgegeben wird,
- jede Woche frisch gereinigte **Handtücher** ausgegeben werden,
- mindestens pro 15 BewohnerInnen eine **Dusche** zur Verfügung stehen muss,
- mindestens pro 10 BewohnerInnen ein **WC** zur Verfügung stehen muss,
- die Sanitäranlagen **abschließbar** und nach Geschlechtern getrennt sein müssen,
- mindestens pro 10 BewohnerInnen ein **Herd** mit 4 Kochplatten und ein Spülbecken zur Verfügung stehen müssen,
- die Zimmer abschließbar sein und Sie einen **Zimmerschlüssel** bekommen müssen,

⁶⁷ Beispiel: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Betreibervertrag_Juni2016.pdf

⁶⁸ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Qualitaetsanforderungen_LAF_Dez2016.pdf.

- pro Person mindestens 6 m² **Wohnfläche** in den Zimmern zur Verfügung stehen müssen, für Kinder unter 6 Jahren mindestens 4 m², in Einzelzimmern mindestens 9 m², in abgeschlossenen Appartements mit Küche und Bad pro Person mindestens 9 m², für Kinder unter 6 Jahren 6 m², die m²-Zahl muss an jeder Zimmer- bzw. Appartementtür stehen,⁶⁹ und
- eine im Vertrag mit dem Betreiber der Unterkunft genau festgelegte Anzahl an **Mitarbeiterinnen** (Heimleitung, Sozialarbeit, Kinderbetreuung usw.) vorhanden sein muss.⁷⁰

Alle genannten Maßgaben gelten grundsätzlich für **EAEs, GUs** und **NUKs gleichermaßen**. In NUKs sind nur dann auch geringere Standards zulässig, solange im Einzelfall aus baulichen Gründen eine entsprechende Anpassung der Unterkunft unmöglich ist.

Die Heimleitung darf entscheiden, in welchem Zimmer sie wohnen und mit wem. Paare und Familien sind gemeinsam unterzubringen. Es darf nicht mehr als eine **Familie** in einem Raum untergebracht werden. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf ein Einzelzimmer. Trotzdem sollte es Ihnen ermöglicht werden, eine gewisse Intimität zu bewahren. Bei Problemen mit Mitbewohnern fragen Sie nach Möglichkeiten, das Zimmer zu tauschen.

Die Unterkunft muss Sie täglich informieren, ob **Post** für Sie da ist. Wenn Mitarbeiter der Unterkunft Ihre Post ohne Ihre Erlaubnis öffnen, ist das eine Straftat. Dann können Sie eine Anzeige bei der Polizei stellen. Fragen Sie täglich nach, ob Post für Sie angekommen ist.

Heimangestellte dürfen nicht ohne Ihre Erlaubnis oder während Ihrer Abwesenheit **Ihr Zimmer** betreten. Wenn Sie im Raum sind, muss man klopfen und warten, bis Sie sagen, er oder sie darf hereinkommen. Wenn Sie nicht da sind und etwas repariert werden muss, müssen Sie vorher über den Termin der geplanten Reparatur informiert werden. Nur wenn es einen akuten Notfall gibt, z. B. Feuer, darf jemand in Ihr Zimmer, ohne vorher Bescheid zu sagen.

Auch in Sammelunterkünften sind von Heimleitung, SozialarbeiterInnen und Security das **Grundrecht der Unverletzlichkeit der Woh-**

⁶⁹ Die m² Obergrenzen sind in § 7 des Berliner Bau- und Wohnungsaufsichtsgesetzes geregelt
http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/woa_ufg_16.10.2001.pdf. Die niedrigeren Werte für "Zimmer" gelten nur, wenn zusätzlich Gemeinschaftsräume und Sanitärräume zur Verfügung stehen.

⁷⁰ Siehe z. B. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Personalschluessel_Juni2016.pdf.

nung (Art. 13 Grundgesetz) und der **Schutz der Privatsphäre** (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) strikt zu beachten. Zimmerkontrollen in Abwesenheit oder ohne Vorankündigung sind illegal.⁷¹

Das Wohnheimpersonal und Security dürfen weder **Ihren Schrank** noch Ihre persönlichen Sachen durchsuchen. Das darf nur die Polizei, wenn sie einen Hausdurchsuchungsbefehl hat. Wenn sie mit mehreren Einzelpersonen in einem Zimmer zusammenleben, haben Sie das Recht auf einen abschließbaren Schrank.

Wenn Sie länger als einen Tag **abwesend** sind und nicht in der Unterkunft übernachten, müssen Sie dem Wohnheimpersonal Bescheid geben, sonst kann ihr Platz ab dem dritten Tag an jemand anderen vergeben werden. Ihre persönlichen Dinge sind in diesem Fall aufzubewahren und zur Abholung bereit zu halten.

Eine **Videoüberwachung** innerhalb des Gebäudes (Flure usw.) ist unzulässig. Eine Videoüberwachung der Außenbereiche ist nur bei besonderer Sicherheitslage erlaubt, z. B. bei konkreter Gefahr durch Anschläge Rechtsradikaler. Videoaufzeichnungen dürfen nicht verwendet werden, um die Anwesenheit der BewohnerInnen zu kontrollieren.

Sie haben das Recht, im Heim **Besuch** zu empfangen.⁷² Ihr Besuch darf jedoch nicht über Nacht bleiben und muss sich beim Pförtner/Wachschutz anmelden. Der Pförtner kann den Ausweis zwar kontrollieren, darf ihn aber nicht für die Dauer des Besuchs einbehalten. Heimleitung und SozialarbeiterInnen haben kein Recht, während des Besuchs dabei zu sein.

Das Personal der Unterkunft darf von Ihnen **kein Geld** verlangen. Alle Kosten sind durch den Kostenübernahmebescheid des Sozialamtes oder Jobcenters finanziert. Die Benutzung der Waschmaschinen, Trockner, Duschen und Küchen im Heim, Beratung durch die SozialarbeiterInnen und die im Wohnheim ausgegebene Verpflegung, Hygienematerial und Reinigungsmittel sind für Sie kostenlos. Auch wenn Sie oder Ihre Kinder versehentlich etwas kaputt machen, darf die Heimleitung von Ihnen dafür kein Bargeld verlangen. Auch ein "Schlüsselpfand" ist nach unserer Auffassung unzulässig, da die gerin-

⁷¹ Vgl. Hollmann, Wohnung in Asylbewerberunterkünften, Asylmagazin 1/2003, http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM2003-01-06-Hollmann.pdf.

⁷² Vgl. Hollmann, Wohnung in Asylbewerberunterkünften, Asylmagazin 1/2003, http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM2003-01-06-Hollmann.pdf.

gen Leistungen nach AsylbLG hierfür keinen Bedarf vorsehen.

Nur wenn Sie keine Sozialleistungen erhalten, weil Sie ein **Arbeits-einkommen** haben, darf die Sozialbehörde von Ihnen eine bestimmte **Gebühr für Ihre Unterbringung** erheben. Es ist aber nicht zulässig, Ihnen den vollen Tagessatz und somit auch die Kosten für die Sozialarbeit, Security, Heimleitung usw. in Rechnung zu stellen.

➤ Siehe dazu ausführlich Kapitel 7.5 dieses Ratgebers.

Wenn Sie glauben, dass Sie wegen eines akuten **medizinischen Notfalls** einen Krankenwagen (Feuerwehr) oder einen Notarzt benötigen, muss der Wachschatz oder das Heimpersonal in jedem Fall für Sie telefonieren, um einen Krankenwagen oder Notarzt herbeizurufen. Tut er dies nicht, kann er sich strafbar machen. Über die medizinische Notwendigkeit kann und darf der Wachschatz oder das Heimpersonal nicht entscheiden!

Sie haben das Recht, Ihre **Religion** frei auszuüben. Sie dürfen aber nicht die anderen Bewohner dazu drängen, nach Ihren religiösen Vorstellungen zu leben. Niemand darf Sie wegen Ihrer Religion oder politischen Überzeugung, wegen Ihrer Herkunft oder Nationalität, wegen Ihres Geschlechts oder wegen Ihrer sexuellen Orientierung diskriminieren, benachteiligen oder bevorzugen. Niemand darf wegen einer Krankheit oder Behinderung oder wegen seines Alters benachteiligt werden.

Eine **Vollverpflegung** ist gemäß § 3 Abs 1 und 2 AsylbLG außerhalb der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung nur solange zulässig, wie wegen baulicher Probleme noch keine Bewohnerküchen eingebaut werden konnten, siehe Kapitel 10.4 dieses Ratgebers.

Das **Essen** muss ausreichend (mind. 2600 Kcal/Tag), ausgewogen, abwechslungsreich und vitaminreich sein.⁷³ Religiöse und gesundheitliche Bedürfnisse sind zu berücksichtigen, Schweinefleisch darf nicht enthalten sein. Sie müssen zwei Liter Getränke/Person/Tag erhalten. Wenn Sie tagsüber wegen Arzt- oder Behördenterminen oder einem Deutschkurs abwesend sind, müssen Sie **Lunchpakete** erhalten, deren Inhalt gleichfalls ausgewogen und abwechslungsreich sein muss. Wenn Sie deshalb frühmorgens das Haus verlassen müssen, muss Ihnen das Frühstück rechtzeitig (ab 7 Uhr) zur Verfügung gestellt werden, das gilt selbstverständlich ebenso für Schulkinder. Von Kindern oder deren Eltern, die in der Unterkunft Vollverpflegung erhalten, dürfen Schule, Hort oder Kita keinen finanziellen Beitrag für das Schulmittagessen verlangen, siehe Kapitel 13.1 dieses Ratgebers.

⁷³ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Vollverpflegung_Juni2016.pdf.

Vorgehensweise bei Beschwerden und Problemen

Wenn sich HeimleiterInnen, andere Heimangestellte, MitbewohnerInnen oder die Security nicht an die Regeln halten, müssen Sie sich das nicht gefallen lassen. Das gilt auch im Falle von Beleidigungen, Bedrohungen, körperlicher Gewalt, Diskriminierung, sexuellen Belästigung und Übergriffen. Im Normalfall sollte die Heimleitung für Abhilfe sorgen.

Wenn eine Beschwerde bei der Heimleitung nicht hilft, oder die Heimleitung selbst gegen Regeln verstößt, sollten Sie sich an eine Initiative oder Flüchtlingsberatungsstelle wenden (Adressen finden Sie im Anhang) und gemeinsam die Beschwerde aufschreiben. Ggf. sind ergänzend auch Fotos hilfreich. Sie sollten die Beschwerde an die **"Qualitätssicherung" des LAF** und in Kopie an den **Flüchtlingsrat Berlin** buero@fluechtlingsrat-berlin.de schicken:

LAF Qualitätssicherung Unterbringung

Martin-Hoffmann-Str. 21-22, 12435 Berlin

Frau Edith Tomaske

Tel.: 030 - 90 22 5-1450, 90 22 5-0

E-Mail: Edith.tomaske@laf.berlin.de

Bei baulichen Mängeln oder Überbelegung der Zimmer, sowie bei hygienischen Problemen und Mängeln der Essensversorgung sollten Sie die Beschwerde zusätzlich auch an das jeweilige **Bezirksamt**, Abteilung **Bauwesen** und/oder Abteilung **Gesundheit** schicken.

Bei akuter Gefahr sollten Sie über den Notruf Tel.: 110 die **Polizei** rufen. Bei Straftaten sollten Sie eine Anzeige bei der Polizei erstatten.

7.5 "Miete" für eine Sammelunterkunft nach AsylbLG, SGB II und SGB XII

Wenn Sie in einer Sammelunterkunft leben und Ihr Einkommen Ihren sozialrechtlichen Bedarf zur Selbstversorgung (= Summe der Regelsätze bzw. Grundleistungen zzgl. Freibeträge vom Einkommen) übersteigt, kann von Ihnen verlangt werden, für die Unterbringung eine **Nutzungsgebühr** an den Träger der Unterkunft, das Jobcenter oder das LAF bzw. Sozialamt zu zahlen.

In Berlin existiert bislang jedoch keine für die Bewohner nachvollziehbare, rechtlich korrekte Regelung der Unterkunftsgebühren für Sammelunterkünfte. Forderungen der Heimbetreiber oder Kürzungen

des LAF dürften mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig sein.⁷⁴ Zur Durchsetzung von "Mietforderungen" bei Berechtigten nach AsylbLG, SGB II und SGB XII wäre entweder ein individueller **Nutzungsvertrag** oder eine rechtlichen Mindestanforderungen genügende **Gebührensatzung** nötig.⁷⁵

Die geforderten **Kostensätze** müssen im Hinblick auf die Verhältnisse am örtlichen Wohnungsmarkt **angemessen** sein. Mietwucher (z. B. 25 €/Tag bzw. 750 €/Person/Monat für ein Bett in einem mit zwei Personen belegtem Zimmer = 1.500 €/Monat für ein Zimmer) ist unzulässig.⁷⁶

Die in den vom LAF an die Betreiber erstatteten **Tagessätzen** auch enthaltenen Kosten für **Sozialbetreuung, Heimleitung, Hausmeister und Bewachung dürfen** in die Berechnung der Unterkunftgebühren **nicht einbezogen** werden.⁷⁷ Von den Bewohnern darf daher keinesfalls die Erstattung der vollen Tagessätze gefordert werden.

Unterkunftsgebühren können auch nur gefordert werden, soweit die Leistungen der Gemeinschaftsunterkunft tatsächlich in Anspruch genommen wurden.⁷⁸ Wenn auch Kosten für "erhaltene Sachleistungen" (Vollverpflegung etc.) erstattet werden sollen, empfiehlt es sich, die Annahme der Sachleistungen zu verweigern und sich selbst mit Essen zu versorgen. Eine Erstattungsforderung ist dann unzulässig, zumal mangels Bedarf kein Leistungsanspruch bestand.⁷⁹

⁷⁴ Für Berechtigte nach § 3 AsylbLG galten nach § 7 AsylbLG bis 1997 feste Sätze für die Unterbringung (300 DM Haushaltsvorstand, 150 DM je Haushaltsangehörigen). Seitdem sollen die Behörden gemäß § 7 nicht näher bestimmte "Pauschalbeträge" festsetzen.

⁷⁵ VG Lüneburg 6 A 123/95, U.v. 26.06.1997, <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1268.pdf>; OVG Nds 4 L 2057/00, B.v. 07.08.2000.

⁷⁶ Dies gilt auch für den Kostenersatz nach § 7 AsylbLG für die Unterbringung. Vgl. VGH Ba-Wü 1 S 1027/93 v. 07.02.1994; VG Freiburg 1 K 1586/99, U.v. 16.11.2001, <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1752.pdf>.

⁷⁷ VG Schleswig 10 B 181/97 v. 23.09.1997, <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1350.pdf>; VG Freiburg 1 K 1586/99, U.v. 16.11.2001, <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1752.pdf>; VG Stuttgart 9 K 3940/00, U.v. 16.11.2000, InfAuslR 2001, 187, <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1627.pdf>.

⁷⁸ VG Hannover 3 A 4657/98 v. 21.12.1999, GK AsylbLG § 7 VG Nr. 16; VGH Bayern 12 B 99.408, U.v. 29.04.2004, FEVS 2005, 18, http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/6298.pdf.

⁷⁹ VG Frankfurt/M 8 G 3795/99 v. 24.11.1999, NVwZ-Beilage I/2000, 57.

8 Anmeldung beim Bürgeramt, Mitteilung Adressänderung an das BAMF, Post in Sammelunterkünften

8.1 Die Anmeldung beim Bürgeramt

Wenn Sie in Berlin neu ankommen oder an eine andere Adresse umziehen, müssen Sie innerhalb von 14 Tagen Ihre aktuelle Wohnanschrift mit dem **Formular "Anmeldung"** beim Bürgeramt registrieren lassen. Sie brauchen dazu außerdem ein vom Vermieter unterschriebenes Formular **"Wohnungsgeberbestätigung"**, mit dem der Vermieter Ihren Einzug in die Wohnung bestätigt.

Die Pflicht sich anzumelden gilt in Deutschland für alle Ausländer und Deutschen, auch für Menschen in einer Sammelunterkunft. Früher war dafür die Polizei zuständig, deswegen sprechen manche Leute auch von "polizeilicher Anmeldung". Bitte klären Sie in Ihrer Unterkunft, ob der **Betreiber der Unterkunft** die Anmeldung für Sie erledigt. Dafür haben die Betreiber Sammelisten.

Für Asylsuchende und für Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde, sind in Berlin die **Flüchtlingsbürgerämter** zuständig:

Flüchtlingsbürgeramt Mitte

Rathaus Tiergarten

Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin-Tiergarten

zuständig für Asylsuchende in Sammelunterkünften in allen Bezirken außer in Charlottenburg-Wilmersdorf und Spandau

Flüchtlingsbürgeramt Charlottenburg-Wilmersdorf

Hohenzollerndamm 177, 10713 Berlin-Wilmersdorf

zuständig für Asylsuchende in Sammelunterkünften in Charlottenburg-Wilmersdorf und in Spandau

Für anerkannte Flüchtlinge sind die normalen **Bürgerämter** zuständig. Sie können dann zu jedem Bürgeramt in ganz Berlin gehen. Sie können dafür einen Termin im Internet oder beim Bürgertelefon 115 buchen oder im Bürgeramt persönlich vorsprechen und um einen Termin bitten.

Adressen der Bürgerämter und die **Formulare für die Anmeldung** finden Sie hier: <https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>

ACHTUNG: Asylsuchende müssen **bei jedem Umzug** sofort **einen Brief an das BAMF schreiben** und ihre neue Adresse mitteilen! Die Anmeldung der Adresse beim Bürgeramt reicht nicht! Sie müssen die neue Anschrift auch Ihrer AnwältIn und, wenn Sie eine Asylklage eingereicht haben, auch dem Gericht mitteilen. Siehe dazu ausführlich den nächsten Abschnitt!

8.2 Mitteilung der aktuellen Anschrift an BAMF, Anwalt und Gericht

Das BAMF schickt seine Einladungen zur Asylanhörnung und seine Asylbescheide immer an die von Ihnen zuletzt dem BAMF mitgeteilte Adresse. Es fragt nicht beim Bürgeramt nach, ob dort von Ihnen eine neue Adresse bekannt ist. Nur die Ausländerbehörde fragt dort nach. Manche Asylsuchende erfahren daher erst aus einem Brief der Ausländerbehörde, dass ihr Asylantrag anerkannt oder abgelehnt wurde.

Wenn der Bescheid des BAMF an Ihre frühere Adresse geschickt wurde, weil Sie als Asylsuchender Ihre neue Adresse dem BAMF nicht mitgeteilt haben, ist es für eine Asylklage gegen die Ablehnung möglicherweise zu spät. Lassen Sie sich aber auch dann **sofort nach Kenntnis** der Ablehnung von einer AnwältIn beraten über eventuelle Möglichkeiten, gegen den Ablehnungsbescheid trotzdem noch rechtlich vorzugehen!

Die Anmeldung Ihrer Adresse beim Bürgeramt reicht nicht aus! Sie müssen als Asylsuchender **bei jedem Umzug** sofort immer auch **einen Brief an das BAMF schreiben**. Wenn Sie ihren Asylantrag beim BAMF stellen, erhalten Sie ein mehrsprachiges Hinweisschreiben, das auf diese Regelung hinweist.

Sie müssen in dem Brief dem BAMF mit Angabe des Aktenzeichens des Asylverfahrens Ihre **neue Adresse mitteilen!**

➤ Siehe dazu den **Musterbrief** in Kapitel 5.6!

Wenn Sie wegen des Asyl- oder Aufenthaltsrechts eine Klage beim **Verwaltungsgericht eingereicht haben**, müssen Sie auch dort bei jedem Umzug Ihre neue Adresse mit Angabe des Aktenzeichens der Klage mitteilen. Haben Sie eine **AnwältIn** beauftragt, müssen Sie auch ihr jede Änderung der Adresse und der Telefonnummer **sofort mitteilen!**

Die genannten Stellen erfahren Ihre neue Adresse auch nicht, wenn Ihnen **die neue Unterkunft vom LAF zugewiesen** oder der Bezug einer Wohnung genehmigt wurde. Auch das Bürgeramt informiert diese Stellen nicht über Ihren Umzug!

ACHTUNG: Häufig werden Asylanträge abgelehnt, weil Geflüchtete die aktuelle Anschrift dem BAMF nicht rechtzeitig mitteilen und deshalb Briefe des BAMF nicht rechtzeitig erhalten und wichtige Termine oder Fristen versäumt haben.

Es ist sehr wichtig, dass Sie in der Unterkunft täglich auf die **Postliste** schauen, ob Sie Post haben, um keine Termine zu verpassen. **Sie müssen während Ihres Asylverfahrens alle Papiere, Briefe und Briefumschläge aufheben!** Wenn Sie eine Einladung des BAMF zu einer Anhörung erhalten, müssen Sie den Termin unbedingt einhalten und pünktlich sein. Ansonsten unterstellt das BAMF Ihnen, dass Sie nicht an Ihrem Verfahren mitwirken. Im schlimmsten Fall wird Ihr Asylantrag abgelehnt, ohne dass das BAMF mit Ihnen gesprochen hat.

Wenn Sie ein Schreiben des BAMF erhalten, dass der Asylantrag abgelehnt wird, sollten Sie sofort eine AnwältIn, eine Beratungsstelle für Flüchtlinge oder das Verwaltungsgericht aufsuchen! In der **Rechtsantragsstelle** des Verwaltungsgerichts können Sie auch selbst die Klage aufschreiben lassen. Das ist sehr wichtig, da die Klagefrist oft nur eine Woche, in manchen Fällen auch zwei Wochen beträgt. Oft erhalten Geflüchtete nur deshalb kein Asyl, weil sie solche Fristen verpassen.

Wenn Sie sich während des Asylverfahrens für einige Tage an einem anderen Ort als der zugewiesenen Unterkunft aufhalten, sollten Sie einer vertrauten Person Ihre Adresse oder zumindest Telefonnummer geben, um sofort über Postzustellungen oder Mitteilungen der Heimleitung informiert zu werden. Auch Ihre AnwältIn muss jederzeit wissen, wie sie Sie erreichen kann.

8.3 Die Zustellung der Post in Sammelunterkünften

Die Zustellung Ihrer Post ist für Sie wichtig, weil Sie im Asylverfahren Fristen einhalten müssen, die sich auf das Zustellungsdatum beziehen.

WICHTIG! Fragen Sie in der Unterkunft **täglich** nach, ob Post für Sie eingetroffen ist! Treffen Sie auch bei kurzer Abwesenheit Vorsorge, dass Ihre Post Sie täglich erreicht! In der Unterkunft müssen Postausgabezeiten und möglichst auch die Namen oder Zimmernummern der Bewohner, für die Post eingetroffen ist, täglich per Aushang bekannt gemacht werden.

Briefe des BAMF werden häufig mit einer "Postzustellungsurkunde" verschickt. Solche Briefe muss der **Postbote** Ihnen grundsätzlich **persönlich** übergeben und in der Zustellungsurkunde notieren, wann wer wem das Schriftstück zugestellt hat. Er muss versuchen, Sie im Zimmer ihrer Unterkunft oder an der Wohnungstür anzutreffen. Wenn Sie nicht anwesend sind, hinterlässt der Postbote im Briefkasten oder in der Unterkunft einen Benachrichtigungszettel mit dem Datum des Zustellversuchs. Ab dem **Datum des Benachrichtigungszettels läuft die 7-tägige oder 14-tägige Frist für das Einlegen einer Klage beim Verwaltungsgericht**, egal ob Sie an dem Tag anwesend waren oder nicht!

In der Benachrichtigung wird Ihnen mitgeteilt, wann und wo Sie den Brief abholen können. Umstritten ist, ob in einer "Gemeinschaftsunterkunft" bei Ihrer Abwesenheit statt des Benachrichtigungszettels auch eine "Ersatzzustellung" des Briefs an den **Heimleiter** oder dessen Vertreter zulässig ist.

In einer "**Aufnahmeeinrichtung**" (EAE) nach § 47 AsylG ist eine "Ersatzzustellung" an den **Heimleiter** oder dessen Vertreter auch möglich, ohne dass der Postbote versucht, Sie in ihrer Unterkunft in Ihrem Zimmer anzutreffen. Es reicht, dass er den Brief an einen ausdrücklich zur Annahme der Post bevollmächtigten Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtung übergibt. Dann muss die Unterkunft Ihnen den Brief zustellen und dies entsprechend dokumentieren. Hierzu sind die Postausgabe- und Postverteilungszeiten für jeden Werktag durch Aushang bekannt zu geben. Als Zustellungsdatum gilt dann die Übergabe an den Asylsuchenden. Wenn Sie nicht anwesend sind, gilt dann als Zustellungsdatum der dritte Tag nach Übergabe an die EAE, § 10 Abs. 4 AsylG.

Bei der **Zustellung kann es zu Fehlern** kommen mit der Folge, dass die Klagefrist nicht zu laufen beginnt und ein Antrag auf "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" möglicherweise erfolgversprechend ist. Beispielsweise kann eine Zustellung unwirksam sein, wenn der Postbote nicht versucht, Sie in einer Gemeinschaftsunterkunft in Ihrem Zimmer aufzusuchen. Unwirksam sein kann die Zustellung auch, wenn der Postbote den Brief statt dem hierzu Bevollmächtigten der Erstaufnahmeeinrichtung an einen anderen Mitarbeiter oder die Security ausgehändigt hat.

Das **BAMF Berlin** sieht alle "Notunterkünfte" (NUK) als "Aufnahmeeinrichtung" (EAE) gemäß § 47 AsylG an, obwohl diese Einrichtungen vom LAF nicht als EAE deklariert sind und die Betreiber der NUK vom LAGeSo bzw. LAF weder vertraglich beauftragt noch informiert

wurden, wie förmliche Zustellungen für das BAMF im Sinne des § 10 Abs. 4 AsylG vorzunehmen und zu dokumentieren sind. Bei der Zustellung in den NUK kann es deshalb zu formalen Fehlern kommen, die dazu führen können, dass die Klagefrist erst später beginnt.

Die **Berliner Senatssozialverwaltung** hat im Januar 2016 auf eine Abgeordnetenhausanfrage geantwortet, dass in Berlin bei Umverlegungen von einer zur anderen Sammelunterkunft (nicht jedoch bei Umzug in eine private Wohnung) die neue Adresse vom LAGeSo an das BAMF gemeldet würde. Hierauf dürfen Sie sich zwar nicht verlassen, können aber versuchen, auch dies zur Begründung eines Wiedereinsetzungsantrags anzuführen.⁸⁰

Sie sollten daher in jedem Fall mit Ihrer Asylklage **vorsorglich einen Wiedereinsetzungsantrag** stellen und die Fragen der Zustellung mit Ihrer AnwältIn besprechen.

➤ Siehe dazu das Klagemuster in Kapitel 5.12.

⁸⁰ Abgeordnetenhaus-Drs. 17/17610 vom 05.01.2016
<https://kleineanfragen.de/berlin/17/17610-postzustellung-fuer-asylsuchende-durch-lageso-und-betreiber-adressaenderungen-durch-das-lageso-an-das-bamf.pdf>.

9 Wohnungen für Flüchtlinge

9.1 Das Recht eine Wohnung anzumieten

Asylsuchende, Ausländer mit Duldung und anerkannte Flüchtlinge in Berlin dürfen grundsätzlich eine Wohnung anmieten. Bei Sozialleistungsbezug muss die zuständige **Sozialbehörde (LAF, oder Sozialamt des Bezirks, oder Jobcenter, oder bei UMF und jungen Volljährigen mit Leistungen nach SGB VIII das Jugendamt)** die Miete, die Kautions- und eine Erstaussstattung mit Hausrat und Möbeln übernehmen, wenn der **Mietpreis "angemessen"** ist.

➤ Zu den dafür geltenden Mietobergrenzen siehe Kapitel 9.2.

Die Anmietung einer Wohnung wird in Berlin für **Asylsuchende** ab Entlassung aus der Wohnpflicht in einer EAE genehmigt, was regelmäßig **spätestens nach 6 Monaten Aufenthaltsdauer** der Fall ist.

➤ Zur Dauer der Wohnpflicht für eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) siehe Kapitel 7.3.

Die in Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und dem Interesse des Geflüchteten gemäß § 53 AsylG im Anschluss an die EAE grundsätzlich mögliche Anordnung einer Wohnpflicht für Asylsuchende in Gemeinschaftsunterkünften (GUs) wird in Berlin nicht praktiziert. Für Ausländer mit Duldung (ggf. Ausnahme: aus sicherem Herkunftsland) gilt nach § 47 AsylG keine Wohnpflicht in einer EAE. Mit der Zuweisung eines Platzes in einer NUK oder GU sind die Menschen ebenfalls aus der Wohnpflicht in der EAE entlassen, §§ 48-50 AsylG.

Zur Anmietung von Wohnungen durch **Asylsuchende**, Geduldete und Ausreisepflichtige regelt daher das Rundschreiben Soz Nr. 05/2015: *"Angesichts der grundsätzlichen Abkehr vom Sachleistungsprinzip können alle Grundleistungsberechtigten nach Maßgabe verfügbaren Wohnraumes eigene Wohnungen anmieten, sofern keine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht."*⁸¹

Bei Asylsuchenden, Geduldeten und Ausreisepflichtigen, die im Einzelfall wegen eines leistungsrechtlichen **Missbrauchstatbestands nach § 1a AsylbLG** nur gekürzte Leistungen nach AsylbLG erhalten, ist laut Rundschreiben Soz Nr. 05/2015 *"im Einzelfall zu prüfen, ob die*

⁸¹ http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_05.html#4.

*Anmietung einer Wohnung in Betracht kommt. Dies könnte z. B. bei Familien mit Kindern bejaht werden, da Kinder der Anspruchseinschränkung nicht selbst unterliegen."*⁸²

➤ Siehe dazu Kapitel 10.6 in diesem Ratgeber.

Nach drei Monaten gilt für Asylsuchende und Geduldete in der Regel zwar bundesweit Reisefreiheit, aber die Wohnsitznahme bleibt **auf Berlin beschränkt**. Solche **"Wohnsitzauflagen"** gelten auch für nach dem 01.01.2016 (Datum BAMF-Bescheid) **anerkannte Geflüchtete**.

➤ Ein Wohnortwechsel ist dann nur in Ausnahmefällen möglich, etwa bei Aufnahme einer Ausbildung oder einer sozialversicherten Erwerbstätigkeit, siehe dazu ausführlich Kapitel 6.

Die Übernahme der Mietkosten können Sie bei der Sozialbehörde auch beantragen für eine Wohnung oder ein Zimmer, die oder das von einem anderen Mieter an Sie **untervermietet** wird.⁸³ Dabei ist es unzulässig, das gleiche Zimmer oder die gleiche Wohnung zugleich an verschiedene Einzelpersonen oder Familien unterzuvermieten.

Die Sozialbehörde verlangt in der Regel die **Erlaubnis zur Untervermietung** von der Hausverwaltung bzw. dem Eigentümer, eine Kopie des Hauptmietvertrags und einen Nachweis über die aktuellen Neben- und Heizkosten. Die Höhe der Untermiete soll in angemessenem Verhältnis zur Gesamtmiete stehen. Bei Untermiete für einzelne Zimmer und für überwiegend vom Vermieter möblierten Wohnraum sind auch pauschale Vereinbarungen möglich, die die Nebenkosten und den Mehraufwand für die Möblierung beinhalten. Die Mietobergrenzen müssen aber eingehalten werden, vgl. Kapitel 9.2.

Das LAF akzeptiert bei möblierten Zimmern oder Wohnungen nur Verträge mit einer Mindestlaufzeit von sechs Monaten. Bei teil- oder nichtmöblierten Zimmern oder Wohnungen wird eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren gefordert. Bei Untermiete einer ganzen Wohnung hat der Mieter in den meisten Fällen ohnehin das Recht auf eine unbefristete Verlängerung des Mietvertrags.⁸⁴

⁸² http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_05.html#4.

⁸³ Siehe dazu auch das Formular des EJF <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Untermietvertrag-Info.pdf>.

⁸⁴ Siehe http://www.bmgev.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Untermiete.pdf und <http://www.bmgev.de/mietrecht/tipps-a-z/artikel/befristeter-mietvertrag.html>.

Das LAF stellt Ihnen, spätestens wenn Sie dies erbitten, einen **Mietübernahmeschein für die Wohnungssuche** aus.⁸⁵ Der Schein enthält eine Tabelle mit der maximalen Wohnungsmiete und dem Hinweis an potentielle Vermieter, dass das LAF die Miete bis zu dieser Obergrenze sowie eine Mietkaution in gesetzlich zulässiger Höhe übernimmt.

Bei den Jobcentern und Sozialämtern ist die Praxis unterschiedlich, manche geben entsprechende Bescheinigungen heraus, andere behaupten, sie hätten kein Formular.⁸⁶ Dabei hat die Berliner Senatssozialverwaltung das **Formular SOZ III N 19** als Mietübernahmeschein für die Wohnungssuche und das **Formular SOZ III N 20** für die Mietübernahme für eine konkrete Wohnung erstellt.⁸⁷

Siehe auch unseren **Musterantrag** auf einen Mietübernahmeschein zur **Wohnungssuche**: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf

9.2 Was ist "angemessen"? Die Mietobergrenzen

Zu beachten sind bei der Wohnungssuche die Maßgaben der Berliner "**AV Wohnen**". Sie regelt die Höhe der von der Sozialbehörde maximal übernommenen Miete sowie die Übernahme von Kauttionen und Genossenschaftsanteilen.⁸⁸

Die Mietobergrenzen für die Bruttokaltmiete wurden zum 01.01.2018 im Schnitt um 10 % erhöht. Hingegen wurden zum 01.01.2018 die Obergrenzen für die Heizkosten im Schnitt um 10 % gekürzt.⁸⁹ Die folgende Tabelle enthält die maximalen **Bruttokaltmieten** und die

⁸⁵ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/LAGeSo_Mietuebernahmeschein_Mai2016.pdf.

⁸⁶ Vgl. zur Praxis der Bezirke Anlage 2 zur Abgeordnetenhausanfrage 18/11058 http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/S18-11058_Wohnungen_fuer_Fluechtlinge.pdf.

⁸⁷ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Wohnungssuche_SOZ_III_N_19_und_SOZ_III_N_20.pdf.

⁸⁸ Eine Anpassung der Richtwerte der AV Wohnen "an die allgemeine Entwicklung des Wohnungsmarktes" wurde im Berliner Koalitionsvertrag vom November 2016 angekündigt. Die Anpassung wäre aufgrund des bereits seit Mai 2017 geltenden neuen Berliner Mietspiegels mit im Schnitt um 10 % erhöhten Marktmieten an sich schon früher nötig gewesen.

⁸⁹ Basis ist der bundesweite "Heizspiegel 2017", der jedoch auf den Heizkosten von 2016 beruht. Seitdem sind bis November 2017 die Gaspreise schon wieder um etwa 6 %, die Ölpreise um etwa 10 % gestiegen.

maximalen **Heizkosten** mit Stand **01.01.2018**.⁹⁰

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Maximale Bruttokaltmiete	Heizung mit Heizöl	Heizung mit Erdgas	Heizung mit Fernwärme	Kürzung bei dezentraler Warmwasserversorgung
1 Person	404,00 484,80	54,00	67,50	81,00	6,00
1 Person mit Kind	491,40 589,68	70,20	87,75	105,30	8,00
2 Personen	472,20 566,64	64,80	81,00	97,20	7,00
3 Personen	604,80 725,76	86,40	108,00	129,60	10,00
4 Personen	680,40 816,48	97,20	121,50	145,80	11,00
5 Personen	795,60 954,72	110,16	137,70	165,24	12,00
jede weitere Person	93,60 112,32	12,96	16,20	19,44	1,00

Sowohl die Bruttokaltmiete als auch die voraussichtlichen Heizkosten müssen jeweils innerhalb der genannten Angemessenheitsgrenzen liegen. Bruttokaltmiete bedeutet die Summe aus Miete und Betriebskostenvorauszahlung, jedoch ohne die Kosten für die Heizung.

Die in der Tabelle angegebenen Obergrenzen für die **Heizkosten** gelten bei einer **Gebäudegröße ab 1000 m²** Gesamtnutzfläche des Gebäudes. Wohngebäude unter 1000 m² Gesamtfläche sind in Berlin die Ausnahme. Dort werden je nach Gesamtnutzfläche und Heizungsart bis zu etwa 20 % höhere Beträge bei den Heizkosten anerkannt.⁹¹

Der höhere, **in der Tabelle fett gedruckte Betrag** für die Bruttokaltmiete beinhaltet einen **20 % Zuschlag**, der gemäß AV Wohnen Berlin Nr. 3.4 **für Wohnungslose** oder **von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen** anerkannt wird, wenn dadurch "die Unterbringung in kostenintensiveren gewerblichen oder kommunalen Einrichtungen beendet oder verhindert werden kann." Der Zuschlag gilt für Deutsche und Ausländer, Asylsuchende, geduldete und anerkannte Geflüchtete gleichermaßen, die bisher z. B. in Wohnungslosenunterkünften, Hostels, Gemeinschaftsunterkünften oder Notunterkünften untergebracht

⁹⁰ Gemäß Anlagen 1 und 2 zur AV Wohnen Berlin http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnen.html.

⁹¹ Vgl. dazu im Detail die Anlagen 1 und 2 zur AV Wohnen.

waren. Als von Wohnungslosigkeit bedroht gelten z. B. auch von häuslicher Gewalt betroffene Frauen.⁹² Der 20 % Zuschlag gilt – ebenso wie die nachfolgend genannten 10 % Zuschläge – nur für die Bruttokaltmiete, nicht auch für die Heizkosten. Beim Umzug aus einer Wohnung in eine andere Wohnung gilt der 20 % Zuschlag nicht mehr.

Für Wohnungsuchende und Mieter in **besonderen Lebenssituationen** wird gemäß AV Wohnen Berlin Nr. 3.5.1 ein **10 % Härtefallzuschlag** bei der Bruttokaltmiete anerkannt. Dieser Zuschlag gilt für Alleinerziehende, Leistungsberechtigte mit wesentlichen **sozialen Bezügen im Nahbereich** (z. B. Schulweg von Kindern, Betreuungseinrichtungen, Kitas, Schulen mit eigenständigem Profil und besonderer inhaltlicher Ausrichtung des Unterrichts, Pflege naher Angehöriger), über 60-jährige, **Schwangere**, Pflegebedürftige, **Kranke oder Behinderte**, für junge Erwachsene, die eine eigene Wohnung benötigen, um eine Unterbringung im Rahmen der **Jugendhilfe** beenden zu können, sowie für Menschen, die in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte haben werden. Der Zuschlag gilt auch bei Mieterhöhung durch Modernisierung, oder nach einer Wohndauer von mehr als 10 Jahren. Auch wenn Sie mehrere der Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie nur 10 % mehr. Ein weiterer **10 % Zuschlag** gilt gemäß AV Wohnen Berlin Nr. 3.2 Abs. 3, wenn Sie eine Wohnung des "**Sozialen Wohnungsbaus**" beziehen.⁹³

Der 10 % Härtefallzuschlag kommt gemäß AV Wohnen Berlin Nr. 3.5.1 ggf. zusätzlich zum 20 % Zuschlag für Wohnungslose und zum 10 % Zuschlag für Sozialwohnungen zur Anwendung, d. h. diese **Zuschläge** auf die Bruttokaltmiete können **addiert** werden.

Bei barrierefreien, einer individuellen **Behinderung** entsprechend genutzten Wohnungen, insbesondere für **RollstuhlbenutzerInnen**, muss die Behörde die Angemessenheit des Mietpreises gemäß AV Wohnen Berlin Nr. 3.5.3 stets **individuell** und unabhängig von den Richtwerten der obigen Tabelle prüfen. Dabei sind die Dringlichkeit der Anmietung, der Wohnungsmarkt, die Verkehrsanbindung, schulpflichtige Kinder usw. zu berücksichtigen. Dies gilt auch für **chronisch Kranke** (zum Beispiel AIDS-Kranke) mit **erhöhtem**

⁹² AV Wohnen Berlin http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnen.html.

⁹³ Gemäß AV Wohnen Berlin Nr. 3.6. kann im Sozialen Wohnungsbau darüber hinaus ein "**Mietzuschuss nach den Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Mietzuschuss im Sozialen Wohnungsbau**" in Höhe des nach der AV Wohnen nicht übernommenen Teils der Bruttowarmmiete bei der zgs consult GmbH, Brückenstraße 5, 10179 Berlin beantragt werden: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mietzuschuss/>.

Raumbedarf, dem in der Regel durch Anwendung des Richtwertes für eine um eine Person größere Bedarfsgemeinschaft Rechnung getragen wird. Der Bedarf für eine rollstuhlgerechte Wohnung wird nur anerkannt, wenn der Rollstuhl aktuell oder in absehbarer Zeit nicht nur vorübergehend auch innerhalb der Wohnung benötigt wird.⁹⁴

In der Miete enthaltene Kosten der **Warmwasserzubereitung** über die Zentralheizung sind in den Heizkostenbeträgen nach der obigen Tabelle bereits enthalten. Haben Sie in Ihrer Wohnung eine "dezentrale Warmwasserzubereitung", z. B. einen elektrischen Durchlauf-erhitzer, werden daher die maximal anerkannten **Heizkosten** um den in der obigen Tabelle genannten Betrag **verringert**. Sie erhalten stattdessen von der Sozialbehörde wegen der höheren **Stromrechnung, die Sie selbst aus Ihrem Regelsatz** für das Warmwasser bezahlen müssen, für die dezentrale Warmwasserzubereitung zusätzlich zu den Regelsätzen einen **Warmwasserzuschlag** als prozentualen "Mehrbedarfszuschlag" ausgezahlt, § 30 Abs. 7 SGB XII, § 21 Abs. 7 SGB II.

Leistungsberechtigte	Regelsatz	%	Warmwasserzuschlag
Alleinstehende	416 €	2,3 %	9,57 €
Zwei erwachsene Partner jeweils	374 €	2,3 %	8,60 €
Haushaltsangehörige 18-25 Jahre	332 €	2,3 %	7,64 €
Jugendliche 14-17 Jahre	316 €	1,4 %	4,42 €
Kinder 6-13 Jahre	296 €	1,2 %	3,55 €
Kinder 0-5 Jahre	240 €	0,8 %	1,92 €

9.3 Die Übernahme der Miete bei der Sozialbehörde beantragen

Wenn Sie eine Wohnung gefunden haben, müssen Sie dem LAF, Jobcenter oder Sozialamt ein persönliches, auf Ihren Namen ausgestelltes **individuelles Mietangebot** des Vermieters mit allen Angaben zum Mietvertrag wie Kautionshöhe, Miethöhe, Wohnungsgröße, Heizungs- und Nebenkosten, Heizungsart, Gebäudegröße (Gesamtnutzfläche in m²), ggf. Möblierung, ggf. Untermieterlaubnis, Datum des Beginns des

⁹⁴ AV Wohnen Berlin http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnen.html.

Mietvertrags, eventuell (in Zweifelsfällen) auch einen Eigentumsnachweis vorlegen und bei der Behörde die Mietkostenübernahme beantragen. Der Ausdruck eines Wohnungsangebotes aus dem Internet reicht nicht.

Für das Mietangebot können Sie der Behörde einen **Entwurf des Mietvertrags** vorlegen. Auf der Infoseite des LAF für Vermieter finden Sie auch ein vom Vermieter auszufüllendes **Formular für ein Mietangebot** sowie ein **Formular für ein Angebot zur Untermiete**. Sie können die Vordrucke des LAF auch verwenden, wenn Sie beim Jobcenter oder Sozialamt die Mietübernahme beantragen: <http://www.berlin.de/laf/unterkuenfte/wohnungen/informationen-fuer-vermieter>

Wenn Sie ein vollständiges individuelles Mietangebot vorlegen können, muss Ihnen die Behörde noch am selben Tag einen für Sie und den Vermieter rechtsverbindlichen **Mietübernahmeschein für die konkrete Wohnung** als Zusage zur Übernahme der Kautions- und Mietkosten ausstellen. Der Vermieter erwartet in der Regel diese schriftliche Zusage, bevor er den Mietvertrag unterschreibt.

Siehe dazu unseren **Musterantrag** auf Mietübernahme für eine **Wohnung**: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf

Es kann dann in der Praxis vor allem beim LAF noch einige Wochen dauern, bis die Zahlungen tatsächlich (rückwirkend ab Vertragsbeginn) geleistet werden, ein Vertrag über ein Darlehen für die Kautions gemacht wird und die Kosten für Hausrat und Möbel (Betten, Kochgerät usw.) übernommen werden.

Die schriftliche Zusage der Sozialbehörde ist miet- und sozialrechtlich keine zwingende Voraussetzung für den Abschluss eines Mietvertrags. Fehlt die Zusage, tragen Sie und der Vermieter aber das Risiko, ob die Sozialbehörde den Mietvertrag akzeptiert. Haben Sie **ohne Zusage der Sozialbehörde** einen Mietvertrag abgeschlossen, muss die Sozialbehörde die Kosten nur übernehmen, wenn und soweit sie angemessen sind. Die Behörde muss also auch die Kosten übernehmen, wenn Ihre Miete und/oder Heizkosten nur **wenige Euro zu hoch** sind. Die Sozialbehörde muss dann nur den angemessenen Anteil übernehmen, Sie müssen den fehlenden Teil der Miete aus Ihrem Regelsatz dazuzahlen.

Allerdings kann die Sozialbehörde die Mietübernahme ablehnen, wenn die Zuzahlung aus Ihrem Regelsatz zu hoch ist und Ihnen zu wenig zum Leben übrig bleibt. Akzeptiert werden nach Auskunft der Senatssozialverwaltung zusätzliche Aufwendungen für die Miete von bis zu etwa 10 % des Regelsatzes.

9.4 Hausrat und Möbel beantragen

Wenn Sie bisher keine Wohnung hatten, z. B. beim Auszug aus einer Sammelunterkunft, muss Ihnen die zuständige Sozialbehörde auf Ihren **Antrag** hin eine Beihilfe für eine **Erstausrüstung mit Hausrat und Möbeln** bewilligen, z. B. Bett mit Matratze, Bettwäsche, Bettdecken, Handtücher, Stühle, Tisch, Schrank, Kochtöpfe und Geschirr, Kühlschrank, Herd und Spüle (soweit nicht vom Vermieter gestellt) etc.

Solange Sie Leistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, muss Ihnen die Sozialbehörde auch eine Pauschale in Höhe der Regelbedarfsanteile nach Abt. 5 EVS für den **laufenden Ergänzungsbedarf an Hausrat und Möbeln** gewähren, siehe dazu Kapitel 10.5.⁹⁵

Musterantrag auf Erstausrüstung mit **Hausrat und Möbeln**
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A9_Antrag_Moebel_Hausrat.pdf

9.5 Nachzahlungen für Strom, Nebenkosten, Heizung

Wenn Ihr Vermieter aufgrund einer **Betriebskostenabrechnung** von Ihnen eine Nachzahlung für **Nebenkosten** und **Heizung** fordert, muss die Sozialbehörde diese Kosten auf Ihren Antrag hin übernehmen. Rückzahlungen des Vermieters aufgrund einer Betriebskostenabrechnung müssen Sie der Sozialbehörde mitteilen, sie werden als Einkommen auf Ihre Sozialleistungen angerechnet.

Die Kosten für **Strom** (Ausnahme: Kosten für eine mit Strom betriebene Nachtspeicherheizung) müssen Sie aus Ihrem Regelsatz selbst an den Energieversorger (z. B. Vattenfall) bezahlen. Guthaben aus der Jahresabrechnung für Strom können Sie behalten, Nachzahlungen für Strom müssen Sie selbst leisten. Übersteigt die Nachzahlung Ihre finanziellen Möglichkeiten, kann die Sozialbehörde in begründeten Ausnahmefällen die Kosten übernehmen, um eine Stromabschaltung zu vermeiden. Dazu müssen Sie darlegen, wie es zu dem hohen Stromverbrauch gekommen ist und wie Sie dies künftig vermeiden wollen.

⁹⁵ Der laufende Bedarf für Hausrat und Möbel nach Abt. 5 EVS (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, vgl. § 5 RBEG) ist – anders als nach § 2 AsylbLG, SGBII und SGB XII – nicht in den Regelbedarfssätzen nach § 3 AsylbLG enthalten.

9.6 Checkliste Wohnungssuche

Sie sollten zuerst die **SozialarbeiterInnen der Unterkunft** um Unterstützung bei der Wohnungssuche bitten. Bei "besonderer Schutzbedürftigkeit" sollten Sie die SozialarbeiterInnen zusätzlich um Veranlassung der sofortigen Verlegung durch das LAF in eine besser geeignete Unterkunft bitten.

- **Besonders schutzbedürftige Asylsuchende**, wie Behinderte, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende, Familien mit minderjährigen Kindern sollten sich – ggf. mit Hilfe der SozialarbeiterInnen Ihrer Unterkunft – beim **Sozialdienst des LAF registrieren** lassen als Wohnungssuchende für das Kontingent "Wohnungen für Flüchtlinge WfF".⁹⁶
- **Besonders schutzbedürftige anerkannte Flüchtlinge** und Geduldete, die bei der Wohnungssuchende besondere individuelle soziale Schwierigkeiten haben (viele Kinder, Alleinerziehende, Krankheit, Behinderungen, psychische Krankheit, Integrationsprobleme), können versuchen, beim zuständigen **Bezirksamt, Abteilung Soziale Wohnhilfe** konkrete Unterstützung und einen **Einzelfallhelfer nach § 67 SGB XII** als Hilfe zur Wohnungssuche zu beantragen.
- Die **Beratungsstelle "Wohnungen für Flüchtlinge" des EJF** berät vom **LAF** betreute Geflüchtete bei der Wohnungssuche und der Beantragung der Kostenübernahme für selbst gefundene Wohnungen, sowie vom **Jobcenter Mitte** betreute anerkannte Geflüchtete. Geflüchtete, für die ein anderes Jobcenter oder ein Bezirksamt zuständig ist, werden nicht beraten.

Beratungsstelle "Wohnungen für Flüchtlinge"

EJF – Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

Turmstr. 21, 10559 Berlin-Moabit, Haus M, Eingang P, 3. OG

Tel.: 030 - 30 87 36 52, Fax: 030 - 32 30 42 67

E-Mail: wohnungen-fuer-fluechtlinge@ejf.de

Terminvergabe: Mo, Mi, Do, Fr 9-15 Uhr, Di 9-13 Uhr

Sprachen: Arabisch, Englisch, Dari, Farsi, Russisch, weitere auf Nachfrage.

U-Bahn 9 "Turmstraße"

<http://www.ejf.de/einrichtungen/migration-und-fluechtlingshilfe/wohnungen-fuer-fluechtlinge>

⁹⁶ Über das Kontingent werden von den sechs landeseigenen Wohnungsgesellschaften etwa 550 Wohnungen/Jahr an Asylsuchende vergeben. Der Sozialdienst des LAF soll passende Bewerber vorschlagen. Vgl. Abgeordnetenhausanfrage 18/11058, Fragen 13-15 http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/S18-11058_Wohnungen_fuer_Fluechtlinge.pdf.

- Einen **Mietübernahmeschein vorab zur Wohnungssuche**⁹⁷ sollten Sie bei der zuständigen Sozialbehörde (LAF, Jobcenter, Sozialamt des Bezirks) **schriftlich beantragen**⁹⁸. Informationen über Mietobergrenzen siehe Kapitel 9.2.⁹⁹

Musterantrag auf Mietkostenübernahmeschein für die Wohnungssuche

[http://www.fluechtlingsinfo-](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf)

[berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf)

- **E-Mailadresse** einrichten und E-Mails regelmäßig checken.
- Suchprofil bei <http://www.immobilienscout24.de> anlegen.
- **Schufa** Datenauskunft beantragen. Die Auskunft kann einmal jährlich kostenlos mit Ausweiskopie und Kopie der Meldebestätigung beantragt werden, weitere Auskünfte kosten 9,95 €: <http://www.meineschufa.de> > Auskünfte > Datenübersicht § 34 BDSG. Eine Sofortauskunft gibt es für 29,95 € in einigen Filialen der Postbank und der Volksbank.
- Wenn möglich, **Bankkonto** beantragen, siehe Kapitel 16.2.
- Überlegen, wie der **Bewerberbogen** des Vermieters ansprechend ausgefüllt werden kann (Angaben zu Ausbildung und **Beruf**, Einkommen, usw.).
- Attest/Nachweis für Sozialbehörde über besonderen Wohnbedarf besorgen wegen **Schwangerschaft/Krankheit/Behinderung** usw.
- Wenn Sie an einer schwerwiegenden chronischen Krankheit leiden oder eine Behinderung haben, können Sie beim LAGeSo einen **Schwerbehindertenausweis** beantragen:

| <http://www.berlin.de/lageso/behinderung>

- Nach Erhalt des BAMF-Bescheids über die Flüchtlingsanerkennung sollten Sie einen **Wohnberechtigungsschein (WBS)** bei Wohnungsamt des Bezirks beantragen, siehe Kapitel 9.8.

- Sie sollten sich, wenn zutreffend, beim LAGeSo Berlin als Wohnungssuchender für eine **Rollstuhlbenutzer-Wohnung** registrieren lassen:

| <http://www.rb-wohnungen.de>

⁹⁷ Beispiel: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/LAGeSo_Mietuebernahmeschein_Mai_2016.pdf.

⁹⁸ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf.

⁹⁹ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Angemessenheitsgrenzen_AV-Wohnen-Berlin_Jan2017.pdf.

- Sie können sich bei Interesse für ein **WG-Zimmer** für Geflüchtete bewerben:

| <http://www.fluechtlinge-willkommen.de>

9.7 Checkliste Durchsetzung der Mietkostenübernahme bei der Sozialbehörde

- Sie sollten sich ein **Mietangebot** mit allen nötigen Angaben besorgen, z. B. auf **Formular des LAF**,¹⁰⁰ oder einen Entwurf des Mietvertrags, oder auf eigenes Risiko einen bereits abgeschlossenen Mietvertrag, siehe Kapitel 9.3 dieses Ratgebers.
- Sie müssen die **Kostenübernahme für Miete und Kautionschriftlich beantragen** beim LAF/Jobcenter/Sozialamt, siehe Kapitel 9.3 dieses Ratgebers.
- Nach Zusendung per Fax/E-Mail müssen Sie den Antrag ergänzend auch in Papierform an die Behörde schicken, z. B. Posteinwurf an der Behörde mit Zeugen/Unterstützern, oder per Einschreiben.¹⁰¹

Musterantrag auf Mietkostenübernahme

| http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf

- Sie sollten sich stets von allen Antragsunterlagen **Kopien** machen und behalten: Mietangebot, Antrag, Widerspruch usw.
- Hilfreich ist eine **Begleitung durch Unterstützer** zum Amt, ein **Beistand** muss in jeder Behörde mit reingelassen werden, § 13 Abs. 4 SGB X, § 14 Abs. 4 VwVfG, siehe Kapitel 3.3.
- Bei Verzögerung der Entscheidung oder ungerechtfertigter Ablehnung sollten Sie und Ihre Unterstützer ggf. **telefonisch** und/oder **schriftlich Druck machen** bei den **Vorgesetzten**, hier als Beispiel die Hierarchieleiter für das LAF Berlin: Sachbearbeiter LAF > Gruppenleiter LAF > LAF Abteilungsleiter > LAF Amtsleiterin > Staatssekretär für Integration > Sozialsenatorin.
- Sie sollten ggf. eine **Flüchtlingsberatungsstelle** um Unterstützung bitten.

¹⁰⁰ <http://www.berlin.de/laf/unterkuenfte/wohnungen/informationen-fuer-vermieter>.

¹⁰¹ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf.

- Eine ungerechtfertigte Ablehnung können Sie zur Information auch per E-Mail an den **Flüchtlingsrat** schicken, Anträge und Bescheide gescannt anhängen, mit Angaben zum Aufenthaltsstatus etc. Achtung: Der Flüchtlingsrat bietet keine Einzelberatung an!
- Sie können per **Eilantrag** beim **Sozialgericht** bei unzumutbar langer **Nichtentscheidung** oder ungerechtfertigter **Ablehnung die Behörde zur Mietübernahme verpflichten** lassen. Bei ungerechtfertigtem Ablehnungsbescheid müssen Sie zusätzlich auch Widerspruch bei der zuständigen Sozialbehörde einlegen.
- Anleitungen zur **Antragstellung bei Behörden und Gericht** finden Sie in Kapitel 3 dieses Ratgebers und hier:
 - | <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antragstellung.pdf>
- Anleitung zur **Durchsetzung der Versorgung Asylsuchender per Eilantrag** beim Sozialgericht:
 - | http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen2.php?post_id=727

9.8 Einen Wohnberechtigungsschein beantragen

Ein **Wohnberechtigungsschein** (WBS) ist notwendig, um eine mit Steuergeldern finanzierte **"Sozialwohnung"** mieten zu können.

Auch zum Bezug einer nicht als Sozialwohnung geförderten Wohnung der **landeseigenen Wohnungsgesellschaften** DeGeWo, GeSoBau, GeWoBag, HoWoGe, Stadt und Land und WBM ist der WBS hilfreich, da diese nach dem "Wohnraumversorgungsgesetz Berlin" einen großen Anteil ihrer frei werdenden Wohnungen an WBS-Inhaber vergeben müssen.

Den WBS müssen Sie beim **Wohnungsamt des Bezirksamtes** Ihres tatsächlichen Wohnbezirks beantragen, auch wenn Sie als Bewohner einer Sammelunterkunft von der Sozialbehörde eines anderen Bezirks Ihre Sozialleistungen erhalten.

Antragsberechtigt sind Sie als Wohnungssuchende/r, wenn Sie ein innerhalb der gesetzlichen Grenzen für den WBS liegendes **geringes Haushaltseinkommen** haben. Im Antragsformular müssen Sie deshalb genaue Angaben machen zum Einkommen aller Haushaltsangehörigen und zu den Personen, die zum künftigen Haushalt gehören sollen (**Haushaltsgröße**), und für alle Personen Einkommensnachweise für die letzten 12 Monate beifügen. Bei Sozialleistungs-

bezug sollte es im Normalfall reichen, die Leistungsbescheide beizufügen und im Formular nur die Leistungsart anzugeben, z. B. AsylbLG oder SGB II.

Einen **"WBS mit Dringlichkeit"** bekommen Wohnungslose und Personen in beengten Wohnverhältnissen. **Das trifft auf alle Geflüchteten in Not-, Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften zu!**

Sie sollten im Antragsformular daher ausdrücklich einen WBS mit Dringlichkeit beantragen und einen **Nachweis über Ihre aktuellen Wohnverhältnisse** beifügen, z. B. die letzte Kostenübernahme für Ihre Unterkunft oder eine Bestätigung der Verwaltung Ihrer Unterkunft!

Voraussetzung für den WBS ist nach § 27 Abs. 2 **Wohnraumförderungsgesetz**, dass ein Antragsteller sich **"nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhält und rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen"**.

Die **Berliner Senatsverwaltung für Wohnen** interpretiert dies leider so, dass **Asylsuchende** und im Grundsatz auch **Geduldete** vom WBS ausgeschlossen werden.

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis erhalten den WBS in Berlin nur, wenn die aktuelle **Aufenthaltserlaubnis eine Restlaufzeit von mindestens noch 11 Monaten** aufweist.¹⁰² Wir halten die unabhängig von Bleibeperspektive und Verlängerungsoption (vgl. § 8 Abs. 2 AufenthG) stets geforderte Restlaufzeit von 11 Monaten für **offenkundig rechtswidrig**.

Ebenso **rechtswidrig** ist unseres Erachtens der Ausschluss von Ausländern mit bestandskräftigem **Flüchtlingsanerkennungsbescheid des BAMF**, die noch keine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Für anerkannte Flüchtlinge muss wie beim Jobcenter aufgrund der Fiktionsregelung des § 25 Abs. 1 S. 3 und § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG, wonach der Aufenthalt bereits ab BAMF-Anerkennung als erlaubt gilt, auch beim WBS der BAMF-Bescheid reichen, um die Voraussetzungen des § 27 WoFG nachzuweisen. Vgl. hierzu "Wissensdatenbank SGB II" der Agentur für Arbeit zu § 7 SGB II "Asylberechtigte/Flüchtlinge – Übergangszeit während Antragsverfahren".¹⁰³

¹⁰² http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Kein_WBS_fuer_Asylobewerber.pdf.

¹⁰³ Zu § 7 SGB II, Stichwort "Asylberechtigte/Flüchtlinge" vgl. auch Kapitel 10.2 in diesem Ratgeber, <http://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/wissensdatenbank-sgbii>.

Dies bestätigt sinngemäß auch die Berliner **Senatsverwaltung für Inneres**: *"Der Bundesgesetzgeber hat mit § 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG für den Fall vorgesorgt, dass zwischen der Entscheidung des BAMF und der Erteilung des elektronischen Aufenthaltstitels ein Zeitraum zu überbrücken ist, in dem der betroffenen Person aber bereits alle Rechte aus der BAMF-Entscheidung zustehen."*¹⁰⁴

Auch **Geduldete** und **Asylsuchende** mit längerfristigem Aufenthalt bzw. positiver Bleibeprognoze können die Voraussetzungen für den WBS erfüllen, wie der VGH Baden-Württemberg festgestellt hat, und wie es außer Baden-Württemberg auch Schleswig-Holstein und Brandenburg handhaben.¹⁰⁵ Berlin erteilt deshalb an Geduldete den WBS, wenn ein dauerhaftes Abschiebungshindernis besteht, wovon gemäß Schreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 08.08.2014 bei einer Duldung mit dem Vermerk **"Beschäftigung gestattet"** oder **"Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde"** auszugehen ist.¹⁰⁶ Asylsuchende werden aber unabhängig von der Bleibeprognoze ausgeschlossen.

Im Koalitionsvertrag der rot-rot-grünen Berliner Landesregierung ist eine Überprüfung und Lockerung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen vereinbart. Das leider völlig unzureichende Ergebnis: Anerkannte Flüchtlinge, die noch keine Aufenthaltserlaubnis, aber außer dem BAMF Bescheid auch eine **DIN-A4-Bescheinigung der Ausländerbehörde über den erlaubten Aufenthalt** besitzen, erhalten nach einer Neuregelung vom Juni 2017 ebenfalls den WBS.¹⁰⁷ Asylsuchende bleiben in Berlin jedoch vom WBS und damit vor allem vom Zugang zu landeseigenen Wohnungen ausgeschlossen.

Ausführungsvorschrift zu § 27 WoFG mit Bescheinigung der Ausländerbehörde:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/03_AV_Wohnberechtigungsschein_Fluechtlinge.pdf

¹⁰⁴ Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 18/11699 v. 21.07.2017, Antwort zu Frage 14 und 15, <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-11699.pdf>.

¹⁰⁵ VGH BW 19.07.2013 3 S 1514/12, http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/21072.pdf, zur Länderpraxis vgl. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Kein_WBS_fuer_Asylobewerber.pdf.

¹⁰⁶ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SenStadtUmErlaeuterung_WBS_Geduldete.pdf.

¹⁰⁷ Pressemitteilung 13.06.2017 <http://www.berlin.de/rbmskz/aktuelles/pressemitteilungen/2017/pressemitteilung.599373.php>.

9.9 Wohngeld

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete für Menschen mit geringem Einkommen, der insbesondere dann in Frage kommt, wenn Sie **keine Sozialleistungen** nach AsylbLG oder **SGB II/XII** beziehen, weil Ihr **Einkommen geringfügig darüber** liegt. Wohngeld können Sie bei Wohnungsamt des Wohnbezirks beantragen.

Ausländer sind nach § 3 Wohngeldgesetz auch dann wohngeldberechtigt, wenn sie eine Duldung nach AufenthG oder eine Aufenthaltsgestattung nach AsylG besitzen.

Leistungsberechtigte nach **SGB II, SGB XII** und **AsylbLG** erhalten kein Wohngeld, da die Unterkunftskosten bereits über diese Sozialleistungen abgedeckt sind, § 1 WoGG, ebenso Auszubildende, die dem Grunde nach BAföG oder BAB beanspruchen können, § 1 WoGG. Wer aber als Auszubildender oder Student aufgrund seines Status als Ausländer oder nach Überschreitung der Regelstudienzeit keinen BAföG-Anspruch hat, kann ggf. Wohngeld beanspruchen.

In **Notunterkünften** besteht kein Wohngeldanspruch. Bei Asylbewerberheimen kommt es auf den Einzelfall an. Der Wohnraum muss nach Gestaltung und Ausstattung tatsächlich zum Wohnen geeignet sein. Die Wohnraumeigenschaft kann auch bejaht werden, wenn Küchen und sanitäre Einrichtungen gemeinsam genutzt werden.

Auch **Untermieter** können ggf. Wohngeld beanspruchen.

10 Soziale Leistungen und medizinische Versorgung

10.1 Existenzsicherung: Asylbewerberleistungen, Alg II oder Sozialhilfe?

- Bei welcher **Behörde** in Berlin Sie Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, Alg II, Sozialhilfe oder Jugendhilfe beantragen können (LAF, Jobcenter, Sozialämter, Jugendämter), finden Sie in Kapitel 1 und 2 dieses Ratgebers.

Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum

Wer seinen notwendigen Lebensunterhalt mangels ausreichendem Einkommen und Vermögen nicht selbst sichern kann, hat Anspruch auf staatliche Leistungen zur Existenzsicherung. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat dazu in seinen Grundsatzurteilen zum Alg II und zum Asylbewerberleistungsgesetz festgestellt, dass sich aus Art. 1 (Menschenwürde) und Art. 20 (Sozialstaat) des Grundgesetzes ein **Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum** ergibt.¹⁰⁸

Dieses Grundrecht steht gemäß Urteil des BVerfG zum AsylbLG vom 18.07.2012 **deutschen und ausländischen Staatsangehörigen**, die sich in Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Es umfasst neben der physischen Existenz (Unterkunft, Heizung, Kleidung, Hygiene, Gesundheit und medizinische Versorgung) auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, sowie die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen.¹⁰⁹

Das Urteil des BVerfG stellt fest, dass Art. 1 des Grundgesetzes diesen Anspruch als **Menschenrecht** begründet. Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen für Flüchtlinge niedrig zu halten, um **Anreize für Wanderungsbewegungen zu vermeiden**, rechtfertigten von vornherein kein Absenken der Leistungen unter das physische und

¹⁰⁸ Zum Alg II BVerfG 09.02.2010 – 1 BvL 1/09; zum AsylbLG BVerfG 18.07.2012 – 1 BvL 10/10.

¹⁰⁹ BVerfG 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, Leitsätze 1 und 2.

soziokulturelle Existenzminimum. Das BVerfG stellt klar, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss und dass die im Grundgesetz garantierte **Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren** ist.¹¹⁰

Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG

Sie haben gemäß § 1 AsylbLG Anspruch auf **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**, wenn Sie als Ausländer

- einen Ankunftsnachweis oder eine **Aufenthaltsgestattung** besitzen,
- einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylG gestellt haben,
- eine **Duldung** besitzen oder
- mit **Grenzübertrittsbescheinigung**, Pässeinzugsbescheinigung, sonstiger "Bescheinigung" oder ganz ohne Papiere **zur Ausreise verpflichtet** sind, auch mit abgelaufenem Aufenthaltsdokument, abgelaufener Duldung, abgelaufener Aufenthaltsgestattung oder Bescheinigung, ganz ohne legalen Status, in Abschiebungshaft usw.

Nach dem AsylbLG erhalten Sie Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygienebedarf, medizinische Versorgung und Leistungen für Ihren persönlichen Bedarf. Wenn Sie als Ausländer **nicht unter das AsylbLG fallen** und Ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst sichern können, erhalten Sie entweder Sozialhilfe oder Alg II.

WICHTIG! Sozialamt, Agentur für Arbeit und Ausländerbehörde tauschen **Daten** untereinander aus. Menschen *ohne* legalen Aufenthalt kann daher bei der Beantragung von Leistungen eine **Abschiebung** oder Abschiebungshaft drohen, wenn es kein aktuelles Abschiebungshindernis gibt, weil das Sozialamt in einem solchen Fall verpflichtet ist, die Ausländerbehörde oder Polizei zu informieren.

Sozialamt, Agentur für Arbeit, Krankenkassen und Rentenversicherung tauschen auch Daten über **die Beschäftigung von Arbeitnehmern** und den Bezug von Sozialleistungen aus. Wer Sozialleistungen bezieht und die zuständige Behörden nicht rechtzeitig und vollständig über sein Einkommen informiert, geht ein großes Risiko ein, eine Strafe zu erhalten, die auch das Aufenthaltsrecht gefährden kann!

¹¹⁰ BVerfG 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, Randnummern 120 und 121.

Alg II – Leistungen nach dem SGB II

Alg II als Leistung zur Existenzsicherung nach dem **SGB II** erhalten Sie, wenn Sie mangels ausreichendem Einkommen und Vermögen Ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst sichern können, zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter (derzeit 65 Jahren und 6 Monate)¹¹¹ alt und "erwerbsfähig" sind.

Als "**erwerbsfähig**" gelten Sie, wenn Sie derzeit oder (z. B. bei Schwangerschaft oder Krankheit) absehbar innerhalb der nächsten sechs Monate gesundheitlich in der Lage wären, mindestens drei Stunden am Tag erwerbstätig zu sein. Alg II erhalten Sie auch, wenn Sie sozialmedizinisch gesehen erwerbsfähig sind, aber zum Beispiel wegen Schulbesuchs oder Betreuung kleiner Kinder unter drei Jahren nicht verpflichtet sind, eine Arbeit anzunehmen. "Sozialgeld" als Leistung zur Existenzsicherung nach dem SGB II erhalten auch Ihre in der "Bedarfsgemeinschaft" lebenden, nicht erwerbsfähigen Angehörigen, insbesondere Ihre minderjährigen Kinder.

Für Ihren Anspruch als Ausländer auf Alg II ist zusätzlich Voraussetzung, dass Sie eine **Arbeitserlaubnis** besitzen oder rechtlich gesehen eine Arbeitserlaubnis erhalten könnten. Wenn Sie diese Voraussetzung ausnahmsweise nicht erfüllen, haben Sie Anspruch auf Sozialhilfe.

- Sie selbst und Ihre "Sozialgeld" beziehenden Angehörigen müssen für den Alg II-Anspruch einen nicht unter das AsylbLG fallen **Aufenthaltsstatus** besitzen, siehe Kapitel 10.2 dieses Ratgebers.

Ihre "Sozialgeld" beziehenden Angehörigen müssen aber weder "erwerbsfähig" sein noch eine Arbeitserlaubnis besitzen. Wenn Sie oder Ihre Angehörigen nach Ihrem Aufenthaltsstatus noch unter das AsylbLG fallen, haben diese Personen keinen Anspruch auf Alg II oder Sozialgeld. Es kann dann sein, dass nur Sie selbst Alg II erhalten, Ihre Angehörigen aber Leistungen nach AsylbLG erhalten.

¹¹¹ Renteneintrittsalter 2017, wird jährlich um 1 Monat angehoben.

Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter nach dem SGB XII

Sozialhilfe als **Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter** nach dem **4. Kapitel SGB XII** erhalten Sie, wenn Sie das Rentenalter erreicht haben (derzeit ab einem Alter von 65 Jahren und 6 Monaten). Die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten Sie auch, wenn Sie über 18 Jahre alt sind und dauerhaft als erwerbsunfähig gelten, weil Sie gesundheitlich nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden am Tag erwerbstätig zu sein. Wenn Sie nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das **AsylbLG** fallen, haben Sie keinen Anspruch auf Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

Sozialhilfe als **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem **3. Kapitel SGB XII** erhalten Sie, wenn Sie keine der vorgenannten Leistungen beanspruchen können, also weder AsylbLG, noch Alg II, noch Grundsicherung nach dem SGB XII. Das betrifft z. B. Menschen, die voraussichtlich länger als sechs Monate, aber nicht auf Dauer erwerbsunfähig sind. Anspruchsberechtigt kann z. B. auch ein deutsches Kind unter 15 Jahren sein, das bei seiner Mutter lebt, die (bisher) nur eine Aufenthaltsgestattung als Asylbewerberin besitzt. Anspruch haben können auch Ausländer, denen das Jobcenter kein Alg II zahlt, weil sie z. B. als Touristen keine Arbeitserlaubnis erhalten können.

Wenn Sie nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das **AsylbLG** fallen, haben Sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Als Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG erhalten Sie aber nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer in Deutschland ggf. Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach dem SGB XII, siehe Kapitel 10.13 in diesem Ratgeber.

Wer vor allem nach Deutschland gekommen ist, um hier von staatlichen Sozialhilfeleistungen zu leben, erhält nur auf das "Unabweisbare" gekürzte Leistungen der Sozialhilfe, § 23 Abs. 3 SGB XII. Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG oder wenn Ihnen aus humanitären Gründen trotz Hilfebedürftigkeit ausdrücklich ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist. Vgl. dazu in Kapitel 10.6 die Hinweise zu § 1a Abs. 1 AsylbLG.

10.2 Anerkannte Flüchtlinge: Sofort Anspruch auf Alg II

Wenn Sie einen **BAMF-Bescheid** mit einer Flüchtlingsanerkennung erhalten haben, entfällt ab dem **ersten Tag des folgenden Monats** Ihre Anspruchsberechtigung nach AsylbLG (§ 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AsylbLG).

- Sie haben dann Anspruch auf Alg II bzw. im Rentenalter oder bei Erwerbsunfähigkeit auf Grundsicherung nach SGB XII, siehe auch Kapitel 10.14 in diesem Ratgeber!

Mit Rechtskraft der Anerkennung erlischt Ihre Aufenthaltsgestattung (§ 67 AsylG), auch wenn sie auf dem Papier noch gültig ist. Aufgrund der Anerkennung haben Sie keine Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG mehr, weder infolge des Status als Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung, noch infolge einer Ausreisepflicht wie z. B. bestandskräftig abgelehnte Asylbewerber. Somit gilt für Sie als anerkannter Geflüchteter nicht mehr der Ausschluss AsylbLG-Berechtigter vom Alg II und von der Sozialhilfe (vgl. § 7 SGB II bzw. § 23 SGB XII).

Das LAF muss daher für Sie als anerkannten Flüchtling die Leistungen nach AsylbLG einstellen und Ihnen eine **Bescheinigung** ausstellen, aus der hervorgeht, bis zu welchem Zeitpunkt AsylbLG-Leistungen ausgezahlt wurden. Das Jobcenter muss Ihnen dann auf Antrag **Alg II** gewähren. Vom LAF zu lange ausgezahlte AsylbLG-Leistungen werden auf den Alg II Anspruch angerechnet.

Erwerbsunfähige und Menschen im Rentenalter mit Flüchtlingsanerkennung müssen vom Sozialamt ab dem ersten Tag des auf den BAMF-Bescheid folgenden Monats **Sozialhilfe** bzw. Grundsicherung nach SGB XII erhalten.

Auf Grundlage des Anerkennungsbescheids des BAMF haben Sie **Anspruch auf Leistungen des Jobcenters** bzw. bei Erwerbsunfähigkeit oder im Rentenalter auf Leistungen des **Sozialamts**. Das gilt auch für Zeiträume, in denen Ihnen der bei der Ausländerbehörde zu beantragende **Aufenthaltstitel** noch fehlt und nur der BAMF Bescheid vorliegt, weil Sie noch keinen Termin bei der Ausländerbehörde bekommen haben, oder wenn die Ausländerbehörde Ihnen nur eine Bescheinigung über den erlaubten Aufenthalt oder den beantragten elektronischen Aufenthaltstitel ausgestellt hat.

Der **Anerkennungsbescheid des BAMF** entfaltet gemäß § 25 Abs. 1 S. 3 und 4 und 2 AufenthG sowie § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG eine **aufenthaltsrechtliche Fiktionswirkung**, wenn Sie Asylrecht, Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten haben, d. h. Ihr Aufenthalt gilt als erlaubt, auch wenn Ihnen formal noch kein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Dies bestätigt sinngemäß auch die Berliner **Senatsverwaltung für Inneres**: *"Der Bundesgesetzgeber hat mit § 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG für den Fall vorgesorgt, dass zwischen der Entscheidung des BAMF und der Erteilung des elektronischen Aufenthaltstitels ein Zeitraum zu überbrücken ist, in dem der betroffenen Person aber bereits alle Rechte aus der BAMF-Entscheidung zustehen."*¹¹²

Wenn das BAMF nur ein **Abschiebungsverbot** anerkannt hat, entsteht die Fiktionswirkung erst, wenn Sie den Aufenthaltstitel nach **§ 25 Abs. 3 AufenthG** beantragen, was Sie mit formlosem schriftlichem Antrag an die Ausländerbehörde tun können. Die Aufenthaltsgestattung erlischt auch in diesem Fall mit Bestandskraft des BAMF Bescheids, wenn Sie keine Asylklage einlegen, § 67 AsylG, und es besteht aufgrund des BAMF-Bescheids auch keine vollziehbare Ausreisepflicht im Sinne des § 1 Abs. 1 AsylbLG. Somit erlischt ebenfalls die Leistungsberechtigung nach AsylbLG.

§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II regelt, dass der sonst für Ausländern beim Alg II geltende generelle **Ausschluss für die ersten drei Monate** ihres Aufenthaltes in Deutschland für anerkannte Flüchtlinge und Ausländer mit Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen (§§ 22-25 AufenthG) nicht gilt.¹¹³ Alg II können Sie daher auch als anerkannter Flüchtling beanspruchen, wenn Sie sich erst weniger als drei Monate in Deutschland aufhalten.

Auf Ihre Ansprüche weist die **"Wissensdatenbank" der Agentur für Arbeit** zum SGB II hin:¹¹⁴

¹¹² Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 18/11699 v. 21.07.2017, Antwort zu Frage 14 und 15, <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-11699.pdf>.

¹¹³ Der Ausschluss gilt auch nicht für nachgezogene Familienangehörige, siehe dazu Kapitel 10.3.

¹¹⁴ § 7 SGB II, Stichwort "Asylberechtigte/Flüchtlinge" <http://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/wissensdatenbank-sgbi>.

Wissensdatenbank SGB II, WDB-Beitrag Nr.: 070065

Ein anerkannter Asylberechtigter hat einen Aufenthaltstitel beantragt. Besteht während der Bearbeitungsdauer der Ausländerbehörde Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?

Ja, es können Leistungen nach dem SGB II beansprucht werden.

Wurde eine Asylberechtigung unanfechtbar anerkannt, wird den Betroffenen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. Im Falle der Anerkennung als Flüchtling wird ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels gilt der Aufenthalt als erlaubt (§ 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Dies gilt auch für Fälle, in denen den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). In beiden Fällen sind die Betroffenen demnach so zu behandeln, als hätten sie bereits einen Aufenthaltstitel nach § 25 AufenthG (Erlaubnisfiktion).

Da es sich bei den o. a. Aufenthaltstiteln um Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 handelt, besteht bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II von Beginn an, d. h. auch für die ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II). Dies gilt auch für den Zeitraum der Erlaubnisfiktion.

Wenn Sie einen Aufenthaltstitel aus anderen, z. B. aus humanitären oder familiären Gründen, erhalten, wechselt Ihre Leistungsberechtigung zum SGB II/SGB XII erst mit Erteilung des Aufenthaltstitels.¹¹⁵

Wenn Ihr **Asylantrag abgelehnt** wurde, bleibt es bei der Leistungsberechtigung nach dem **AsylbLG**. Für die ersten 6 Monate bleibt das LAF zuständig, danach müssen Sie Leistungen nach AsylbLG in Berlin beim Sozialamt nach der Geburtsmonatsregelung beantragen.¹¹⁶

➤ Siehe dazu Kapitel 1.3 in diesem Ratgeber.

¹¹⁵ Für die Praxis nicht relevante Ausnahmen nennt § 1 Abs. 3 AsylbLG.

¹¹⁶ AV Zuständigkeit AsylbLG Berlin http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_zustasyblg.html.

10.3 Nachgezogene Familienangehörige mit Visum: Sofort Anspruch auf Alg II

Der Ausschluss von Ausländern für die ersten drei Monate bei Aufenthaltserteilung aus humanitären Gründen vom Alg II gilt – entgegen der Praxis mancher Berliner Behörden – nicht für Inhaber eines Visums oder Aufenthaltstitels zum Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen.

- Sie haben daher sofort Anspruch auf Alg II, siehe auch Kapitel 10.14 in diesem Ratgeber!

Ihre mit **Visum zum Familiennachzug** legal eingereisten Angehörigen können daher ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes in Deutschland Leistungen des Jobcenters beanspruchen. Ein Verweis auf Leistungen nach AsylbLG ist rechtswidrig, da sie weder Asylbewerber noch ausreisepflichtig sind. Ihre nachgezogenen Familienangehörigen müssen sich umgehend beim Bürgeramt anmelden und bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug beantragen. Aber auch schon mit Visum zum Familiennachzug können sie Leistungen des Jobcenters und den Nachweis einer Unterkunft durch die Soziale Wohnhilfe des Bezirksamtes beanspruchen.

Die Fachlichen Weisungen der Agentur für Arbeit erläutern hierzu, dass der **Alg II-Ausschluss für die ersten drei Monate** des Aufenthaltes auf nachgezogene **Familienangehörige nicht anwendbar** ist:

Weisung zu § 7 SGB II Rn 7.48

"Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen können einen Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts des 2. Kapitel AufenthG erhalten, wenn sie nach Deutschland "nachziehen". Die Regelungen des 6. Abschnitts sind akzessorisch zu den Regelungen, nach denen die jeweilige Bezugsperson (von der die Familienangehörigen ihr Recht auf Aufenthalt ableiten) ihren Aufenthaltstitel erhält. Hat die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des 2. Kapitels AufenthG und ist daher nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II erfasst, so gilt dies auch für die Familienangehörigen, denen ein Titel nach Abschnitt 6 erteilt wird."

Quelle:

<http://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdtei/mdaw/mdk1/~edisp/l6019022dstbai377919.pdf>.

Um zu verhindern, dass Ihre Angehörigen ganz ohne existenzsichernde Leistungen dastehen, können sie beantragen, dass das Jobcenter den Alg II-Antrag im Fall einer Ablehnung gem. § 16 SGB I an das vermeintlich zuständige Sozialamt weiterleiten soll. Wenn das Jobcenter ablehnt oder unzumutbar lange nicht entscheidet, können Ihre Angehörigen einen Eilantrag beim Sozialgericht stellen, auf die o.g. Weisung und Entscheidungen der Gerichte zu dieser Frage hinweisen und bei Gericht beantragen, das Sozialamt zum Verfahren "beizuladen".¹¹⁷

- Siehe zu Zuständigkeitsproblemen und zur Rechtsdurchsetzung bei Sozialleistungen auch Kapitel 3.4 und 3.7 in diesem Ratgeber!

10.4 Die Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG

WICHTIG: Die hier beschriebenen Leistungen gelten für Sie nur, wenn Sie Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten!

- **Nach 15 Monaten** erhalten Asylsuchende, Geduldete und Ausreisepflichtige in der Regel höhere Leistungen nach **§ 2 AsylbLG**, die der Sozialhilfe nach dem SGB XII entsprechen.
- **Anerkannte Flüchtlinge** erhalten Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**. Zu den Leistungen nach § 2 AsylbLG, SGB II und SGB XII siehe weiter unten!

Tabelle Grundleistungsbeträge und Taschengeld, Geld- oder Sachleistungen

Wenn Sie als **Asylsuchende, Geduldete** oder **Ausreisepflichtige** Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben, erhalten Sie **während der ersten 15 Monate** Ihres Aufenthaltes in Deutschland Grundleistungen nach **§ 3 AsylbLG**.

¹¹⁷ Alg II-Anspruch für zu anerkannten Flüchtlingen nachgezogene Ausländer mit Visum zum Familiennachzug, auch wenn noch kein Aufenthaltstitel erteilt ist, und auch in den ersten drei Monaten des Aufenthalts: LSG Nds-Bremen 19.09.2014 – L 11 AS 502/14 B ER, Info Also 2015, 266 <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2685.pdf>, ebenso SG Berlin 16.07.2015 – S 175 AS 13627/15 ER <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2686.pdf>, LSG Ba-Wü 24.01.2017 – L 9 AS 3548/16 http://lrwb.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=22254.

Die Grundleistungen dienen zur Deckung Ihres Bedarfs an *Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege, Verbrauchsgütern des Haushalts* (Strom u. a.), sowie Leistungen zur Deckung Ihrer persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens wie *Fahrtkosten, Post und Telefon, Information und Internet, Genussmittel, Körperpflege- und Hygienebedarf* usw.

Zusätzlich erhalten Sie Leistungen für Ihre Unterkunft, einschließlich Heizung, Hausrat und Möbel. Solange Sie in einer als "**Erstaufnahme-einrichtung**" geltenden Sammelunterkunft untergebracht sind, was (außer für Menschen aus "sicheren Herkunftsländern") maximal für die ersten 6 Monate möglich ist, erhalten Sie "**Sachleistungen**" für Unterkunft, Heizung, Möbel und Hausrat, Verbrauchsgüter des Haushalts und Vollverpflegung sowie Gutscheine für Kleidung oder Kleidungsgeld. Zudem erhalten Sie ein "**Taschengeld**" (Barbetrag) für Ihre persönlichen Bedürfnisse. Alleinstehende erhalten z. B. einen monatlichen Barbetrag von 135 €/Monat sowie 34 € Kleidergeldpauschale.

- Zur Dauer der Unterbringung in einer „Erstaufnahmeeinrichtung“ siehe ausführlich Kapitel 7.3!

Bei Unterbringung in einer Unterkunft, die keine "Erstaufnahmeeinrichtung" mehr ist (z. B. eine "**Gemeinschaftsunterkunft**", "**Notunterkunft**", Wohnungslosenunterkunft, Hostel oder eine Wohnung), erhalten Sie gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG im Normalfall die Grundleistungsbeträge als **Geldleistung**. Alleinstehende erhalten z. B. 354 €/Monat, in einer Sammelunterkunft gekürzt um den Stromanteil¹¹⁸ von etwa 30 € = 324 €. Der Betrag enthält dann auch den Bedarf für Essen und Kleidung, in einer Wohnung auch den Bedarf für Strom.

Nur in **Ausnahmefällen**, wenn in der Unterkunft **keine Küchen zur Selbstversorgung** existieren und auch nicht eingerichtet werden können, können nach § 3 Abs. 2 AsylbLG Sachleistungen für **Ernährung (Vollverpflegung)** auch in Sammelunterkünften gewährt werden, die keine "Erstaufnahmeeinrichtung" im Sinne des AsylG sind. Alleinstehende erhalten dann z. B. 135 €/Monat sowie die Kleidungsgeldpauschale.

¹¹⁸ Rundschreiben SenSoz Berlin http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/archiv-bis-2016/rundschreiben/2015_07-573623.php.

Tabelle Grundleistungen nach § 3 AsylbLG seit 01.01.2016 in €¹¹⁹

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Persönlicher Bedarf § 3 Abs. 1 AsylbLG	135	122	108	76	83	79
Physischer Bedarf § 3 Abs. 2 AsylbLG	219	196	176	200	159	135
Grundleistung gesamt § 3 Abs. 1 und 2 gesamt	354	318	284	276	242	214
zum Vergleich: Regelsatz SGB II/XII/ § 2 AsylbLG ab 01.01.2018	416	374	332	316	296	240

Stufe 1: Alleinstehende/Alleinerziehende
 Stufe 2: je Ehepartner
 Stufe 3: Haushaltsangehörige ab 18
 Stufe 4: 14-17 Jahre
 Stufe 5: 6-13 Jahre
 Stufe 6: 0-5 Jahre

Die Zusammensetzung der Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG

Die Regelsätze für das Alg II wurden auf Grundlage der "Einkommens- und Verbrauchsstichprobe" EVS im Regelbedarfsermittlungsgesetz RBEG festgelegt. Die Leistungen für Hausrat und Möbel (Abt. 5 EVS) werden nach AsylbLG anders als beim Alg II separat gewährt und aus den Grundleistungsbeträgen gestrichen. Gestrichen bzw. gekürzt wurden zudem bestimmte Bedarfe für Bildung, Kurse, Kultur, Internet und Computer (Abt. 9 und 10 EVS) und für Gesundheit (Abt. 6 EVS).¹²⁰ Für die übrigen Bedarfe werden nach § 3 AsylbLG dieselben Leistungen wie beim Alg II gewährt. Hier als Beispiel die seit 01.01.2016 geltenden, nach RBEG fortgeschriebenen Bedarfe für Alleinstehende:

¹¹⁹ Die nach § 3 Abs. 5 AsylbLG zum 01.01.2017 nötige neue Bedarfsfestsetzung hat der Gesetzgeber unterlassen. Auch die Anpassung an die Preisentwicklung nach § 3 Abs. 4 AsylbLG unterblieb. Ob dies zum 01.01.2018 nachgeholt wird, war bei Redaktionsschluss dieses Ratgebers offen. Die Beträge dürften daher verfassungswidrig sein (vgl. BVerfG-Urteil zum AsylbLG v. 18.07.2012).

Zur genauen Zusammensetzung der Beträge auch für Haushaltsangehörige und Kinder vgl. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylbLG_Betraege_170316.pdf.

¹²⁰ Vgl. ausführlich Voigt, AsylbLG - feindliche Übernahme durch das Ausländerrecht, Info Also 3/2016, http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Info_also_3-2016.pdf.

Bedarfe nach der EVS	Euro
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	143,82 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	34,03 €
Abteilung 4 (Energie [Strom] und Wohnungsinstandhaltung)	33,86 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	7,29 €
Summe physisches Existenzminimum § 3 Abs. 2	219,00 €

Bedarfe nach der EVS	Euro
Abteilung 7 (Verkehr, ÖPNV)	25,49 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	35,76 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	36,36 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	8,01 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	29,38 €
Summe soziokulturelles Existenzminimum § 3 Abs. 1 ("Taschengeld")	135,00 €

Gründe für eine Kürzung der Grundleistungsbeträge

In Berlin neu ankommende Asylsuchende erhalten für die **ersten drei Monate** vom LAF eine **Welcome-Card der BVG**. Diese Karte berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im Berliner Stadtgebiet, Tarifzonen A und B. Für die drei Monate wird daher der Bargeldbedarf (das "Taschengeld") von 135 € um 26 € (Fahrtkostenanteil laut EVS Abt. 7) auf 109 €/Monat gekürzt.¹²¹

- Anschließend müssen Asylsuchende sich selbst ein gültiges Ticket kaufen, siehe dazu Kapitel 16.3 dieses Ratgebers.

Wenn Sie in einer **Sammelunterkunft** leben, in der Sie keine **Stromkosten** bezahlen, kann bei Auszahlung der Grundleistungen als Geldleistung eine Kürzung von 25-30 € pro Person und Monat für Erwachsene und 10-15 €/Person/Monat für Kinder vorgenommen werden, da die Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG einen Anteil für Strom in dieser Höhe enthalten.¹²² Die Berliner Senatssozialverwaltung weist aber darauf hin, dass laut BSG 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R und 24.11.2011 – B 14 AS 151/10 R ein pauschaler Abzug des An-

¹²¹ Kürzung um den Fahrtkostenanteil im Regelbedarf, vgl. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylbLG_Betraege_170316.pdf.

¹²² Vgl. Tabelle http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylbLG_Betraege_170316.pdf.

teils für Haushaltsenergie und Kochen zu unterbleiben hat, wenn eine realistische Schätzung des Verbrauchs nicht möglich ist. Somit ist fraglich, ob die Kürzung rechtmäßig ist.¹²³

Wenn Sie in einer **Wohnung** wohnen, müssen Sie den Strom in der Regel selbst bezahlen. Dann ist eine Kürzung um den Anteil für Strom nicht zulässig.

- Weitere Kürzungen sind denkbar, wenn Ihnen **ein ausländerrechtliches Fehlverhalten** vorgeworfen wird, siehe Kapitel 16.6 und 16.7.

Leistungen für Ernährung in Unterkünften mit Vollverpflegung

Eine **Vollverpflegung** ist außerhalb der in Berlin nur wenige Tage andauernden Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung (§ 3 Abs. 1 AsylbLG) nur ausnahmsweise zulässig, wenn wegen baulicher Probleme noch keine Bewohnerküchen eingebaut werden konnten (§ 3 Abs. 2 AsylbLG).

Fordern Sie die Heimleitung, den Heimbetreiber, das LAF und die Senatssozialverwaltung auf, **Küchen** zur Selbstversorgung zu installieren! Sind Küchen für die Bewohner vorhanden, müssen Sie von der Unterkunft auch das nötige **Kochgerät** (Teller, Tassen, Töpfe, Pfannen, Besteck usw.) erhalten und bei Verschleiß ggf. ersetzt bekommen.

Auch bei Vollverpflegung müssen Sie sich gesund ernähren können. **Religiöse** und durch Schwangerschaft oder Krankheit bedingte besondere Ernährungsbedürfnisse und -gewohnheiten müssen beachtet werden. Nach den Maßgaben der Senatssozialverwaltung muss das Essen ausreichend (mind. 2600 Kcal/Tag), ausgewogen, abwechslungsreich und vitaminreich sein. Schweinefleisch darf nicht enthalten sein. Mindestens 2 Liter Getränke/Person/Tag sind auszugeben. Wenn Sie tagsüber wegen Arzt- oder Behördenterminen oder einem Deutschkurs abwesend sind, müssen Sie **Lunchpakete** erhalten, deren Inhalt gleichfalls ausgewogen und abwechslungsreich sein muss. Das **Frühstück muss rechtzeitig** für Schulkinder bereitgestellt wer-

¹²³ Rundschreiben SenSoz Berlin http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/archiv-bis-2016/rundschreiben/2015_07-573623.php.

den, Frühstück und Lunchpaket rechtzeitig für Behördentermine.¹²⁴

- Von Kindern aus einer Unterkunft mit Vollverpflegung dürfen Schule, Hort oder Kita keinen Beitrag für das **Schulmittagessen** verlangen (auch nicht 1 €/Tag!), vgl. Kapitel 13 dieses Ratgebers!

Leistungen für Ernährung bei Krankheit und Schwangerschaft

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen einen besonderen Ernährungsbedarf haben, zum Beispiel wegen Diabetes, Leber- oder Nierenerkrankung, Krebserkrankung, Magen- oder Darmerkrankung, HIV, Neurodermitis usw., stellen Sie einen schriftlichen **Antrag auf Mehrbedarf für besondere Ernährung** beim LAF, Sozialamt oder Jobcenter nach § 6 AsylbLG, § 30 Abs. 5 SGB XII bzw. § 21 Abs. 5 SGB II.¹²⁵ Nennen Sie die Erkrankung und legen nach Möglichkeit ein entsprechendes ärztliches **Attest** bei! Bei Selbstversorgung müssen Sie für den Mehrbedarf einen monatlichen finanziellen Zuschlag erhalten.¹²⁶

Bei Vollverpflegung muss der Caterer eine geeignete **Spezialdiät** liefern. Ist das nicht möglich, beantragen Sie die Auszahlung der Grundleistungen als Geldleistung sowie die **sofortige Verlegung in eine Unterkunft mit Küchen zur Selbstversorgung**,¹²⁷ oder die Erlaubnis, ausnahmsweise in der Unterkunft selbst zu kochen.

Bei **Schwangerschaft** ab der 13. Woche steht Ihnen gleichfalls ein Mehrbedarfzuschlag nach § 6 AsylbLG, § 30 Abs. 2 SGB XII bzw. § 21 Abs. 2 SGB II zu.

Für die Dauer eines **Krankenhausaufenthaltes** kann der Anteil der Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 2 gestrichen werden. Der persönliche Bedarf nach § 3 Abs. 1 (das "Taschengeld") muss weitergewährt werden.

¹²⁴ Vgl. die gleichlautend auch in Verträgen für andere Unterkünfte enthaltenen Maßgaben zur Vollverpflegung http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Vollverpflegung_Juni2016.pdf.

¹²⁵ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1_Antrag_auf_Sozialhilfe.pdf.

¹²⁶ Vgl. <http://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungenstellungnahmen/2014/dv-28-14-krankenkostzulagen.pdf>.

¹²⁷ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf.

Kleidungsgeldpauschale in Unterkünften mit Vollverpflegung

Wenn Sie die Grundleistungsbeträge zur Selbstversorgung in bar erhalten, z. B. für Alleinstehende 354 €/Monat, ggf. gekürzt um den Anteil für Strom, ist darin auch Ihr **laufender Ergänzungsbedarf an Kleidung** und Schuhen enthalten.

Wenn Sie in einer Unterkunft mit Vollverpflegung nur das Taschengeld nach § 3 AsylbLG für Ihren persönlichen Bedarf erhalten, muss Ihnen das LAF bzw. das Bezirkssozialamt zusätzlich das **monatliche Bekleidungsgeld** für Ihren laufenden Ergänzungsbedarf an Kleidung und Schuhen auszahlen, weil das Taschengeld nicht den Bedarf an Kleidung enthält.

Ein Verweis auf Gebrauchtkleidung aus **Spendensammlungen** ist unzulässig. Das in Unterkünften mit Vollverpflegung ggf. gezahlte (auch deshalb höhere!) Taschengeld des Jobcenters enthält hingegen auch den laufenden Kleidungsbedarf, vgl. Kapitel 10.15.

Seit 01.01.2016 gelten nach § 3 Abs. 2 AsylbLG folgende **Pauschalen für Kleidung und Schuhe** (Abt 3 EVS):¹²⁸

Leistungsberechtigte	Euro
Alleinstehende	34,03 €
Zwei erwachsene Partner jeweils	30,46 €
Jugendliche 14-17 Jahre	41,38 €
Kinder 6-13 Jahre	36,91 €
Kinder 0-5 Jahre	34,90 €

10.5 Leistungen zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen nach § 3 AsylbLG

- **Wichtig:** Die hier beschriebenen Leistungen gelten für Sie nur, solange Sie Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten! Zu den teilweise etwas höheren Leistungen nach § 2 AsylbLG, SGB II und SGB XII siehe Kapitel 10.13-10.17 in diesem Ratgeber!

Die folgenden Leistungen können Sie – ggf. auf Antrag – zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen beanspruchen, da diese Bedarfe in den Beträgen nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG nicht enthalten sind:

¹²⁸ Vgl. EVS-Anteile für Kleidung http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylbLG_Betraege_170316.pdf.

- Die Kosten für **Unterkunft** und **Heizung**, ggf. auch als angemessene Miete für eine Wohnung (§ 3 Abs. 2 S. 4 AsylbLG), siehe Kapitel 7 und 9 in diesem Ratgeber.
- Sie können beim erstmaligen Bezug einer Wohnung eine **Erstausrüstung an Hausrat** und **Möbeln**, wie z. B. Kühlschrank, Herd und Waschmaschine (soweit nicht vom Vermieter gestellt), Kochgerät und Geschirr, Kopfkissen und Bettdecken, Bettwäsche und Handtücher, Tische und Stühle, Schränke, Betten und Matratzen usw. beanspruchen.¹²⁹
- Den laufenden **Reparatur- und Ergänzungsbedarf an Hausrat und Möbeln**. Die auch als "Gebrauchsgüter des Haushalts" bezeichneten Bedarfe in EVS-Position Nr. 5 "Hausrat" sind nicht in den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG enthalten. Nach § 3 Abs. 2 S. 4 AsylbLG sind Leistungen für "Hausrat" auch in geringem Wert stets zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zu erbringen. Seit 01.01.2016 gelten nach Abt. 5 EVS folgende **Pauschalen** für Hausrat und Möbel, die Sie bei Unterbringung in einer Wohnung erhalten sollten:¹³⁰

Leistungsberechtigte	Euro
Alleinstehende	30,62 €
Zwei erwachsene Partner jeweils	27,59 €
Jugendliche 14-17 Jahre	16,47 €
Kinder 6-13 Jahre	13,33 €
Kinder 0-5 Jahre	15,26 €

In einer **Gemeinschaftsunterkunft** müssen Sie den laufenden Verschleiß und Ersatzbedarf an Hausrat und Möbeln vom Betreiber der Unterkunft kostenlos als Sachleistungen erhalten.

- Den laufenden Bedarf an **Putz-, Reinigungs- und Waschmitteln** können Sie zusätzlich beanspruchen, weil er als Teil der EVS-Position Nr. 5 für "Hausrat" nicht in den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG enthalten ist. In einer Gemeinschaftsunterkunft müssen Sie diese Dinge kostenlos als Sachleistung erhalten. In einer Wohnung steht ihnen als Alleinstehender ein Zuschlag zu den Grundleistungsbeträgen von **3,63 €** mtl. zu, soweit

¹²⁹ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A9_Antrag_Moebel_Hausrat.pdf.

¹³⁰ Vgl. EVS-Anteile für Hausrat und Möbel 2016 <http://harald-thome.de/fa/harald-thome/files/Aufteilung-Regelbedarf-2017.pdf>.

Sie dort nicht die vollen Pauschalen nach Abt. 5 EVS erhalten, für Familien gelten entsprechende höhere Beträge.¹³¹

- Als neu einreisende Asylsuchende können Sie eine Geldpauschale für eine **Erstausrüstung an Kleidung** und Schuhen als Sachleistung oder Gutschein beanspruchen (§ 3 Abs. 1 AsylbLG), da die Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG nur den laufenden Ergänzungsbedarf, nicht aber den Bedarf für eine Grundausrüstung berücksichtigen.¹³² Vgl. hierzu Kapitel 10.1.
- In **Unterkünften mit Vollverpflegung** steht Ihnen zusätzlich zum Taschengeld eine **monatliche Pauschale** nach § 3 Abs. 2 AsylbLG für Ihren laufenden Ergänzungsbedarf an **Kleidung und Schuhen** zu, siehe Tabelle in Kapitel 10.1!
- Bei **Schwangerschaft und Geburt** können Sie eine Erstausrüstung an Schwangerschaftskleidung, Babykleidung, Kinderwagen, usw. beantragen, § 3 Abs. 1 AsylbLG.¹³³
- **Medizinische Leistungen** nach §§ 4 und 6 AsylbLG können Sie ohne Zuzahlungen und Eigenanteile beanspruchen, siehe Kapitel 10.8.
- Bei **Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit** können Sie entsprechende Zusatzbedarfe nach § 6 AsylbLG beanspruchen, siehe Kapitel 10.10.
- Für Ihre Kinder, für Jugendliche und als junge Erwachsene haben Sie ggf. Anspruch auf das **Bildungs- und Teilhabepaket**, z. B. Schulmaterial, Lernförderung, Ausflüge, Klassenfahrten, Schul- oder Kitamittagessen, ggf. Fahrtkosten zur Schule, Vereinsbeiträge usw. (§ 3 Abs. 3 AsylbLG iVm § 34 f. SGB XII). Weiteres dazu in Kapitel 13.4.
- Sie haben nach § 6 AsylbLG Anspruch auf Übernahme der Kosten notwendiger **verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten**, z. B. für Fahrten zu Behörden und für die Beschaffungskosten für **Pässe** und Identitätsdokumente. Siehe Kapitel 10.10 und 16.1.

¹³¹ Vgl. Begründung RBEG 2017, BT-Drs 18/9984, lfd Nr. 33 zu EVS Code 0561 000 Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung. BT-Drs. 17/3404 zum RBEG 2011 nennt 3,32 €/Monat unter lfd Nr. 31 zu EVS 0561 000.

¹³² http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antrag_Kleidung.pdf.

¹³³ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antrag_Kleidung.pdf.

10.6 Kürzung bei "missbräuchlichem Verhalten" – § 1a AsylbLG¹³⁴

Mit den Asylpaketen 2015 und 2016 wurde eine Reihe von **Sanktionstatbeständen** eingeführt, die bei "missbräuchlichem Verhalten" Kürzungen der Leistungen nach dem AsylbLG zur Folge haben.

ACHTUNG: Diese Sanktionen sind auch auf Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG anwendbar!

Wenn Sie gegen die Kürzung vorgehen wollen, ist zu prüfen, ob der genannte **Kürzungsgrund** vorliegt. Zu prüfen ist auch der **Aufenthaltsstatus**, da manche Kürzungen nur auf Ausländer mit Duldung, oder nur auf vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, oder nur auf Asylsuchende anwendbar sind. Zu prüfen ist schließlich die zulässige **Dauer** und **Höhe** der Kürzung.

Die Sozialbehörde muss die Kürzung genau **begründen** und im Bescheid über die Kürzung den vorgeworfenen **Tatbestand** mit **Rechtsgrundlage** benennen.

Ausländerbehörde oder Sozialamt müssen Ihnen vor einer Kürzung die von Ihnen ggf. geforderten **Mitwirkungshandlungen** unter Fristsetzung nennen. Die Kürzung endet, sobald Sie die Mitwirkung (z. B. bei der Passbeschaffung) nachholen.

Geduldete, die missbräuchlich eingereist sind oder ihre Abschiebung verhindern

a. § 1a Abs. 1 AsylbLG: Kürzung für Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige, die **nach Deutschland eingereist** sind, nur **um hier Leistungen** nach AsylbLG bzw. Sozialhilfe zu erhalten, wenn außer dem Leistungsbezug keine anderen Einreisemotive von erheblichem Gewicht vorliegen. War Ihr prägender Fluchtgrund Krieg und/oder Angst um Leib, Leben oder Freiheit, trifft dies nicht zu, auch wenn Sie keinen Asylantrag gestellt haben oder dieser abgelehnt wurde. Auch eine (auch illegale) Einreise zu bereits hier lebenden Angehörigen (Ehepartner, Kinder) spricht gegen das Motiv des Sozialhilfebezugs. Da das Verhalten rückwirkend nicht mehr zu ändern ist, endet die Kürzung nach 6 Monaten, § 14 AsylbLG. Die Kürzung ist nicht anwendbar auf Asylsuchende.

¹³⁴ Vgl. dazu kritisch Voigt, AsylbLG - feindliche Übernahme durch das Ausländerrecht, Info Also 3/2016, http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Info_also_3-2016.pdf.

b. § 1a Abs. 3 AsylbLG: Kürzung für Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige, deren **rechtlich zulässige**, zumutbare und technisch mögliche **Abschiebung** aufgrund eines **gegenwärtigen missbräuchlichen Verhaltens** des Ausländers **nicht vollzogen** werden kann.

Ein solcher Kürzungsgrund liegt vor, wenn Sie derzeit eine an sich mögliche und zulässige Abschiebung durch falsche Angaben zur Identität, fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung usw. verhindern.

Kein Kürzungsgrund liegt vor, wenn Sie nur zu einem früheren Zeitpunkt falsche Angaben gemacht oder den Pass vernichtet haben, sich inzwischen aber um Papiere bemühen. Ebenfalls kein Kürzungsgrund liegt vor, wenn auch im Falle Ihrer Mitwirkung eine Abschiebung derzeit nicht möglich oder zulässig wäre oder aus humanitären oder politischen Gründen nicht vorgenommen würde (Krankheit, Schwangerschaft, Krankheit Angehöriger, faktischer Abschiebestopp für Kriegs- und Krisengebiete usw., aktuell z. B. Syrien, Somalia, Irak und Afghanistan), oder wenn Ihre Mitwirkung unmöglich oder unzumutbar ist (Vertretung des Herkunftslandes weigert sich, Papiere auszustellen). Wegen Ihrer Weigerung, gegenüber der Botschaft Ihres Herkunftslandes für die Passbeschaffung eine Erklärung über Ihre angebliche Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr abzugeben, ist eine Kürzung unzulässig, da die deutschen Behörden Sie nicht zu wahrheitswidrigen Angaben zwingen dürfen (BSG 30.10.2013 – B 7 AY 7/12 R).

Kein Tatbestand nach § 1a Abs. 3 AsylbLG liegt vor, wenn Sie sich lediglich weigern, freiwillig auszureisen, obwohl Ihnen dies möglich und zumutbar wäre (BSG 17.06.2008, B 8/9b AY 1/07 B).

Ausländerbehörde oder Sozialamt müssen Ihnen vor einer Kürzung die geforderten Mitwirkungshandlungen unter Fristsetzung genannt haben. Die Kürzung endet, sobald Sie die geforderte Mitwirkung, z. B. bei der Passbeschaffung, nachholen. Die Kürzung ist nicht anwendbar auf Asylsuchende.

c. § 1a Abs. 2 AsylbLG: Kürzung für vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, für die ein **Ausreisetermin** und eine **Ausreisemöglichkeit konkret feststeht**, ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag. Diese Kürzung ist nicht anwendbar auf Asylsuchende und auf Inhaber einer Duldung. Ausreisetermin und Ausreisemöglichkeit (Verkehrsmittel, Reiseweg, Kostentragung, Ort, Uhrzeit) müssen Ihnen von der Ausländerbehörde konkret schriftlich benannt worden sein und feststehen. Damit ist nicht der Ablauf Ihrer Ausreisepflicht gemeint.

Die Kürzung ist nicht anwendbar, wenn an diesem Termin Ihre Ausreise aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, unmöglich oder unzumutbar war (Krankheit, Reiseunfähigkeit, familiärer Schutz usw.).

Den hier sanktionierten Personenkreis des § 1a Abs. 2 AsylbLG dürfte es eigentlich nicht geben, da stets eine Duldung zu erteilen ist, solange eine Abschiebung nicht durchgeführt wird (BVerfG 06.03.2003 – 2 BvR 397/02). Zu prüfen ist daher ggf. auch, ob eine Duldung einklagbar ist.

Gesichertes Aufenthaltsrecht in einem anderen EU-Staat

d. § 1a Abs. 4 S. 1 AsylbLG: Kürzung für Asylsuchende und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, für die nach einer Verteilung durch die EU ein anderer am Verteilmechanismus teilnehmender Staat zuständig ist. Gemeint sind die 160.000 Flüchtlinge, die im Rahmen des **"Relocation-Programms"** der EU aus **Griechenland und Italien** in andere EU-Staaten übernommen werden sollen. Sanktioniert werden Geflüchtete, die sich entgegen einer solchen "Relocation-Verteilung" der EU in Deutschland aufhalten. Nicht anwendbar ist die Regelung auf Flüchtlinge, für die nach der **Dublin-Verordnung** ein anderer EU-Staat zuständig ist (LSG Berlin-Brandenburg 19.05.2016 – L 15 AY 23/16 B). Die Kürzung ist nicht anwendbar auf Inhaber einer Duldung.

e. § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG: Kürzung für Asylsuchende und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, denen in **einem anderen EU-Staat** oder Dublin-Staat **Flüchtlingsschutz** oder ein anderes **Aufenthaltsrecht** gewährt wurde, wenn das Aufenthaltsrecht fortbesteht. Das betrifft z. B. Flüchtlinge, die in Italien bereits eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis besitzen. Nicht gemeint sind auch hier **"Dublin-Fälle"**, die anderswo nur Asyl beantragt, aber als Ergebnis des Asylantrags oder unabhängig davon dort noch keine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Die Kürzung ist nicht anwendbar auf Inhaber einer Duldung.

Fehlende Mitwirkung im Asylverfahren

f. § 1a Abs. 5 Nr. 1 AsylbLG: Kürzung für Asylsuchende und Asylfolgeantragsteller, die ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG nicht nachkommen (**Nichtvorlage des Passes**).

ACHTUNG: Asylsuchende dürfen unter keinen Umständen während des laufenden Asylverfahrens oder nach Flüchtlingsanerkennung Kontakt zu Behörden oder Botschaft des Herkunftsstaates aufnehmen! Tun sie dies, kann der Asylantrag abgelehnt oder der Flüchtlingsschutz aufgehoben werden, vgl. § 72 AsylG. Eine Passbeschaffung darf daher von Asylsuchenden nicht verlangt werden. Die Kürzung kann somit nur angewandt werden, wenn das Sozialamt Ihnen nachweisen kann, dass Sie als Asylsuchender im Besitz eines Passes sind, diesen aber nicht vorlegen. Das dürfte kaum möglich sein.

g. § 1a Abs. 5 Nr. 2 AsylbLG: Kürzung für Asylsuchende und Asylfolgeantragsteller, die ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG nicht nachkommen (**Nichtvorlage von "Urkunden oder sonstigen Unterlagen"**, die der **Klärung der Identität** dienen). Auch hier gilt: Sie dürfen während des Asylverfahrens bei BAMF und Gericht nicht gezwungen werden und müssen es auch unbedingt vermeiden, Kontakt zu Behörden oder Botschaft des Herkunftsstaates aufnehmen. Auch diese Kürzung kann nur angewandt werden, wenn das Sozialamt Ihnen nachweisen kann, dass Sie im Besitz von Dokumenten ist, die Sie nicht vorlegen. Auch dieser Nachweis dürfte kaum möglich sein.

Die Kürzung bezieht sich nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur auf die in § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG genannte Verpflichtung zur Vorlage von **"Urkunden und sonstigen Unterlagen"**, aber **nicht** auf die ab 29.07.2017 in § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG eingeführte Verpflichtung zur Aushändigung von **"Datenträgern"** wie **Mobiltelefonen** und Laptops an die Asylbehörden im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes.

h. § 1a Abs. 5 Nr. 3 AsylbLG: Kürzung für Asylsuchende und Asylfolgeantragsteller, die den **Termin** zur förmlichen **Asylantragstellung beim BAMF** ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen. Die Kürzung endet bei Nachholung des Termins.

i. § 1a Abs. 5 Nr. 4 AsylbLG: Kürzung für Asylsuchende und Asylfolgeantragsteller, die sich **weigern, Angaben** über ihre **Identität oder Staatsangehörigkeit** zu machen (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG). Die Kürzung endet, sobald die Angaben gemacht werden.

Verweigerte Arbeits- und Integrationsmaßnahmen

j. § 5 Abs. 4 AsylbLG: Kürzung für Leistungsberechtigte nach AsylbLG, die ohne wichtigen Grund eine vom Sozialamt zugewiesene **Arbeitsgelegenheit** ablehnen. Die Kürzung endet, sobald Ihre Teilnahmebereitschaft (wieder) besteht.

k. § 5a Abs. 3 AsylbLG: Kürzung für Asylsuchende und Folgeantragsteller, die ohne wichtigen Grund eine vom Sozialamt zugewiesene **Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (FIM)** ablehnen. Die Kürzung endet, sobald Ihre Teilnahmebereitschaft (wieder) besteht.

l. § 5b Abs. 2 AsylbLG: Kürzung für Asylsuchende, die ohne wichtigen Grund nicht ordnungsgemäß an einem vom Sozialamt zugewiesenen **Integrationskurs** teilnehmen. Die Kürzung endet, sobald Ihre Teilnahmebereitschaft (wieder) besteht.

➤ **Berlin** setzt insoweit auf **Freiwilligkeit** und hat für die nur ausnahmsweise vorgesehene verpflichtende Zuweisung besondere Anforderungen zur Begründung festgelegt, siehe Kapitel 5.11!

Aufenthalt außerhalb des Zuweisungsortes

m. § 11 Abs. 2 AsylbLG: Kürzung für Leistungsberechtigte nach AsylbLG, die sich **außerhalb des Zuweisungsortes** "einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten". Sie erhalten von der für den aktuellen Aufenthaltsort zuständigen Sozialbehörde nur eine Reisebeihilfe zum Zuweisungsort. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind weitere Leistungen möglich, z. B. bei Reiseunfähigkeit wegen Krankheit. Die Einschränkung gilt nicht für Asylsuchende und Geduldete, die ihren Zuweisungsort vorübergehend legal verlassen dürfen.

ACHTUNG: Der Leistungsanspruch gegen die Sozialbehörde am Zuweisungsort besteht – fortbestehende Bedürftigkeit vorausgesetzt – bei erlaubtem oder unerlaubtem Verlassen grundsätzlich auch während Ihrer Abwesenheit weiter. Wegen vorübergehender Ortsabwesenheit kann die Sozialbehörde an Ihrem Zuweisungsort nicht einfach die Leistungen einstellen oder die Kosten einer Krankenbehandlung an einem anderen Ort verweigern.

Persönliche Vorsprachetermine müssen sie aber wahrnehmen, außer dies ist Ihnen wegen Krankheit unmöglich. Unterstellt werden kann Ihnen möglicherweise auch, dass Sie über finanzielle Mittel verfügen, wenn Sie anderswo untergekommen und versorgt sind und dass Sie daher nicht mehr bedürftig im Sinne des § 7 AsylbLG sind.

n. § 11 Abs. 2a AsylbLG: Kürzung für Asylsuchende und Folgeantragsteller, die aus selbst zu vertretenden Gründen noch **keinen Ankunftsachweis** nach § 63a AsylG besitzen. Sanktioniert werden sollen Asylsuchende, die sich ihrer asylrechtlichen Registrierung oder Umverteilung entziehen. Der Ankunftsachweis wird nach § 63a AsylG erst in der Aufnahmeeinrichtung im zugewiesenen Bundesland ausgestellt.

10.7 Höhe der Grundleistungen bei Kürzung nach § 1a AsylbLG¹³⁵

Bei der **Kürzung nach § 1a Abs. 1 AsylbLG** ist die Höhe des Kürzungsbetrags nicht gesetzlich definiert.

Ihr Anspruch wird auf die **"im Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungen"** beschränkt. In der Praxis wird Ihnen der Geldanteil für Ihren persönlichen Bedarf (Taschengeld) teilweise oder ganz gestrichen, die übrigen Leistungen nach AsylbLG (Unterkunft, Kleidung, Essen, medizinische Leistungen) erhalten Sie unverändert weiter. Zu beachten ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach die Kürzungsdauer aufgrund eines später nicht mehr korrigierbaren Verhaltens (hier: missbräuchliche Einreiseabsicht) auf **6 Monate** begrenzt ist (§ 14 AsylbLG).

Für **Kürzungen** nach § 1a Abs. 2-4, §§ 5-5b und § 11 Abs. 2a AsylbLG verweist der Gesetzestext auf das in § 1a Abs. 2 AsylbLG definierte Leistungsniveau.

Danach sollen Leistungsberechtigten nur noch Sachleistungen für **Ernährung, Unterkunft** und Heizung, **Körper- und Gesundheitspflege** erhalten. **Kleidung**, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (z. B. Strom) sollen nur bei besonderen Umständen gewährt werden.

Die **medizinische Versorgung** wird auf Leistungen nach § 4 AsylbLG beschränkt.

Ganz gestrichen werden die Leistungen für den persönlichen Bedarf, d. h. der **Barbetrag** (u. a. jegliche Mobilität, Kommunikation, sozio-kulturelle Teilhabe), der Bildungs- und Teilhabebedarf für Kinder, sowie die zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Gesundheit unabweisbaren Leistungen nach § 6 AsylbLG.

Legt man die im Regelbedarfsermittlungsgesetz fortgeschriebenen Geldwerte nach § 3 AsylbLG zugrunde, entspricht dies einer **Kürzung** von 354 € um **gut 50 %** auf **176,13 €**.

Da laut **BVerfG-Urteil** vom 18.07.2012 zum AsylbLG "**das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss**" und "**die in Art. 1 GG garantierte Menschenwürde ... migrations-**

¹³⁵ Vgl. dazu kritisch Voigt, AsylbLG - feindliche Übernahme durch das Ausländerrecht, Info Also 3/2016, http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Info_also_3-2016.pdf.

politisch nicht zu relativieren" ist (BVerfG 18.07.2012, Rz. 120 f.) und laut BVerfG zum verfassungsmäßig garantierten Existenzminimum ausdrücklich auch der persönliche Bedarf (Mobilität, Kommunikation usw.) gehört, hält eine Reihe von Sozialgerichten die Kürzungen nach § 1a AsylbLG für **verfassungswidrig**.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat allerdings für einen Geduldeten, der sich nachhaltig weigerte, seine Identität zu offenbaren und an der Passbeschaffung mitzuwirken, die Streichung des Barbetrags für zulässig erklärt. Ob das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) der Auffassung des BSG folgen wird ist offen.¹³⁶

Die Kürzungen für Asylbewerber verstoßen auch gegen die **EU-Asylaufnahme-Richtlinie** (RL 2013/33/EU), da Sanktionen für Asylsuchende nach dem insoweit maßgeblichen Art. 20 der Richtlinie aufgrund der in § 1a AsylbLG genannten Kürzungstatbestände nicht vorgesehen sind.¹³⁷

Minderjährige sind von allen genannten Kürzungen auszunehmen, da sie ein Fehlverhalten ihrer Eltern nicht zu vertreten haben. Kinder dürfen nicht in "**Sippenhaftung**" genommen werden, das Verhalten der Eltern darf den Kindern nicht zugerechnet werden (BSG 28.05.2015 – B 7 AY 1/14 R, Vergleich). Minderjährige müssen daher stets reguläre Leistungen nach §§ 3 und 6 bzw. § 2 AsylbLG erhalten, auch wenn ihre Eltern einer Leistungseinschränkung unterliegen.

Darauf weist auch die Berliner **Senatsverwaltung für Soziales** hin: *"Familienangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG müssen die Voraussetzungen des § 1a AsylbLG in eigener Person erfüllen, d. h. es muss ein persönliches Fehlverhalten vorliegen. ... Damit sind Minderjährige von den Einschränkungen nach § 1a AsylbLG ausgenommen, da sie das jeweilige Fehlverhalten nicht in eigener Person zu vertreten haben. Sie erhalten folglich auch weiterhin reguläre Leistungen nach § 3 AsylbLG einschließlich der BuT-Leistungen, auch wenn die Eltern einer Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG unterliegen."*¹³⁸

¹³⁶ BSG 02.05.2017 – B 7 AY 1/16R <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bsg-urteil-b7ay116r-asybewerber-abschiebung-leistungen-kuerzungen-mitwirkungspflicht-absenkung-verfassungskonform>.

¹³⁷ Vgl. ausführlich Voigt, AsylbLG - feindliche Übernahme durch das Ausländerrecht, Info Also 3/2016, http://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Info_also_3-2016.pdf.

¹³⁸ Rdschr Soz Nr. 10/2015 v. 09.12.2015 über die Umsetzung des AsylbLG in der Fassung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2015_10-572036.php.

10.8 Medizinische Versorgung – §§ 4 und 6 AsylbLG

WICHTIG: Die hier beschriebene medizinische Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG gilt **nicht** für länger als 15 Monate hier lebende Leistungsberechtigte, die gemäß § 2 AsylbLG Anspruch auf eine vollwertige Gesundheitskarte einer selbst gewählten Krankenkasse haben, § 264 Abs. 2 SGB V.

Umfang des Anspruchs auf Krankenbehandlung nach §§ 4 und 6 AsylbLG

Bezieher von Leistungen nach § 3 oder §1a AsylbLG haben gemäß § 4 und 6 AsylbLG Anspruch auf Behandlung bei **akuten Erkrankungen**, akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen, mit **Schmerzen** verbundenen Erkrankungen und bei Erkrankungen, deren Behandlung zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

Die Behauptung, nur akute Krankheiten seien nach AsylbLG zu behandeln, ist falsch. Unterbleibt z. B. bei Diabetes die Behandlung, wird die chronische Krankheit sofort akut. Eine strenge Unterscheidung zwischen chronischer und akuter Krankheit ist medizinisch meist nicht möglich. Maßstab kann immer nur der akute Behandlungsbedarf sein. Dabei ist regelmäßig auch die Behandlung **chronischer Krankheiten** zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich (§ 6 AsylbLG).

Das AsylbLG ist wie jedes andere Gesetz auch **verfassungskonform umzusetzen**. Aus Art. 1, 2 und 20 GG (Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Sozialstaatsprinzip), der ärztlichen Ethik und den Menschenrechten folgt dabei ein Behandlungsanspruch bei allen Krankheiten nach den hierzulande üblichen medizinischen Standards.

Eine Untersuchung und **Diagnostik** durch einen Arzt ist zur Klärung des Behandlungsbedarfs unerlässlich. Hierzu gehören ggf. auch Maßnahmen wie Röntgen, MRT, Labor usw. Ein medizinisch nicht qualifizierter Sachbearbeiter darf ohne ärztliche Diagnostik keine negative Entscheidung über eine medizinische Leistung treffen.

Verweigert ein **Arzt** eine notwendige Behandlung, kann er wegen Verstoßes gegen die Berufsordnung von der Ärztekammer belangt werden. Ärzte und Sachbearbeiter können sich wegen unterlassener Hilfeleistung auch strafbar machen. Unterschiede zwischen dem auf das *"Maß des Notwendigen"* (§ 12 Abs. 1 SGB V) beschränkten Anspruch gesetzlich Krankenversicherter und dem Anspruch AsylbLG-

Berechtigter lassen sich weder medizinisch, noch ethisch oder menschenrechtlich rechtfertigen.¹³⁹

- Leistungen bei **Schwangerschaft**, einschließlich Hebammenhilfe und Vorsorge können Sie in gleichem Umfang wie gesetzlich Krankenversicherte beanspruchen, so der Wortlaut des § 4 AsylbLG, siehe Kapitel 10.9.
- Ein **Schwangerschaftsabbruch** ist keine Leistung nach AsylbLG. Sie können die Kosten direkt bei der Krankenkasse beantragen, auch wenn Sie nicht krankenversichert sind, siehe Kapitel 11.4.

Sie können auch alle in Deutschland zur gesundheitlichen **Vorsorge** empfohlenen Untersuchungen **ohne Einschränkung** im Umfang wie gesetzlich Krankenversicherte beanspruchen, z. B. Zahnvorsorge, Kinderuntersuchungen, Krebsvorsorge, Gesundheitsuntersuchung etc., sowie alle behördlich empfohlenen **Impfungen** (<http://www.rki.de> > Kommissionen > Ständige Impfkommission > Empfehlungen).

Zu den medizinischen Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG gehören auch **Heil- und Hilfsmittel** wie Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle, orthopädische Schuhe, Physiotherapie usw., ggf. als *"sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen"*.

Auf **Zahnersatz** haben Sie nach § 4 AsylbLG nur einen **eingeschränkten Anspruch**, wenn die Behandlung *"aus medizinischen Gründen unaufschiebbar"* ist. Das ist der Fall, wenn bei Nichtbehandlung Folgeschäden am Gebiss oder gar am Magen drohen. Zumindest muss ein "Gebiss" in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden. Die normale Zahnbehandlung (Karies, Wurzelentzündung, Zahnfleisch-erkrankung usw.) ist uneingeschränkt zu gewähren, da es sich um akute oder schmerzhaftes Erkrankungen handelt oder die Behandlung zur Sicherung der Gesundheit (Zahnerhalt) unerlässlich ist.

Leistungen mit der Gesundheitskarte nach §§ 4 und 6 AsylbLG in Berlin

Berlin hat im Dezember 2015 mit den vier Gesetzlichen Krankenkassen AOK Nordost, DAK, BKK VBU und SBK eine **Vereinbarung** gemäß § 264 Abs. 1 SGB V über die Ausgabe von speziellen **Gesundheitskarten** nach §§ 4 und 6 AsylbLG geschlossen, die im Laufe des Jahres 2016 eingeführt wurden und die bisherigen Krankenscheine

¹³⁹ Eichenhofer, Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge, ZAR 2013, 169, http://www.zar.nomos.de/fileadmin/zar/doc/Aufsatz_ZAR_13_5-6.pdf.

ersetzen. Die ambulante und stationäre Behandlung nach §§ 4 und 6 AsylbLG wird in Berlin über die AsylbLG-Gesundheitskarte weitgehend nach den **Maßgaben für gesetzlich Krankenversicherte** erbracht.

Genehmigungspflichtig ist in der Praxis nur, was auch bei gesetzlich Versicherten geprüft wird, z. B. Zahnersatz oder Psychotherapien. Formalrechtlich besteht allerdings kein erweiterter Anspruch. Eilantrag, Widerspruch und Klage wegen verweigerter Behandlung richten sich gegen die Krankenkasse, Sie können sich ggf. aber zusätzlich auch bei der Senatssozialverwaltung beschweren.

Die Krankenkassen erbringen die Gesundheitsversorgung gemäß Anlage 1 zur Vereinbarung mit dem Land Berlin **"entsprechend den Regelungen des SGB V entweder direkt oder nach einem internen Genehmigungsverfahren"**. Ein Genehmigungsverfahren bei der Krankenkasse wird nur für solche Fälle durchgeführt, wo es auch für gesetzlich Krankenversicherte gilt. Einer Genehmigung durch die Sozialämter bedarf es nicht.

Von der Gewährung durch die Krankenkassen **ausgeschlossen** und ggf. nur nach Einzelfallprüfung durch die Sozialämter möglich sind gemäß **Anlage 1 zur Vereinbarung** lediglich folgende Leistungen:¹⁴⁰

1. Vorsorgekuren,
2. Haushaltshilfe nach den Regelungen des SGB V,
3. Künstliche Befruchtungen und Sterilisation,
4. Strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (DMP) im Sinne des § 137 f. SGB V,
5. Selektivvertragliche Leistungen nach den §§ 73a-c und 140a ff. SGB V (= Satzungsleistungen, die nicht alle Krankenkassen anbieten müssen),
6. Wahltarife nach § 53 SGB V, die von der Krankenkasse außerhalb der gesetzlichen Pflichtleistungen angeboten werden,
7. Leistungen im Ausland sowie
8. Impfungen als Satzungsleistung der Krankenkasse und Impfungen, die nicht unter die Schutzimpfungsrichtlinien fallen.

¹⁴⁰ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Vertrag_SenGS_Berlin_GKV-Karte_Asyblg.pdf.

Zusätzliche Leistungen vom Sozialamt zur Sicherung der Gesundheit

Zusätzlich zu den über die Gesundheitskarte durch die Krankenkasse erbrachten Leistungen kommen nach **§ 6 AsylbLG** zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Leistungen des Sozialamts in Frage, bei denen es sich um **keine Krankenkassenleistungen** im Sinne des SGB V handelt.

Folgende Leistungen sollten Sie daher direkt beim **LAF** bzw. beim **Sozialamt** des Bezirks mit Begründung (ggf. Attest!) schriftlich beantragen:

- zur Diagnostik, ärztlichen Aufklärung sowie Psychotherapie zwingend nötige **Dolmetscherkosten**,
- Leistungen zur ambulanten und stationären **Pflege** behinderter und pflegebedürftiger Menschen,
- **Eingliederungshilfeleistungen** für behinderte Kinder,
- Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene zur sozialen und psychischen Eingliederung, aufgrund des durch das Integrationsgesetz eröffneten Zugangs zu Arbeit und Integrationskursen ggf. auch zur schulischen und beruflichen Eingliederung,
- Mehrkosten für besonderen **Ernährungsbedarf** bei Krankheit oder Schwangerschaft,
- **Schwangerschaftsverhütung** und Vorsorge gegen sexuell übertragbare Krankheiten.

Keine Zuzahlungen und Eigenleistungen für Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG

Das AsylbLG enthält – anders als die gesetzliche Krankenversicherung – keine Rechtsgrundlage für Zuzahlungen und Eigenleistungen. Daher dürfen auch keine Zuzahlungen verlangt werden (Ausnahme: Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG). **Krankenhäuser, Apotheken, Krankentransporte** usw. können ihre Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG zu 100 % mit dem Sozialamt abrechnen. Verlangen sie dennoch eine Zuzahlung, kassieren sie doppelt und machen sich wegen Abrechnungsbetrugs strafbar.

Die Leistungsberechtigung ergibt sich aus dem Eintrag des Sozialamts auf der AsylbLG-Gesundheitskarte. Der Arzt **muss auf dem Rezept vermerken**, das mit dem Sozialamt abzurechnen ist. Das genügt den Apotheken usw. für die volle Erstattung.

Auch für **Brillen**, Hörgeräte, Physiotherapie, orthopädische Schuhe, Zahnersatz, Dolmetscherkosten, Fahrten zur ambulanten Krankenbehandlung, rezeptfreie Medikamente usw. müssen Sie – anders als gesetzlich Versicherte – **keine Eigenleistung** erbringen, vorausgesetzt die medizinische Notwendigkeit liegt vor.

Zahnärzte müssen Ihnen nach § 4 AsylbLG – ebenso wie auch für regulär krankenversicherte SGB II/XII und § 2 AsylbLG Berechtigte, vgl. insoweit § 55 Abs. 2 SGB V – beim Zahnersatz stets eine **zuzahlungsfreie Behandlungsvariante** anbieten.

10.9 Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt – §§ 3, 4 und 6 AsylbLG

WICHTIG: Der Umfang der medizinischen Versorgung für Schwangere nach § 4 AsylbLG entspricht dem, was auch Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, SGB II, SGB XII und Deutsche von der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

Wenn Sie schwanger sind, erhalten Sie nach § 4 AsylbLG alle erforderlichen **medizinischen Leistungen**, die mit Ihrer Schwangerschaft in Verbindung stehen, zum Beispiel Vorsorgeuntersuchungen, Kosten für die Entbindung, Hebammenhilfe (Geburtsvorbereitung, Nachsorge) usw. Sie müssen dafür dem Sozialamt beziehungsweise Ihrer Krankenkasse einen Nachweis Ihrer Schwangerschaft vorlegen. Die Vorsorgeuntersuchungen werden in den Mutterpass eingetragen, den Sie von der Frauenärztin (Gynäkologin) erhalten, die die Schwangerschaft festgestellt hat.

Sie können für den erhöhten, besonderen Bedarf an **Ernährung** während Ihrer Schwangerschaft beim LAF bzw. Sozialamt einen "Mehrbedarfszuschlag zu den Grundleistungen" nach § 6 AsylbLG beantragen. Für **Schwangerschaftsbekleidung** können Sie ebenfalls einen Zuschuss beantragen, zum Beispiel Umstandskleider, Umstandshosen, BHs, Still-BHs, Unterwäsche, Blusen, T-Shirts, Pullover, ein Schwangerschaftsbadeanzug. Für den **Aufenthalt in der Klinik** können Sie beantragen: Nachthemden, Einlagen für Still-BHs, Slips, einen Morgenmantel, Strümpfe, Waschbeutel und Waschlappen, Handtücher, Hausschuhe usw. Auch eine **Erstausrüstung** für Ihr Baby können Sie beanspruchen, zum Beispiel: Babybekleidung (Jacken, Strampler, Hemdchen, Mütze, Strümpfe, Handschuhe usw.), Kinderwagen (mit Zubehör), Kinderbett (mit Matratze, Bettdecke und

Kopfkissen, Kopfschutz, Bettwäsche) sowie eine Wickelaufgabe, Gummiunterlagen, Babyflaschen, Nuckel, Babybadewanne, Babyöl, Windeln, Waschmaschine, Kühlschrank, Möbel usw.

Siehe dazu unseren **Musterantrag** auf Leistungen wegen Schwangerschaft http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antrag_Kleidung.pdf

Sie können *vor* der Geburt Ihres Kindes zusätzlich zum Antrag beim Sozialamt einen weiteren Antrag auf Schwangerschafts- und Babybedarf bei der **Stiftung "Hilfe für die Familie"** stellen. Dazu müssen Sie einen Bescheid des Sozialamtes vorlegen, *welche* Leistungen Ihnen bereits bewilligt wurden.

Den Antrag können Sie in einer Schwangerenberatungsstelle stellen, z. B. bei der Caritas oder Diakonie. Adressen und weitere Infos: <http://www.stiftunghilfe.de>

Bei allen Fragen zu Schwangerschaft und Geburt können Sie sich auch bei einem **Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung** der Berliner Gesundheitsämter beraten lassen:

Adressen, Zeiten und Sprachen:
<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/gesundheitsamt/zentrum-fuer-sexuelle-gesundheit-und-familienplanung/>

Bei den Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung erhalten Sie auch Beratung zur **Schwangerschaftsverhütung**. Verhütungsmittel und Mittel zur Vorsorge gegen sexuell übertragbare Krankheiten erhalten Sie dort kostenlos, wenn Sie von Leistungen nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII leben. Ein Rezept für die "Pille" können Sie auch bei einem Frauenarzt erhalten.

10.10 Sonstige Leistungen – § 6 AsylbLG

WICHTIG: Anstelle der hier erläuterten Leistungen nach § 6 AsylbLG können Leistungsberechtigte nach **§ 2 AsylbLG, SGB II** und **SGB XII** entsprechende Leistungen der **"Hilfen in anderen Lebenslagen"** beanspruchen, siehe Kapitel 10.13 und 10.14!

"Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind."

(§ 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG)

In Frage kommen neben den bereits im Kapitel 10.8 und 10.9 genannten medizinischen Leistungen u. a. Eingliederungshilfen für **behinderte** Kinder und Erwachsene, Leistungen zur ambulanten oder stationären **Pflege** (aber kein pauschales Pflegegeld), Bestattungskosten sowie **Passbeschaffungskosten** für Geduldete (siehe Kapitel 16.1).

Zu den verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflichten zählen auch **Kosten der Mitwirkung im Asylverfahren** nach § 15 AsylG, z. B. die Beschaffung und Übersetzung von Dokumenten. Während des Asylverfahrens und nach einer Flüchtlingsanerkennung ist allerdings jeder Kontakt zu Behörden des Herkunftslandes (auch zur Passbeschaffung) zu unterlassen, da dies zur Ablehnung des Asylantrags bzw. zum Widerruf des Flüchtlingssschutzes führen kann, § 62 AsylG.

Besonders schutzbedürftige Asylsuchende, wie beispielsweise Behinderte und schwer kranke Menschen, Schwangere und Alleinerziehende, Minderjährige und Ältere, Traumatisierte und Folteropfer, haben über § 6 AsylbLG hinaus aufgrund **Art. 19 ff. "Asylaufnahmerichtlinie"** (RL 2013/33/EU) **einen Rechtsanspruch** auf die *"erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung"*.

Psychotherapien einschl. **Dolmetscherkosten** für die Therapie,¹⁴¹ Therapien und Hilfsmittel für **Menschen mit Behinderung** sowie Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind nach der Asylaufnahmerichtlinie stets im **"erforderlichen" Umfang**, also nach den gleichen Maßstäben wie für Deutsche zu erbringen.

Bei den **Eingliederungshilfen** für seelisch, geistig und/oder körperlich beeinträchtigte Kinder und Jugendliche gilt dies wegen der ohne die Hilfe zu befürchtenden, später nicht wieder gut zu machenden Entwicklungsschäden in jedem Fall. Auch Erwachsene können zur Sicherung ihrer sozialen und psychischen Versorgung z. B. Anspruch auf betreutes Wohnen für psychisch Kranke haben. Eingliederungshilfe kann auch eine Alternative sein, wenn keine adäquate Psychotherapie verfügbar ist. Nach Ermessen kommen auch Leistungen zur Eingliederung in Integrationskurse, Arbeit und Bildung in Betracht.

Sie können einen begründeten schriftlichen **Antrag** (als Nachweis können Sie z. B. ein Attest beilegen!) nach § 6 AsylbLG z. B. stellen auf:

- Leistungen, die zur Sicherung Ihrer **Gesundheit** unerlässlich sind, zum Beispiel Behandlung chronischer Erkrankungen, psycho-

¹⁴¹ Dazu <http://www.baff-zentren.org/news/beantragung-einer-psychotherapie-fuer-gefluechtete>.

therapeutische Behandlung, ggf. einschließlich Dolmetscher- und Fahrtkosten, betreutes Wohnen bei psychischer oder geistiger Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, Hilfe bei Pflegebedürftigkeit, Mehrbedarf für eine kostenaufwendige Ernährung bei Krankheit oder höherwertige Ernährung während einer Schwangerschaft,

- Leistungen, die zur Sicherung Ihres **Lebensunterhaltes** unerlässlich sind, zum Beispiel Schwangerschaftskleidung, besonderer Bedarf für Behinderte und Pflegebedürftige an Kleidung und Schuhen, Hilfsmitteln und Hygienemitteln,
- Leistungen, die zur Deckung der besonderen **Bedürfnisse von Kindern** geboten sind, zum Beispiel Babyerstaussattung, Eingliederungshilfe für behinderte Kinder zum Kindergarten- und Schulbesuch,
- Leistungen, die zur Erfüllung Ihrer **Mitwirkungspflichten in behördlichen Verfahren** notwendig sind (zum Beispiel Fahrtkosten zum Sozialamt und zur Ausländerbehörde, Passfotos, Beschaffung und Übersetzung von Dokumenten im Asylverfahren, Fahrtkosten zur Botschaft und Gebühren der Passbeschaffung, Bestattungskosten (aber keine Überführungskosten ins Heimatland), Reisekosten bei freiwilliger Rückkehr.

Falls Sie Leistungen nach **§ 2 AsylbLG**, nach **SGB XII** oder **Alg II** erhalten, haben Sie für die genannten Bedarfe Anspruch auf "**Sonderbedarf** zum Lebensunterhalt" (§ 27a Abs. 4 SGB XII; § 21 Abs. 6 SGB II) oder "**Hilfen in anderen Lebenslagen**" nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII, zum Beispiel auf Leistungen zur Förderung und Integration behinderter Kinder, zur Pflege behinderter Angehöriger oder Leistungen in sonstigen besonderen Lebenslagen, wie zum Beispiel Passbeschaffungskosten.

- Für die "Hilfen in anderen Lebenslagen" ist das **Sozialamt** zuständig, auch wenn Sie Alg II erhalten, siehe Kapitel 10.13 und 10.14.

10.11 Arbeitsgelegenheiten, FIM, Integrationskurse – §§ 5, 5a, 5b AsylbLG

- Diese Regelungen gelten auch, wenn Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten. Sie gelten nicht für Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII. Das Jobcenter kann aber ähnliche Verpflichtungen aussprechen, siehe Kapitel 10.14.

Wenn Sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, können Sie nach § 5 AsylbLG zu Teilnahme an "Arbeitsgelegenheiten" verpflichtet werden. Die Arbeitsgelegenheit soll stundenweise, keinesfalls in Vollzeit angeboten werden. Die Arbeiten müssen innerhalb der Sammelunterkunft oder bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern stattfinden. Es darf sich nur um "zusätzliche" Tätigkeiten handeln, durch die Tätigkeit dürfen keine regulären Arbeitskräfte ersetzt werden. Eine Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich. Es können z. B. Tätigkeiten wie die Pflege von Gartenanlagen, zusätzliche Malerarbeiten, zusätzliche Hilfe in der Kleiderkammer angeboten werden.

Für die Arbeit bekommen Sie **0,80 €/Stunde als Aufwandsentschädigung** zusätzlich zu den Leistungen nach dem AsylbLG. Nur wenn Ihnen durch die Teilnahme – beispielsweise für **Fahrt- oder Verpflegungskosten** – nachweislich ein höherer Aufwand als die 80 Cent/Stunde anfällt, werden Ihnen anstelle der 80 Cent/Stunde die Fahrtkosten usw. erstattet. Die Arbeit muss **zumutbar** sein. Entgegenstehen können z. B. gesundheitliche Gründe, die Betreuung kleiner Kinder, der zeitgleiche Besuch eines Sprachkurses, Schulbesuch, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit. Ausgenommen sind schulpflichtige Jugendliche und Menschen im Rentenalter.

Falls Sie die Arbeit ohne Begründung ablehnen, können Ihnen die Grundleistungen nach dem AsylbLG gekürzt werden, wenn Sie vorher eine **schriftliche Aufforderung zu der Tätigkeit** erhalten haben, die die Art der auszuübenden Tätigkeiten, die Arbeitszeiten, den Ort der Tätigkeit und den Träger der Einsatzstelle genau beschreibt und eine Belehrung über die Folgen einer Arbeitsverweigerung beinhaltet. Sie können gegen die Kürzung Widerspruch einlegen. Sobald Sie ggf. wieder bereit sind, eine zumutbare Arbeit anzunehmen, muss die Kürzung sofort aufgehoben werden.

Seit August 2016 kann das LAF nach § 5a AsylbLG Asylsuchende, die nicht aus einem "sicheren Herkunftsstaat" kommen, auch zur Teilnahme an einer von der Bundesagentur für Arbeit geförderten "**Flüchtlingsintegrationsmaßnahme – FIM**" verpflichten. Voraussetzungen, Vergütung und Kürzungsfolgen entsprechen weitgehend den Regelungen zu den Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG.¹⁴²

Seit Januar 2017 können Asylsuchende, bei denen ein dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (sog. "*positive Bleibeprognose*"), derzeit laut BMI/BAMF nur Asylsuchende aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und

¹⁴² FAQ und Richtlinie FIM:
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/FAQ_und_Richtlinie_FIM_AsyblbLG.pdf.

Somalia), vom LAF nach § 5b AsylbLG auch zur Teilnahme an einem **Integrationskurs** verpflichtet werden. Voraussetzungen und Kürzungsfolgen entsprechen weitgehend den Regelungen zu den Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG.

Die Berliner **Senatssozialverwaltung** dazu: *"In Berlin wird auf die **freiwillige Teilnahme** an den Arbeitsgelegenheiten nach den §§ 5 und 5a AsylbLG gesetzt. Die freiwillige Teilnahme erfordert eine schriftliche Teilnahmevereinbarung zwischen zuständiger Leistungsbehörde und den Teilnehmenden. ... Ein Abbruch bzw. Fehlverhalten der Teilnehmenden kann bei freiwilliger Teilnahme nicht sanktioniert werden. ... Wenn im Einzelfall eine verpflichtende Zuweisung ... erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass dies einen Verwaltungsakt darstellt. Dies bedeutet, dass die zuweisende Behörde, nachdem der **Betroffene die Gelegenheit zur Stellungnahme** hatte, die **wesentlichen tatsächlichen Gründe**, die sie zu dieser Entscheidung bewogen hat, darlegen muss. Des Weiteren sind in dem Zuweisungsbescheid die Gesichtspunkte mitzuteilen, von denen die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist."*¹⁴³

10.12 Einkommen und Vermögen – § 7 AsylbLG

WICHTIG: Die hier erläuterten Regelungen des § 7 AsylbLG gelten nur, wenn Sie Leistungen nach § 3 oder § 1a AsylbLG beziehen! Zur Einkommens- und Vermögensanrechnung für Leistungsberechtigte nach **§ 2 AsylbLG, SGB II und SGB XII** siehe Kapitel 10.12 und 10.13!

TIPP: Zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen im AsylbLG, SGB II und SGB XII siehe auch die **Tabelle der GGUA**
http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/einkommensanrechnung.pdf

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf Leistungen nach § 3 und nach § 1a AsylbLG ist in **§ 7 AsylbLG** geregelt. Einkommen aus Arbeit sowie Vermögen wird grundsätzlich auf den Leistungsanspruch nach dem AsylbLG angerechnet. Das Sozialamt überprüft, wie viel Geld Ihnen beziehungsweise Ihrer Familie bereits zur Verfügung steht und ob Sie zusätzlich hierzu noch Leistungen benötigen.

¹⁴³ Rdschr Soz Nr. 10/2015 v. 13.6.2017 über Soz Nr. 01/2017 über Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sowie zur Durchführung des Arbeitsmarktprogrammes "FIM" nach § 5a AsylbLG, http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2017_01-572054.php.

Wenn Sie arbeiten, gelten gemäß § 7 AsylbLG **Freibeträge vom Einkommen**, das heißt 25 % Ihres Einkommens können Sie als "Freibetrag" zusätzlich zu den AsylbLG-Leistungen behalten. Für den Freibetrag gilt eine Obergrenze. Maximal werden 50 % des Geldbetrags nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG (= 50 % von 354 € = 177 € bei Einzelpersonen oder Haushaltsvorstand) nicht angerechnet.

Der Freibetrag wird vom Netto abgezogen, rechnerisch aber aus dem **Bruttoeinkommen** ermittelt. Er steht Ihnen für jeden Monat der Erwerbstätigkeit zu, unabhängig davon, in welchem Monat Ihnen das Einkommen tatsächlich zufließt.

Zusätzlich behalten dürfen Sie die **Werbungskosten**, d. h. Ihre Aufwendungen für Fahrtkosten zur Arbeit, für Arbeitskleidung, für notwendige Versicherungen und weitere zur Erzielung des Einkommens notwendige Ausgaben.

Wenn Sie **Vermögen** haben, gilt gemäß § 7 AsylbLG ein Freibetrag von 200 € für jede Person. Für eine Familie mit 2 Kindern ergibt dies z. B. einen Freibetrag von 800 €. Darüber hinausgehende Geldbeträge müssen Sie aufbrauchen, bevor Sie Leistungen nach dem AsylbLG beanspruchen können. Das Vermögen oder Einkommen muss verfügbar sein, das heißt, Sie müssen tatsächlich darauf zugreifen können. Zum Vermögen zählen auch Sachwerte, deren Verwertung zumutbar ist, z. B. ein Kraftfahrzeug. Nicht als verwertbares Vermögen gelten in der Regel z. B. Fahrräder, Mobiltelefone, Laptops und in begrenztem Umfang auch privater Schmuck.

Ehrenamtszuschale: Geplant ist eine Änderung des § 7 AsylbLG, wonach eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des EStG bis zu einem Betrag von 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Wenn Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG, nach SGB II oder SGB XII erhalten, gilt diese Ehrenamtszuschale bereits, siehe Kapitel 10.17.

Leistungen der **Stiftung Mutter und Kind** (§ 5 MuKiStiftG), **Schmerzensgelder** (§ 7 Abs. 5 AsylbLG), Pflegegeld der Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 5 S. 1 SGB XI) und Entschädigungsrenten für Gewaltopfer und weitere Leistungen nach Bundesversorgungsgesetz- und Bundesentschädigungsgesetz (§ 7 Abs. 2 AsylbLG) dürfen nicht als Einkommen bzw. Vermögen auf die Leistungen nach AsylbLG angerechnet werden.

10.13 Nach 15 Monaten höhere Leistungen nach Sozialhilferecht – § 2 AsylbLG

WICHTIG: Wenn Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen können, gelten die oben erläuterten Regelungen der §§ 3, 4, 6 und 7 AsylbLG für Sie nicht! Sie erhalten stattdessen weitgehend die gleichen Leistungen wie Deutsche nach dem Sozialhilferecht bzw. beim Alg II. Prüfen Sie daher immer genau, ob Sie Leistungen nach § 1a oder § 3 AsylbLG, oder nach § 2 AsylbLG beanspruchen können!

Tipp: Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z, 672 Seiten, 15 €
Bestellung: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de>

Nach § 2 AsylbLG erhalten Sie anstelle der geringeren Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG Leistungen nach den Maßgaben des Sozialhilferechts (SGB XII). Sie erhalten insbesondere ungekürzte **Regelsätze in bar**, die Kosten für eine **Mietwohnung** und nach § 264 Abs. 2 SGB V eine vollwertige **Gesundheitskarte** von einer frei zu wählenden Krankenkasse. Die Leistungen entsprechen weitgehend den **auch für Deutsche** geltenden Ansprüchen bei der Sozialhilfe und beim Alg II.

Voraussetzungen für die Leistungen nach § 2 AsylbLG

1. Sie halten sich seit **mindestens 15 Monaten** ohne wesentliche Unterbrechungen in Deutschland auf.
2. Sie haben die Dauer Ihres Aufenthaltes **nicht rechtsmissbräuchlich** selbst beeinflusst.

Sie müssen beide Voraussetzungen erfüllen.

Zu 1.: Maßgeblich ist allein Ihre **Aufenthaltsdauer in Deutschland**. Auf Ihren Aufenthaltsstatus und einen Sozialleistungsbezug in diesem Zeitraum kommt es nicht an. Kurzfristige Auslandsaufenthalte zählen *nicht* als Unterbrechung, ebenso Strafhaft (LSG Bayern 13.04.2015 – L 8 AY 6/15 B ER), Kirchenasyl oder Untertauchen ohne Verlassen der Bundesrepublik.

Zu 2.: Leistungen nach § 2 AsylbLG sind für Sie auch nach 15 Monaten ausgeschlossen, wenn Sie *die Dauer Ihres Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst* haben. Das ist z. B. der Fall, wenn Sie nach endgültiger Ablehnung Ihres Asylantrags **ausreisepflichtig** sind und sich geweigert haben, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, oder falsche Angaben zu Ihrer Identität gemacht haben. Dabei kann auch ein bereits länger zurückliegendes Verhalten zum dauerhaften Verlust des Anspruchs nach § 2 führen (BSG 17.06.2008 –

B 8/9b AY 1/07 R). Wir halten eine dauerhafte Kürzung jedoch für unvereinbar mit dem AsylbLG-Urteil des BVerfG vom 18.07.2012, siehe Kapitel 10.1.

Wenn Sie als **geduldeter** Ausländer **freiwillig ausreisen könnten**, dies aber nicht tun, ist dies nicht als rechtsmissbräuchliche Beeinflussung Ihrer Aufenthaltsdauer zu werten (BSG 17.06.2008 – B 8/9b AY 1/07 R). **Asylbewerbern** kann ohnehin nicht unterstellt werden, dass sie ihre Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich beeinflussen, da sie lediglich ihr Grundrecht auf Asyl nutzen.

Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten führt nur zu einer Kürzung, wenn Sie dieses Verhalten selbst zu verantworten haben. Ein Verhalten der Eltern kann deshalb nicht zum **Ausschluss Ihrer Kinder** von Leistungen nach § 2 AsylbLG führen.

Eine **Leistungseinschränkung** nach § 1a AsylbLG für ein ausländerrechtlich missbilligtes Verhalten führt ggf. ebenfalls zum Ausschluss von den Leistungen nach § 2 AsylbLG, vgl. Kapitel 10.6 und 10.7.

Ein Antrag auf höhere Leistungen ist nicht nötig

Das Sozialamt muss nach dem Gesetzeswortlaut des § 2 AsylbLG die Leistungen von sich aus auf das Niveau der Sozialhilfe nach dem SGB XII anpassen, sobald die Voraussetzungen nach § 2 AsylbLG vorliegen. **Ein Antrag ist nicht erforderlich!**

Ggf. können Sie mit einem **"Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X"** die Ihnen möglicherweise zu Unrecht vorenthaltenen höheren Leistungen auch **rückwirkend** für 12 abgelaufene Monate beantragen, vgl. § 9 Abs. 4 AsylbLG.

Das LAF bzw. das Sozialamt muss für Sie rechtzeitig vor Ablauf der 15 Monate die **Bestellung einer neuen Gesundheitskarte** von einer frei zu wählenden Krankenkasse veranlassen. Sie müssen einen Brief mit der Bitte erhalten, dem LAF bzw. Sozialamt die gewünschte Krankenkasse mitzuteilen. Wenn Sie nicht antworten, muss das Sozialamt für Sie eine Krankenkasse auswählen.

Unabhängig von Ihrer Erwerbsfähigkeit und davon, ob Sie eine Arbeitserlaubnis besitzen, haben Sie auch als Leistungsberechtigter nach § 2 AsylbLG **keinen Anspruch auf Alg II**, vgl. § 7 Abs. 1 SGB II.

Höhe und Umfang der Leistungen nach § 2 AsylbLG

Höhe und Umfang der Leistungen nach § 2 AsylbLG (Regelsätze, Mehrbedarf, einmalige Beihilfen, medizinische Versorgung usw.) richten sich nach dem Recht der **Sozialhilfe** (SGB XII). Die Leistungen sind weitgehend identisch mit den sozialen Leistungen für Deutsche.

Weil es sich rechtlich weiter um Leistungen nach dem AsylbLG handelt, bleibt jedoch das **Verwaltungsverfahren** des AsylbLG anwendbar (§§ 7a-13 AsylbLG; VwVfG statt SGB I/X). Anwendbar bleiben ausdrücklich auch §§ 5-5b AsylbLG (Zuweisung von **Arbeitsgelegenheiten** und FIM für nur 80 Cent/Stunde, Zuweisung von Integrationskursen) und die Kürzungen bei unbegründeter Nichtteilnahme an diesen Maßnahmen. Anwendbar bleiben auch die Kürzungen nach § 1a AsylbLG, siehe oben.

Nach § 2 AsylbLG sind Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII zu gewähren, z. B. Regelsätze, Mietkosten sowie die *"Hilfen in anderen Lebenslagen"* nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII, z. B. medizinische Leistungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Eingliederungsleistungen für Behinderte. Zudem gelten die höheren Einkommens- und Vermögensfreibeträge der Sozialhilfe.

Vereinzelt werden gemäß § 2 Abs. 2 AsylbLG zwecks Abschreckung oder mangels Kochgelegenheiten weiterhin **Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften** erbracht, so auch in vielen "Notunterkünften" in Berlin. Das ist in der Regel rechtswidrig. Zulässig wäre dies nur wegen der besonderen Verhältnisse der einzelnen Unterkunft, z. B. wenn dort tatsächlich weder Kochgelegenheiten existieren noch geschaffen werden könnten, wie z. B. in einer Turnhalle, und mangels freier Kapazitäten auch keine Verlegung in eine Unterkunft mit Selbstversorgung möglich ist.

- Zusätzlich zu den **Regelsätzen** (siehe dazu die Tabelle in Kapitel 10.14!) haben Sie in bestimmten Fällen Anspruch auf "Mehrbedarfszuschläge" (§ 30 SGB XII), zum Beispiel bei Schwangerschaft, oder für Alleinerziehende und auf "einmalige Beihilfen" (§ 31 SGB XII), z. B. Erstaustattungen für die Wohnung.

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG müssen gemäß § 264 Abs. 2-7 selbst eine Krankenkasse wählen. Mit der **Gesundheitskarte dieser Kasse** erhalten sie die gleichen medizinischen Leistungen wie gesetzlich Krankenversicherte.

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG müssen auch die für gesetzlich Versicherte üblichen **Zuzahlungen** z. B. in der Apotheke und im

Krankenhaus leisten. Dabei gilt nach § 62 SGB V eine Obergrenze von 2 % des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes pro Jahr (chronisch Kranke bis 1 % des Regelsatzes), für Alleinstehende und Bedarfsgemeinschaften gleichermaßen, 2 % von 12 x 416 = 99,84 €, 1 % = 49,92 €/Jahr. Sie müssen Quittungen sammeln, um das Erreichen des Betrags nachzuweisen. Sie erhalten dann auf Antrag von der Krankenkasse einen Ausweis über die Befreiung von Zuzahlungen. Zuviel geleistete Zuzahlungen bekommen Sie von der Krankenkasse zurück.¹⁴⁴

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG erhalten keine Leistungen der **Pflegeversicherung** von der Krankenkasse. Das Sozialamt muss daher nach § 2 AsylbLG ggf. Pflegesachleistungen (z. B. durch einen Pflegedienst) und für die Pflege zu Hause durch Angehörige ggf. auch ein pauschales Pflegegeld in Höhe der auch bei der Pflegeversicherung geltenden Beträge leisten, § 61 ff. SGB XII.

- Die Darstellung in den folgenden Kapiteln 10.14-10.17 zu den Leistungsansprüchen im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII **gilt auch für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG!**
- Sie können sich auf alle in Kapitel 10.14-10.17 genannten Paragraphen des **SGB XII** berufen (aber nicht auf die §§ des SGB II)!

10.14 Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt für anerkannte Flüchtlinge – SGB II und SGB XII

WICHTIG! Anerkannte **Flüchtlinge mit BAMF-Bescheid** haben sofort **Anspruch auf Alg II** bzw. Sozialhilfe nach SGB XII, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht erteilt wurde, siehe Kapitel 10.2 in diesem Ratgeber!

Nachgezogene **Familienangehörige mit Visum** haben sofort **Anspruch auf Alg II** bzw. Sozialhilfe nach SGB XII, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht erteilt wurde, siehe Kapitel 10.3 in diesem Ratgeber!

- **Welches Jobcenter oder Sozialamt** für Sie zuständig ist, steht in Kapitel 1.4 in diesem Ratgeber.

Typ: Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z, 672 Seiten, 15 €
Bestellung: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de>

¹⁴⁴ Info AOK: [https://nordost.aok.de/inhalt/zuzahlungen-befreiung-regelung-und-ausnahme-1, Antrag AOK auf Befreiung: https://nordost.aok.de/fileadmin/user_upload/AOK-Nordost/05-Content-PDF/zuzahlungsbefreiung-antrag-erstattung.pdf](https://nordost.aok.de/inhalt/zuzahlungen-befreiung-regelung-und-ausnahme-1,Antrag_AOK_auf_Befreiung:https://nordost.aok.de/fileadmin/user_upload/AOK-Nordost/05-Content-PDF/zuzahlungsbefreiung-antrag-erstattung.pdf).

Die **Sozialhilfe** zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des **SGB XII**, die ebenfalls vom Sozialamt zu leistende **Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter** nach dem Vierten Kapitel des **SGB XII** sowie das vom Jobcenter gezahlte **Alg II** (Grundsicherung für Arbeitsuchende) nach dem **SGB II** beinhalten der Höhe und Struktur nach im Wesentlichen identische Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Diese Leistungen setzen sich ähnlich wie im AsylbLG zusammen aus den **Regelsätzen** für jede zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Person, den Kosten der **Unterkunft** (Miete und Heizung), der **Krankenversicherung** sowie ggf. **Mehrbedarfszuschlägen** und **einmaligen Beihilfen**. Angerechnet werden Einkommen und ggf. Vermögen, wobei für das Alg II höhere Freibeträge als in der Sozialhilfe gelten.

- Ergänzend zur Sozialhilfe zum Lebensunterhalt, zur Grundsicherung nach SGB XII und zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II können Sie ggf. **Hilfen in anderen Lebenslagen** nach dem 5.-9. Kapitel des SGB XII beanspruchen (siehe Kapitel 10.16).

Die auf Grundlage einer "Einkommens- und Verbrauchsstichprobe" (EVS) im "Regelbedarfsermittlungsgesetz" (RBEG) ermittelten **Regelsätze** sind nach Lebensalter und der Situation als Alleinstehender bzw. als gemeinsam lebende Partner gestaffelte Geldbeträge. Sie sollen den Bedarf an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben decken.¹⁴⁵

Die Regelsätze nach SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG ab 01.01.2018

Leistungsberechtigte	Regelsatz
Haushaltsvorstand/Alleinerziehende	416 €
Zwei Partner, ab 18 Jahren jeweils	374 €
Haushaltsangehörige ab 18 Jahren	332 €
Haushaltsangehörige 14-17 Jahre	316 €
Haushaltsangehörige 6-13 Jahre	296 €
Haushaltsangehörige 0-5 Jahre	240 €

¹⁴⁵ Vgl. § 28 SGB XII, §§ 20 und 23 SGB II sowie das RBEG. Zur Ermittlung und Zusammenfassung der Regelsätze für 2017 auf Grundlage der EVS siehe BT-Drs. 18/9984 <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/099/1809984.pdf>.

Zusätzlich zu den Regelsätzen können Sie bei entsprechendem Bedarf beanspruchen:

- Angemessene Aufwendungen für die **Unterkunft, Heizung** sowie **Warmwasser**, § 22 SGB II, § 35 ff. SGB XII, siehe Kapitel 9 in diesem Ratgeber. Dazu zählen auch Heiz- und Betriebskostennachzahlungen sowie die Kosten der Renovierung, soweit der Mieter dazu nach Mietvertrag verpflichtet ist. Nicht zu den Kosten der Unterkunft gehören die Energie für Haushaltstrom (Kochen, Licht und elektrische Geräte), da diese Kosten bereits im Regelsatz enthalten sind.
- **Mehrbedarfszuschläge** zum Regelsatz, § 21 SGB II, § 30 SGB XII:
 - 17 % des Regelsatzes für **Schwangere** ab der 13. Woche,
 - 36 % des Regelsatzes für **Alleinerziehende** mit einem Kind unter 7 Jahren
 - 36 % des Regelsatzes für Alleinerziehende mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren,¹⁴⁶
 - 12 % des Regelsatzes pro Kind unter 18 Jahren, maximal aber 60 % für Alleinerziehende, wenn sich daraus ein höherer Betrag ergibt,
 - 17 % des Regelsatzes für Menschen mit **Schwerbehindertenausweis** mit **Merkmale G** oder **aG**, wenn sie im Rentenalter oder anerkannt **erwerbsunfähig** sind,
 - ein Betrag in angemessener Höhe bei wegen Krankheit benötigter **spezieller** besonders **kostenaufwändiger Ernährung**.¹⁴⁷
- **Einmalige Beihilfen** gibt es nach SGB II bzw. SGB XII nur in wenigen Fällen: Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattungen für Bekleidung, Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt, § 23 SGB II, § 31 SGB XII. Erstaussstattungen für die Wohnung können anlassbezogen auch für bisher nicht vorhandene Gegenstände (bei größer werdenden Kindern z. B. Jugendbett 200 cm statt Kinderbett; Jugendschreibtisch) beansprucht werden.

¹⁴⁶ Auch nach § 2 AsylbLG bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Kinderbetreuungsangebot, OVG Berlin 6 S. 261.95 vom 06.06.1996 <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1184.pdf>.

¹⁴⁷ Vgl. dazu im Einzelnen die Empfehlungen des "Deutschen Vereins" <http://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2014/dv-28-14-krankenkostzulagen.pdf>.

- **Wohnungsbeschaffungskosten**, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden, § 22 Abs. 6 SGB II, § 35 Abs. 2 S. 5 SGB XII. Mietvertraglich geschuldete Wohnungsrenovierung, Heiz- und Betriebskostennachzahlungen sind als Teil der Unterkunftskosten zu übernehmen. Einmalige Beihilfen sind soweit im Einzelfall gerechtfertigt auch für Energieschulden, sowie zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit für Mietschulden möglich, § 22 Abs. 8 SGB II, § 36 SGB XII.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ggf. Anspruch auf das **Bildungs- und Teilhabepaket**, z. B. Schulmaterial, Lernförderung, Ausflüge, Klassenfahrten, Schul- oder Kitamittagessen, ggf. Fahrtkosten zur Schule, Vereinsbeiträge usw. (§ 28 f. SGB II; § 34 f. SGB XII), siehe Kapitel 13 in diesem Ratgeber.
- **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** werden für Alg II-Berechtigte im Rahmen der Pflichtversicherung nach § 5 SGB V übernommen. Für Leistungsberechtigte nach SGB XII werden entweder die Beiträge für eine gesetzliche Versicherung übernommen oder Leistungen einer gesetzlichen Krankenkasse nach Wahl erbracht, § 264 Abs. 2 SGB V.
- **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit:** Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II können gemeinnützige zusätzliche Arbeitsgelegenheit gegen "Mehraufwandsentschädigung" von z. B. 1,50 €/Stunde sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wie Bewerbungskosten, berufliche Weiterbildung, Zuschüsse bei Aufnahme einer Arbeit usw. gewährt werden (§ 16 ff. SGB II iVm dem SGB III).¹⁴⁸ Das SGB XII sieht keine vergleichbaren Leistungen vor.
- Leistungsberechtigte mit **unzureichenden Deutschkenntnissen** sollen gemäß § 3 Abs. 2 SGB II vom Jobcenter zur Teilnahme an einem **Integrationskurs** und/oder einer **berufsbezogenen Sprachförderungsmaßnahme** verpflichtet werden, soweit dem nicht eine Arbeit oder Ausbildung entgegenstehen. Bei Nichtteilnahme sind Leistungskürzungen möglich.
- **Sonderbedarf zum Lebensunterhalt:** Ein Sonderbedarf kann für einen unabweisbaren laufenden oder einmaligen Bedarf anerkannt werden, der erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweicht, wenn hierfür keine Beihilfe nach SGB II bzw. SGB XII vorgesehen ist. Nach **SGB XII** kann dafür ein Zuschuss oder Darlehen gewährt und in monatlichen Teilbeträgen von bis zu 5 % des Regelsatzes verrechnet werden, § 37 SGB XII. Ein unabweisbarer

¹⁴⁸ Vgl. dazu ausführlich "Leitfaden für Arbeitslose", <http://www.fhverlag.de>.

abweichender laufender Bedarf kann als Zuschlag zum Regelsatz gewährt werden, § 27a Abs. 4 SGB XII. Nach **SGB II** kann dafür ein Darlehen gewährt und in monatlichen Teilbeträgen von bis zu 10 % der Regelleistung getilgt werden, § 24 Abs. 1 iVm § 42a SGB II. Abweichende laufende unabweisbare Bedarfe können nach § 21 Abs. 6 SGB II übernommen werden.

- Leistungen der **Hilfen in anderen Lebenslagen** nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII für Bedarfe, die nicht unmittelbar dem Lebensunterhalt zugerechnet werden, z. B. Leistungen für Pflegebedürftige oder Leistungen zur Integration behinderter Menschen. Auch Alg II-Berechtigte müssen diese Leistungen beim Sozialamt beantragen. Siehe dazu Kapitel 10.16!

Ein Beispiel: Eine im 6. Monat schwangere alleinerziehende Mutter eines 5-jährigen Kindes erhält 416 € Regelsatz + 17 % Mehrbedarf wegen Schwangerschaft = 70,70 € + 36 % Mehrbedarf als Alleinerziehende = 149,80 € + 240 € für das Kind.¹⁴⁹ Wenn die Miete inkl. Warmwasser und Heizung 600 € beträgt, erhält sie monatlich insgesamt 1476,50 €. Abgezogen werden Kindergeld und Unterhalt, soweit diese Leistungen ihr tatsächlich zufließen. Außerdem kann sie als einmalige Beihilfen eine Erstausrüstung für das erwartete Baby sowie Schwangerschaftskleidung und Krankenhausbedarf für sich selbst beanspruchen.¹⁵⁰

10.15 Regelsatzkürzung in Notunterkünften mit Vollverpflegung

Wenn in einer Flüchtlingsunterkunft mangels Koch- und Kühlmöglichkeiten für die Bewohner nur eine Vollverpflegung möglich ist, können dort seit August 2016 die Regelsatzanteile des Alg II für Ernährung und Haushaltsenergie als *Sachleistungen* erbracht werden. Sie erhalten dann **Vollverpflegung** und ein **Taschengeld**, das aber höher ist als die nach dem AsylbLG gezahlten Taschengeldsätze.

Rechtsgrundlage ist eine vom früheren Berliner Senat aufgrund der prekären Unterbringungs- und Versorgungssituation in den zahlreichen Notunterkünften veranlasste Gesetzesänderung, § 65 Abs. 1 SGB II ("**Lex Turnhallen**").¹⁵¹ Die Kürzungsbeträge wurden zum 01.01.2017 nochmals angehoben.

¹⁴⁹ Mehrbedarfszuschläge werden addiert, die Summe darf maximal 100 % des Regelsatzes betragen, § 30 Abs. 6 SGB XII.

¹⁵⁰ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antrag_Kleidung.pdf.

¹⁵¹ BT-Drs. 18/8909 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/089/1808909.pdf>.

Die gekürzten SGB II-Regelsätze (Alg-II-"Taschengeld"), Stand 01.01.2018:

	Regelsatz	Kürzung	Regelsatz gekürzt
Alleinstehende/Alleinerziehende	416 €	170 €	246 €
Zwei Partner ab 18 Jahren jeweils	374 €	159 €	215 €
weitere Haushaltsangehörige ab 18 Jahren	332 €	159 €	173 €
Haushaltsangehörige 14-17 Jahre	316 €	158 €	158 €
Haushaltsangehörige 6-13 Jahre	296 €	125 €	171 €
Haushaltsangehörige 0-5 Jahre	240 €	86 €	154 €

Die Regelung gilt, anders als teilweise von LAF, Senat und Betreibern behauptet, nicht generell für Notunterkünfte. Sie ist in Aufnahme-einrichtungen, Not- und Gemeinschaftsunterkünften nur anwendbar, wenn dort Kochmöglichkeiten zur Selbstversorgung fehlen. Die Regelung ist eine "Kann-Vorschrift", ungekürzte Regelsätze in bar sind beim Alg II der Normalfall, die Kürzung ist zu begründen und es ist **Ermessen** auszuüben. Dabei ist zu auch prüfen, welche Alternativen ggf. verfügbar sind, ob z. B. Kochmöglichkeiten geschaffen werden können oder eine Verlegung in eine Unterkunft mit Selbstversorgung möglich ist. Die Regelung gilt nicht für einen Aufenthalt im Krankenhaus, dort haben Sie Anspruch auf ungekürztes Alg II.¹⁵²

Die Ernährung ist bei *Abwesenheit* während des Tages, z. B. wegen eines Behördentermins, aufgrund von Erwerbstätigkeit oder der Teilnahme an einem Integrationskurs auch außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung zu stellen, z. B. durch **Lunchpakete**, vgl. BT-Drs. 18/8909, S. 34.

- Nehmen von der Kürzung betroffene Kinder und Jugendliche am Mittagessen in **Schule** oder **Kita** teil, sind über das Bildungs- und Teilhabepaket die Kosten des Mittagessens zu übernehmen, ohne Zuzahlung von 1 €/Tag (§ 65 Abs. 1 S. 5 SGB II; vgl. Kapitel 13.4).

Bei der Kürzungsmöglichkeit handelt es sich um eine nur **bis Dezember 2018** anwendbare Übergangsregelung (§ 65 Abs. 1 S. 1 SGB II) aufgrund der aktuell prekären Flüchtlingsunterbringung. Das Jobcenter erstattet dem Betreiber der Unterkunft die Kürzungsbeträge, was aber die tatsächlichen Kosten der Vollverpflegung nur zum Teil deckt.

¹⁵² Leistungen nach AsylbLG oder SGB XII können allerdings für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes auf ein Taschengeld beschränkt werden.

10.16 Hilfen in anderen Lebenslagen nach § 2 AsylbLG, SGB II und SGB XII

- Zusätzliche Leistungen der "**Hilfen in anderen Lebenslagen**" nach dem **5.-9. Kapitel SGB XII** können Sie vom **LAF** oder **Sozialamt** erhalten.
- Bezieher von Leistungen nach § 1a oder 3 AsylbLG können die hier genannten Leistungen nach **§ 6 AsylbLG** beim LAF oder Sozialamt beantragen, siehe Kapitel 10.10!

Für die hier genannten Leistungsarten ist **immer das Sozialamt zuständig**, auch wenn Sie Alg II vom **Jobcenter** erhalten. Stellen Sie beim Sozialamt einen schriftlichen Antrag, in dem Sie gut begründen, warum Sie die Leistungen benötigen, und fügen Nachweise wie z. B. ein Attest bei. Sie können den Antrag auch beim Jobcenter einreichen und bitten, den Antrag bei Unzuständigkeit gemäß § 16 SGB I an den zuständigen Sozialleistungsträger weiterzuleiten! Folgende Leistungen sind möglich:

Leistungen zur Gesundheitsversorgung – 5. Kapitel SGB XII

- **Schwangerschaftsverhütung** und Vorsorge gegen sexuell übertragbare Krankheiten, §§ 47, 49 SGB XII.
- **Krankenbehandlungskosten** und Entbindungskosten, wenn keine Krankenversicherung vorhanden ist, §§ 48, 50 SGB XII.

Leistungen für Pflegebedürftige – 7. Kapitel SGB XII

- Die **Hilfe zur Pflege** für pflegebedürftige und behinderte Menschen beinhaltet z. B. die Kosten eines **ambulanten Pflegedienstes**, oder der Unterbringung und Versorgung in einer **stationären Einrichtung**, sowie die ggf. erforderlichen **Pflegehilfsmittel** (Unterlagen, Pampers etc.), § 61 ff. SGB XII.
- Für die **häusliche Pflege** Ihrer pflegebedürftigen Angehörigen können Sie alternativ oder auch ergänzend ein pauschales **Pflegegeld** in Höhe der auch bei der Pflegeversicherung geltenden Beträge beanspruchen, §§ 63b, 64a SGB XII.
- **Hilfe zur Pflege** vom Sozialamt können Sie beanspruchen, wenn Sie **keine Pflegeversicherung** haben oder diese mangels Vorversicherungszeit noch nicht oder (z. B. bei Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung) nicht bedarfsdeckend leistet. Die Gesundheitskarte nach §§ 4/6 AsylbLG, die Gesundheitskarte nach § 2 AsylbLG und die Gesundheitskarte für Grundsicherungsbezieher nach

SGB XII beinhaltet keine Pflegeversicherung. Wenn Sie als Mitglied einer Krankenversicherung auch eine Pflegeversicherung haben, besteht eine Wartefrist bis zur Inanspruchnahme der Leistungen von zwei Jahren (Vorversicherungszeit, § 33 Abs. 2 SGB XI).

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – 6. Kapitel SGB XII

- Eingliederungshilfeleistungen für **behinderte Erwachsene** zur sozialen und psychischen Eingliederung, § 53 ff. SGB XII, z. B. einen Einzelfallhelfer, eine betreute Wohnmöglichkeit für **psychisch Kranke** oder die Unterbringung in einer Einrichtung für behinderte Menschen.
- Leistungen zur zusätzlichen Förderung und zur **Integration behinderter Menschen** (Kinder und Erwachsene) in Kita, Schule, Ausbildung und zur sozialen Integration.
- Hilfen für behinderte Menschen zur sprachlichen und beruflichen Eingliederung aufgrund des durch das Integrationsgesetz eröffneten Zugangs zu **Arbeit** und zu **Integrationskursen**.
- **Eingliederungshilfeleistungen** für körperlich oder geistig behinderte Kinder (zuständig für Leistungen für psychisch behinderte Kinder ist insoweit das Jugendamt, § 35a SGB VIII).
- Therapeutische Hilfen für **Drogenabhängige**.

Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten – 8. Kapitel SGB XII

- Spezielle Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (z. B. **Haftentlassene, Wohnungslose**).
- **Wohnungslose anerkannte Flüchtlinge**, die bei der **Wohnungssuche** große Schwierigkeiten haben, z. B. besonders Schutzbedürftige (viele Kinder, Alleinerziehende, Krankheit, Behinderungen, psychische Krankheit, Integrationsprobleme), können versuchen, nach § 67 SGB XII beim Bezirksamt Abt. Soziale Wohnhilfe einen **Einzelfallhelfer** als Hilfe zur Wohnungssuche zu beantragen!

Sonstige Leistungen in sonstigen besonderen Lebenslagen – 9. Kapitel SGB XII

- Notwendige Leistungen zur **Gesundheitsversorgung**, die keine Krankenkassenleistungen sind, z. B. zur Diagnostik, ärztlichen Aufklärung sowie zur Psychotherapie nötige **Dolmetscherkosten**, § 73 SGB XII.

- **Passbeschaffungskosten**, § 73 SGB XII.
- die Kosten für die Unterbringung im **Frauenhaus**, § 73 SGB XII.
- **Blindengeld**, § 72 SGB XII.
- **Bestattungskosten**, soweit dem hierzu verpflichteten Angehörigen die Kosten nicht zugemutet werden können, § 74 SGB XII. Übernommen werden nur im Inland anfallende Kosten, nicht die Überführung ins Herkunftsland.

Auf die Leistungen nach dem 5. und 6. Kapitel SGB XII haben Sie einen **Rechtsanspruch**. Über die Leistungen nach dem 7.-9. Kapitel SGB XII ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, wenn Sie keinen absehbar dauerhaften Aufenthalt haben. Mit Flüchtlingsstatus haben Sie wegen des dauerhaften Aufenthalts einen Rechtsanspruch auch auf diese Leistungen, § 23 Abs. 1 SGB XII.

Die Leistungen der "Hilfen in anderen Lebenslagen" können Sie erhalten, wenn Sie laufende Sozialleistungen nach § 2 AsylbLG, Alg II oder Sozialhilfe nach SGB XII beziehen. Einen Anspruch können Sie auch haben, wenn Sie sonst keine Sozialleistungen erhalten, da für die "Hilfen in anderen Lebenslagen" höhere **Einkommengrenzen** gelten (§ 85 ff. SGB XII).

Auch **Studierende** und andere Auszubildende mit Anspruch auf Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III (BAB) können diese Hilfen beanspruchen, da der Ausschluss Studierender und Auszubildender von der Sozialhilfe und vom Alg II nur die Leistungen zum Lebensunterhalt betrifft, aber nicht die Hilfen in anderen Lebenslagen (siehe Wortlaut § 22 SGB XII).

10.17 Einkommen und Vermögen nach § 2 AsylbLG, SGB II und SGB XII

- Zur Einkommens- und Vermögensanrechnung für Leistungsberechtigte nach **§ 3 AsylbLG** siehe Kapitel 10.12!

TIPP: Zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen im AsylbLG, SGB II und SGB XII siehe auch die **Tabelle der GGUA**
http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/einkommensanrechnung.pdf

Freibetrag vom Arbeitseinkommen beim Alg II: Es werden stets die ersten 100 €/Monat nicht angerechnet (§ 11b SGB II). Vom darüber hinausgehenden Einkommen zwischen 100 und 1.000 €/Monat dürfen Sie 20 % behalten. Wenn sie mindestens ein minderjähriges

Kind haben, dürfen Sie auch vom Einkommen zwischen 1.000 und 1.500 € noch 10 % behalten. Wenn Sie kein Kind haben dürfen Sie nur vom Einkommen zwischen 1.000 und 1.200 € noch 10 % behalten.

Als Grundlage zur Berechnung des genannten Freibetrags wird Ihr **Bruttoeinkommen** genommen. Angerechnet auf die Sozialleistungen wird aber nur ihr **Nettoeinkommen** (Einkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherung, das Sie tatsächlich erhalten), abzüglich des errechneten Freibetrags sowie der Werbungskosten.

Anrechnungsfrei sind als **Werbungskosten** z. B. die Fahrtkosten zur Arbeit, notwendige Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung) sowie weitere für die Erzielung des Einkommens notwendige Aufwendungen (z. B. Gewerkschaftsbeitrag).

Einkommen von **Schülern** unter 25 Jahren aus "**Ferienjobs**" über eine Dauer von bis zu 4 Wochen/Kalenderjahr wird nach § 1 Abs. 4 Alg II-Verordnung in Höhe von **1.200 € brutto** nicht als Einkommen auf das Alg II angerechnet. Diese Regelung gilt für Schüler an allgemein- und an berufsbildenden Schulen, jedoch nicht für Schüler, die eine Ausbildungsvergütung beziehen.

Vermögensfreibetrag beim Alg II: Sie dürfen für jeden Haushaltsangehörigen 150 €/Lebensjahr besitzen, mindestens jedoch 3.100 €/Person, § 12 SGB II. Der Freibetrag von 3.100 € gilt auch für jedes Kind. Zusätzlich dürfen Sie einen weiteren Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 €/Person besitzen. Anders als beim AsylbLG und in der Sozialhilfe dürfen Sie auch ein Auto besitzen, wenn dessen aktueller Wert unter etwa 5.000 € liegt.

Freibetrag vom Arbeitseinkommen bei Sozialhilfe und § 2 AsylbLG: Sie dürfen gemäß § 82 SGB XII 30 % des Einkommens (ebenfalls berechnet vom Brutto!) als Freibetrag behalten, maximal jedoch 50 % des Regelsatzes nach SGB XII (= 50 % von 416 = 208 €). Ihr Nettoeinkommen abzüglich des errechneten Freibetrags wird auf die Sozialhilfe angerechnet. Anrechnungsfrei sind dabei auch die Werbungskosten, d. h. die Fahrtkosten zur Arbeit, notwendige Versicherungen und weitere für die Erzielung des Einkommens notwendige Aufwendungen.

Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und § 2 AsylbLG: Als Vermögensfreibetrag dürfen Sie 5.000 € für sich, außerdem 500 € für Ihren Partner sowie 500 € pro Kind besitzen, vgl. Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

Ehrenamtszuschale bei Alg II, § 2 AsylbLG und Sozialhilfe: Gemäß § 82 SGB XII (ggf. iVm § 2 AsylbLG) bzw. § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II ist

alternativ zu den vorgenannten Freibeträgen eine steuerfreie Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz bis zu einem Betrag von 200 € monatlich anrechnungsfrei. Bitten Sie Ihren **Auftraggeber um eine schriftliche Bestätigung**, dass Ihre Tätigkeit unter eine der genannten Regelungen des EStG fällt! ¹⁵³ Geplant ist eine Regelung zur Ehrenamtszuschale auch für Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Anrechnungsfrei bei Alg II, § 2 AsylbLG und Sozialhilfe: Leistungen der **Stiftung Mutter und Kind** dürfen nicht angerechnet werden (§ 5 MuKiStiftG). Anrechnungsfrei sind auch **zweckbestimmte öffentliche Leistungen**, soweit sie nicht dem gleichen Zweck wie die Sozialhilfe dienen, § 11a Abs. 3 SGB II, § 83 SGB XII. Anrechnungsfrei als Einkommen bzw. Vermögen sind **Schmerzensgelder** (§ 83 SGB XII, § 11a SGB II). Nicht angerechnet wird **Pflegegeld** der Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 5 S. 1 SGB XI). Entschädigungsrenten für **Gewaltopfer** und weitere Leistungen nach Bundesversorgungs- und Bundesentschädigungsgesetz sind ebenfalls anrechnungsfrei, § 82 SGB XII, § 11a SGB II.

In der Regel anrechnungsfrei sind Zuwendungen der **freien Wohlfahrtspflege** (z. B. Spenden aus Kleiderkammern), § 11a Abs. 4 SGB II, § 84 Abs. 1 SGB XII, sowie geringe private Geldgeschenke, § 11a Abs. 5 SGB II, § 84 Abs. 2 SGB XII. Zweckgebundene Zuwendungen Dritter sind nicht anrechenbar, wenn sie für den Leistungsberechtigten nicht verwertbar sind, z. B. als Direktzahlung von Anwaltskosten oder Fahrtschuldkosten durch Dritte.

Anrechenbar sind z. B. auch Elterngeld, Kindergeld, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss, Lohnsteuererstattungen, Erbschaften und Lotteriegewinne.

Einnahmen aus gelegentlichen **Privatverkäufen** sollten nicht angerechnet werden, wenn es um den Verkauf Ihres privaten Hausrats geht. Es handelt sich dann um umgewandeltes Vermögen, nicht um Einkommen. Bei regelmäßigeren Privatverkäufen kann Ihnen aber eine gewerbliche Tätigkeit mit Gewinnabsicht unterstellt werden, bei der alle Einnahmen als Einkommen angerechnet werden.

Zur Anrechnung **weiterer Leistungen** als Einkommen und/oder Vermögen siehe § 11 ff. SGB II und die Alg II-Verordnung, sowie § 82 ff. SGB XII und die Verordnungen zu § 82 SGB XII und zu § 90 SGB XII. Dort ist auch geregelt, auf den Bedarf welcher Person (Kind oder Elternteil) das **Kindergeld** als Einkommen anzurechnen ist.

¹⁵³ Achtung: Der Betrag von 200 €/Monat bzw. 2.400 €/Jahr gilt für Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG. Für Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG gilt eine Obergrenze von 720 €/Jahr.

11 Weitere Sozialleistungen

11.1 Kindergeld

Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind je 192 €, für das dritte Kind 198 € und für alle weiteren Kinder je 223 € monatlich. Ab 01.01.2018 gibt es je Kind und Monat 2 € mehr: 194 €, 200 € bzw. 225 €.

Den Antrag stellen Sie bei der "Familienkasse" der Agentur für Arbeit:
<http://www.familienkasse.de>.

Kinder zwischen 18 und 24 Jahren erhalten Kindergeld, wenn sie nachweislich in Ausbildung sind. Kinder zwischen 18 und 20 Jahren erhalten Kindergeld auch, wenn sie nachweislich arbeitsuchend gemeldet sind. Kindergeld wird auf Leistungen nach **AsylbLG**, **Sozialhilfe** und **Alg II** als Einkommen angerechnet, nicht jedoch beim **BAföG**.

Kindergeld für Asylsuchende und Ausländer mit Duldung nur ausnahmsweise

Kindergeld erhalten Sie als Asylsuchender oder Ausländer mit Duldung normalerweise nicht. In folgenden Ausnahmefällen, die auf internationalen Abkommen mit den genannten Ländern beruhen, haben Sie bereits während des Asylverfahrens oder als Ausländer mit Duldung Anspruch auf Kindergeld:¹⁵⁴

- wenn Sie **Staatsangehöriger der Türkei** sind und seit **mindestens 6 Monaten** in Deutschland leben. In diesem Fall erhalten Sie das Kindergeld auch, wenn Sie *nicht* sozialversicherungspflichtig arbeiten.
- wenn Sie Staatsangehöriger **Serbiens, Kosovos, Montenegros, Bosnien-Herzegowinas** sind und **sozialversicherungspflichtig arbeiten**. Sie können dann Kindergeld für jeden Monat beanspruchen, in dem Sie in Deutschland eine *versicherungspflichtige Arbeit* ausüben oder *Krankengeld* oder *Alg I* erhalten. Leben Ihre Kinder

¹⁵⁴ Vgl. dazu ausführlich die Weisung des BZA http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Weisung_Kindergeld_260508.pdf sowie aktueller aber knapper gefasst die DA FAM EStG, Punkt 4.4.
http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/DA-KG.pdf;jsessionid=82CF1DF0DAD1510C0E26BCD35F68F189.intranet1?__blob=publicationFile.

im Herkunftsland, erhalten Sie nur das deutlich geringere "*Abkommenskindergeld*".

- wenn Sie Staatsangehöriger der **Türkei, Algeriens, Tunesiens** oder **Marokkos** sind und gegen mindestens eines der Risiken, die von der Sozialversicherung für Arbeitnehmer erfasst werden, versichert sind (z. B. in der gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Unfallversicherung). Leben Ihre Kinder im Herkunftsland, erhalten Sie nur das deutlich geringere "*Abkommenskindergeld*".

Kindergeld für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis

Als anerkannter **Flüchtling** haben Sie Anspruch auf Kindergeld ab dem Zeitpunkt der **unanfechtbaren Anerkennung**. Entgegen dem Wortlaut des § 62 Einkommensteuergesetz (EStG) reicht für Ihren Anspruch aufgrund internationaler Rechtsvorschriften der **BAMF-Bescheid**. Der Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist nicht erforderlich.¹⁵⁵

Mit Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen Grund können Sie erst ab dem Monat der **Erteilung der Aufenthaltserlaubnis** das Kindergeld beanspruchen.

Als Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23a** oder **§ 25 Abs. 3, 4 oder 5 AufenthG** haben Sie nur Anspruch auf Kindergeld, wenn sie

- seit mindestens 3 Jahren in Deutschland leben **und**
- derzeit erwerbstätig sind, Alg I beziehen oder für die Kindererziehung "Elternzeit" von Ihrem Arbeitgeber bekommen haben.

Der Ausschluss dieser Ausländer ist verfassungsrechtlich **umstritten**, jedoch bisher vom BVerfG nicht entschieden.

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 16, § 17** oder **§ 18 Abs. 2 AufenthG** sind in der Regel ebenfalls vom Kindergeld ausgeschlossen.

Nach den oben genannten internationalen Abkommen können Sie jedoch **unabhängig von der Art Ihrer Aufenthaltserlaubnis** Kindergeld beanspruchen, wenn Sie sozialversicherungspflichtig arbeiten. Wenn Sie aus der **Türkei** kommen, haben Sie den Anspruch nach 6 Monaten auch, wenn Sie derzeit *nicht* erwerbstätig sind.

Kindergeld gehört nach dem Einkommensteuergesetz zum Steuerrecht. Es gelten die Antragsfristen nach der "Abgabenordnung".

¹⁵⁵ Siehe auch dazu Weisung BZA sowie DA FAM EStG, vgl. vorige Fußnote.

Danach können Sie das Kindergeld auch noch **rückwirkend** für das laufende sowie die letzten **4 abgelaufenen Kalenderjahre** vor Antragstellung beantragen und beanspruchen.

Rückwirkendes Kindergeld für anerkannte Flüchtlinge

Als anerkannte Flüchtlinge haben Sie nach **Art. 2 des VEA** (Vorläufigen Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit unter Ausschluss des Systems für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953) unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel bereits erteilt wurde, Anspruch auf Kindergeld, wenn Sie seit mindestens sechs Monaten in Deutschland wohnen. Dies gilt im Falle der Anerkennung auch **rückwirkend** für die gesamte Dauer des Asylverfahrens, mit Ausnahme der ersten 6 Monate des Aufenthaltes.¹⁵⁶

Anerkannte Flüchtlinge können gemäß VEA das Kindergeld – rückwirkend für bis zu vier Kalenderjahre – ab dem 7. Monat nach Einreise auch für die Asylverfahrensdauer beanspruchen. Allerdings wird das Kindergeld als **Einkommen** auf die Leistungen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII angerechnet, nicht aber beim BAföG. Eine Antragstellung lohnt daher in der Regel nur für solche Zeiträume, in denen Sie z. B. gearbeitet oder von Leistungen nach BAföG gelebt haben.

Kindergeld für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Das Kindergeld kann normalerweise ein das Kind betreuender Elternteil beanspruchen. Für den Anspruch kommt es dabei auf den Aufenthaltsstatus des Elternteils an, nicht auf den Status des Kindes.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können aber auf Grundlage des § 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld für sich selbst beanspruchen, wenn sie **Vollwaisen** sind, oder den **Aufenthaltort beider Eltern nicht kennen**. Dies ist ggf. durch entsprechende Dokumente oder eidesstattliche Versicherung nachzuweisen. Bundesweit zentral zuständig für diese Ansprüche ist die Familienkasse in Nürnberg.

Die Zahlung des Kindergeldes an UMF mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23a, 24, 25 Abs. 3-5 AufenthG darf entgegen dem Wortlaut des BKGG nicht von einer **Erwerbstätigkeit** abhängig gemacht werden (BSG 05.05.2015).

¹⁵⁶ Siehe dazu ebenfalls Weisung des BZA und DA FAM EStG, vgl. vorige Fußnote.

Ist der Aufenthaltsort der Eltern im Ausland bekannt, besteht in der Regel kein Kindergeldanspruch. Lebt das Kind aber dauerhaft **im Haushalt von Verwandten**, wie z. B. Onkel, Tante, Stief-, Pflege- oder Großeltern, können diese ggf. das Kindergeld beanspruchen, §§ 32 I, 63 I EStG.

11.2 Elterngeld

Elterngeld wird für die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gezahlt. Es beträgt mindestens 300 € monatlich. Wenn Sie zuvor gearbeitet haben gibt es ein höheres, am bisherigen Einkommen orientiertes Elterngeld. Den Antrag auf Elterngeld stellen Sie beim **Jugendamt** Ihres Wohnbezirks.

Voraussetzung ist, dass Sie während des Elterngeldbezugs nicht oder höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten, damit Sie noch Zeit haben, Ihr Kind selbst zu betreuen. Wenn beide Partner sich bei der Betreuung des Kindes abwechseln, wird das Elterngeld 14 Monate lang gewährt. Elterngeld wird auf Sozialhilfe, Alg II und AsylbLG-Leistungen angerechnet. Wenn Sie vor der Geburt gearbeitet haben, bleiben bis zu 300 € anrechnungsfrei.

Anspruch auf Elterngeld hat nur ein das Kind betreuender Elternteil, der maximal 30 Stunden/Woche arbeitet. Der Antragsteller muss auch selbst die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Es reicht nicht, wenn nur der andere Elternteil die Voraussetzung erfüllt.

Elterngeld erhalten Sie als **Asylsuchender** oder Ausländer mit **Duldung** normalerweise **nicht**.

Anerkannte Flüchtlinge haben erst ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Anspruch auf Elterngeld. Sie können versuchen, den Anspruch auch für Zeiten geltend zu machen, in denen Sie einen Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis hatten, Ihnen die Erlaubnis aber noch nicht erteilt war (SG Hannover 11.06.2016 – S 32 EG 27/05).

Ausländer mit einer **anderen Aufenthaltserlaubnis** haben ebenfalls Anspruch auf Elterngeld, mit Ausnahme der Aufenthaltserlaubnis nach § 16, § 17 oder § 18 Abs. 2 AufenthG.

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a oder § 25 Abs. 3, 4 oder 5 AufenthG haben gemäß dem Wortlaut des § 1 Abs. 7 BEEG nur Anspruch auf Elterngeld, wenn sie seit mindestens 3 Jahren in Deutschland leben und erwerbstätig sind, Alg I beziehen, oder sich in

"Elternzeit" befinden. Das BVerfG hat aber mit Urteil vom 10.07.2012 die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit, Alg I Bezug oder "Elternzeit" als **verfassungswidrig** aufgehoben. Daher reicht in den genannten Fällen ein **3-jähriger Voraufenthalt** für den Anspruch, eine Erwerbstätigkeit ist nicht erforderlich.

Anspruch auf Elterngeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus, auch als **Asylsuchende** oder mit **Duldung**, haben Staatsangehörige der **Türkei, Algeriens, Tunesiens** oder **Marokkos**, die gegen mindestens eines der Risiken, das von der Sozialversicherung für Arbeitnehmer erfasst wird, versichert sind, z.B. in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Anspruch besteht dann nach den Europa-Mittelmeer-Abkommen bzw. dem ARB EWG/Türkei 3/80 (vgl. BMFSFJ, Richtlinien zum BEEG, Rn 1.7.2.5, 1.7.2.6).

11.3 Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss erhalten Sie als **alleinerziehende/r Mutter oder Vater** für Ihr Kind bis zum 18. Lebensjahr, wenn der andere Elternteil den nach den Gesetz (BGB) geschuldeten monatlichen Unterhalt für das Kind nicht, nur teilweise oder nicht regelmäßig bezahlt. Den Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen Sie beim **Jugendamt** Ihres Wohnbezirks.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt für Kinder bis zu 5 Jahren 150 €/Monat, von 6-11 Jahren 201 €/Monat und von 12-17 Jahren 268 €/Monat. Ab 01.01.2018 sind es 154 €, 205 € bzw. 273 €.

Der Unterhaltsvorschuss wird auf Leistungen nach AsylbLG, Sozialhilfe und Alg II angerechnet. Für Kinder von 12-17 Jahren wird der Unterhaltsvorschuss allerdings nur gewährt, wenn die oder der Alleinerziehende kein Alg II bezieht, oder ein eigenes Einkommen von mindestens 600 €/Monat brutto hat.

Für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss reicht es, wenn **entweder das Kind** oder der anspruchsberechtigte **Elternteil** den erforderlichen Aufenthaltsstatus besitzt.

Asylsuchende und Ausländer mit **Duldung** haben keinen Anspruch, **anerkannte Flüchtlinge** erst ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Zweck, einer Niederlassungserlaubnis usw. können ebenfalls Unterhaltsvorschuss beanspruchen, nicht jedoch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16, § 17 oder nach § 18 Abs. 2 AufenthG.

Ausländer mit **humanitärer Aufenthaltserlaubnis** nach § 23a oder § 25 Abs. 3, 4 oder 5 AufenthG haben nur Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie seit mindestens 3 Jahren in Deutschland leben. Die für diese Ausländer im Gesetz genannte zusätzliche Voraussetzung einer Erwerbstätigkeit, Elternzeit oder Alg I-Bezug ist ebenso wie die entsprechende Regelung beim Elterngeld **verfassungswidrig** und daher nicht anwendbar.¹⁵⁷

Mehr Infos zu den sozial- und ausländerrechtlichen Voraussetzungen:

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/unterhaltsvorschuss.pdf

11.4 Die Kostenübernahme für einen Schwangerschaftsabbruch

Sie haben in Deutschland die Möglichkeit, die Schwangerschaft **bis zur zwölften Schwangerschaftswoche** straffrei abbrechen zu lassen. In bestimmten medizinisch begründeten Fällen ist der Abbruch auch später noch möglich. Nach dem Gesetz kann die Frau die Entscheidung allein treffen. Sie benötigt nicht die Zustimmung des Ehemannes. Frauen ab 16 Jahren benötigen auch nicht das Einverständnis der Eltern.

Sie müssen zu einer anerkannten **Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle** gehen und dort sagen, dass Sie Ihre Schwangerschaft abbrechen wollen. Mit Ihnen wird ein **Beratungsgespräch** geführt, wofür Sie eine Bescheinigung erhalten. Das Beratungsgespräch ist kostenlos und Sie können dort auch anonym bleiben. Wenn Sie keine ausreichenden Deutsch- oder Englischkenntnisse haben, fragen Sie, ob und wann Dolmetscherinnen verfügbar sind, oder bringen eine vertraute Person als Dolmetscherin mit.

Adressen:

Family Planning Centre – BALANCE

Mauritiuskirchstraße 3
10365 Berlin-Lichtenberg/Friedrichshain
Tel.: 030 - 23 62 36 80, Fax: 030 - 23 62 36 880, E-Mail: balance@fpz-berlin.de
<http://www.fpz-berlin.de>,
<http://www.fpz-berlin.de/index.php?page=counselling-for-migrants>
Mo, Fr 9-14 Uhr, Di, Do 11-18 Uhr, Mi 15-19 Uhr
S- und U-Bahn "Frankfurter Allee"

¹⁵⁷ So die Richtlinien des BMFSFJ zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes, S. 33, http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMFSFJ_RL_UVG_2016.pdf

Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung

Gesundheitsamt Charlottenburg-Wilmersdorf
Hohenzollerdamm 174-177, 10713 Berlin
Zugang über Mansfelder-/Briener Str.
Tel.: 030 - 90 29-16880, Fax: 030 - 90 29-16875
U-Bahn "Fehrbelliner Platz"

Neben dem Zentrum in Charlottenburg-Wilmersdorf gibt es **Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung** auch in Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte und Steglitz-Zehlendorf, zum Teil mit Sprachmittlern, siehe

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/gesundheitsamt/zentrum-fuer-sexuelle-gesundheit-und-familienplanung/>.

Die **Kosten** für den Schwangerschaftsabbruch sind keine Leistung nach AsylbLG. AsylbLG-Bezieherinnen können aber als nicht regulär gesetzlich krankenversicherte Frauen die Kostenübernahmebescheinigung für den Abbruch mit einem Einkommensnachweis (AsylbLG-Bescheid des Sozialamts) gemäß § 19 iVm § 21 Abs. 1 "Schwangerschaftskonfliktgesetz" bei einer gesetzlichen **Krankenkasse** am Wohnort beantragen. Die zu diesem Zweck frei wählbare Kasse muss "unverzüglich" den Kostenübernahmebescheid ausstellen. Das Bundesland erstattet dann der Krankenkasse die Kosten.

In keinem Fall müssen Sie zum Sozialamt, um die Kosten zu beantragen!

Mit der Bescheinigung der Beratungsstelle und der **Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse** können Sie zur ÄrztIn gehen und sich einen Termin für den Schwangerschaftsabbruch geben lassen.

Zwischen Ihrem Beratungsgespräch und dem Schwangerschaftsabbruch müssen mindestens drei Tage liegen. Wenn Ihre Schwangerschaft durch Vergewaltigung entstanden ist, müssen Sie das Beratungsgespräch nicht führen. Sie müssen das aber der ÄrztIn mitteilen. Wenn der Schwangerschaftsabbruch aus **medizinischen Gründen** notwendig ist, ist unter Umständen auch nach der 12. Woche ein Abbruch noch zulässig.

Wenn Sie befürchten, ungewollt schwanger zu sein, gibt es die **"Pille danach"**. Diese muss innerhalb von 48 Stunden nach dem Geschlechtsverkehr eingenommen werden. Sie können nach einem Beratungsgespräch mit der ApothekerIn die "Pille danach" ohne Rezept in der Apotheke kaufen.

11.5 Unfälle in Kita, Schule und bei der Arbeit – die Unfallversicherung

Die Unfallversicherung besteht für Unfälle **während der Arbeit und auf dem Weg zur Arbeit** sowie für Berufskrankheiten. Geleistet werden medizinische Behandlungen, deren Leistungen häufig umfassender sind als bei der Krankenkasse oder nach dem AsylbLG. Zudem besteht ggf. Anspruch auf Krankengeld, bei dauerhafter Erwerbsminderung auf eine Rente, im Todesfall auf Hinterbliebenenrente.

In gleicher Weise versichert sind auch Unfälle von Kindern, Schülern und Studierenden auf dem Weg zum und während des Besuchs von **Kindergarten, Schule, Hort** oder Hochschule.

Der **ausländerrechtliche Status** spielt für den Anspruch keine Rolle!

Die Unfallversicherung auf dem Weg zur und während der Arbeit besteht "kraft Gesetzes" für jeden "Beschäftigten", egal ob bezahlt oder unbezahlt, sozialversichert oder nicht, versteuert oder nicht, mit Arbeitsgenehmigung oder ohne, mit Aufenthaltsgenehmigung oder ohne, § 2 SGB VII. Versicherungsschutz besteht auch, wenn Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben und es sich um eine "illegale" Beschäftigung handelt. Der Arbeitgeber trägt die Beiträge allein. Die Meldung der Zahl der Beschäftigten und die Zahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber an die Unfallversicherung ist vorgeschrieben, aber keine Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

Haben Leistungsberechtigte bzw. Hinterbliebene ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, werden dorthin ebenfalls Leistungen gewährt, § 97 SGB VII. Beispielsweise könnte ein in Berlin verunglückter, sich ohne legale Papiere aufhaltender und beschäftigter serbischer Bauarbeiter Kostenerstattung für seine Heilbehandlung in Serbien und ggf. eine Rente wegen Erwerbsminderung beanspruchen. Im Todesfall würden Ehefrau und Kinder eine Witwen- bzw. Waisenrente erhalten.

Den Arbeitsunfall müssen Sie als Krankheitsursache beim Arzt und im Krankenhaus angeben. Sie müssen dies auch Ihrem Arbeitgeber bzw. der Schule mitteilen. Die Leistungen der Unfallversicherung sind in vielen Bereichen besser und umfangreicher als die der Krankenversicherung (z. B. keine Zuzahlungen, umfangreichere Physiotherapie, Rente bei dauerhafter Beeinträchtigung).

11.6 Der Schwerbehindertenausweis

Menschen gelten gemäß § 2 Abs. 1 SGB XI als behindert, *"wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist."*

Menschen mit einer Behinderung haben gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX Anspruch auf einen Schwerbehindertenschutz und -ausweis, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland haben.

Ein Schwerbehindertenausweis kann als Nachweis der gesundheitlichen Beeinträchtigungen z. B. gegenüber Jobcenter, Arbeitgebern, Ausländerbehörde usw. hilfreich sein. Menschen mit erheblich eingeschränkter Mobilität, z. B. mit einer schweren **Gehbehinderung**, haben das Recht auf kostenlose Nutzung aller Busse und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs, der Schwerbehindertenausweis hat dann eine grüne und orange Farbe. Sie müssen dann zusätzlich ein "Beiblatt mit Wertmarke" beim Versorgungsamt beantragen. Unter Umständen darf auch eine notwendige Begleitperson kostenlos mitfahren (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen "B").

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird dabei die Rechtmäßigkeit des Wohnsitzes von Ausländern nicht nach dem Aufenthaltsrecht, sondern nach Sinn und Zweck des SGB IX beurteilt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen haben daher **auch asylsuchende und geduldete Ausländer** Anspruch auf Anerkennung als Schwerbehinderte, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich länger als 6 Monate andauern wird.¹⁵⁸

Im Antragsformular wird nach längerfristigen, erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und nach den **behandelnden Ärzten** und/oder **Krankenhäusern** gefragt, die dies ggf. bestätigen können.

Das **Antragsformular zum Download** gibt es hier:
<http://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/antragstellung/>

¹⁵⁸ BSG, B 9 SB 2/09 R, U.v. 29.04.10, InfAuslR 2010, 395,
<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2341.pdf>.

12 Eheschließung und Geburt von Kindern in Deutschland

Gemeinsame Kinder und/oder eine Ehe mit Deutschen, Unionsbürgern oder Ausländern mit dauerhaft gesichertem Aufenthalt können für Sie zu einem Aufenthaltsrecht unabhängig vom Asylverfahren führen. Die Abhängigkeit des Aufenthaltsrechts vom Bestand der Ehe oder der Betreuung des Kindes des Partners kann aber auch zur Belastung für die Beziehung werden. Wir empfehlen daher grundsätzlich, niemals auf den Flüchtlingsschutz und die Fortführung des Asylverfahrens zu verzichten, auch wenn Sie ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen beanspruchen können.

12.1 Eheschließung in Deutschland

Die Anmeldung zur Eheschließung erfolgt beim **Standesamt** am Wohnort. Sie brauchen:

- einen gültigen Pass oder Ausweis, aus dem Identität und Staatsangehörigkeit hervorgehen,
- eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister/Abstammungsurkunde,
- eine erweiterte Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes nicht älter als 14 Tage,
- ein Ehefähigkeitszeugnis/Ledigkeitsbescheinigung des ausländischen Partners, sofern das Heimatrecht diese Dokumente kennt (siehe unten) und
- bei vorangegangener Ehe eine beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister des Eheschließungsortes der letzten Ehe/Heiratsurkunde *und* rechtskräftiges Scheidungsurteil/Sterbeurkunde.

Die Dokumente dürfen **nicht älter als sechs Monate** sein. Das Standesamt hat kein Recht, Ihre Originaldokumente einzubehalten. Wenn Sie eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung besitzen, müssen Sie Ihren Pass oder Ausweis bei der Ausländerbehörde abgeben. Das Standesamt informiert daher die Ausländerbehörde, wenn Sie einen gültigen Pass vorlegen. Zeigen Sie ggf. den Pass oder Ausweis zunächst dem Standesamt und lassen Sie sich eine Bestätigung geben. Machen Sie sich eine beglaubigte Kopie, bevor Sie den Pass der Ausländerbehörde vorlegen.

Die Echtheit ausländischer Dokumente muss in vielen Ländern von der dortigen **deutschen Auslandsvertretung bestätigt** werden (Apostille bzw. Legalisation). Da dies je nach Herkunftsland unterschiedlich ist, sollten Sie Ihr Standesamt genau fragen, in welcher Form (Originale, beglaubigte Übersetzungen usw.) die Dokumente vorzulegen sind. Ausländische Urkunden müssen durch eine in Deutschland beeidigte Dolmetscherin übersetzt werden.

In der Regel unterliegen Sie bei der Eheschließung dem deutschen Recht und dem Recht des Herkunftsstaates. Das Standesamt prüft daher auch, ob das Heimatrecht eine Eheschließung verbietet. Ist die Beschaffung einer **Ledigkeitsbescheinigung** nachweislich unmöglich, gibt es in Ausnahmefällen die Möglichkeit der eidesstattlichen Versicherung. Dazu geben Sie selbst oder Verwandte eine Erklärung bei einem Notar ab, dass Sie ledig oder geschieden sind. Wenn Sie Dokumente für die Eheschließung trotz nachweislicher Bemühungen nicht beschaffen können, können Sie sich von deren Vorlage befreien lassen. Den Antrag auf Befreiung stellen Sie beim **Kammergericht**.

Wenn Sie alle Papiere zusammen haben, lassen Sie sich darüber vom Standesamt eine Bescheinigung geben. Die Bescheinigung legen Sie der Ausländerbehörde vor. Im Falle einer drohenden Abschiebung kann Ihnen die Ausländerbehörde nach Ermessen eine **Duldung bis zum Heiratstermin** erteilen. Wenn Sie ohne legalen Aufenthalt zum Standesamt gehen, ist das Standesamt verpflichtet, Sie bei der Ausländerbehörde zu melden.

Lassen Sie sich bei der Eheschließung unbedingt von einer **AnwältIn** beraten! Informationen und eine Beratung erhalten sie kostenlos auch beim Verband binationaler Partnerschaften:

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Regionalstelle Berlin
Oranienstraße 34, 10999 Berlin-Kreuzberg, HH 4. Stock
Tel.: 030 - 61 53 499 Fax: 030 - 61 59 267
E-Mail: berlin@verband-binationaler.de
Rechtsberatung Di ab 17 Uhr, Terminvereinbarung erforderlich
<http://www.berlin.verband-binationaler.de>

12.2 Folgen für den Aufenthalt

Wir können hier nur einen groben Überblick geben. Bitte lassen Sie sich nach Möglichkeit von einer **AnwältIn** beraten!

Nach der Eheschließung mit einem **deutschen Partner** haben Sie Anspruch auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach **§ 28 Abs. 1**

AufenthG, wenn Sie einfache Deutschkenntnisse A1 besitzen. Der Nachweis von Wohnung, Krankenversicherung und Einkommen ohne Sozialleistungen ist nicht erforderlich. Sie erhalten nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis, wenn Sie Deutschkenntnisse B1 besitzen, eine ausreichende Wohnung haben und keine Sozialhilfe oder Alg II beziehen. Wenn Sie dies nicht erfüllen, wird die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert.

Nach der Eheschließung mit einem als **Flüchtling** anerkannten Partner mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG oder mit einem Partner, der seit mindestens zwei Jahren eine andere **Aufenthaltserlaubnis** besitzt, oder mit einem Partner mit Niederlassungserlaubnis, haben Sie Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 30 AufenthG** ("Ehegattennachzug"), wenn Sie Deutschkenntnisse A1 besitzen, eine ausreichende Wohnung zur Verfügung steht, eine Krankenversicherung haben (ggf. für den Partner als "Familienversicherung") und den Lebensunterhalt ohne Sozialhilfe oder Alg II sichern können.

Wenn Sie eine **Duldung** besitzen, wird unter Umständen von Ihnen verlangt, dass Sie in Ihr Herkunftsland ausreisen und dort bei der deutschen Botschaft ein **Visum zum Familiennachzug** beantragen. Auf dieses Visum besteht ein Rechtsanspruch, wenn Sie Deutschkenntnisse A1 besitzen und keine Einreisesperre aufgrund einer Straftat oder früheren Abschiebung besteht. Die Ausländerbehörde kann aber von dieser Voraussetzung absehen, wenn Sie aufgrund der Eheschließung oder der Geburt eines Kindes einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben. Bitte lassen Sie sich vor einer solchen Ausreise unbedingt **anwaltlich** beraten!

Ist ihr Ehepartner **EU-Staatsangehöriger**, der in Deutschland lebt und hier ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU z. B. als Arbeitnehmer hat, dann haben Sie nach §§ 3, 5 und 5a FreizügG/EU einen Anspruch auf eine "Aufenthaltskarte als Familienangehöriger eines Unionsbürgers". Der Nachweis von Deutschkenntnissen, Wohnung, Lebensunterhaltssicherung ohne Sozialleistungen und Krankenversicherung ist nicht erforderlich. Wichtig ist aber, dass Ihr Partner in Deutschland eine nicht nur völlig unwesentliche legale Erwerbstätigkeit (Arbeitnehmer oder Selbstständiger, mind. ca. 8-10 Stunden/Woche, mind. ca. 250-300 €/Monat) ausübt, oder für mindestens 12 Monate eine solche Tätigkeit ausgeübt hat und unfreiwillig arbeitslos geworden ist und sich arbeitssuchend gemeldet hat, oder (in der Regel nach 5 Jahren Voraufenthalt) ein Daueraufenthaltsrecht als EU-Bürger besitzt.

Auch gleichgeschlechtliche **schwule und lesbische Paare** können nach einer Gesetzesänderung ab 01.10.2017 in Deutschland die **Ehe** schließen (bisher gab es für sie die "eingetragene Lebenspartnerschaft"). Daraus entstehen die gleichen Aufenthaltsrechte wie bei einer Ehe zwischen Frau und Mann. Dies gilt auch bei Trennung und Scheidung.

12.3 Aufenthaltsrecht nach Scheidung oder Trennung

Um nach einer Trennung weiter ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erhalten, müssen Sie mit Ihrem deutschen oder ausländischen Partner in Deutschland mindestens **drei Jahre in ehelicher Lebensgemeinschaft** zusammengelebt haben, vgl. § 31 AufenthG. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem Sie die Aufenthaltserlaubnis durch Heirat bekommen haben. Sie endet an dem Tag, an dem Sie sich tatsächlich getrennt haben. Auf den Termin der Scheidung kommt es nicht an. Nach der Trennung wird die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr verlängert. Innerhalb dieses Jahres müssen Sie unabhängig von Sozialleistungen werden und z. B. eine Arbeit finden. Nur dann ist im Regelfall eine weitere Verlängerung möglich.

Die Frist von drei Jahren gilt nicht, wenn die Rückkehr ins Heimatland eine **besondere Härte** bedeuten würde, z. B. weil Sie dort als geschiedene Frau ins soziale Abseits verstoßen und geächtet würden, oder wenn die Weiterführung Ihrer Ehe wegen körperlicher oder seelischer Gewalt durch den Partner für Sie oder Ihre Kinder eine besondere Härte dargestellt hätte. Wenden Sie sich sofort an eine Beratungsstelle oder ein Frauenhaus.

Die Frist von drei Jahren gilt nicht, wenn Sie **Kinder** mit gesichertem Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, für die Sie das Sorgerecht ausüben. Ob der Partner dieses Recht auch hat, ist unerheblich. Die Frist von drei Jahren gilt auch nicht, wenn Ihr Ehepartner **verstorben** ist.

Ist Ihr Partner **Unionsbürger**, kommt es nicht auf die Trennung an. Sie behalten aufgrund der Ehe Ihr Aufenthaltsrecht bis zur Rechtskraft der Scheidung, außer bei einer "Scheinehe", was bei nur wenige Monate langem Zusammenleben unterstellt wird. Sie behalten gemäß § 3 Abs. 5 FreizügG/EU Ihr Aufenthaltsrecht auch nach der Scheidung, wenn die Ehe mindestens 3 Jahren bestanden hat, oder Sie das Sorge- oder Umgangsrecht mit gemeinsamen Kindern haben, oder wegen einer besonderen Härte das Festhalten an der Ehe unzumutbar ist.

Weitere Voraussetzung ist, dass Sie eine nicht nur völlig unwesentliche legale Erwerbstätigkeit (Arbeitnehmer oder Selbstständiger, mind. ca. 8-10 Stunden/Woche, mind. ca. 250-300 €/Monat) oder berufliche Ausbildung ausüben oder mindestens 12 Monate ausgeübt haben oder Ihren Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen sichern können. Ab Erwerb des Daueraufenthaltsrechts (nach 5 Jahren Ehe in Deutschland, § 4a Abs. 5 FreizügG/EU) besteht nach einer Scheidung das Aufenthaltsrecht unabhängig von den genannten Voraussetzungen weiter.

12.4 Scheinehen

Von einer "Scheinehe" wird gesprochen, wenn man nur rein formal heiratet, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Die Standesbeamten dürfen prüfen, ob Sie die Partnerschaft nur vortäuschen. Die Ausländerbehörde kann – auch nach der Eheschließung – ebenfalls Nachforschungen über Sie anstellen und getrennte Befragungen beider Partner durchführen. Dies gilt insbesondere, wenn

- Ihr Aufenthalt oder der des Partners bisher ungesichert ist (Aufenthaltsgestattung, Duldung),
- Sie und Ihr Partner sich nur schwer in einer für beide verständlichen Sprache ausdrücken können,
- Sie bei Befragungen widersprüchliche Angaben über Ihren Partner machen (Personalien, Umstände des Kennenlernens, Lebensgewohnheiten usw.), oder
- Sie einen Geldbetrag an Ihren Verlobten gezahlt haben, wobei die in bestimmten Staaten übliche Zahlung einer Mitgift (Morgengabe) außer Betracht bleibt.

Fragen, die Ihre sexuelle Beziehung betreffen, sind nicht zulässig. Sie haben das Recht, sich bei Befragungen durch einen Anwalt begleiten zu lassen. Kann die Ausländerbehörde nachweisen, dass Sie in einer "Scheinehe" leben, wird sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleiten und **Strafanzeige** gegen beide Ehepartner erstatten (§ 95 Abs. 2 AufenthG).

12.5 Deutsche Staatsangehörigkeit für in Deutschland geborene Kinder?

Nur in den hier genannten Fällen führt eine **Geburt in Deutschland** zu einer deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes.

Ist der **Vater** oder die **Mutter** eines Kindes **Deutsche/r**, erwirbt das Kind automatisch die **deutsche Staatsangehörigkeit** (§ 4 Abs. 1 StAG), ggf. zusätzlich zur ausländischen Staatsangehörigkeit des anderen Partners. Voraussetzung ist die – auch schon vor der Geburt mögliche – **Vaterschaftsanerkennung** durch den deutschen Kindesvater. Die ausländische Mutter oder der ausländische Vater hat dann Anspruch auf eine **Aufenthaltslaubnis** zur Ausübung der Personensorge oder des Umgangsrechtes mit dem deutschen Kind, auch wenn das Kind beim anderen Elternteil lebt, **§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG**. Voraussetzung ist jedoch, dass die Beziehung zum Kind real gelebt und der Umgang tatsächlich regelmäßig ausgeübt wird.

Ist ein/e **AusländerIn** der Vater oder die Mutter Ihres **in Deutschland geborenen Kindes**, der seit mindestens acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland lebt und hier ein **unbefristetes Aufenthaltsrecht** (Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthalt EU, Daueraufenthaltsrecht der Unionsbürger) besitzt, erwirbt Ihr **Kind mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit** (§ 4 Abs. 1 StAG) zusätzlich zur ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern. Voraussetzung ist auch hier ggf. die **Vaterschaftsanerkennung**.

Für die geforderte **8-jährige Aufenthaltsdauer** des Elternteils mit unbefristetem Aufenthaltsrecht zählen **Zeiten des Asylverfahrens** nur, wenn eine Flüchtlingsanerkennung erfolgt ist. Zeiten mit **Duldung** zählen nicht. Der Elternteil mit bisher ungesichertem Aufenthalt hat ggf. Anspruch auf die Aufenthaltslaubnis zur Personensorge oder zum Umgangsrecht für sein deutsches Kind, § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG, wenn die Beziehung zum Kind real gelebt wird.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit tritt in den genannten Fällen **kraft Gesetzes** ein, hängt also nicht von der **Eintragung beim Standesamt** ab. Weigert sich der Standesbeamte, dies in Geburtsurkunde und Geburtenregister zu vermerken, sollten Sie beim Standesamt einen förmlichen Antrag nach § 30 StAG auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit stellen.

Eine gesetzliche Möglichkeit, **Scheinvaterschaften** und eine daraus folgende deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes aufzuheben, gab es bisher nicht. Das BVerfG hat festgestellt, dass die behördliche Mög-

lichkeit, falsche Vaterschaftsanerkennungen anzufechten, ggf. zu einer **verfassungswidrigen** Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit führt.¹⁵⁹

Mit dem "Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht" wurde ab 29. Juli 2017 ein **Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft** geschaffen. Die Anerkennung der Vaterschaft allein zu dem Zweck, die Voraussetzungen für den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, wird verboten (§ 1597a BGB neu). Bei konkreten Anhaltspunkten soll die **Ausländerbehörde** die missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft feststellen (§ 85a AufenthG neu). Ob das neue Gesetz verfassungsgemäß ist, bleibt abzuwarten.

12.6 Geburtsurkunden für in Deutschland geborene Kinder

Jedes Kind hat ein Menschenrecht auf Identität und Eintrag in ein Geburtenregister, so bereits Art. 7 und 8 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Die **Geburtsurkunde** für ein hier geborenes Kind bekommen Sie beim Standesamt des Bezirks, in dem Ihr Kind geboren wurde. Beide Elternteile sollen hierzu Nachweise ihrer Identität vorlegen (Pass, Aufenthaltsdokument, eigene Geburtsurkunde). Mit der Geburtsurkunde bekommen Sie auch Bescheinigungen für den Antrag auf Kindergeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld.

Flüchtlinge dürfen von deutschen Behörden nicht gezwungen werden, sich an Vertretungen des Verfolgerstaates zu wenden, um Pässe oder andere Dokumente zu beantragen. Deutsche Behörden müssen gemäß Art. 25 GFK (Verwaltungshilfe) die Ausstellung von Dokumenten für Flüchtlinge auch **ohne Mitwirkung der Behörden des Herkunftsstaates** ermöglichen und hierzu auch andere Arten der Glaubhaftmachung zulassen, z. B. eidesstattliche Versicherung, den Nachweis des hiesigen Krankenhauses, das Aufenthaltsdokument der Ausländerbehörde usw. Das ergibt sich auch aus § 72 AsylG, wonach der **Flüchtlingsstatus erlischt**, wenn ein Flüchtling freiwillig einen Pass seines Herkunftslandes annimmt oder erneuern lässt. GFK und UN-KRK gelten in Deutschland mit Gesetzeskraft und sind zwingend zu beachten.

¹⁵⁹ BVerfG 17.12.2013 1 BvL 6/10 http://www.bverfg.de/e/ls20131217_1bvl000610.html.

Auch ohne Pässe oder sonstige Identitätsnachweise der Eltern muss der Standesbeamte Ihnen mindestens einen "**amtlich beglaubigten Geburtsregisterauszug**" ausstellen. In begründeten Fällen ist der Zusatz "*Identität nicht nachgewiesen*" möglich. Mit dem Geburtsregisterauszug müssen ebenfalls Bescheinigungen für Elterngeld, Kindergeld und Mutterschaftsgeld ausgestellt werden. Wenn der Standesbeamte sich weigert, wenden Sie sich an die **Standesamtsaufsicht** beim Senator für Inneres.¹⁶⁰

Die **Personenstandsverordnung**¹⁶¹ regelt Glaubhaftmachung und Geburtsregisterauszug:

§ 9 PStV: (2) Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen. Sind auch diese nicht einfacher zu beschaffen als die erforderlichen öffentlichen Urkunden oder können die für die Beurkundung erheblichen tatsächlichen Behauptungen der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, so kann der Standesbeamte zum Nachweis dieser Tatsachen **Versicherungen an Eides statt** der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.

§ 35 PStV: Liegen dem Standesamt bei der Beurkundung der Geburt keine geeigneten Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes vor, ist hierüber im Geburtseintrag ein erläuternder Zusatz aufzunehmen; § 7 bleibt unberührt. Als Personenstandsurkunde darf bis zur Eintragung einer ergänzenden Folgebeurkundung zu den Angaben über die Eltern nur ein **beglaubigter Registerausdruck** ausgestellt werden.

¹⁶⁰ Vgl. auch die Diskussion unter <http://www.info4alien.de/cgi-bin/forum/YaBB.cgi?num=1345462558>.

¹⁶¹ <http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/index.html>.

13 Kindertagesbetreuung, Schule, Hort

13.1 Kita

Ab dem zweiten Lebensjahr hat Ihr Kind einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte (Kita). Das heißt, Sie müssen einen Kitaplatz erhalten. Dieser Anspruch besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob die Eltern arbeiten, und unabhängig vom Aufenthaltsstatus, also auch für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge, vgl. § 6 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).¹⁶²

Sie müssen zum **Jugendamt** Ihres Wohnbezirks gehen, um einen **Kitagutschein** zu beantragen und Ihr Kind für einen Kitaplatz anzumelden. Sie können auch selbst einen Kitaplatz suchen, viele Kitas haben aber lange Wartelisten. Sie sollten daher Ihr Kind so früh wie möglich auch beim Jugendamt für einen Kitaplatz anmelden. Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder einen Anwalt, wenn Ihnen die Registrierung, der Kitagutschein oder der Kitaplatz mit Hinweis auf Ihren Aufenthaltsstatus, die fehlende Erwerbstätigkeit oder ein Betreuungsangebot in einer Sammelunterkunft verweigert werden.

Solange Sie in einer **Sammelunterkunft** wohnen, ist für die Ausstellung des Kitagutscheins das Jugendamt nach dem Geburtsmonat des älteren Elternteils zuständig, vgl. Kapitel 2.5 dieses Ratgebers. Das Jugendamt ihres Wohnbezirks muss Sie aber in jedem Fall bei der Antragstellung und bei der Kitaplatzsuche beraten, den Antrag entgegennehmen und ihn ggf. an ein anderes Jugendamt weiterleiten. Wenn Sie in einer Sammelunterkunft wohnen, müssen ihnen dort auch die SozialarbeiterInnen bei der Antragstellung und der Suche nach einem Kitaplatz helfen.

Jugendämter in den Bezirken

<http://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/kita.pdf>

Mehrsprachige Infolyer Kita des Berliner Senats:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Kitaflyer_Fluechtlinge_SenBJW.pdf

Infoblatt und Adressen Kitaanmeldung für Flüchtlinge deutsch

<http://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/kita.pdf>

Infoblatt und Adressen Kitaanmeldung für Flüchtlinge englisch

http://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/information_for_refugees_with_small_children.pdf

¹⁶² Man könnte den Anspruch mangels "gewöhnlichen Aufenthaltes" maximal für die ersten 3 Monate des Aufenthaltes ausschließen, vgl. dazu die Antwort der Bundesregierung <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/058/1305876.pdf>.

Antragsformular für einen Kitagutschein:

<http://www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/>

Leitfaden zur Integration in Kita und Schule des Berliner Senats, Infos zum Anspruch auf einen Kitaplatz, Ausfüllhinweise zum Antrag auf einen Kitagutschein:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Leitfaden_SenBJW_2016_Kita_Schule.pdf

Sprachstandsfeststellung und Kitapflicht

Nach § 55 Abs. 1 Berliner Schulgesetz (SchulG Berlin) sind Kinder, die im übernächsten Schuljahr schulpflichtig werden, verpflichtet an einer "Sprachstandsfeststellung" zur Prüfung ihrer **Deutschkenntnisse** teilzunehmen. Das Schulamt des Wohnbezirks führt den Sprachtest durch.

Kinder, deren Deutschkenntnisse für die Teilnahme am Schulunterricht nicht ausreichen, werden nach § 55 Abs. 2 SchulG Berlin verpflichtet, in den **letzten 18 Monaten vor Beginn der Schulpflicht** als Maßnahme zur Sprachförderung für mindestens 25 Stunden/Woche eine **Kita zu besuchen**. Betreuungsangebote in einer Sammelunterkunft sind keine Kita und keine Maßnahme zur Sprachförderung gemäß SchulG Berlin. Eltern, die trotz vom Schulamt festgestellter Pflicht zur Teilnahme an der Sprachförderung nicht dafür sorgen, dass Ihr Kind regelmäßig eine Kita besucht, können nach dem SchulG Berlin mit einem **Bußgeld** bestraft werden.

Wenn für Ihr Kind oder für alle Kinder einer Unterkunft entgegen der genannten gesetzlichen Regelung **kein Sprachtest** durchgeführt oder keine Kitaplätze angeboten werden, wenden Sie sich an das Schulamt und das Jugendamt Ihres Wohnbezirks, sowie an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Referat I A, Koordinierung der regionalen Schulaufsicht, Tel.: 030 - 90 22 7-5471, Fax: -5443, E-Mail: marina.hennersdorf@senbjf.berlin.de.

Kostenbeitrag für das Mittagessen in Kita und Schule

Wenn Sie nicht über ausreichend Einkommen verfügen, weil Sie z. B. Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, muss das Jugendamt die Kosten für die Betreuung der Kinder vollständig übernehmen, § 90 Abs. 3 SGB VIII. Nur für das Essen in der Kita müssen Sie ggf. **1 €/Tag** selbst bezahlen. Als Nachweis müssen Sie einen Bescheid über den Sozialleistungsbezug oder den "**berlinpass - BuT**" vorlegen.

Falls Sie in einer **Unterkunft mit Vollverpflegung** leben und nur Taschengeld nach AsylbLG oder SGB II erhalten, werden Sie gemäß § 90 SGB VIII auch von der Zuzahlung von 1 € zum Mittagessen befreit. Das vom LAF oder Jobcenter ausgezahlte Taschengeld ist für Ihren persönlichen Bedarf. Es enthält – anders als die vollen Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG oder die vollen Alg II-Regelsätze – keinen Anteil für Verpflegung, vgl. § 65 Abs. 1 S. 5 SGB II. Daher ist es rechtlich nicht zulässig, von Ihnen eine Zuzahlung für das Mittagessen zu verlangen.

Sie sollten daher beim **LAF** bzw. **Jobcenter** "*die kostenlose Teilnahme des Kindes am Mittagessen ohne Zuzahlung von 1 € nach dem BuT Paket*" schriftlich beantragen. Ergänzend hierzu sollten Sie unter Hinweis auf die Unterkunft mit Vollverpflegung auch bei der **Schule** oder der **Kita** schriftlich "*die kostenlose Teilnahme des Kindes ohne Zuzahlung von 1 € am Mittagessen gemäß § 90 SGB VIII beantragen*" und um Weiterleitung Ihres Antrags an das **Jugendamt** bitten.¹⁶³

13.2 Schule

Nach Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 20 Verfassung von Berlin hat jeder Mensch das **Recht auf Bildung**. Dieses Recht besteht unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus. Bildung ist in Deutschland Ländersache. Details sind im Berliner Schulgesetz (SchulG Berlin) geregelt.

§ 2 SchulG Berlin bestimmt, dass "*jeder junge Mensch entsprechend seinen **Fähigkeiten und Begabungen** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen **ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen***" hat.

Über das Recht auf Bildung hinaus besteht nach § 41 SchulG Berlin eine allgemeine **Schulpflicht**. Schulpflichtig ist, wer in Berlin seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Ausländische Kinder und Jugendliche mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung unterliegen sofort ab Ankunft in Berlin der Schulpflicht, § 41 Abs. 2 SchulG Berlin. Eine Regelung für Inhaber einer "Grenzübertrittsbescheinigung" fehlt.

Nach § 43 SchulG Berlin werden Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres das **sechste Lebensjahr vollenden**, mit Beginn des

¹⁶³ Ausführliche Info: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SenIAS_Schulmittagessen.pdf.

Schuljahres am 01. August dieses Jahres schulpflichtig. Die Dauer der Schulpflicht beträgt nach § 43 SchulG Berlin **zehn Schulbesuchsjahre**. Auf diese Dauer wird der von der Schulbehörde angenommene Schulbesuch im Herkunftsland angerechnet. Eltern, die trotz Schulpflicht nicht dafür sorgen, dass Ihr Kind regelmäßig eine Schule besucht, können mit einem **Bußgeld** bestraft werden.

WICHTIG! Das **Recht auf Bildung** und auf den Besuch einer seinen Fähigkeiten und Begabungen entsprechenden Schule gilt für Kinder und Jugendliche in Berlin auch dann, wenn für sie aufgrund ihres Aufenthaltsstatus, des Alters oder der bisherigen Schulbesuchsdauer **keine Schulpflicht** mehr besteht. Wenn ein Kind oder Jugendlicher die erforderlichen Leistungen erfüllt, hat es oder er auch über die Dauer der allgemeinen Schulpflicht hinaus das **Recht**, eine **Sekundarschule** oder ein **Gymnasium** bis zum Abschluss zu besuchen. Die Aufnahme in die Schule darf Ausländern unter 18 Jahren nicht mit Hinweis auf den Aufenthaltsstatus oder ein **Lebensalter von mehr als 16 Jahren** verweigert werden.

Hierzu ein **Beispiel**: Das **Verwaltungsgericht Berlin** hat das zuständige Schulamt dazu verpflichtet, einen **17-jährigen Jugendlichen mit einer Duldung** in eine besondere Lerngruppe für ausländische Schüler an einer Regelschule aufzunehmen.¹⁶⁴ Die Schulpflicht erstreckt sich über zehn Schulbesuchsjahre. Da der Antragsteller zuvor noch keine Schule besucht hat, hat er die Schulpflicht noch nicht erfüllt. Die Aufnahme in die Schule darf laut Gerichtsurteil nicht abgelehnt werden mit dem Argument, die Schulpflicht sei erfüllt, weil nicht zu erwarten sei, dass die Jahrgangsstufe 10 vor Abschluss des 20. Lebensjahres beendet werde. Das Recht auf Bildung und Erziehung ist nicht davon abhängig, ob ein junger Mensch voraussichtlich in einer gewissen Zeit einen konkreten Schulabschluss erreicht. Vielmehr hat jeder junge Mensch ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung und auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen.

Sie müssen ihr Kind bei der "**Koordinierungsstelle für Willkommensklassen**" des **Schulamts des Wohnbezirks** für den Schulbesuch anmelden. Wenn Sie in einer Sammelunterkunft wohnen, müssen Ihnen die SozialarbeiterInnen der Unterkunft bei der Schulanmeldung helfen. Beim Schulamt sind – soweit vorhanden – Ausweisdokument, Geburtsurkunde, Meldebestätigung und bisherige Schulzeugnisse vorzulegen.

¹⁶⁴ VG Berlin 20.05.2013 - 3 L 215.14, <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2622.pdf>.

Die Koordinierungsstelle des Schulamts veranlasst Termine für eine "**Sprachstandsfeststellung**" und eine "**Gesundheitsuntersuchung**" beim Gesundheitsamt des Wohnbezirks und weist Ihnen einen Schulplatz zu. Die Gesundheitsuntersuchung soll vor allem prüfen, ob Behinderungen vorliegen (Hören, Sehen, Sprechen, Motorik) und ob insoweit ein besonderer Förderbedarf besteht. Die Aufnahme in die Schule kann daher für Asylbewerberkinder auch vor der Gesundheitsuntersuchung erfolgen, da bereits im Rahmen des Asylverfahrens eine Gesundheitsuntersuchung im Hinblick auf Impfstatus und ansteckende Erkrankungen erfolgt ist.

SchülerInnen ohne Deutschkenntnisse sollen in den ersten beiden Klassen gemeinsam mit anderen Kindern, ab Klasse 3 zunächst in **Willkommensklassen** unterrichtet werden. Die Willkommensklassen werden **an Regelschulen** eingerichtet. Das sind Grundschulen (Klasse 1-6), Sekundarschulen (Klasse 7-10, teils als "ISS" mit gymnasialer Oberstufe bis Klasse 12/13, je nach Schule sind grundsätzlich alle Abschlüsse möglich), Gymnasien (Klassen 6-12) und Oberstufenzentren (<http://www.oberstufenzentrum.de> für Klasse 11-13, je nach Schule sind grundsätzlich alle Abschlüsse möglich von der Berufsbildungsreife über den Mittleren Schulabschluss bis zum Abitur, zudem Berufsvorbereitung und Berufsschule). Nur in Ausnahmefällen dürfen Willkommensklassen an sonderpädagogischen Förderzentren eingerichtet werden.

Willkommensklassen werden mit etwa 12 SchülerInnen/Klasse **parallel zu Regelklassen** am Standort und als Bestandteil einer Regelschule geführt, um einen stufenweisen, individuellen **Übergang in die Regelklassen** zu ermöglichen, ggf. zunächst nur in Fächern wie Kunst, Musik, Sport oder Fremdsprachen. Der Übergang in die Regelklasse soll spätestens innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Unterricht umfasst 28-31 Wochenstunden. Die Teilnahme am allgemeinen Schulleben soll ermöglicht und die Trennung von Pausenzeiten vermieden werden. In den Klassen wird die Sprachentwicklung dokumentiert.¹⁶⁵

Leider werden diese konzeptionellen **Standards für Willkommensklassen** in der Praxis oft nicht eingehalten. Häufig bestehen auch rechtswidrig **monatelange Wartezeiten** bis zum Beginn des Schulbesuchs oder Jugendlichen über 16 Jahren wird rechtswidrig der **Schulbesuch ganz verweigert**.

¹⁶⁵ Vgl. zum Konzept der Willkommensklassen Leitfaden zur Integration in Kita und Schule, Kapitel 2.2, zum Übergang in Regelklassen Kapitel 2.3 und 2.4 http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Leitfaden_SenBJW_2016_Kita_Schule.pdf.

Eltern und Initiativen sollten sich gemeinsam dafür einsetzen, Bildungsstandards einzuhalten. Der **Flüchtlingsrat Berlin** und das **BBZ Berlin** unterstützen Sie dabei gerne! Wenn nötig helfen wir Ihnen, das Recht auf einen Schulplatz mit anwaltlicher Hilfe einzuklagen. Wenn die Klage auf einen Schulplatz beim **Verwaltungsgericht** eingereicht ist, stellt das Schulamt in der Regel sofort einen Schulplatz bereit.

Wenn für Ihr Kind entgegen den genannten gesetzlichen Regelungen keine passenden Schulplätze angeboten werden, können Sie sich auch an das **Schulamt** Ihres Wohnbezirks wenden sowie an die Senatsverwaltung für Bildung.

Schulämter in den Bezirken

<http://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/schule.pdf>

Senatsverwaltung für Bildung, Referat I A, Koordinierung der regionalen Schulaufsicht, Tel.: 030 - 90 22 7-5471, Fax: -5443, E-Mail: marina.hennersdorf@senbjf.berlin.de.

Bildung für Flüchtlinge – Infoseite des Berliner Senats

<http://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/>

Leitfaden zur Integration in Kita und Schule des Berliner Senats, zum Recht auf Bildung und Schulpflicht, Schulanmeldung, Sprachförderung und Willkommensklassen, Schulsystem in Berlin und Zweitem Bildungsweg.

[http://www.fluechtlingsinfo-](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Leitfaden_SenBJW_2016_Kita_Schule.pdf)

[berlin.de/fr/pdf/Leitfaden_SenBJW_2016_Kita_Schule.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Leitfaden_SenBJW_2016_Kita_Schule.pdf)

Formular zur Schulanmeldung:

<http://www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/>

Infoblatt und Adressen Schulanmeldung für Flüchtlinge deutsch

<http://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/schule.pdf>

Infoblatt und Adressen Schulanmeldung für Flüchtlinge englisch

http://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/schule_englisch.pdf

Wenn Sie wirklich "zu alt" sind für den Besuch einer regulären Schule, der immer zu bevorzugen ist (siehe oben), kommt evtl. ein Schulabschluss für Erwachsene auf dem "**Zweiten Bildungsweg**" in Frage. Spezielle Kurse für MigrantInnen und Flüchtlinge zum Erreichen der **Berufsbildungsreife** (früher: "Hauptschulabschluss"), der erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses bietet die **Volkshochschule Tempelhof-Schöneberg** an:

<https://www.berlin.de/vhs-tempelhof-schoeneberg/abschluesse-zertifikate/schulabschluesse>

13.3 Hort – außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in der Schule

Alle Grundschulen und Sekundarschulen in Berlin bis Klasse 10 sind **Ganztagschulen**, § 19 SchulG Berlin. Unterricht und Erziehung werden mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung (= "Hort") durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept verbunden.

Der **Hort** umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere vertiefende Übungen, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. In Berlin sind die meisten Schulen "offene Ganztagschulen", in denen die Teilnahme am Hort freiwillig ist. In "gebundenen Ganztagschule" besteht Teilnahmepflicht. Zum Hort gehört ein Mittagessen, das bei Bezug von Sozialleistungen über das Bildungs- und Teilhabe-Paket auf 1 €/Tag ermäßigt werden muss.

- Wenn Sie in Ihrer Unterkunft **Vollverpflegung** und Taschengeld erhalten, werden Sie von der Zuzahlung von 1 € zum Mittagessen befreit, siehe Kapitel 13.1.

Sie haben Anspruch darauf, dass Ihr Kind einen Platz im Hort erhält, wenn das Jugendamt hierfür einen "**Bedarf**" anerkennt. Dafür können außer einer Erwerbstätigkeit der Eltern auch pädagogische, soziale oder familiäre Gründe angeführt werden. Dazu gehören z. B. auch das Wohnen in einer Obdachlosenunterkunft oder einer Sammelunterkunft für Flüchtlinge und/oder ein besonderer pädagogischer Unterstützungsbedarf z. B. bei Spracherwerb und Hausarbeiten, den die Eltern mangels Sprachkenntnissen nicht leisten können. Der rot-rot-grüne Berliner Senat hat angekündigt, die Bedarfsprüfung ganz abzuschaufen und den Hort für alle Kinder zugänglich zu machen.

Für den Hort müssen Sie einen **Hort-Gutschein** und **Bedarfsbescheid** beim Jugendamt beantragen. Antrag und Formulare Hortplatz:

<https://service.berlin.de/dienstleistung/324901/>

<http://www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/>

Jugendämter in den Bezirken

<http://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/kita.pdf>

13.4 Bildungs- und Teilhabepaket, "berlinpass – BuT", Schulbücher

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es den "**berlinpass – BuT**". Mit ihm können Ihre Kinder Leistungen aus dem "**Bildungs- und Teilhabepaket**" (BuT) nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten.

Dies beinhaltet ein auf 1 €/Tag verbilligtes **Mittagessen** in Kita und Schule. Wenn Sie in Ihrer Unterkunft mit Vollverpflegung und Taschengeld leben, werden Sie von der Zuzahlung von 1 € zum Mittagessen befreit, siehe Kapitel 13.1.

Mit dem "berlinpass – BuT" erhalten Sie für Ihre Kinder ein ermäßigtes **Schülerticket** für die BVG mit einem Eigenanteil von 12,08 € monatlich, wenn die Entfernung zur Schule für Grundschüler mehr als 1 km, für Oberschüler mehr als 2 km beträgt. Auf Antrag sind die Kosten für ein- und mehrtägige **Kita- und Schulausflüge und -reisen** in voller Höhe zu übernehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen können eine besondere Lernförderung (Nachhilfe) sowie Vereinsbeiträge bezuschusst werden.

Infos zum **Bildungs- und Teilhabepaket**:
<http://www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket>

Zuständigkeit: Kinder mit AsylbLG-Leistungen des LAF erhalten den "berlinpass – BuT" in ihrer **Schule**, Kinder mit AsylbLG-Leistungen des Bezirksamtes erhalten ihn beim **Sozialamt** des Bezirks, Bezieher von Alg II erhalten ihn beim **Jobcenter**.

Merkblatt des Senats zur Ausstellung des "**berlinpass – BuT**" durch Schulen:
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Handreichung_Schulen_berlinpass-BuT.pdf

Für Beschaffung von **Schulbüchern** und **Lernmitteln** müssen Eltern in Berlin einen Eigenanteil von maximal 100 € pro Schuljahr und Kind zahlen. Wenn Sie Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, BAföG oder Wohngeld beziehen, sind Sie von der Zahlung dieses Eigenanteils befreit. **Die Schule** muss Ihnen dann nach Vorlage eines Nachweises über den Bezug der Sozialleistungen alle Schulbücher und Lernmittel **vollständig kostenfrei** zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für UMF. Lernmittel sind Schulbücher, ergänzende Druckschriften (Wörterbücher, Lektüren, Arbeitshefte, Atlanten und Notenblätter) sowie andere Unterrichtsmedien und Arbeitsmittel (z. B. digitale Datenträger mit Lern- oder Unterrichtssoftware).

Infos zu **kostenlosen Lernmitteln und Büchern** beim Bezug von Sozialleistungen:
<http://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/lehr-und-lernmittel>

Darüber hinaus besteht nach dem "Bildungs- und Teilhabepaket" Anspruch auf eine **halbjährliche Pauschale** für den laufenden persönlichen **Schulbedarf** wie Schultasche, Stifte, Hefte und Papier. Ausgezahlt werden zum 01. August **70 €** und zum 01. Februar **30 €**. Ein Antrag ist nicht nötig, ggf. aber eine Schulbescheinigung als Nachweis des Schulbesuchs.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) erhalten keinen "berlinpass – BuT". Sie müssen daher die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach dem SGB VIII beim **Träger ihrer Unterkunft** oder beim **Jugendamt** beantragen, siehe Kapitel 2.4 und 2.5.

13.5 Beratungsangebote zu Kita, Schule und Hort

Bildungsberatung durch Bezirksamter und Senatsverwaltung
<http://www.berlin.de/sen/bjf/service/ihre-ansprechpartner/>

Leitfaden zur Integration in Kita und Schule des Berliner Senats, zum Recht auf Bildung und Schulpflicht, Schulanmeldung, Sprachförderung und Willkommensklassen, Schulsystem in Berlin und Zweitem Bildungsweg.
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Leitfaden_SenBJW_2016_Kita_Schule.pdf

SozialarbeiterInnen in den Unterkünften für Flüchtlinge
Zu den Pflichten der SozialarbeiterInnen in den Unterkünften für Flüchtlinge gehört es, die Eltern bei allen Schritten der Anmeldung zu Kita und Schule zu unterstützen, ihnen zu helfen die Formulare auszufüllen, sie erforderlichenfalls zu Ämtern zu begleiten, usw.

Jugendmigrationsdienste
Die Jugendmigrationsdienste der Wohlfahrtsverbände beraten Zuwanderer von 12-27 Jahren in allen Bereichen der schulischen, beruflichen und sozialen Integration. Adressen:
<http://www.jugendmigrationsdienste.de>

Migrationserstberatung
Die Migrationserstberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände beraten erwachsene Zuwanderer in allen Bereichen der schulischen, beruflichen und sozialen Integration. Adressen:
http://www.berlin.de/lab/_assets/zuwanderung/beratung-liga-wohlfahrtsverbaende.pdf

BBZ Berlin

Fachstelle für minderjährige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Bildungsberatung für junge Flüchtlinge und Unterstützung für junge Flüchtlinge
und Eltern gegenüber Schulbehörden bei Schwierigkeiten, einen passenden
Schulplatz zu finden:

Turmstr. 72, 10551 Berlin-Tiergarten, 4. Etage

Tel.: 030 - 66 64 07 20, 030 - 66 64 07 21, 030 - 98 35 37 33

Sprechzeiten Mi 12-16 Uhr, Do 13-17 Uhr und nach Terminvereinbarung.

Beratung in Arabisch, Dari/Farsi, Französisch, Englisch und Deutsch.

<http://www.bbzberlin.de/kontakt/termine.html>

14 Arbeitserlaubnis für Asylsuchende und Geduldete

14.1 Überblick

- Asylsuchende und Geduldete können den Arbeitserlaubnisantrag bei der **Ausländerbehörde** persönlich ohne Termin oder per E-Mail stellen mit den Formularen **Arbeitserlaubnisantrag** (selbst auszufüllen) und **Stellenbeschreibung** (vom Arbeitgeber auszufüllen). Siehe Kapitel 14.3.
- Für Asylsuchende und Geduldete gilt bis zum **3. Monat** des Aufenthalts ein absolutes Arbeitsverbot. Der Eintrag im Aufenthaltsdokument: "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**"; gilt ggf. bis zum 6. Monat, wenn sie in einer *Erstaufnahmeeinrichtung* leben. Siehe Kapitel 14.2.
- Für Asylsuchende und Geduldete aus "**sicheren Herkunftsländern**" gilt ein unbefristetes Arbeitsverbot, wenn der Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde.¹⁶⁶ Der Eintrag im Aufenthaltsdokument: "*Erwerbstätigkeit nicht gestattet*".
- Für Asylsuchende und Geduldete wird in Berlin die Arbeitserlaubnis vom **3./6. bis zum 48. Monat** des Aufenthalts **ohne Vorrangprüfung** erteilt. Der Eintrag im Aufenthaltsdokument: "**Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde**". Die Agentur für Arbeit wird nur behördenintern beteiligt. Sie prüft, ob die angebotenen Arbeitsbedingungen korrekt sind und der Lohn angemessen ist. Deutsche Arbeitssuchende werden nicht mehr vorrangig berücksichtigt. Siehe Kapitel 14.4.
- Asylsuchende und Geduldete erhalten ab dem 49. Monat eine unbeschränkte Erlaubnis. Der Eintrag im Aufenthaltsdokument: "**Beschäftigung gestattet**".
- **Geduldete** erhalten unabhängig von der Aufenthaltsdauer ein absolutes Arbeits- und Ausbildungsverbot, wenn sie aktuell ihr Abschiebungshindernis zu verantworten haben (z. B. durch fehlende Passbeschaffung). Der Eintrag im Aufenthaltsdokument: "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**". Siehe Kapitel 14.7.

¹⁶⁶ Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.

- Für eine **Berufsausbildung**, für FSJ, BFD und Hochqualifizierte erteilt die Ausländerbehörde die Arbeitserlaubnis ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit. Auch unbezahlte **Praktika** sind genehmigungspflichtig. Ehrenamt ist meist genehmigungsfrei. Reine Hospitation ist genehmigungsfrei. Siehe Kapitel 14.6.
- **Selbstständige Arbeit**, auch Honorartätigkeit, ist für Asylsuchende und Geduldete immer ausgeschlossen. Siehe Kapitel 14.5.
- Für **anerkannte Flüchtlinge** sind Beschäftigungen und selbstständige Tätigkeiten jeder Art uneingeschränkt gestattet. Der Eintrag im Aufenthaltsdokument: **"Erwerbstätigkeit gestattet"**.
- Bei Nichtbearbeitung oder Ablehnung der Arbeitserlaubnis: ggf. Eilantrag beim **Verwaltungsgericht**. Siehe Kapitel 14.8!

14.2 Arbeitsverbot in der Regel nur für die ersten 3 Monate

Als Asylsuchende und als Ausländer mit Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung benötigen Sie eine Arbeitserlaubnis, wenn Sie eine bezahlte Beschäftigung für einen Arbeitgeber ausüben, eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen oder (auch unbezahlt) ein Praktikum machen wollen.

Die Arbeitserlaubnis müssen Sie bei der **Ausländerbehörde** beantragen. Die Erlaubnis wird dann in Ihre Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung eingetragen. Sie dürfen die Arbeit erst beginnen, nachdem Sie die Arbeitserlaubnis erhalten haben!

Wenn in Ihrem Aufenthaltsdokument steht: **"Erwerbstätigkeit nicht gestattet"**, dürfen Sie weder selbstständig noch unselbstständig arbeiten und können hierfür auch keine Erlaubnis erhalten.

Für Asylsuchende und Geduldete gilt ein solches absolutes **Arbeitsverbot** normalerweise nur **für die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes** in Deutschland, § 61 AsylG, § 32 BeschV. Zeiten als Asylsuchender und Zeiten mit Duldung werden dabei addiert. Sie müssen daher nicht erneut drei Monate warten, wenn Ihnen eine Duldung erteilt wird und Sie zuvor schon als Asylsuchender hier gelebt haben.

Für Asylsuchende gilt das absolute **Arbeitsverbot** noch länger, wenn sie noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, was für maximal sechs Monate zulässig ist, § 47 iVm § 61 AsylG (siehe Kapitel 7.3). Für Asylsuchende und Geduldete aus einem **"sicheren**

Herkunftsland"¹⁶⁷ gilt das absolute Arbeitsverbot zeitlich unbegrenzt, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, § 61 AsylG, § 60a Abs. 6 AufenthG.

Für Ausländer mit **Duldung** gilt ein absolutes Arbeitsverbot unabhängig von der Aufenthaltsdauer, wenn sie sich nicht um Dokumente für ihre Abschiebung bemühen, siehe Kapitel 14.7.

Sobald die Voraussetzung für das absolute Arbeitsverbot entfällt, im Regelfall also nach 3 Monaten, muss die Ausländerbehörde den Eintrag in Ihrem Aufenthaltsdokument folgendermaßen ändern: **"Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde"**.

Auch wenn die Änderung in Ihrem Aufenthaltsdokument noch nicht erfolgt ist, die zeitlichen Voraussetzungen für das absolute Arbeitsverbot aber entfallen sind, können Sie bei der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis beantragen!

14.3 Wie stellen Sie den Antrag auf eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde?

Die Arbeitserlaubnis für die gewünschte Arbeitsstelle müssen Sie als Asylsuchende/r, mit Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung bei der Ausländerbehörde beantragen.

Sie brauchen **zwei Formulare**. Sie selbst müssen den **"Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung"** ausfüllen:

Formular Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung

<http://www.berlin.de/formularserver/formular.php?50328>

Unter **"Bemerkungen"** müssen Sie im Formular normalerweise keine Angaben zu machen. Nachweise zu Schulabschluss, Qualifikation und Vorbeschäftigungszeiten sind nur erforderlich, wenn es um eine Berufsausbildung oder eine hochqualifizierte Beschäftigung geht.

Ihr Arbeitgeber muss die **"Stellenbeschreibung"** ausfüllen:

Formular Stellenbeschreibung

<http://www.berlin.de/formularserver/formular.php?50329>

Sehr wichtig ist, dass im Formular die wöchentliche Arbeitszeit und die Vergütung genau angegeben werden, ebenso die Art der Tätigkeit und dass nicht nur der Mindestlohn, sondern auch die in der Branche

¹⁶⁷ Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.

für die ausgeübte Tätigkeit *ortsübliche Bezahlung* sichergestellt ist! Hilfreich sein kann es, Ihrem Antrag auch einen Entwurf des Arbeitsvertrags beizufügen, der ggf. die Angaben in der Stellenbeschreibung zum Teil ersetzen kann.

Hingegen kann Ihr Arbeitgeber im Formular die Frage "**Sind Sie bereit, bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen?**" mit "**nein**" beantworten. Anders als im Formular angegeben, reicht zur Begründung "*Wegfall der Vorrangprüfung!*" Die Fragen "*Welche Art der Bewerbung wünschen Sie?*" und "*Ich bin damit einverstanden, dass mein Stellenangebot veröffentlicht wird*" können Sie **durchstreichen**, ebenso den letzten Satz im Formular "*Mir ist bekannt, dass diese Stellenbeschreibung an Dritte ... weitergegeben werden kann.*"

Wir haben in dem Formular die nicht mehr aktuellen Passagen durchgestrichen, genauso sollte es Ihr Arbeitgeber tun:

Formular Stellenbeschreibung nach Wegfall der Vorrangprüfung

<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Stellenbeschreibung-neu2.pdf>

Sie können den Antrag bei der **Ausländerbehörde** ohne Termin persönlich stellen. Die vorherige Buchung eines Termins dafür ist weder nötig noch möglich:

Ausländerbehörde Berlin

Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin-Wedding

Tel.: 030 - 90 26 9-4000, Fax: -4099

Mo, Di 7-14 Uhr, Do 10-18 Uhr

Mi nur mit Termin, Fr geschlossen

S-Bahn S 41/42 "Westhafen" (Ringbahn), U-Bahn U 9 "Amrumer Str."

<http://www.berlin.de/labowillkommen-in-berlin/>

Sie können Ihren Arbeitserlaubnis Antrag auch per **E-Mail-Kontaktformular** an die Ausländerbehörde schicken und die Formulare usw. als Anlagen hochladen:

<http://www.berlin.de/labowillkommen-in-berlin/artikel.316073.php>

Die Ausländerbehörde muss Ihnen dann antworten und einen Termin zur Abholung der Arbeitserlaubnis nennen.

Infoseite der Ausländerbehörde zum Arbeitserlaubnisverfahren:

<http://www.berlin.de/labowillkommen-in-berlin/aufenthalt/erwerbstaetigkeit/beschaeftigung/>

14.4 Wegfall der Vorrangprüfung

Die Ausländerbehörde leitet Ihren Antrag an die Agentur für Arbeit weiter, die eine Prüfung der Arbeitsbedingungen durchführt (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Sie müssen sich in keinem Fall selbst an die Agentur für Arbeit wenden! Die Prüfung erfolgt zentral bei der "ZAV" der Agentur für Arbeit in Duisburg in einem rein **behördeninternen Verfahren**:

- Die Agentur für Arbeit führt seit 01.08.2016 keine "**Vorrangprüfung**" mehr durch. Diese Prüfung ist für Berlin **abgeschafft**. Ob für die Arbeitsstelle bevorrechtigte arbeitssuchende Deutsche oder Ausländer zur Verfügung stehen, spielt keine Rolle mehr. Die Vorrangprüfung gilt nur noch in einigen Regionen Bayerns, NRWs und in Mecklenburg-Vorpommern, vgl. Anlage zu § 32 BeschV.
- Die Agentur für Arbeit prüft, ob die **Arbeitsbedingungen** und der Lohn für die beantragte Tätigkeit in Ordnung sind, das heißt, ob ein ortsüblicher Lohn wie für Deutsche in vergleichbarer Tätigkeit gezahlt wird und ob auch die übrigen Arbeitsbedingungen (Arbeitszeiten, Urlaub) zutreffend angegeben und zumutbar sind. Hierbei kommt es auf die Angaben an, die Ihr Arbeitgeber in dem Formular "**Stellenbeschreibung**" eingetragen hat.
- Die Agentur für Arbeit hat eine **Prüfzeit von bis zu zwei Wochen**. Falls noch keine Antwort der Agentur für Arbeit vorliegt, muss die Ausländerbehörde nach zwei Wochen zu Ihren Gunsten entscheiden (Zustimmungsfiktion, § 36 Abs. 2 BeschV). Es kann sein, dass die Agentur für Arbeit oder Ausländerbehörde noch Fragen hat, weil die Angaben in Ihrem Antrag nicht ausreichend sind. Die Ausländerbehörde muss Ihnen dann mitteilen, welche Angaben sie noch benötigt.

Die Ausländerbehörde teilt Ihnen mit, ob Sie die Arbeitserlaubnis bekommen. Dies sollte bei korrekter Bezahlung und nachvollziehbaren Angaben zu den Arbeitsbedingungen im Formular "Stellenbeschreibung" nach 14 Tagen möglich sein. Die Arbeitserlaubnis gilt nur für die beantragte Arbeitsstelle bei dem Arbeitgeber, der im Antrag steht. Sie ist zeitlich befristet, Sie müssen rechtzeitig vor Ablauf die Verlängerung beantragen.

In bestimmten Fällen kann die **Ausländerbehörde** über die Arbeitserlaubnis entscheiden, ohne die Agentur für Arbeit zu beteiligen, § 33 Abs. 2 BeschV. Dies gilt unter anderem dann, wenn Sie die Erlaubnis für eine betriebliche **Berufsausbildung**, einen **Freiwilligendienst**

(FSJ, BFD, FÖJ), als Hochqualifizierter oder für ein unbezahltes **Praktikum** gemäß Mindestlohngesetz beantragen. In diesen Fällen müssen Sie die Arbeitserlaubnis noch schneller bekommen!¹⁶⁸

Nach 48 Monaten Aufenthaltsdauer mit Aufenthaltsgestattung und/oder Duldung (die Zeiten werden addiert) dürfen Sie in der Regel jede Beschäftigung ausüben. Die Ausländerbehörde trägt dann in Ihr Aufenthaltsdokument den Vermerk "**Beschäftigung gestattet**" ein. Dies gilt nicht für Ausländer mit Duldung, die sich nicht um Dokumente für ihre Abschiebung bemühen, vgl. Kapitel 14.7.

14.5 Erlaubnis für eine selbstständige Erwerbstätigkeit

Mit einer **Duldung** oder **Aufenthaltsgestattung** darf Ihnen **keine selbstständige Arbeit** erlaubt werden, da diese Erlaubnis nach den Bestimmungen des Ausländer- und Asylrechts mindestens den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraussetzt. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Eine "**Beschäftigung**" üben Sie aus, wenn Sie als Arbeitnehmer eine Tätigkeit auf Grundlage von Weisungen, geregelten Arbeitszeiten, einer Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers und einer laufenden Bezahlung ausführen und der Arbeitgeber sich um Sozialversicherung und Steuern usw. kümmert, § 7 SGB IV (siehe Kapitel 14.6). Nur für eine *Beschäftigung* können Sie eine "**Arbeitserlaubnis**" erhalten, wenn Sie eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung besitzen.

Keine Beschäftigung, sondern eine **selbstständige Tätigkeit** üben Sie z. B. aus, wenn Sie ein Geschäft oder eine Firma eröffnen. Um eine selbstständige Tätigkeit handelt es sich aber auch, wenn Sie z. B. einen Auftrag für ein kleines "**Honorar**" erledigen, das Sie **selbst versteuern** sollen. Wenn Sie z. B. bei einer Veranstaltung dolmetschen und dafür einen festen Geldbetrag erhalten sollen, den Sie selbst versteuern sollen, ist dies eine selbstständige Tätigkeit – für die Sie als Asylsuchender oder mit Duldung leider keine Erlaubnis erhalten können.

Erst mit einer **Aufenthaltserlaubnis** dürfen Sie auch selbstständig erwerbstätig sein, wenn dort "**Erwerbstätigkeit gestattet**" vermerkt

¹⁶⁸ Zur Arbeitserlaubnis mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung vgl. ausführlich die Übersicht http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_zu_Arbeit_mit_Duldung_November_2014.pdf.

ist. Sie dürfen dann sowohl Beschäftigungen jeder Art als auch selbstständige Tätigkeiten ausüben.

Für einige selbstständige Tätigkeiten brauchen Sie noch **weitere Genehmigungen**, die auch für Deutsche nötig sind, z. B. eine Gewerbeerlaubnis <https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/>.

Den Vermerk "*Erwerbstätigkeit gestattet*" trägt die Berliner Ausländerbehörde in fast alle Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 22-25 AufenthG ein, vgl. VAB Berlin zu § 21 Abs. 6 AufenthG. Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (§§ 28-36 AufenthG) werden stets mit dem Vermerk *Erwerbstätigkeit gestattet* versehen, § 27 Abs. 5 AufenthG.

14.6 Arbeitserlaubnis für Praktikum, Hospitation, Ehrenamt?

Eine Arbeitserlaubnis brauchen Sie für jede "**Beschäftigung**" im Sinne von § 7 SGB IV: "*Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.*"

Auch für ein **unbezahltes Praktikum** brauchen Sie daher eine Arbeitserlaubnis. Wenn für Sie ein Arbeitsverbot "*Erwerbstätigkeit nicht gestattet*" gilt und dieses Verbot nicht aufgehoben wird, können Sie auch keine Erlaubnis für ein unbezahltes Praktikum erhalten.

Die Ausländerbehörde Berlin vermerkt üblicherweise in der Aufenthaltsgestattung, dass ein "**Praktikum nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 Mindestlohngesetz erlaubt**" ist. Mit diesem Eintrag wird Ihnen die Erlaubnis für die in § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 Mindestlohngesetz genannten Tätigkeiten pauschal erteilt. Prüfen Sie, ob Ihr Aufenthaltsdokument einen entsprechenden Eintrag enthält! Sie müssen dann keine Erlaubnis mehr beantragen für die in dem Gesetz genannten Praktika ohne Anspruch auf den Mindestlohn: für Pflichtpraktika im Rahmen einer schulischen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, eines Studiums oder einer Berufsakademie; für ein Orientierungspraktikum von bis zu drei Monaten vor einer Berufsausbildung oder einem Studium; für ein Praktikum für bis zu drei Monate begleitend zu einer Berufsausbildung oder einem Studium, wenn Sie erstmalig bei diesem Arbeitgeber ein solches Praktikum absolvieren; für eine Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III oder Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68-70 Berufsbildungsgesetz.

Für eine **Hospitation** oder ein **Ehrenamt** brauchen Sie keine Arbeits-erlaubnis, wenn es sich um keine "Beschäftigung" im Sinne des § 7 SGB IV handelt.¹⁶⁹ Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an und schaut den regulär Beschäftigten "über die Schulter". Um eine Hospitation handelt es sich, wenn Sie ohne Eingliederung in den Betriebsablauf, ohne feste Arbeitszeiten, ohne Bezahlung, ohne Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu erbringen, ohne Weisungen des Arbeitgebers bestimmte Aufgaben zu erledigen. Sie dürfen dann ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb lediglich als "Gast" Informationen und Kenntnisse über die betrieblichen Abläufe erlangen. Als Nachweis kann ggf. eine entsprechend formulierte Erlaubnis des Betriebs zur Hospitation vorgelegt werden. Die Festlegung von Arbeitszeiten, Tätigkeitsinhalten, Urlaubsansprüchen oder sonstigen Regelungen zur Eingliederung in den Betrieb, wie z. B. Tätigkeit nach Weisung des Betriebs oder bestimmter Personen usw. ist unzulässig!

Eine **ehrenamtliche Tätigkeit** begründet trotz einer evtl. geringen Aufwandsentschädigung in der Regel keine "Arbeitnehmereigen-schaft" und damit wohl auch keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV, wenn sie bei einer karitativen oder gemeinnützigen Organisa-tion ausgeübt wird.¹⁷⁰ Entscheidend für die Frage, ob eine ehrenamt-liche Tätigkeit als "Beschäftigung" gilt oder nicht, ist wie bei der Hospitation die Frage, ob die Tätigkeit weisungsgebunden und in die Betriebsabläufe eingegliedert ist. Im Zweifelsfall sollten Sie die Aus-länderbehörde fragen.

14.7 Arbeitsverbot für Geduldete?

Besitzen Sie eine **Duldung** oder **Grenzübertrittsbescheinigung**, prüft die Ausländerbehörde stets, ob Sie derzeit aus Gründen nicht abgeschoben werden können, die Sie selbst zu vertreten haben, wie zum Beispiel falsche Angabe zur Identität oder fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung. Geprüft werden kann auch, ob Sie nur

¹⁶⁹ Zum Erfordernis einer Arbeitserlaubnis für Hospitation, Ehrenamt und Praktika vgl. ausführlich die Übersicht http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeit_serlaubnis_bzw.pdf.

¹⁷⁰ Bundesarbeitsbericht U.v. 29.08.2012, 10 AZR 499/11 <http://juris.bundes-arbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&nr=16329>.

deshalb nach Deutschland eingereist sind, um hier staatliche Sozial-leistungen zu erhalten. Wenn einer der beiden "Missbrauchs-tatbestände" zutrifft, vermerkt die Ausländerbehörde in Ihrer Dul-dung "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**", § 60a Abs. 6 AufenthG. Mögliche Folge ist dann neben dem Arbeitsverbot auch eine Kürzung der Sozialleistungen nach § 1a AsylbLG.

➤ Bei Asylsuchenden mit **Aufenthalts-gestattung** spielen die genannten Tatbestände keine Rolle. Für sie gilt in der Regel nur in den ersten 3 Monaten ein Arbeitsverbot, siehe Kapitel 14.2.

Für Asylsuchende und Geduldete aus einem "**sicheren Herkunfts-land**"¹⁷¹ gilt das Arbeitsverbot in jedem Fall, wenn Sie Ihren Asylan-trag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, unabhängig davon ob einer der beiden "Missbrauchstatbestände" zutrifft, § 60a Abs. 6 AufenthG.

Wenn Sie eine Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung mit dem Vermerk "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**" besitzen, sollten Sie die folgenden Fragen prüfen und ggf. bei der Ausländerbehörde schrift-lich eine **Streichung des Arbeitsverbotes beantragen**:

- Der Grund für ein Arbeitsverbot liegt vor, wenn Sie **derzeit eine an sich mögliche und zulässige Abschiebung durch falsche Angaben** zur Identität, fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaf-fung usw. verhindern.
- Kein Grund für ein Arbeitsverbot liegt vor, wenn Sie nur zu einem früheren Zeitpunkt falsche Angaben gemacht oder den Pass vernichtet haben, sich aber **aktuell nachweislich bemühen**, Dokumente zu beschaffen.
- Kein Grund für ein Arbeitsverbot liegt vor, wenn auch im Falle Ihrer Mitwirkung eine Abschiebung aktuell nicht möglich oder zu-lässig wäre oder aus **humanitären Gründen** nicht vorgenommen würde (Krankheit, Schwangerschaft, Krankheit Angehöriger, Abschluss einer Ausbildung).
- Kein Grund für ein Arbeitsverbot liegt vor, wenn auch im Falle Ihrer Mitwirkung eine Abschiebung aus technischen, humanitären oder politischen Gründen nicht vorgenommen würde wegen **faktischer Abschiebestopps** für Kriegs- und Krisengebiete usw., aktuell z. B. Gaza und Westbank, Syrien, Somalia, Irak, Afghanistan.
- Kein Grund für ein Arbeitsverbot liegt vor, wenn Ihre **Mitwirkung**

¹⁷¹ Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.

unmöglich oder unzumutbar ist (Vertretung des Herkunftslandes weigert sich, Papiere auszustellen). Umstritten ist ein Arbeitsverbot wegen der Weigerung, gegenüber der Botschaft des Herkunftslandes für die Passbeschaffung eine Erklärung über die angebliche Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr abzugeben, da niemand zu wahrheitswidrigen Angaben gezwungen werden darf (wahrheitswidrige Angaben zumutbar: BVerwG 10.11.2009 – 1 C 19.08, wahrheitswidrige Angaben unzumutbar: BSG 30.10.2013 – B 7 AY 7/12 R).

- Kein Grund für ein Arbeitsverbot liegt vor, wenn Sie sich lediglich **weigern, freiwillig auszureisen**, obwohl Ihnen dies möglich und zumutbar wäre.
- Die Ausländerbehörde muss Ihnen die geforderten **Mitwirkungshandlungen** konkret benennen und dies unter Fristsetzung einfordern. Das Arbeitsverbot ist aufzuheben, sobald Sie die geforderte Mitwirkung z. B. bei der Passbeschaffung nachgeholt haben.

Zum Arbeitsverbot für Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige, die nach Deutschland eingereist sind, nur **um hier Leistungen nach AsylbLG** bzw. Sozialhilfe zu erhalten:

- Dies trifft zu, wenn Sie außer dem Leistungsbezug **keine anderen Einreisemotive** von erheblichem Gewicht geltend machen können.
- War Ihr **prägender Fluchtgrund Krieg** und/oder Angst um Leib, Leben oder Freiheit usw., trifft dies nicht zu, auch wenn Sie keinen Asylantrag gestellt haben oder dieser abgelehnt wurde.
- Die Einreise zur **Familienzusammenführung** spricht ebenfalls klar gegen das Motiv des Sozialhilfebezugs.

14.8 Was tun bei Nichtbearbeitung oder Ablehnung der Arbeitserlaubnis?

Wenn die Ausländerbehörde Ihren Antrag ablehnt, oder Sie bereits unzumutbar lange auf die Bearbeitung warten (mehr als 3 Wochen, wenn die Agentur für Arbeit zu beteiligen ist, mehr als 1 Woche, wenn die Agentur für Arbeit nicht zu beteiligen ist), können Sie einen **Eilantrag beim Verwaltungsgericht** stellen, um die Ausländerbehörde zur Erteilung der Arbeitserlaubnis zu verpflichten, wenn die Gefahr besteht, dass der Arbeitgeber den angebotenen Arbeitsplatz in Kürze

mit jemand anderem besetzen wird, oder dass Ihnen ein vorhandener Arbeitsplatz verloren geht.

Der Eilantrag kann aber nur dann helfen, wenn Sie und der Arbeitgeber im Arbeitserlaubnisverfahren und der Stellenbeschreibung **alle erforderlichen Angaben** genau und vollständig gemacht haben.

Wenn Sie von der Ausländerbehörde einen Ablehnungsbescheid erhalten, müssen Sie zusätzlich auch einen **"Widerspruch"** einlegen. Wird dieser abgelehnt, müssen Sie dagegen eine **Klage** einlegen.

Über Ihren Eilantrag muss das Gericht zeitnah entscheiden. Deshalb sollten Sie gut begründen, was an der Entscheidung der Ausländerbehörde falsch war, warum Sie den Arbeitsplatz bekommen müssten und warum eine schnelle (vorläufige) Entscheidung über den Arbeitsplatz so dringend ist. Für Asylsuchende ist das Verfahren **gerichtskostenfrei**, für Ausländer mit Duldung ist es **gerichtskostenpflichtig**, wofür Sie Prozesskostenhilfe beantragen können. Dabei kann Sie ein Anwalt oder eine Beratungsstelle unterstützen.

14.9 Ihre Rechte als Arbeitnehmer

Haben Sie eine Arbeit gefunden und die Arbeitserlaubnis bekommen, sollten Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber abschließen. Ansonsten besteht automatisch ein mündlicher Arbeitsvertrag. Wird nur ein mündlicher Arbeitsvertrag geschlossen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich auszuhändigen. Wesentlicher Vertragsinhalt sollte sein:

- vereinbarte Arbeitsaufgaben/Anforderungen/Tätigkeiten
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Höhe der Entlohnung
- vereinbarte Arbeitszeit
- Urlaubsanspruch
- Kündigungsfrist
- weitere individuelle und betriebsspezifische Vereinbarungen.

Mit einem Arbeitsvertrag – mündlich oder schriftlich – stehen Ihnen verschiedene Rechte zu:

- Sie müssen das für die Arbeit vereinbarte Geld bekommen. Ihr Arbeitgeber kann es sich nicht plötzlich anders überlegen und weniger oder nichts bezahlen.

- Der Mindestlohn beträgt derzeit 8,84 € brutto/Stunde. In einigen Branchen gilt ein höherer Mindestlohn.
- Hat Ihr Arbeitgeber mit Ihnen eine tägliche Arbeitszeit vereinbart und schickt Sie dann trotzdem nur auf Abruf nach Hause, steht Ihnen die Bezahlung für die ursprünglich vereinbarte Arbeitszeit zu.
- Ihr Arbeitgeber kann in aller Regel nicht "von heute auf morgen" kündigen, sondern muss nach § 622 BGB bestimmte Fristen einhalten. Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel mindestens vier Wochen (innerhalb der Probezeit nur 14 Tage).
- Wenn Sie nicht arbeiten können, weil Sie krank sind, haben Sie nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz für sechs Wochen Anspruch auf Lohnfortzahlung durch Ihren Arbeitgeber. Danach muss Ihre Krankenkasse Ihnen "Krankengeld" bezahlen. Es ist aber wichtig, dass Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber unverzüglich (telefonisch am ersten Krankheitstag zu Arbeitsbeginn) krank melden und ihm spätestens am dritten Tag der Erkrankung eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag einer Erkrankung von Ihnen zu verlangen.
- Sie haben nach dem Bundesurlaubsgesetz Anspruch auf mindestens vier Wochen bezahlten Urlaub im Jahr. Bei einem kürzeren Arbeitsverhältnis ist der Urlaub anteilig zu gewähren. Bei Ende des Arbeitsvertrages ist nicht gewährter Urlaub als "Urlaubsabgeltung" auszus zahlen.

Wenn sich Ihr Arbeitgeber an die vereinbarten Regeln nicht hält, können Sie beim **Arbeitsgericht** klagen. Lassen Sie sich **möglichst sofort beraten**, am besten bei einer **Gewerkschaft** an Ihrem Ort.

ACHTUNG: Ihre Klage gegen eine **Kündigung** muss **spätestens 3 Wochen** nachdem Sie von der Kündigung erfahren haben beim **Arbeitsgericht** vorliegen. War die Kündigung nicht gerechtfertigt, muss der Arbeitgeber Ihnen eine Entschädigung (Abfindung) bezahlen.

Gewerkschaften

Wie in anderen Ländern setzen sich auch in Deutschland Gewerkschaften für die **Rechte der Arbeitnehmer** ein. Ihren Mitgliedern bieten sie kostenlose Rechtsberatung an und vertreten Sie nach drei Monaten Mitgliedschaft kostenlos bei Prozessen vor dem Arbeitsgericht (Rechtsschutz). Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Brutto-

lohns pro Monat. Arbeitslose und Geflüchtete ohne Arbeit zahlen 2,50 € pro Monat. Wenn Sie arbeiten, sollten Sie auch Mitglied einer Gewerkschaft werden!

Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände handeln **Tarifverträge** aus. Wenn das Unternehmen, in dem Sie arbeiten, tarifgebunden ist und Sie Mitglied der entsprechenden Gewerkschaft sind, haben Sie Anspruch auf die Leistungen, die im Tarifvertrag vereinbart sind. Das betrifft Lohn, Arbeitszeiten, Urlaub und vieles mehr.

Die folgenden Beratungsstellen bieten auch Beratung für Flüchtlinge an, die kein Mitglied einer Gewerkschaft sind:

Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten im DGB-Haus

Keithstr. 1-3, 10787 Berlin

Tel.: 030 - 51 30 19 2-80, -81, -82, -83

U-Bahn "Wittenbergplatz"

<http://www.berlin.arbeitundleben.de/migration-und-gute-arbeit/beratungsstelle-fuer-migrantinnen-und-migranten-bemi.html>

Flyer mit Beratungszeiten:

http://www.berlin.arbeitundleben.de/fileadmin/arbeitundleben/Downloads/FLYER_DE_2017.pdf

ver.di AK undokumentierte Arbeit

DGB-Haus, Keithstr. 1-3, Raum 315a, 10787 Berlin

U-Bahn "Wittenbergplatz"

<http://berlin-brandenburg.dgb.de/beratung/ak-undokumentierte-arbeit>

Tel.: 01578 - 76 74 171 (außerhalb der Beratungszeiten Mailbox, es wird zurückgerufen), E-Mail: beratung.ak@dgb.de

Beratungszeiten: Jeden 2. und 4. Mi im Monat 17:30-19 Uhr

Kostenlose Beratung zu arbeitsrechtlichen Fragen und Hilfestellung bei der Einleitung rechtlicher Schritte auch für Arbeitende ohne Papiere. Workshops zu Arbeitsrechten von Geflüchteten und Menschen ohne Papiere.

WICHTIG! Auch wenn Sie ohne Arbeitserlaubnis und/oder ohne Sozialversicherung und Steuern zu bezahlen **"illegal" arbeiten**, haben Sie Anspruch auf Lohn für die Arbeit, die Sie erbracht haben. Allerdings kann der Arbeitgeber bestraft werden und auch Sie selbst, insbesondere wenn Sie gleichzeitig Sozialleistungen bezogen haben. Steuern und Sozialversicherung müssen nachbezahlt werden. Wenn der Arbeitgeber Sie illegal beschäftigt hat und dann den Lohn nicht bezahlt, müssen Sie genau aufschreiben, was und wie lange Sie täglich gearbeitet haben, und möglichst auch Zeugen nennen. Sie können diesen Lohn beim Arbeitsgericht einklagen. Das Arbeitsgericht informiert die Ausländerbehörde, die Sozialbehörden und die Strafverfolgungsbehörden normalerweise nicht darüber. Sie sollten sich aber in jedem Fall beraten lassen, bevor Sie zum Arbeitsgericht gehen.

14.10 Ihre Pflichten als Arbeitnehmer

Jeder Arbeitgeber muss Sie nach Ihrer "**Steueridentifikationsnummer**" (Steuer-ID) fragen. Nachdem Sie sich beim Bürgeramt angemeldet haben, erhalten sie automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern einen Brief mit Ihrer Steuer-ID.

Wenn Sie den Brief nicht mehr haben, können Sie die Steuer-ID beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steuerliche_Identifikationsnummer/ID_Eingabeformular/ID_Node.html.

Wenn Sie zum Beschäftigungsbeginn keine Steuer-ID vorlegen können, müssen Sie beim Finanzamt Ihres Wohnbezirks eine Ersatzbescheinigung beantragen. Das Finanzamt veranlasst dann ggf. auch die Vergabe einer Steuer-ID, wenn Sie bisher noch keine Steuer-ID erhalten haben.¹⁷²

Jeder für mehr als 450 €/Monat beschäftigte Arbeitnehmer in Deutschland muss von seinem Lohn **Steuern** und **Beiträge zur Sozialversicherung** (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung) bezahlen. Die Beiträge zieht der Arbeitgeber von Ihrem Bruttolohn ab und überweist sie direkt an die zuständigen Stellen.

Mit Hilfe einer "**Einkommensteuerklärung**" können Sie für ein abgelaufenes Kalenderjahr vom Finanzamt Ihres Wohnbezirks die gezahlten Steuern zum Teil zurückerhalten. Das lohnt sich insbesondere dann, wenn Sie nicht das ganze Jahr über gearbeitet haben.

Wenn Sie bisher keine **Krankenversicherung** haben, werden sie im Rahmen einer Beschäftigung für mehr als 450 €/Monat oder einer betrieblichen Berufsausbildung bei einer Krankenkasse angemeldet. Sie können eine Krankenkasse auswählen und dies ihrem Arbeitgeber mitteilen.

Meldepflicht bei Aufnahme einer Arbeit und Bezug von Einkommen

WICHTIG! Wenn Sie Sozialleistungen vom LAF, Sozialamt, Jobcenter oder der Agentur für Arbeit erhalten, sind Sie verpflichtet, dort sofort Bescheid zu sagen, dass Sie eine Arbeit aufgenommen haben! Das gilt auch bei einem nur geringen Einkommen, z. B. einem "Minijob"! Ihr Arbeitseinkommen wird dann auf Ihre Sozialleistungen angerechnet. Wenn Sie arbeiten und das nicht sofort der Sozialbehörde gemeldet haben oder irgendwelche sonstigen Einnahmen in Geld oder Geldwert dem Amt nicht mitteilen, können die Leistungen zurückgefordert werden und Sie können eine **Strafanzeige wegen Betrugs** erhalten. Die Sozialbehörden können unter anderem durch einen Datenaustausch mit den Krankenkassen herausfinden, dass Sie eine Beschäftigung nicht angegeben haben!

Arbeitslosengeld I

Wenn Sie innerhalb von zwei Jahren insgesamt mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben, können Sie Alg I bei der Agentur für Arbeit beantragen. Wenn das Alg I nicht zur Sicherung Ihres Existenzbedarfs ausreicht, können Sie ergänzend dazu Alg II beantragen. Sie müssen sich bei befristeter Beschäftigung **mindestens 3 Monate vor Beginn Ihrer voraussichtlichen Arbeitslosigkeit** bei der Agentur für Arbeit als **arbeitsuchend registrieren** lassen, bei späterer Kündigung unmittelbar nach Kenntnisnahme. Wenn Sie dies nicht tun oder ohne wichtigen Grund selbst kündigen oder aufgrund eigenen Verschuldens gekündigt werden, kann es zu Kürzungen beim Alg I und/oder Alg II kommen.

¹⁷² http://www.haufe.de/personal/entgelt/lohnsteuerabzug-elstam-fuer-fluechtlinge_78_359800.html.

15 Deutschkurse, berufliche Anerkennung, Berufsausbildung, Studium

15.1 Deutschkurse

Integrationskurse

Ein Integrationskurs umfasst in der Regel 600 Stunden, ggf. bis zu 900 Stunden Deutschkurs, sowie 100 Stunden Orientierungskurs zur Vermittlung von Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands. Die Teilnahme ist für Leistungsberechtigte nach AsylbLG, SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Alg II) **kostenlos**, § 9 IntV. Ziel ist das Sprachniveau deutsch B1.

Integrationskurse richten sich an Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug und an anerkannte Flüchtlinge. Haben Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23, 23a, § 25 Abs. 3, 4 oder 5 AufenthG, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, werden Sie nur nachrangig zugelassen. Fragen Sie bei Interesse direkt bei den Sprachkursträgern, ob es noch einen freien Platz gibt.

Einen **Rechtsanspruch** auf und ggf. die Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs haben:

- Anerkannte Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis** wegen **Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz** oder **subsidiärem Schutz** nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG. Die Teilnahmeberechtigung stellt Ihnen die **Ausländerbehörde** von Amts wegen aus.
- Geflüchtete (ebenso andere MigrantInnen) mit **Aufenthalts-erlaubnis** zum **Familiennachzug** nach §§ 28, 29, 30, 32, 36 AufenthG. Die Teilnahmeberechtigung stellt Ihnen die **Ausländer-behörde** von Amts wegen aus.
- Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen** haben **nachrangig** im Rahmen ggf. verfügbarer Kursplätze Anspruch, § 44 Abs. 1 AufenthG. Die Teilnahmeberechtigung müssen Sie dann beim **BAMF** beantragen.
- Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen** können vom **Jobcenter** im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme **verpflichtet** wurden, wenn sie **Alg II** beziehen und noch nicht das Sprachniveau B1 erreicht haben, § 3 Abs. 2b SGB II und § 44a Abs. 1 AufenthG. Ggf. können Sie das Jobcenter bitten, eine solche Verpflichtung auszusprechen, um einen Kursplatz zu erhalten.

- Geflüchtete im laufenden Asylverfahren mit **Aufenthaltsgestattung** haben **nachrangig** im Rahmen verfügbarer Kursplätze Anspruch, wenn "ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist". Laut BAMF trifft dies nur auf Asylsuchende aus **Iran, Irak, Somalia, Syrien** und **Eritrea** zu. Für andere Asylsuchende wird der Anspruch mangels positiver Bleibeprognose abgelehnt, § 44 Abs. 4 AufenthG. Wir halten insbesondere den Ausschluss Geflüchteter aus Afghanistan für rechtlich fragwürdig. Die Teilnahmeberechtigung müssen Sie beim **BAMF** beantragen.
- Geflüchtete im laufenden Asylverfahren mit **Aufenthaltsgestattung**, bei denen "*ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist*", können vom **Sozialamt** zur Teilnahme **verpflichtet** werden, wenn sie Leistungen nach AsylbLG beziehen und noch nicht das Sprachniveau B1 erreicht haben, § 5b AsylbLG. Ggf. können Sie das **LAF** bitten, eine solche Verpflichtung auszusprechen.

Eine **Teilnahmepflicht** kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Träger der Leistungen nach AsylbLG, vom Jobcenter oder der Ausländerbehörde verfügt werden. Die Nichtteilnahme kann zu **Kürzungen bei den Sozialleistungen** führen, § 5b AsylbLG, § 3a Abs. 2a SGB II, §§ 31, 31a, 31 b SGB II. Die Ausländerbehörde kann die Nichtteilnahme bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis berücksichtigen und z. B. die Verlängerung kürzer befristen, § 8 AufenthG.

Auf der **Internetseite des BAMF** finden Sie **Merkblätter** und **Antragsformulare** für den Kurs:
<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>.

Das **Antragsformular** müssen Sie an die zuständige Außenstelle des BAMF schicken. Adressen der Außenstellen mit Namen und Telefon der zuständigen Ansprechpersonen:
http://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Regionalstelle.html?nn=4261610

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Berlin
Badensche Str. 23, 10715 Berlin
Tel.: 030 - 68 40 81-47500, Fax: 030 - 68 40 81-47115
E-Mail: BER-Posteingang@bamf.bund.de

Die **Sozialarbeiter** in den Unterkünften, die "Willkommen-in-Arbeit-Büros" in den Berliner Großunterkünften in Spandau, Wilmersdorf und Lichtenberg sowie die **Migrationsberatungsstellen** der Wohlfahrtsverbände helfen, das richtige Formular zu finden, den Antrag zu stellen und einen passenden Kurs zu finden.

http://www.berlin.de/lab/_assets/zuwanderung/beratung-liga-wohlfahrtsverbaende.pdf

Es gibt **zielgruppenspezifische Angebote**, z. B. Frauenkurse, ggf. mit Kinderbetreuung, Alphabetisierungskurse, mit Vorkenntnissen usw. Kurse bieten die Volkshochschulen (VHS) sowie viele private **Sprachschulen** an. Auch Sprachschulen und VHS müssen Ihnen helfen, den Antrag zu stellen und einen passenden Kursplatz zu finden:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>
<http://www.vhs-refugees.de>

Geflüchtete ohne Anspruch auf einen Integrationskurs

An vielen Kursen der **Berliner Volkshochschulen** können auch Geflüchtete ohne Integrationskursberechtigung teilnehmen:

<http://www.vhs-refugees.de>

Das **Berliner Netzwerk "Deutschkurse für Alle"** ist ein loser Zusammenschluss von Initiativen und Freiwilligen, die Kurse anbieten, an denen auch Geflüchtete ohne Integrationskursberechtigung teilnehmen können:

<http://www.netzwerk-deutschkurse-fuer-alle.de>

Deutschkurse für Beruf und Studium

Voraussetzung für die Teilnahme an **berufsbezogenen Deutschkursen** sind Vorkenntnisse der deutschen Sprache. Teilweise können auch Asylsuchende und Geduldete teilnehmen. Manche Kurse finden in Verbindung mit einer beruflichen Qualifizierung statt.

Kurse der "**Berufsbezogenen Deutschsprachförderung**" gemäß § 45a AufenthG iVm der Deutschsprachförderverordnung – DeuFöV setzen Deutschkenntnisse B1 voraus. Voraussetzung ist, dass Sie beim Jobcenter oder der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend registriert sind oder eine berufliche Tätigkeit ausüben oder den Kurs zur Anerkennung Ihres ausländischen Berufsabschlusses benötigen oder zur erfolgreichen Durchführung Ihrer beruflichen Ausbildung.

Asylsuchende und **Geduldete** können sich bei der **Agentur für Arbeit** (nicht beim Jobcenter!) **arbeitssuchend registrieren** lassen. Anerkannte Geflüchtete beim Jobcenter. Asylsuchende dürfen nur bei positiver Bleibeprognose teilnehmen. Laut BMAS gilt das, wenn Sie

aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia oder auch aus **Afghanistan**¹⁷³ kommen. Geduldete sind ausgeschlossen, wenn sie nur aus "tatsächlichen Gründen" (z. B. Passlosigkeit) geduldet sind und keine humanitären oder ausbildungsbezogenen Gründe vorliegen.

Infoseite des BAMF zu berufsbezogenen Deutschkursen:
<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/deutschberuf-node.html>

Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter entscheiden über Ihre Teilnahme. Kursträger beraten Sie und helfen Ihnen, einen passenden Platz zu finden:

Kursträger für berufsbezogene Deutschkurse:
<http://www.deutsch-lernen.gfbm.de>, <http://www.bbww-gruppe.de>,
<http://www.wipa.de>

Berufliche Qualifizierung:
<http://www.arrivo-berlin.de>, <http://www.bridge-bleiberecht.de>

Die **Berliner Hochschulen** bieten zahlreiche Beratungsangebote, Welcome-Programme und studienvorbereitende Sprachkurse für Geflüchtete an. Hier z. B. die Angebote der Humboldt-Universität, der Freien Universität und der Alice Salomon Hochschule:

<http://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/refugees/sprechstunde>
<http://www.fu-berlin.de/sites/welcome/angebote-welcome/index.html>
<http://www.ash-berlin.eu/studium/studiengaenge/ash-pre-studies-for-refugees/>

Online-Sprachkurse und Apps

Übersicht Online-Kurse:
<http://www.kub-berlin.org/formularprojekt/de/deutsch-lernen-lehren>
Kostenlose Apps:
"Ankommen", "Lern Deutsch – Stadt der Wörter", "Einstieg Deutsch"

15.2 Anerkennung ausländischer schulischer und beruflicher Qualifikationen

Umfassende Infos in mehreren Sprachen zur Anerkennung im Ausland erworbener **Schulabschlüsse, Hochschulabschlüsse oder Ausbildungen** bietet die Webseite:

<http://www.anerkennung-in-deutschland.de>

¹⁷³ Für asylsuchende Afghanen gilt dies nach einer im November 2017 vom BMAS verfügten Änderung nur noch, wenn die Teilnahmeberechtigung vor dem 01.01.2018 ausgestellt wurde.

Die **Datenbank Anabin** enthält nach Herkunftsländern sortierte Infos, wie ausländische Schul- und Hochschulabschlüsse in Deutschland eingestuft werden und welche Abschlüsse als Berechtigung für ein Studium im Deutschland anerkannt werden:

<http://www.anabin.kmk.org>

Das **Willkommenszentrum Berlin** informiert zu den Möglichkeiten, Ihre im Ausland erworbenen Abschlüsse anerkennen zu lassen:

Willkommenszentrum Berlin

Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin-Mitte

Tel.: 030 - 90 17-2326

Mo, Di 9-13 Uhr, Do 9-13 Uhr und 15-18 Uhr

E-Mail: willkommenszentrum@intmig.berlin.de

<http://www.berlin.de/willkommenszentrum/arbeit-und-bildung/berufsqualifikations-erkennung/>

Das Land Berlin hat einen **Härtefallfonds für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse** geschaffen für Kosten wie Antragsgebühren, Übersetzungen, Sprachkurse, Vorbereitungskurse und Prüfungen.¹⁷⁴ Antragsteller im Leistungsbezug nach SGB II (Alg II) oder SGB III (Alg I, BAB) können die Kosten beim **Jobcenter** bzw. der Agentur für Arbeit beantragen. Wenn Sie Leistungen nach AsylbLG, BAföG usw. beziehen, übernimmt die Sozialbehörde die Kosten bislang in der Regel nicht.

Wenn Sie die Kosten weder von anderer Seite erhalten noch selbst tragen können und sich seit mindestens drei Monaten in Berlin aufhalten, können Sie einen Zuschuss aus dem Fonds über die Beratungsstellen des Willkommenszentrums oder des IQ-Netzwerks (Adressen weiter unten) beantragen.

Die **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse** können Sie hier beantragen:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Zeugnis-Anerkennungsstelle

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin-Mitte, U/S-Bahn "Alexanderplatz"

Tel.: 030 - 90 22 7-6987, -5232, -5220, -6647

Persönliche Sprechzeiten: Mo, Di 9-12 Uhr; Mi 9-11 Uhr, Do 16-18 Uhr

Telefonische Sprechzeiten: Mo, Do 14-15 Uhr, Mi 10-12 Uhr

<http://www.berlin.de/sen/bjf/erkennung/schulische-abschluesse/>

¹⁷⁴<http://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2016/pressemitteilung.487465.php>.

Infos zur Anerkennung ausländischer **Hochschulabschlüsse**:
<http://www.berlin.de/sen/wissenschaft/studium/abschluesse-und-titelfuehrung/>

Infos zur Anerkennung ausländischer **beruflicher Qualifikationen**:
<http://www.berlin.de/sen/bjf/erkennung/berufliche-qualifikationen/>

Beratung und Antragstellung zur **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation** in Deutschland:

"IQ-Netzwerk" Berlin

<http://www.berlin.netzwerk-iq.de>

Zentrale Erstanlaufstelle Anerkennung

Otto Benecke Stiftung

Kaiser-Friedrich-Str. 90, 10585 Berlin-Charlottenburg

U-Bahn "Richard Wagner Platz" oder "Bismarckstraße"

Tel.: 030 - 34 50 56 9-0, E-Mail: ZEA-Berlin@obs-ev.de

<http://www.obs-ev.de/projekte/iq-netzwerk-berlin/>

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Türkischer Bund Berlin Brandenburg e. V.

Oranienstr. 57, 10969 Berlin-Kreuzberg, U-Bahn "Moritzplatz"

Tel.: 030 - 23 62 33 25, E-Mail: diploma@ttb-berlin.de

Di, Mi und Do 10-12 Uhr; Di, Mi, Do und Fr 13-15 Uhr

<http://www.tbb-berlin.de/Projekte/erkennung>

Beratungsstelle "Fahrplan Anerkennung beruflicher Abschlüsse"

Club Dialog e. V.

Friedrichstraße 176-179, Raum 317, 10117 Berlin-Mitte, U-Bahn "Stadtmitte"

Tel.: 030 - 20 44 859

Lindower Str. 18, 13347 Berlin-Wedding, U/S-Bahn "Wedding"

Tel.: 030 - 26 34 76 05

E-Mail: erkennung@club-dialog.de

<http://www.club-dialog.de/de/fahrplan-erkennung-beruflicher-abschluesse>

Anerkennungsberatung im Bereich Handel und Industrie

IHK – Industrie- und Handelskammer Berlin

Fasanenstraße 85, 10623 Berlin-Charlottenburg, U/S-Bahn "Zoologischer Garten"

Tel.: 030 - 31 51 0-424

E-Mail: erkennung@berlin.ihk.de

<http://www.ihk-berlin.de/erkennung>

15.3 Berufsausbildung

- Mehr zur **Ausbildungsduldung** in Kapitel 4.4.
- Mehr zum **Arbeitserlaubnisverfahren** in Kapitel 14.

Es gibt in Deutschland verschiedene Formen von Berufsausbildungen und berufsorientierenden Angeboten.

Betriebliche Berufsausbildung: Sie müssen einen Betrieb finden, der Sie als Auszubildender einstellt und eine Ausbildungsvergütung bezahlt. Der theoretische Unterricht erfolgt in der Berufsschule. Sie brauchen eine Arbeitserlaubnis, die die Ausländerbehörde ohne Vorangprüfung und ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit problemlos sofort oder binnen weniger Tage erteilen muss, wenn Sie den Ausbildungsvertrag für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf vorlegen.

WICHTIG! Sie dürfen mit der Ausbildung erst beginnen, nachdem Ihnen die Arbeitserlaubnis erteilt worden ist!

Überbetriebliche Berufsausbildung: Hier wird normalerweise keine Ausbildungsvergütung gezahlt. Sie brauchen dann auch keine Arbeitserlaubnis. Diese Ausbildung wird von freien Trägern, Berufsbildungswerken oder Wirtschaftsverbänden in über- und außerbetrieblichen Ausbildungszentren angeboten.

Berufsfachschulen: Sie brauchen keine Arbeitserlaubnis. Viele Berufe können Sie in einer beruflichen Vollzeitschule, der Berufsfachschule, erlernen, zum Beispiel in den Bereichen Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft, Sozial- oder Krankenpflege oder Agrarwirtschaft. Voraussetzung ist mindestens die "Berufsbildungsreife", meist jedoch der Mittlere Schulabschluss (MSA). Neben dem Berufsabschluss können an den Berufsfachschulen meist auch weiterführende Schulabschlüsse erworben werden.

Berufsvorbereitendes Jahr (BVJ): Sie brauchen keine Arbeitserlaubnis. Das BVJ ist ein berufliches Orientierungsjahr beziehungsweise eine Vorausbildung für einen bestimmten Beruf, in dem ggf. auch der Hauptschulabschluss nachgeholt werden kann.

Ein **Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (FSJ, FÖJ), Bundesfreiwilligendienst (BFD):** Sie brauchen eine Arbeitserlaubnis, die Ihnen die Ausländerbehörde ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit ausstellt. Die Erlaubnis können auch Geflüchtete mit Aufenthalts-

gestattung oder Duldung beanspruchen, wenn sie keinem generellen Arbeitsverbot (Eintrag "*Erwerbstätigkeit nicht gestattet*") unterliegen (siehe dazu Kapitel 14.6). Das FSJ oder FÖJ bietet jungen Menschen im Alter von 16-27 Jahren die Chance, vor Beginn der Ausbildung oder des Studiums Einblicke in soziale, pflegerische oder ökologische Berufe zu erhalten und sich darin zu erproben. Der BFD ist ähnlich organisiert, die Altersgrenze von 27 Jahren gilt aber nicht. Er dauert in der Regel zwölf Monate, ist eine Vollzeitbeschäftigung und kann für bestimmte Ausbildungen als Vorpraktikum anerkannt werden. Sie erhalten ein Taschengeld, Krankenversicherung, teils auch Verpflegung und Unterkunft.

Ob und welcher **Schulabschluss** für Ihre gewünschte Ausbildung notwendig ist, können Sie bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, dem Jugendmigrationsdienst an Ihrem Ort oder dem Betrieb/Träger Ihrer Ausbildung erfragen.

Für die Dauer einer anerkannten Berufsausbildung (egal ob betrieblich, überbetrieblich oder schulisch) in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf besteht Anspruch auf eine "**Ausbildungsduldung**", die für die gesamte Ausbildungsdauer erteilt wird und anschließend als Aufenthaltserlaubnis verlängert werden kann.

- Mehr zur Ausbildungsduldung in Kapitel 4.4.

15.4 Studium

Das **Studienangebot** aller Hochschulen in Deutschland finden Sie auf Deutsch und Englisch unter <http://www.hochschulkompass.de> und <http://www.studienwahl.de>.

Infoveranstaltungen und Infos zum Studium an Hochschulen in Berlin und Brandenburg finden Sie auch unter <http://www.studieren-in-bb.de>.

Viele **Berliner Hochschulen** haben für Geflüchtete spezielle Beratungsangebote und Welcome-Programme, studienvorbereitende Sprachkurse und Gasthörerprogramme, z. B.: <http://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/refugees/sprechstunde> <http://www.fu-berlin.de/sites/welcome/angebote/welcome/index.html> <http://www.ash-berlin.eu/studium/studiengaenge/ash-pre-studies-for-refugees/>

Als "**Gasthörer**" können Sie auch ohne den Status als Student an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen, jedoch keinen regulären Abschluss erwerben.

Beratung und Informationen für ausländische Studienbewerber erhalten Sie in der "Studienberatung" jeder Hochschule.

Nötig ist eine dem deutschen Abitur gleichwertige **Hochschulzugangsberechtigung**, siehe <http://www.anabin.de>.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich an die **Zeugnisanerkennungsstelle** der Senatsverwaltung für Bildung:
<http://www.berlin.de/sen/bjf/anererkennung>.

Gilt Ihr ausländischer Bildungsabschluss nicht als gleichwertig, müssen Sie zunächst das "**Studienkolleg**" absolvieren. Das Studienkolleg ist ein einjähriger sprachlicher und fachlicher Vorbereitungskurs zu einem Studium, der mit einer fachgebundenen "Feststellungsprüfung" endet.

In Berlin bieten die FU und die HU ein gemeinsames **Studienkolleg** an:
<http://www.fu-berlin.de/sites/studienkolleg/>
Ein weiteres Studienkolleg gibt es an der TU Berlin:
<http://www.studienkolleg.tu-berlin.de>.

Reicht Ihr ausländischer Bildungsabschluss auch nicht für das "Studienkolleg", können Sie im "**Zweiten Bildungsweg**" die Hochschulzugangsberechtigung erwerben, z. B. an einer Volkshochschule.

Bei einem im Ausland erworbenen ausländischen Bildungsabschluss müssen Sie für die Bewerbung zum Studium ausreichende **Deutschkenntnisse** nachweisen. Zur Bewerbung reicht das Niveau B2.2. Nachdem Sie zugelassen sind, müssen Sie eine Sprachprüfung ("Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber DSH") absolvieren. Als Ergebnis des Tests ist auch eine befristete Zulassung zum Studium möglich mit der Auflage, die Deutschkenntnisse weiter zu verbessern.¹⁷⁵

Eine Reihe von Masterstudiengängen wird in Berlin auf **Englisch** angeboten, Bachelor nur in Wirtschaftswissenschaften (HTW und HWR) und Nordamerikastudien (FU), siehe

<http://www.hochschulkompass.de>.

Mit der Prüfung der Bewerbungen Studierender mit Bildungsnachweisen aus dem Ausland haben viele Hochschulen die **Servicestelle Uni-Assist e. V.** beauftragt. Sie müssen Ihre Bewerbung dann im Online-Portal von Uni-Assist ausfüllen und mit den geforderten Nachweisen in Papierform an die Postadresse von Uni-Assist schicken:

<http://www.uni-assist.de>

Geflüchtete, die fluchtbedingt **keine Nachweise** über ihr bisheriges Studium bzw. Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können, können sich mit einer Kopie des Aufenthaltstitels und dem Hinweis, dass die Unterlagen verloren bzw. fluchtbedingt nicht verfügbar sind, zum Studium bewerben. Ihnen wird dann von Uni-Assist bzw. der Hochschule ein Selbstauskunftsbogen zugeschickt, in dem Sie detaillierte Angaben zu ihrem Bildungsweg machen müssen. Anhand dieser Angaben wird die von der Kultusministerkonferenz geforderte Plausibilisierung vorgenommen, die auch im Hinblick auf Art. 25 GFK (Glaubhaftmachung fehlender Dokumente durch Angaben des Geflüchteten, ggf. eidesstattliche Versicherung) ermöglicht werden soll.

Für viele begehrte Studienfächer gilt ein "**Numerus Clausus**". Dann nimmt die jeweilige Hochschule aufgrund der begrenzten Zahl ihrer Studienplätze nur die Bewerber mit der besten Abiturnote. Für Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus einem Land außerhalb der EU gilt hierfür eine Quote von bis zu 8 % der Studienplätze. In Fächern wie **z. B. Medizin, Psychologie, Politik** oder **Wirtschaft** kann das dazu führen, dass Sie selbst dann abgelehnt werden, wenn Sie alle formalen Voraussetzungen für das Studium erfüllen. Sie sollten sich zu Ihren Zulassungschancen beraten lassen und sich sicherheitshalber bei mehreren Hochschulen bewerben, ggf. auch außerhalb Berlins.

In Berlin gibt es keine **Studiengebühren**. Sie müssen aber alle 6 Monate einen Semesterbeitrag von gut 300 € bezahlen. Der Betrag beinhaltet Verwaltungsgebühren und ein "Semesterticket" für BVG und S-Bahn. Für die Krankenversicherung zum Studententarif müssen Sie etwa 90 €/Monat bei einer gesetzlichen Krankenkasse bezahlen. Von der Möglichkeit einer "Privaten Krankenversicherung" für Studierende raten wir dringend ab.

Aufgrund einer Änderung des AsylG darf die **Ausländerbehörde** für Asylsuchende **kein Studierverbot** mehr verfügen. Auch in die Duldung trägt die Berliner Ausländerbehörde keine Studierverbote mehr ein. Für anerkannte Flüchtlinge gilt ohnehin kein Studierverbot. Wenn Sie einen Studienplatz an einem anderen Ort gefunden haben, sollten Sie eine Änderung einer ggf. bestehenden **Wohnsitzauflage** beantragen. Während diese Änderung bei Asylsuchenden und Geduldeten im Ermessen der Ausländerbehörde steht, muss sie bei anerkannten Flüchtlingen in jedem Fall genehmigt werden.

¹⁷⁵ Weitere Infos: <http://www.sprachenzentrum.fu-berlin.de/sprachtests/dsh.html>.

15.5 BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe BAB

Während einer betrieblichen Berufsausbildung bekommen Sie eine **Ausbildungsvergütung** vom Arbeitgeber. Zur Finanzierung des Lebensunterhalts bei einer überbetrieblichen Ausbildung oder auch ergänzend zu einer für Ihren Lebensunterhalt zu geringen betrieblichen Ausbildungsvergütung können Sie **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** bei der Agentur für Arbeit beantragen.

Voraussetzung für die BAB ist, dass Sie nicht mehr bei Ihren Eltern wohnen und mindestens 18 Jahre alt sind. Unter 18 Jahren erhalten Sie BAB nur, wenn die Ausbildungsstätte vom Wohnsitz Ihrer Eltern nicht in angemessener Zeit erreichbar ist (§ 60 SGB III).

Während einer **schulischen Berufsausbildung** oder eines **Studiums** erhalten Sie keine Ausbildungsvergütung. Für Ihren Lebensunterhalt können Sie dann **BAföG** beantragen.

BAföG oder **BAB** wird an **Ausländer** gezahlt, wenn sie **anerkannte Flüchtlinge** sind oder eine sonstige **Aufenthaltserlaubnis** (aber nicht nach §§ 16-21 AufenthG) besitzen oder ihre Eltern hier eine bestimmte Zeit gearbeitet haben.

Mit **Duldung** und einigen anderen Aufenthaltstiteln (u. a. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3-5) erhalten Sie BAföG oder BAB erst nach einer **Voraufenthaltsdauer von 15 Monaten**, siehe § 8 Abs. 2 und 3 BAföG sowie § 59 SGB III. Zeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung usw. werden für die Wartefrist addiert.

Asylsuchende erhalten **BAB** nur dann, wenn sie aus Ländern mit **positiver Bleibeprognose** kommen. Laut BMAS sind das Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia und auch Afghanistan¹⁷⁶ (§§ 59 und 132 SGB III). Andere Asylsuchende erhalten normalerweise keine BAB.

Asylsuchende erhalten normalerweise **kein BAföG**. Ausgeschlossen sind auch Ausländer mit zu Studienzwecken erteilter Aufenthaltserlaubnis (§ 16 AufenthG). Diese Ausländer können BAföG oder BAB ausnahmsweise erhalten, wenn entweder Sie selbst bereits fünf Jahre oder ein Elternteil in den letzten sechs Jahren drei Jahre in Deutschland existenzsichernd erwerbstätig war. War dies Ihren Eltern wegen Krankheit, Alter oder Schwangerschaft nicht möglich, genügen 6 Monate Erwerbstätigkeit (§ 8 Abs. 3 BAföG, § 59 Abs. 3 SGB III).

¹⁷⁶ Asylsuchende Afghanen sollen nach einer im November 2017 vom BMAS verfügten Änderung ab dem 01.01.2018 nicht mehr BAB-berechtigt sein.

Leistungen nach AsylbLG können Sie in den ersten 15 Monaten Ihres Aufenthaltes auch während einer nach BAföG oder BAB förderungsfähigen Ausbildung erhalten. Wenn Sie nach 15 Monaten Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben, erhalten Sie während einer nach BAföG oder BAB förderungsfähigen Ausbildung nur noch in besonderen Härtefällen weitere Leistungen nach AsylbLG, weil zur Finanzierung einer Ausbildung normalerweise das BAföG bzw. die BAB vorgesehen ist (§ 2 AsylbLG iVm § 22 SGB XII).

Wichtig: Die **Berliner Sozialverwaltung** erkennt für **Asylsuchende** in Ausbildung oder Studium generell einen solchen **Härtefall** an, wenn sie nicht aus einem "sicheren Herkunftsland" kommen. Sie können dann auch während einer Ausbildung Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.¹⁷⁷

Auch **Alg II** erhalten Sie während einer nach BAföG förderungsfähigen Ausbildung normalerweise nur in besonderen Härtefällen (§ 7 Abs. 5 und 6 SGB II, § 27 SGB II). Der Ausschluss vom Anspruch nach AsylbLG und vom Alg II gilt auch, wenn Sie z. B. aus Altersgründen, wegen Überschreitung der Regelstudienzeit oder wegen Wechsels des Studienfaches keinen BAföG-Anspruch mehr haben.

In den folgenden **Ausnahmefällen** haben Sie während einer Ausbildung, die nach BAföG förderungsfähig ist, **regulär Anspruch auf Alg II** bzw. Leistungen nach **§ 2 AsylbLG**. Der Verweis auf einen besonderen Härtefall ist dafür nicht nötig! Zu den folgenden Ansprüchen siehe Wortlaut des § 7 Abs. 6 SGB II, des § 22 Abs. 2 SGB XII, sowie die dort genannten Regelungen des BAföG und des SGB III:

- Wenn Sie noch **bei Ihren Eltern** wohnen, haben Sie während einer **schulischen Berufsausbildung** oder eines **Studiums** zusätzlich zum BAföG regulär Anspruch auf ergänzendes Alg II.¹⁷⁸
- Wenn Sie eine schulische Ausbildung machen, die zu einem **allgemeinbildenden Schulabschluss** führt (zum Beispiel Fachabitur, Abitur), haben Sie regulär Anspruch auf Alg II bzw. Leistungen nach § 2 AsylbLG.

¹⁷⁷ Schreiben SenBJW und SenGesSoz 28.10.2016 "Förderlücke für Geflüchtete die ein Studium aufnehmen" http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylbLG_Haerte_BAFoeG_Berlin.pdf.

¹⁷⁸ Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG fehlt bisher eine Regelung für bei ihren Eltern wohnenden BAföG-Bezieher und für BAB-förderfähige Ausbildungen. Der Ausschluss von Sozialleistungen für Auszubildenden ist in § 22 SGB XII inzwischen sehr viel restriktiver als in § 7 Abs. 5 und 6 SGB II geregelt. Die Anwendung der Härterege- lung des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII ist daher auch für Geduldete mit Anspruch nach § 2 AsylbLG naheliegend, wie es für Asylsuchende das Schreiben SenGesSoz v. 28.10.2016 "Förderlücke für Geflüchtete die ein Studium aufnehmen" vorsieht: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylbLG_Haerte_BAFoeG_Berlin.pdf.

- Wenn Sie Ihren Schulabschluss im "**Zweiten Bildungsweg**" machen, können Sie regulär Alg II bzw. Leistungen nach § 2 AsylbLG nur beanspruchen, wenn Sie aus Altersgründen (über 30 Jahre) vom BAföG ausgeschlossen sind.
- Während einer **betrieblichen Ausbildung** haben Sie regulär Anspruch auf ergänzendes Alg II, auch wenn Sie BAB beanspruchen können, oder wenn sie keine BAB beanspruchen können, weil Sie z. B. noch bei Ihren Eltern wohnen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Sie für eine Unterkunft in einem Lehrlingswohnheim o. ä. mit Vollverpflegung BAB erhalten (§ 7 Abs. 5 S. 2 SGB II).¹⁷⁹

Altersgrenze: Wenn Sie BAföG erhalten wollen, müssen Sie **zu Beginn** der Ausbildung **unter 30 Jahre** alt sein, zu Beginn eines Masterstudiums unter 35 Jahre. Für die BAB gilt keine Altersgrenze. Wenn Sie nachweislich wegen politischer Verfolgung in Ihrem Heimatland nicht studieren konnten, erhalten Sie BAföG auch, wenn sie zum Studienbeginn bereits älter sind und unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses (spätestens nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis!) mit Ihrem Studium beginnen.

Auch während des **Studienkollegs** haben Sie Anspruch auf BAföG.

Zweitstudium: Wenn Sie in Ihrem Heimatland **bereits ein Studium abgeschlossen** haben, können Sie nur in besonders begründeten Ausnahmefällen BAföG in Deutschland für ein weiteres Studium erhalten (§ 7 Abs. 2 BAföG).

Einkommen: Ebenso wie AsylbLG und Alg II sind auch die Leistungen der BAB und nach BAföG abhängig von Einkommen und Vermögen auch Ihrer Partner und Eltern.

Kindergeld: Zusätzlich zum BAföG und zur BAB können Sie möglicherweise Kindergeld beanspruchen, siehe Kapitel 11.1! Kindergeld wird – anders als beim Alg II – bei BAföG und BAB nicht als Einkommen angerechnet!

Infos und Flyer mit Berechnungsbeispielen zur BAB:

<http://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab>

> Faltblatt Berufsausbildungsbeihilfe

Für schulische Ausbildungen zuständige BAföG-Ämter in Berlin:

<https://service.berlin.de/dienstleistung/324985>

Für Studierende zuständiges BAföG-Amt in Berlin, mit umfassenden Infos und Antragsformularen zum BAföG:
<http://www.stw.berlin/finanzierung.html>

Es gibt einige Stiftungen, die unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** für Studierende gewähren. Beratung und Zuschüsse für Studierende in finanziellen Notlagen gibt es bei der Sozialberatung des Studierendenwerkes:

Sozialberatung des Studierendenwerkes Berlin:

<http://www.stw.berlin/beratung/themen/finanzelle-hilfen.html>

Stiftungen der Parteien, Gewerkschaften und Kirchen:

<http://www.begabtenfoerderungswerke.de>

¹⁷⁹ Zu § 2 AsylbLG siehe die vorige Fußnote.

16 Weitere Informationen

16.1 Passkosten

Asylsuchende sind nicht verpflichtet, sich während des laufenden Asylverfahrens beim BAMF oder Gericht um Pässe zu bemühen. Durch die Kontaktaufnahme zu den Behörden ihres Herkunftslandes würden sie ihren Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung gefährden. Sie erhalten vom BAMF eine Aufenthaltsgestattung, die von der Ausländerbehörde verlängert wird. Die Aufenthaltsgestattung ist gebührenfrei.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten bei Asylrecht oder Flüchtlingsschutz einen **blauen Flüchtlingsschutz** der Bundesrepublik Deutschland als Reiseausweis nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 1 AufenthV). Bei subsidiärem Flüchtlingsschutz oder Abschiebeschutz können sie von der Ausländerbehörde einen grauen Pass der Bundesrepublik Deutschland, den "**Reiseausweis für Ausländer**", beanspruchen (§ 5 AufenthV), wenn kein gültiger Nationalpass vorliegt und dieser auch nicht zumutbar zu beschaffen ist. Wenn Ihnen bei subsidiärem Flüchtlingsschutz oder Abschiebeschutz kein Reiseausweis ausgestellt wird, müssen Sie von der Ausländerbehörde zumindest einen "**Ausweisersatz**" erhalten.

Die Ausstellung der genannten deutschen Reiseausweise bzw. Flüchtlingsspässe kostet gleichermaßen für Geflüchtete mit Asylrecht, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz ab 24 Jahren eine **Gebühr** von 60 €, unter 24 Jahren 38 €, für Kinder unter 12 Jahren 14 €, für Ausländer mit Abschiebeschutz kostet der Reiseausweis 100 €, § 48 Abs. 1 AufenthV¹⁸⁰. Nach § 53 Abs. 1 S. 1 letzter Halbsatz und § 53 Abs. 2 AufenthV ist bei Sozialleistungsbezug in Ausübung des Ermessens ggf. eine Gebührenermäßigung zu prüfen.

Das **OVG Sachsen** 20.01.2014 – 3 A 623/12, http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/21519.pdf hält hier analog der auch für Deutsche geltenden Ermäßigungsmöglichkeiten bei den Passkosten eine Ermäßigung um wenigstens 50 % (hier: auf 29,50 €) für nötig.

Hingegen ist die Erteilung der **Aufenthaltserlaubnis** bei Bezug von Sozialleistungen nach AsylbLG, SGB I oder SGB XII in Form des **elektronischen Aufenthaltstitels** auf einer Plastikkarte (in Berlin auch Aufenthaltstitel in Papierform, siehe Kapitel 4) stets gebührenfrei,

¹⁸⁰ Gebühren gemäß Neufassung der AufenthV ab 01.09.2017.

§ 53 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV. Anerkannte Flüchtlinge brauchen aber beide Dokumente – Reiseausweise/Pass/Ausweisersatz und eAT/Aufenthaltstitel –, die auch nur zusammen gültig sind.

Für **anerkannte Flüchtlinge** mit Asylrecht, Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverbot regelt § 5 Abs. 3 AufenthG gleichermaßen, dass als Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3 **kein Pass des Herkunftslandes verlangt werden darf!**¹⁸¹ § 72 AsylG regelt zudem, dass die Beschaffung eines Passes des Herkunftslandes für Flüchtlinge mit Asylrecht oder Flüchtlingsschutz zum Erlöschen des Flüchtlingsstatus führen kann.

Abgelehnte Flüchtlinge, deren Asylantrag bestandskräftig abgelehnt ist und deren fehlender Pass aktuell die Abschiebung verhindert, werden hingegen – oft unter Androhung von Leistungskürzungen und mit dem Vermerk eines absoluten Arbeitsverbotes mit dem Wortlaut: "*Erwerbstätigkeit nicht gestattet*" – zur Passbeschaffung verpflichtet.

Die Kosten für die **Fahrt zu Botschaft bzw. Konsulat** und den **Pass** selbst betragen oft mehrere 100 €. Geduldete und ausreisepflichtige Flüchtlinge, die Leistungen nach § 1a oder § 3 AsylbLG erhalten, müssen dann die notwendigen Passbeschaffungskosten als "*Kosten verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten*" nach **§ 6 AsylbLG** vom Sozialamt erhalten. Das Sozialamt muss für sie die Kosten aber auch übernehmen, wenn sie den Pass z. B. zur Beantragung eines humanitären Aufenthaltstitels benötigen.

Ausländer mit legalem Aufenthalt aus Nicht-EU-Staaten sind nach § 3 AufenthG grundsätzlich verpflichtet, einen Pass ihres Herkunftslandes zu besitzen, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten und sich legal in Deutschland aufzuhalten. Dies gilt wie gesagt nicht für anerkannte Flüchtlinge, § 5 Abs. 3 AufenthG. Für ein Bleiberecht aus humanitären Gründen ist jedoch in der Regel ein Pass erforderlich. Die Passkosten für Ausländer gehören zum **sozialrechtlichen Existenzminimum** (OVG Sachsen 03.06.2008 – 4 A 144/08), da sie anders als Deutsche und EU-Bürger, für die insoweit ein Personalausweis völlig ausreicht, den Pass zwingend benötigen, um sich legal in Deutschland aufzuhalten.

Für Berechtigte nach **SGB XII** und nach **§ 2 AsylbLG** sind Passbeschaffungskosten nach § 73 SGB XII als Zuschuss oder Darlehen vom LAF bzw. Sozialamt zu übernehmen. **Alg II-Berechtigte** können für die Passkosten ein Darlehen des Jobcenters erhalten, das mit den

¹⁸¹ OVG Berlin Brandenburg 28.03.2014 – 6 N 27.14, <http://www.dejure.org/2014,6983>.

künftigen Leistungen in Höhe von jeweils 10 % des maßgeblichen monatlichen Regelsatzes verrechnet wird (§§ 24 Abs. 1, 42a SGB II). Ob für sie auch ein Zuschuss oder Darlehen des Sozialamts nach § 73 SGB XII möglich ist, ist umstritten.¹⁸²

16.2 Kontoeröffnung

Sie haben das Recht, bei jeder Bank oder Sparkasse zumindest ein "Basiskonto" auf Guthabenbasis einzurichten. Banken und Sparkassen sind hierzu gesetzlich verpflichtet. Sie brauchen dazu eine Meldebestätigung sowie ein gültiges Ausweisdokument. Ausreichend sind nach § 4 Abs. 4 Geldwäschegesetz (GWG)¹⁸³ ein gültiger amtlicher **Ausweis mit Lichtbild**, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, auch ein nach ausländerrechtlichen Bestimmungen zugelassener **Pass- oder Ausweisersatz**.

Dazu zählt auch die **Aufenthaltsgestattung**, denn ergänzend zu § 4 GWG reichen nach der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung (ZidPrüfV)¹⁸⁴ bereits ein **Ankunftsnachweis** oder eine **Duldung** zur Kontoeröffnung aus. Laut BMI wird neben der Aufenthaltsgestattung auch die **Fiktionsbescheinigung** sowie die **Übergangsbescheinigung des LABO Berlin** bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels für anerkannte Flüchtlinge anerkannt.¹⁸⁵

Mit **Beschwerden** sollten Sie sich an die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** <http://www.bafin.de> wenden.

Die **Berliner Sparkasse** hat in Wilmersdorf ein Kundencenter für Flüchtlinge, deren Mitarbeiter auch in Englisch und Arabisch beraten. Der Service für Flüchtlinge in der Filiale Tempelhof wurde eingestellt. Zur Kontoeröffnung benötigen Sie ihr Ausweisdokument sowie Ihre Anmeldebestätigung (vom Bürgeramt, siehe Kapitel 8.1), beides im Original.

Berliner Sparkasse

Kundencenter für Flüchtlinge Wilmersdorf
Berliner Straße 40-41, 10715 Berlin-Wilmersdorf
Mo, Mi, Fr 9:30-15 Uhr, Di, Do 9:30-18 Uhr
U-Bahn Linie 7 "Blissestraße"

¹⁸² Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen 20.07.2012 – L 9 AS 563/12 B ER sowie Hammel, InfAuslR 2012, 137.

¹⁸³ http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2008/.

¹⁸⁴ http://www.gesetze-im-internet.de/zidpr_fv/.

¹⁸⁵ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/18224_Basiskonto_Fiktionsb_Jelpke.pdf.

16.3 Der "berlinpass" und das Berlin-Ticket S

Anspruch auf einen "**berlinpass**" haben Berliner, die Alg II, Sozialhilfe oder Leistungen nach AsylbLG beziehen. Mit dem "berlinpass" haben Sie zum Beispiel kostengünstigen Eintritt in Museen, Ausstellungen, kulturellen Veranstaltungen, Schwimmbädern usw.

Den "berlinpass" erhalten Sie bei der Leistungsstelle des **LAF**. Wenn Sie Leistungen vom Jobcenter oder beim Sozialamt des Bezirks erhalten, bekommen Sie den "berlinpass" ohne Termin beim **Bürgeramt** (siehe Kapitel 8.1), wenn Sie einen aktuellen Bescheid über Sozialleistungen und ein Passbild vorlegen.

Wenn Sie einen gültigen "berlinpass" besitzen, können Sie eine vergünstigte Monatskarte für den Bereich Berlin AB kaufen, das "**Berlin-Ticket S**", für 27,50 € Monat. Bei Kontrollen müssen Sie den gültigen "berlinpass" mit Lichtbild **und** das für den jeweiligen Monat gültige Berlin Ticket S vorzeigen. Achten Sie darauf, den "berlinpass" rechtzeitig zu verlängern, sonst ist auch ihr Berlin-Ticket S ungültig. Die Nummer des "**berlinpass**" müssen Sie in das dafür vorgesehene Feld auf dem Berlin Ticket S eintragen, sonst ist das Berlin-Ticket S ungültig. **Nur beides zusammen gilt als Fahrausweis!**

➤ Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es den "berlinpass – BuT", siehe Kapitel 13.4!

16.4 Die Rundfunkbeitragspflicht

Für **jede Wohnung** in Deutschland müssen die Bewohner – egal ob Einzelperson oder Familie – einen Rundfunkbeitrag von 17,50 €/Monat bezahlen. Damit werden die staatlichen Radio- und Fernsehprogramme finanziert. Der Rundfunkbeitrag ersetzt seit 2013 die früheren "**GEZ-Gebühren**". Für die Beitragspflicht ist es seitdem egal, ob Sie tatsächlich ein Radio oder Fernsehgerät besitzen. Es kommt nur darauf an, ob Sie eine Wohnung bewohnen.

Als Bewohner einer **Sammelunterkunft** für Geflüchtete und/oder Wohnungslose müssen Sie unabhängig von ihrem Einkommen keinen Rundfunkbeitrag zahlen, da es sich um keine die Beitragspflicht auslösende "Wohnung" handelt, § 3 Abs. 2 Nr. 1 Rundfunkänderungsstaatsvertrag.¹⁸⁶ Von Minderjährigen darf auch in einer Wohnung kein Beitrag verlangt werden, § 2 Abs. 2 Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Ein "**Antrag auf Befreiung**" ist in beiden Fällen *nicht* nötig!

¹⁸⁶ http://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e226/Fuenfzehnter_Rundfunkaenderungstaatsvertrag.pdf

Wenn Sie von Leistungen nach AsylbLG, Sozialhilfe, Alg II, BAföG oder BAB leben, müssen Sie auch in einer **Wohnung** keinen Rundfunkbeitrag bezahlen, wenn Sie einen "**Antrag auf Befreiung**" stellen und einen Bescheid über die Leistung im Original oder vom Bürgeramt beglaubigter Kopie beifügen. Den Antrag müssen Sie an den **ARD ZDF Beitragsservice, 50656 Köln** schicken. Den Befreiungsantrag sollten Sie spätestens zwei Monate nach dem Datum des Bescheids der Sozialleistung stellen. Die Befreiung gilt dann rückwirkend für den gesamten im Bescheid genannten Bewilligungszeitraum der Sozialleistung. Wenn Sie den Antrag später stellen, gilt die Befreiung erst ab dem Monat, der dem Eingang Ihres Antrags beim Beitragsservice folgt.

Formular "Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht":
<http://www.rundfunkbeitrag.de>
Formular auf Englisch, Arabisch, Russisch, Türkisch:
<http://www.kub-berlin.org/formularprojekt/de/uebersetzte-formulare>

16.5 Der Führerschein

Ausländische Führerscheine dürfen Sie in Deutschland nur für die Dauer von **6 Monaten ab Einreise** weiter nutzen. Spätestens dann – oder wenn das Dokument verloren ist – müssen Sie den Führerschein umschreiben lassen, was auch eine erneute theoretische und praktische Fahrprüfung erfordern kann. Dies sollten Sie mit Hilfe einer Fahrschule und einigen Fahrstunden entsprechend vorbereiten, die Ihnen auch bei der Antragstellung hilft.

Mehr zur **Umschreibung** steht hier
<https://service.berlin.de/dienstleistung/327537/>
und zum **erstmaligen Führerschein** hier
<https://service.berlin.de/dienstleistung/121627/>.

Die Fragebögen für die theoretische Führerscheinprüfung sind in zahlreichen Sprachen verfügbar, z. B. auch in Arabisch. Asylsuchenden, Ausländern mit Duldung und zum Teil sogar anerkannten Flüchtlingen wurde bisher von den Behörden zum Teil der Führerschein verweigert, wenn im Ausweisdokument stand, dass die "**Personenangaben auf den eigenen Angaben des Inhabers**" beruhen

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat jetzt geklärt, dass eine Aufenthaltsgestattung mit dem Vermerk, dass die Personenangaben auf den eigenen Angaben des Inhabers beruhen, als Identitätsnachweis zur Beantragung einer Fahrerlaubnis, bei der Fahrprüfung und bei Aus-

händigung des Führerscheins ausreicht.¹⁸⁷ Etwas anderes gilt nur, wenn die Behörde begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hat. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Sie in Deutschland bereits unter anderen Personenangaben aufgetreten sind oder widersprüchliche Angaben zu Ihren Personendaten gemacht haben. Lassen sich die Zweifel weder durch Sie noch in Abstimmung mit der Ausländerbehörde und/oder weiteren Registern oder Behörden ausräumen, geht dies zu Ihren Lasten. Diese Argumentation des BVerwG ist auf Ausländer mit Duldung und auf anerkannte Flüchtlinge übertragbar.

16.6 Die Berliner Härtefallkommission

Die Berliner **Härtefallkommission (HFK)** kann dem Berliner Innenminister empfehlen, Menschen, die von Abschiebung bedroht sind und für die die Aufenthaltsbeendigung eine besondere Härte bedeuten würde, eine Aufenthaltserlaubnis für ein humanitäres Bleiberecht nach § 23a AufenthG zu erteilen, wenn die geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine andere Möglichkeit hierzu bieten.

Wichtige Entscheidungskriterien sind die bisherige **Aufenthaltsdauer** sowie **Integrationsbemühungen** der Antragsteller, Negativpunkte sind Straftaten. Die Kommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern verschiedener Institutionen. Den Antrag können Sie nur über eines dieser sieben Mitglieder stellen lassen!

Ein Antrag bei der Berliner HFK setzt voraus, dass die **Berliner Ausländerbehörde zuständig** ist. Das ist der Fall, wenn Sie zuletzt in Berlin gemeldet waren, oder zumindest hier Ihren Lebensmittelpunkt hatten und nicht zuletzt in einem anderen Bundesland gemeldet oder dorthin ausländer- oder asylrechtlich zugewiesen worden waren.

Für den Antrag sollten Sie ausführlich und durch Dokumente belegt Ihre bisherige **Aufenthaltsbiografie** zusammenstellen und alle Gründe angeben, weshalb Sie in Deutschland bleiben wollen und müssen. Das können sein: familiäre Gründe, Krankheit, langer Aufenthalt in Deutschland, Ausbildung und Arbeit, gute Deutschkenntnisse, gute Leistungen der Kinder in der Schule, gesellschaftliches Engagement usw.

¹⁸⁷ BVerwG 3 C 16.15 v. 08.09.2016
<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=080916U3C16.15.0>

Wichtig sind konkrete **Arbeitsplatzangebote**, da Sie mit der Aufenthaltserlaubnis nach Möglichkeit unabhängig von Sozialleistungen leben sollen. Die Härtefallkommission nimmt keine erneute Prüfung Ihrer Fluchtgründe vor. Herkunftslandbezogene Gründe bleiben daher i. d. R. unberücksichtigt. Vielmehr geht es um Ihre Integration bzw. Verwurzelung in Deutschland. Vereinbaren Sie einen Termin mit einem Mitglied der HFK, um Ihre Gründe und Chancen zu besprechen, und bringen Ihre Dokumente und Ihre Biografie mit.

Wenn das Mitglied der HFK den Antrag bei der Geschäftsstelle der HFK eingereicht hat, besteht bis zur Entscheidung über den Antrag **Schutz vor Abschiebung** – vorausgesetzt der Antrag wird als zulässig angenommen. Unzulässig sind nach der Härtefallkommissions-Verordnung z. B. Anträge von Personen, für die bereits ein Abschiebetermin feststeht. Es kann mehrere Monate dauern, bis über einen Härtefallantrag entschieden wird. In dieser Zeit erhalten Sie eine Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung.

Die HFK trifft sich etwa einmal pro Monat. Wenn sich eine Mehrheit der Mitglieder für die Aufenthaltserlaubnis ausspricht, wird die "Empfehlung" an den Berliner Innensenator weitergereicht. Der Senator entscheidet, ob Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis aus **dringenden humanitären oder persönlichen Gründen** (§ 23a AufenthG) erteilt wird. Die Antwort kann auch negativ ausfallen. Gegen die Entscheidungen der Härtefallkommission und des Innensensors können Sie keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) einlegen.

Namen und **Kontakt**daten der Vertreter der HFK und Hinweise für AntragstellerInnen finden Sie in unserem Merkblatt "Härtefallkommission in Berlin – Merkblatt für Antragstellende":
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Info_HFK_Berlin.pdf

Wenden Sie sich rechtzeitig an die Härtefallkommission, nicht erst wenige Tage vor Ablauf ihrer Grenzübertrittsbescheinigung. Dann kann es schon zu spät sein, weil die Ausländerbehörde vielleicht schon einen Abschiebetermin festgelegt hat und deshalb Ihr Härtefallantrag unzulässig wäre oder weil kein Mitglied der Härtefallkommission Zeit hat, sich so kurzfristig mit Ihrem Fall zu befassen.

16.7 Eine Petition einreichen

Wie in anderen Bundesländern gibt es auch in Berlin ein Petitionsgesetz und einen **Petitionsausschuss beim Berliner Abgeordnetenhaus**. Jeder Einwohner Berlins, also auch jeder Flüchtling, kann

sich mit einer Beschwerde oder Bitte an den Petitionsausschuss wenden, wenn er sich von einer staatlichen Stelle (z. B. der **Ausländerbehörde**, dem LAF, dem Jobcenter) benachteiligt oder ungerecht behandelt fühlt. Der Petitionsausschuss prüft das Anliegen und spricht eine Empfehlung an die zuständige Behörde aus. Die Behörde muss der Empfehlung nicht folgen, kann diese aber zum Anlass nehmen, eine bereits ergangene Entscheidung noch einmal zu überprüfen.

Eine Petition können Sie schriftlich (auch per Online-Formular) oder mündlich beim Petitionsausschuss einreichen. Wenn Sie Ihr Anliegen persönlich (also mündlich) vortragen möchten, vereinbaren Sie vorher einen Termin. Wenn Sie Ihre Petition schriftlich einreichen möchten, sollte sie Folgendes enthalten:

- Erklären Sie genau, welche Bitte Sie haben und begründen Sie sie,
- fügen Sie ggf. Nachweise zur Begründung bei wie ärztliche Atteste, Arbeitsplatzangebote, Zeugnisse usw.,
- unterschreiben Sie eigenhändig und
- notieren Sie Ihren Namen und Ihre Adresse sowie Ihre Telefonnummer oder E-Mailadresse.

Sie können sich auch in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit an den Petitionsausschuss wenden. Ein Petitionsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung, eine Abschiebung ist weiterhin möglich. Wenn zum Zeitpunkt des Einlegens einer Petition noch kein Abschiebetermin feststand, werden Sie jedoch in der Regel nicht abgeschoben, solange die Petition anhängig ist. Sie erhalten während dieser Zeit eine Grenzübertrittsbescheinigung. Gegen die Entscheidung des Petitionsausschusses können Sie keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) einlegen. Schicken Sie Ihre Petition an folgende Adresse und zur Information auch eine Kopie an die Ausländerbehörde:

Abgeordnetenhaus von Berlin

Petitionsausschuss

Niederkirchnerstr. 5, 10117 Berlin

Sekretariat des Petitionsausschusses:

Tel.: 030 - 23 25 14 76, Fax: 030 - 23 25 14 78

[http://www.parlament-berlin.de/de/Das-](http://www.parlament-berlin.de/de/Das-Parlament/Ausschuesse/Petitionsausschuss)

[Parlament/Ausschuesse/Petitionsausschuss](http://www.parlament-berlin.de/de/Das-Parlament/Ausschuesse/Petitionsausschuss)

Auch wenn Sie Ihre Petition schriftlich einreichen, empfiehlt es sich, persönlichen Kontakt mit dem Petitionsausschuss aufzunehmen. Kündigen Sie z. B. im Ausschusssekretariat an, dass Sie eine Petition stellen möchten und fragen Sie, welche Dokumente Sie beifügen sollen. Sie können außerdem Kontakt zu den Mitgliedern des Petitionsausschusses aufnehmen und diese über ihr Anliegen informieren.

Eine Liste der Ausschussmitglieder finden Sie auf der Homepage des Ausschusses. Berichtersteller für aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten im Petitionsausschuss ist der Abgeordnete Robert Schaddach (SPD).

Wenn Ihre Petition eine **Bundesbehörde** betrifft, z. B. das **BAMF**, müssen Sie sich damit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags wenden:

Deutscher Bundestag

Petitionsausschuss

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Tel.: 030 - 22 73 52 57, Fax: 030 - 22 73 60 53

<http://www.bundestag.de/petition>, E-Mail: post.pet@bundestag.de

16.8 Kirchenasyl

"Kirchenasyl" ist die zeitlich befristete Aufnahme von Flüchtlingen, denen bei Abschiebung Gefahr für Leib und Leben oder anderes Unrecht droht, in kirchliche Räume. Kirchenasyl ist *kein* gesetzliches Recht der Kirche, Asyl zu gewähren. Es bedeutet, dass sich eine Kirchengemeinde für einen Flüchtling einsetzt. Die meisten Landesregierungen tolerieren Kirchenasyle. Im Kirchenasyl wird Zeit gewonnen, um Perspektiven zu entwickeln und noch offen stehende rechtliche Spielräume für den Flüchtling zu nutzen. Die Dauer eines Kirchenasyls hängt vom angestrebten Ziel ab.

Im Kirchenasyl ist das Leben für Sie (und Ihre Familie) stark eingeschränkt. Sie erhalten in der Regel keine sozialen Leistungen. Lebensunterhalt und medizinische Versorgung müssen aus Spenden und anderen Formen der Unterstützung und Hilfe abgedeckt werden.

Kirchenasyl bedeutet keinen rechtlichen Schutz vor Abschiebung. Wie ein Kirchenasyl ausgeht, ist ungewiss. Die Erfahrung zeigt aber, dass 75 % aller Kirchenasyle in Deutschland bisher positiv mit einem Aufenthaltsrecht für die Flüchtlinge beendet werden konnten.

Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche

c/o Kirche Zum Heiligen Kreuz

Zossener Str. 65, 10961 Berlin

Tel.: 030 - 25 89 88 91, Fax: 030 - 69 04 10 18

<http://www.kirchenasyl.de>, E-Mail: info@kirchenasyl.de

Informationen zu den Voraussetzungen, unter denen Kirchenasyl gewährt werden kann und zum Ablauf des Kirchenasyls stehen hier:

<http://www.kirchenasyl.de/erstinformation/>

17 Adressverzeichnis

17.1 Überblick Beratungsstellen

Infoblatt Asyl- und Flüchtlingsberatung Berlin

Adressen und Beratungszeiten der wichtigsten Flüchtlingsberatungsstellen in Berlin

<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/asylberatunginfoblatt.pdf>

Adressbuch Flüchtlingsberatung Berlin

Beratungsstellen, Anwälte, Initiativen, Behörden in Berlin und auf Bundesebene

<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/adrflueberatung.pdf>

Härtefallkommission Berlin

Merkblatt für Antragsteller, Adressen und Sprechzeiten der Härtefallberatung

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Info_HFK_Berlin.pdf

Beratungsangebote bundesweit

Anwälte, Verbände, Beratungsstellen, Psychosoziale Zentren, Flüchtlingsräte

<https://adressen.asyl.net>

17.2 Asylberatungsstellen

Asyl in der Kirche, Asyl- und Flüchtlingsberatung

St.-Simeon-Kirche, Wassertorstr. 21a, 10969 Berlin-Kreuzberg (nicht barrierefrei)

Tel.: 030 - 69 14 183, Fax: 030 - 69 04 10 18

Sprechzeiten: Di 11:30-13 Uhr (auch Serbokroatisch),

Di + Do 13-15 Uhr (auch Arabisch), Do + Fr 11:30-15 Uhr (auch Serbokroatisch)

E-Mail: beratung@kirchenasyl-berlin.de

U12 "Prinzenstraße", U8 "Moritzplatz"

<http://www.kirchenasyl-berlin.de>

Verein Iranischer Flüchtlinge e. V.

Beratung für Asylsuchende aus Iran und Afghanistan

Reuterstr. 52, 12047 Berlin-Neukölln (rollstuhlgeeignete Räume und WC)

U7, U8 "Hermannplatz"

Tel.: 030 - 62 98 15 30, Fax: 030 - 62 98 15 31

E-Mail: VereiniranischerFluechtlinge@gmx.de

Sprechzeiten: Mo 11-14 Uhr, Di, Mi 10-13 Uhr, Do 13-15 Uhr

<http://www.iprberlin.com>

Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen e. V.

Oranienstraße 159, 10969 Berlin-Kreuzberg (nicht barrierefrei)
Tel.: 030 - 61 49 40 0-04, Fax: 030 - 61 54 534
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr (bitte um 8:45 dort sein, kein Anspruch auf Termin am selben Tag)
Telefonisch: Mo, Di, Do, Fr 9-19 Uhr, Mi 14-19 Uhr
Sprachen: Arabisch, Kurdisch, Rumänisch, Italienisch, Spanisch, Französisch, Persisch, Türkisch, Englisch; Russisch (bei Bedarf vorab telef. vereinbaren)
E-Mail: kontakt@kub-berlin.org, U8 "Moritzplatz"
<http://www.kub-berlin.org>,

Oase Berlin e. V., Aufenthalts- und Asylberatung

Schönfließer Straße 7, 10439 Berlin-Prenzlauer Berg (nicht barrierefrei)
Tel.: 030 - 30 02 44 040, E-Mail: beratung@oase-berlin.org,
Beratung nur nach telefonischer Vereinbarung
S41/S42/U2 "Schönhauser Allee" oder S "Bornholmer Str."
<http://www.oase-berlin.org>,

Amnesty International

Greifswalder Straße 4, 2. Hof, 3. Stock, 10405 Berlin-Friedrichshain
Tel.: 030 - 84 10 90 52, Fax: 030 - 84 10 90 55
Sprechzeiten: Do 18-20 Uhr (englisch), E-Mail: info@amnesty-bb.de
U-/S-Bahn "Alexanderplatz" + Tram M4 "Am Friedrichshain" (nicht barrierefrei)
<http://www.amnesty-bb.de>

Al Muntada – Diakoniewerk Simeon e. V.

Beratung für Flüchtlinge und Zuwanderer aus dem arabischen Raum
Morusstraße 18a, 12053 Berlin-Neukölln (rollstuhlgeeignete Räume und WC)
Tel.: 030 - 68 24 77 19, Fax: 030 - 68 24 77 12
Sprechzeiten: Di 10-13 Uhr, Do 14-17 Uhr und nach Vereinbarung
Sprachen: Arabisch, Französisch, Englisch
E-Mail: almuntada@diakoniewerk-simeon.de
U7 "Rathaus Neukölln"
<http://www.diakonie-integrationshilfe.de/sis-leistungen/beratung/al-muntada.html>

Asylerstberatung der AWO

Waldschluchtpfad 27, 14089 Berlin-Gatow, Haus 5 Erdgeschoss (vom Hof aus),
Tel.: 030 - 36 50 8-313, -328 und -333, Fax: -332 und -329, Bus 134 "Breitehornweg" (rollstuhlgeeignete Räume)
Mi: Farsi, Tigrinja, Englisch
Eine Warteliste wird um 10 Uhr erstellt, die Beratung beginnt gegen 10:30 Uhr.
Weitere Termine auch in anderen Sprachen per E-Mail: asyl@awo-mitte.de
<http://www.awo-mitte.de/index.php/beratung-asylerstberatung>

Asylerstberatung der AWO

Herzbergstraße 82-84, 10365 Berlin-Lichtenberg, EG des Ärztehauses (rollstuhlgeeignete Räume)
Tel.: 030 - 22 50 27 57-31 und -43, Fax: -29
Tram M8, 21 oder 37 bis "Herzbergstraße/Siegfriedstraße",
Sprechstunde: Mo: Russisch; Di: Arabisch, Kurdisch, Englisch; Fr: Farsi, Englisch.
Eine Warteliste wird um 10 Uhr erstellt, die Beratung beginnt gegen 10:30 Uhr
<http://www.awo-mitte.de/index.php/beratung-asylerstberatung>

Asylerstberatung der AWO

Exerzierstr. 16, 13357 Berlin-Wedding
Tel.: 030 - 40 39 49-280, Fax: 030 - 40 39 49-289
U-Bahn U8 "Pankstr." oder U9 "Nauener Platz"
Mo: Albanisch, Englisch, Deutsch; Mi: Tigrinja, Englisch, Deutsch; Fr: Somali, Englisch, Deutsch.
Eine Warteliste wird um 10 Uhr erstellt, die Beratung beginnt gegen 10:30 Uhr.
<http://www.awo-mitte.de/index.php/beratung-asylerstberatung>

Bürgerinitiative Ausländische Mitbürgerinnen e. V.

Neustrelitzer Straße 63, Haus E, 13055 Berlin-Hohenschönhausen
Tel./Fax: 030 - 98 14 546, Beratung in Aufenthalts- und Arbeitsangelegenheiten
Mo, Di, Do 9-16 Uhr, Mi 9-17 Uhr, Fr 9-13 Uhr Vietnamesisch, Russisch, Serbisch, Kroatisch, Bosnisch, Arabisch, Persisch, Paschtu, jeden 3. Mi im Monat 14-16 Uhr mit Rechtsanwältin. E-Mail: info@bi-berlin.org
<http://www.bi-berlin.org>

BBZ – Beratung- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten

Aufenthalts- und Sozialberatung für Asylsuchende aus Syrien; Bildungsberatung für junge Geflüchtete aller Herkunftsländer; Fachstelle für UMF.
Turmstraße 72, 4. Etage, 10551 Berlin-Tiergarten
Turmstraße 21, Haus M, Eingang O oder P, 2. Etage, 10559 Berlin-Tiergarten
Tel.: 030 - 66 64 07 20, Fax: 030 - 66 64 07 24
Öffnungszeiten in der Regel: Mo-Fr 10-18 Uhr; Beratung nach Terminvereinbarung telefonisch, per E-Mail oder persönlich
Fachstelle für UMF siehe: <http://www.bbzberlin.de/kontakt/50-termine.html>
U9 "Turmstraße" (rollstuhlgeeignete Räume)
<http://www.bbzberlin.de>

Medibüro Berlin – Netzwerk für das Recht auf Gesundheitsversorgung aller Migrant*innen

Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin-Kreuzberg (nicht barrierefrei)
Tel.: 030 - 69 46 746, Fax: 030 - 62 90 11 45
Mo, Do 16:30-18:30 Uhr: anonyme und kostenlose Vermittlung medizinischer Behandlung für Menschen ohne Aufenthaltsstatus
E-Mail: info@medibuero.de, U7/U6 "Mehringdamm"
<http://www.medibuero.de>

Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste (ZfM)

im Zentrum Überleben
10559 Berlin-Moabit, Turmstraße 21, Haus K, Eingang C, 3. Etage
Tel.: 030 - 30 39 06-86, Fax: 030 - 30 61 43 71
E-Mail: info@migrationsdienste.org
Beratung nur nach Terminvereinbarung
Beratung, psychotherapeutische Behandlung, psychosoziale Beratung
<http://www.migrationsdienste.org>

Yaar – Bildung, Kultur, Begegnung e. V.

Beratung für Geflüchtete aus Afghanistan
Liebenwalder Str. 1, 13347 Berlin-Wedding, U9 "Nauener Platz"
Mo 10-13 Uhr, Do 10-13 Uhr und 14-17 Uhr
Tel 030 - 23 40 72 17, E-Mail: info@yaarberlin.de
<http://www.yaarberlin.de>

17.3 Weitere Beratungsstellen

Jugendmigrationsdienste der Wohlfahrtsverbände (JMD)

Beratungsstellen für jugendliche und junge Erwachsene Geflüchtete und MigrantenInnen bis 27 Jahre

Adressen in Berlin und bundesweit:
<http://www.jugendmigrationsdienste.de>

Migrationsberatung der Wohlfahrtsverbände (MBE)

Beratung für erwachsene Neuzuwanderer, auch für anerkannte Geflüchtete.
Broschüre mit **Adressen in Berlin**:
http://www.berlin.de/labo/_assets/zuwanderung/beratung-liga-wohlfahrtsverbaende.pdf

Beratung zum Alg II und zur Sozialhilfe

Datenbank von „Tacheles e. V.“, Adressen in Berlin und bundesweit:
<http://www.my-sozialberatung.de/adressen/>

Allgemeine Sozialberatung und Wohnungslosenberatung des Diakonischen Werkes

<http://www.diakonie-portal.de/arbeitsbereiche/existenzsicherung-integration/einrichtungen-und-dienste>
Beratungsadressen: Suchmaske > Existenzsicherung und Integration > Allgemeine Sozialberatung, > Wohnungslosenhilfe

Beratungsstelle beim Beauftragten für Integration und Migration

Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin-Tiergarten
Tel.: 030 - 90 17-2351 Fax: -2320, Telefonische Beratung: 030 - 90 17-2372
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9-13 Uhr, Do 15-18 Uhr
U1 "Kurfürstenstraße"
<http://www.berlin.de/lb/intmig/>

Willkommenszentrum Berlin

Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin-Tiergarten
Tel.: 030 - 90 17-2326
Sprechzeiten: Mo, Di 9-13 Uhr, Do 9-13 Uhr und 15-18 Uhr
U1 "Kurfürstenstraße"
E-Mail: willkommenszentrum@intmig.berlin.de
<http://www.berlin.de/willkommenszentrum>

Wohnungen für Flüchtlinge – Beratung zur Wohnungssuche des EJF

Ev. Jugend- und Fürsorgewerk EJF. Beratung für Geflüchtete, die Sozialleistungen vom LAF oder vom Jobcenter Mitte erhalten.
Turmstr. 21, 10559 Berlin-Moabit, Haus M, Eingang P, 3. OG
E-Mail: wohnungen-fuer-fluechtlinge@ejf.de
Tel.: 030 - 30 87 36 52, Fax: 030 - 32 30 42 67
Terminvergabe Mo, Mi, Do, Fr 9-15 Uhr, Di 9-13 Uhr
Sprachen: Arabisch, Dari, Farsi, Russisch
U9 "Turmstraße"
<http://www.ejf.de/einrichtungen/migrations-und-fluechtlingshilfe/wohnungen-fuer-fluechtlinge>

Härtefallberatung des Flüchtlingsrates Berlin e. V.

Beratung für ausreisepflichtige Flüchtlinge, die z. B. aufgrund guter Integration und langem Aufenthalt ein humanitäres Bleiberecht geltend machen wollen
c/o Flüchtlingskirche St. Simeon, Wassertorstr. 21 a, 10969 Berlin (Kreuzberg)
Frau Kadur Tel.: 01578 - 59 57 027, Frau Hermann Tel.: 01578 - 59 57 191
Fax: 030 - 61 10 70 74
U8 "Moritzplatz", U1 "Prinzenstraße"
Sprechzeiten: nur nach Terminvereinbarung,
E-Mail: haertefallberatung-fluechtlingsrat@posteo.de
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Info_HFK_Berlin.pdf

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V.

rechtliche und psychosoziale Beratung für binationale Paare
Oranienstraße 34, Hinterhaus 4. OG, 10999 Berlin-Kreuzberg,
Tel.: 030 - 61 53 499, Fax: 030 - 61 59 267
Telefonsprechzeiten: Mo, Do 10-14 Uhr, Di, Mi 14-19 Uhr
Rechtsberatung Di ab 17 Uhr, ca. 30 min., Terminvereinbarung erforderlich
E-Mail: berlin@verband-binationaler.de,
U1/U8 "Kottbusser Tor"

Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen für Geflüchtete

Beratungsstellen in allen Berliner Bezirken für Geflüchtete in psychischen Krisensituationen, arabisch- und farsisprachiges Personal in der Regel vorhanden, für andere Sprachen werden meist kurzfristig SprachmittlerInnen organisiert:
<http://www.berlin.de/lb/psychiatrie/in-den-bezirken/angebote-fuer-gefluechtete/>

Xenion, Psychosoziale Hilfen für politische Verfolgte

Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin-Steglitz,
Tel.: 030 - 32 32 933, Fax: 030 - 32 48 575, E-Mail: info@xenion.org
Telefonsprechzeiten: Mo-Do 10-12 Uhr, Termine nach Vereinbarung,
U9/S1 "Rathaus Steglitz" + Bus X 83 "Schmidt-Ott-Straße"
<http://www.xenion.org>,

Zentrum Überleben

Turmstraße 21, 10559 Berlin-Moabit, Haus K, Eingang C, 3. Etage
Tel.: 030 - 30 39 06-0, Fax: 030 - 30 61 43 71, E-Mail: mail@ueberleben.org
Psychologische Beratung und Therapie. Sprechzeiten nur mit Termin:
Mi 11-12 Uhr telefonische Anmeldung + Beratung für Erwachsene,
Mo, Mi 12-13 Uhr für Kinder und Jugendliche
U9 "Turmstraße" (rollstuhlgeeignete Räume)
<http://www.bzfo.de>

17.4 DolmetscherInnen

DolmetscherInnen für Behördentermine usw.

<http://www.gemeindedolmetschdienst-berlin.de>

Vereidigte, hauptberufliche DolmetscherInnen

<http://www.suche.bdue.de>

Suche nach sprachkundigen ÄrztInnen und PsychtherapeutInnen:

ÄrztInnen: <http://www.kvberlin.de/60arztsuche/detailsuche.html>
PsychotherapeutInnen: <http://www.kvberlin.de/60arztsuche/esuchep.php>

17.5 AnwältInnen

Adressbuch Flüchtlingsberatung Berlin

mit Adressen von Berliner Anwälten, die Mandate im Ausländer- und Asylrecht übernehmen
<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/adrlueberatung.pdf>

Anwälte bundesweit im RechtsberaterNetz der Wohlfahrtsverbände

<https://adressen.asyl.net/weitere-adressen-und-links/rechtsberaterkonferenz>

Anwaltssuche Deutscher Anwaltverein DAV

<http://www.anwaltauskunft.de/DAV/Anwaltssuche> > Rechtsgebiet Ausländer- und Asylrecht, evtl. einschränken: > Fachanwalt für Migrationsrecht (neuer Fachanwaltstitel, bisher haben erst wenige Anwälte diesen Titel)

Anwaltssuche Republikanischer Anwaltsverein

Suche nur nach Postleitzahl möglich. Viele im Suchergebnis gelistete Anwälte sind im Asyl-, Ausländer-, Migrations- und/oder Sozialrecht spezialisiert.
<http://www.rav.de/service/anwaltssuche/>

17.6 Integrationsbeauftragte Land und Bezirke

Der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration

Andreas Germershausen
Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin-Tiergarten
Tel.: 030 - 90 17-2351
<http://www.berlin.de/lb/intmig/>

Die Flüchtlings- und EhrenamtskoordinatorInnen in den Berliner Bezirken

http://www.berlin.de/laf/_assets/unterkuenfte/anlage_3_fluechtlingskoordinati_on_bezirke.pdf

17.7 Auf Bundesebene aktive Institutionen

amnesty international, Sekretariat der deutschen Sektion

Zinnowitzer Straße 8, 10115 Berlin
<http://www.amnesty.de>, <http://www.amnesty.org>
Tel.: 030 - 42 02 48-0, Fax: 030 - 42 02 48-488

Integrationsbeauftragte der Bundesregierung

Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
<http://www.integrationsbeauftragte.de>, E-Mail: as@bk.bund.de
Tel.: 030 - 40 00-1640, Fax: 030 - 40 00-1606

Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche

Kirche Zum Heiligen Kreuz
Zossener Str. 65, 10961 Berlin
<http://www.kirchenasyl.de>, E-Mail: info@kirchenasyl.de
Tel.: 030 - 25 89 88 91, Fax: 030 - 69 04 10 18

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – Zentrale

Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

<http://www.bamf.de>

<https://www.bamf.de/DE/Service/Top/Kontakt/kontakt-node.html>

Tel.: 0911 - 94 3-0, Fax: 0911 - 94 3-1000

BAMF - Außenstelle Berlin

Badensche Straße 23, 10715 Berlin, E-Mail: BER-Posteingang@bamf.bund.de

Tel.: 030 - 68 40 81-47500, Fax: 030 - 68 40 81-47115

<http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufbau/Standorte/AlleStandorte/allestandorte-node.html>

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. BUMF

Paulsenstr. 55-56, 12163 Berlin

<http://www.b-umf.de>, E-Mail: info@b-umf.de

Tel.: 030 - 82 09 7-430, Fax: 030 - 82 09 7-439

DRK-Suchdienst

Familienzusammenführung von Flüchtlingen;

Internationale Suche nach auf der Flucht verlorenen Angehörigen

Carstennstraße 58, 12205 Berlin

<http://www.drk-suchdienst.org>, <http://www.familylinks.icrc.org>

E-Mail: suchdienst@drk.de

Tel.: 030 - 85 40 4-138 und -170, Fax: 030 - 85 40 4-458

IAF – Verband binationaler Familien und Partnerschaften

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt am Main

<http://www.verband-binationaler.de>

Tel.: 069 - 71 37 560, Fax: 069 - 70 75 092

Pro Asyl – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge

Postfach 160624, 60069 Frankfurt am Main

<http://www.proasyl.de>, Tel.: 069 - 24 23 140, 24 23 14 30, Fax: 069 - 24 23 14 72

Raphaelswerk Berlin, Beratung zu Weiterwanderung

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.

Stresemannstr. 66, 10963 Berlin

<http://www.raphaels-werk.de>, E-Mail: berlin@raphaels-werk.net

Tel.: 030 - 25 45 03-27, Fax: 030 - 25 45 03-99

UNHCR – Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Zimmerstr. 79/80, 10117 Berlin

<http://www.unhcr.de>, Tel.: 030 - 20 22 02-0, Fax: 030 - 20 22 02-20

Index

- Abschiebung 108
- Abschiebungshaft 109
- Abschiebungsverbot 51
- Adressenänderung mitteilen 82, 133
- Alleinerziehende 192
- alte Menschen 10
- Altersfeststellung 18
- Ankunftsnachweis 48
- Ankunftszentrum 7, 72, 123
- Anlaufbescheinigung 48
- Anmeldung beim Bürgeramt 132
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung 41
- Antrag auf Sozialleistungen 32
- Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 98
- Antragsfiktion bei Sozialleistungen 38
- Anwalt 88, 97
- Anwaltskosten 46, 200
- Arbeitsurlaubnis 14
- Arbeitsgelegenheiten 184
- Arbeitsverbot 121, 250
- Asylanhörung 38, 80, 86
- Asylantrag 73
- Asylantrag für UMF 28
- Asylbewerberleistungsgesetz 9
- Asylfolgeantrag 105
- Asylgesuch 7
- Asylklage 35, 44, 48, 82, 97, 99, 133
- Asylklage per Fax 98
- Asylrecht 71
- Aufenthaltserlaubnis 14, 49, 63
- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen 68, 211
- Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise 62
- Aufenthaltsgestattung 48
- Aufenthaltskarte 212
- Aufenthaltstitel 47
- Ausbildungsduldung 53
- Ausländerbehörde 14
- Ausländerbehörde Berlin 77
- BAföG 198, 253
- Barbetrag 20
- Bedarfsgemeinschaft 12
- Behinderte 182, 197
- Behinderung 10
- Beistand als Begleitung bei Behörden und Gericht 30, 37, 88
- Beratungshilfe 46
- Berlin Ticket S 260
- Berliner Sozialrecht 3
- berlinpass 9, 260
- berlinpass – BuT 225, 260
- berufliche Anerkennung 245
- Berufsausbildung 53, 245, 249, 253
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) 253
- Berufsfachschule 249
- Berufsschule 222
- Berufsvorbereitung 222, 249
- Bescheid auf einen Antrag 39
- Bescheid des BAMF 80, 92
- Beschwerden über Unterbringung 130
- besondere Schutzbedürftigkeit 10, 79
- Bestattungskosten 198
- Besuch 128
- Bewohnerrechte in Sammelunterkünften 125
- Bezirksamt Abt. Bauwesen 130

Bezirksamt Abt. Gesundheit 130
Bildungs- und Teilhabepaket 168, 193, 225
Bildungsberatung 226, 227
Bleiberecht 55, 105
Bleiberechtsregelungen 58
Blindengeld 198
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 10, 28, 77, 82
Bundesfreiwilligendienst 249
Bürgerämter 132
chronische Krankheit 10, 141
Clearing 19
Clearingverfahren 24
Deutschkurse 245
Dolmetscher 88
Dolmetscherkosten 197
Drogenabhängige 197
DSH 251
Dublin-Verfahren 30, 38, 83
Duldung 12, 14, 52, 105
Duldung für UMF 28
Durchsuchung 8
EAC – Zentrale Erstaufnahme- und Clearingstelle für UMF 16
ED-Behandlung 78
Eheschließung 210
Ehrenamtszuschale 199
Eilantrag 41
Eingliederung in Arbeit 193
Eingliederungshilfe 182
Einkommen 185, 198
Einmalige Beihilfen 192
Einreisesperre 109
Einzelfallhilfe 197
elektronischer Aufenthaltstitel 47
Elterngeld 204
Energiekosten 192
erkennungsdienstliche Behandlung 8

Erstaufnahmeeinrichtung 72, 117, 120, 135
Erziehungsberechtigte 23
Fahrschulkosten 200
Familien mit Kindern 10
Familienangehörige 85
Familienasyl 94
Familiengericht 27
Familiennachzug 29, 94
Familienzusammenführung für UMF 30
Ferienjobs 199
Feststellungsprüfung 251
Fiktionsbescheinigung 56
Flüchtlingsanerkennung 56
Flüchtlingsbürgerämter 132
Flüchtlingsintegrationsmaßnahme – FIM 184
Flüchtlingspass 257
Flüchtlingschutz 49, 70
freiwillige Ausreise 62, 108
Freiwilliges soziales Jahr 249
Führerschein 261
Ganztagsschule 224
Gebührensatz 131
Geburt eines Kindes in Deutschland 215
Geburtsmonatsregelung 13
Geburtsurkunde 216
Gemeinschaftsunterkunft 117, 130
Genitalverstümmelung 30
Genossenschaftsanteile 139
Gerichtskosten 46
Gesetze – europäische und internationale Rechtsvorschriften 36
Gesetze in Deutschland 35
Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Landes Berlin 37
gesundheitliche Gründe 52
Gesundheitskarte 8, 176, 189
Gesundheitskarte für UMF 21

Gesundheitsuntersuchung 8, 77, 78, 222
Gewaltopfer 186, 200
GEZ 260
Grenzübertrittsbescheinigung 12, 53
Gymnasium 55, 221
Hangar 7, 72, 77
Härtefallkommission 105, 262
Hausrat 167
Hausrat und Möbel beantragen 144
Hausverbot 119
Heil- und Hilfsmittel 177
Heimleiter 125
Heizkosten 140
Heizung 192
Hilfe zum Lebensunterhalt 191
Hilfen in anderen Lebenslagen 196
Hilfeplan 19
Hochschulzugangsberechtigung 252
Hort 224
Hostel 117
Informationspaket für Geflüchtete 3
Inobhutnahme 16, 17, 18, 23, 24
Integrationskurse 185, 193, 243
Iraker 64
Jobcenter 11
Jugendämter in den Bezirken 22
Jugendhilfeeinrichtung 25
Jugendmigrationsdienste 226
Kinder- und Jugendhilfegesetz 17
Kindergeld 200, 201
Kindersoldat 30
Kirchenasyl 265
Kita 218
Kitapflicht 219

Klage bei Gericht 41
Klage im Dublin-Verfahren 102
Klagefrist 135
Klassenreisen 225
Kleiderkammer 200
Kleidung 10, 166, 168, 192
Kontoeröffnung 259
Kosten Widerspruchsverfahren 45
Krankenbehandlung für UMF 21
Krankenhaus 165, 195
Krankenkasse 176
Krankenversicherungsbeitrag 193
Krankheit 51, 81, 165, 176, 192, 196
Küchen 164, 189
Kurden 64
Kürzungen nach § 1a AsylbLG 169
Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten 7, 9, 12, 72, 77
Landesaufnahmeprogramm Berlin 62, 64
Landesjugendamt 17
Lebensunterhalt 59
Lunchpakete 164, 195
Mehrbedarfszuschläge 189, 192
Mietangebot 142
Miete 130
Mietkaution 139, 193
Mietkostenübernahme 138, 143, 147
Mietobergrenzen 139
Mietübernahmeschein für die Wohnungssuche 139
Migrationserstberatung 226
Mindeststandards für Sammelunterkünfte 125

Mittagessen Kita, Schule, Hort 220, 225
Möbel 167, 192
Nachzahlungen für Strom, Nebenkosten, Heizung 144
Niederlassungserlaubnis 50, 51, 63
Notunterkunft 117
Nutzungsvertrag 131
Obdachlosigkeit 119
Oberstufenzentren 222
Palästinenser 65
Pässe 8
Passkosten 257
Passprüfung 78
Petition 105, 263
Pflege 196
Pflegegeld 200
Pflegestelle 25
Pflegeversicherung 186, 190, 196
Pflegeversicherungsbeitrag 193
Postzustellung in Sammelunterkünften 134
Privatsphäre 128
Protokoll der Asylanhörnung 90
psychisch Kranke 197
Psychotherapie 182
Qualitätssicherung des LAF 130
Ratgeber Asylarbeit 3
Recht auf Bildung 220
Rechtsanspruch auf Sozialleistungen 35
Rechtsantragstelle 15, 44, 98
Rechtsbehelfsbelehrung 40, 41
Regelsätze 187, 191
Registrierung 7
Reiseausweis 50
Reiseausweis für Ausländer 257
Reiseunfähigkeit 104
Renovierung 192

Residenzpflicht 111, 121
Rollstuhlbenutzer 141
Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung 107
Rundfunkbeitrag 260
Sachleistungen 131
Sachleistungsprinzip 121
Scheidung 213
Scheinehe 214
Scheinvaterschaften 215
Schmerzensgeld 200
Schulabschluss 254
Schulamtsamt 221, 223
Schulanmeldung 223
Schulausflüge 225
Schulbedarf 226
Schulbücher 225
Schule 19, 220
Schülerticket 225
Schulpflicht 220
Schulplatz 227
Schwangerschaft 10, 165, 177, 180, 192, 196
Schwangerschaftsabbruch 206
Schwerbehindertenausweis 192, 209
schwule und lesbische Paare 213
Security 38, 125
Sekundarschule 55, 221
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie 17
sexuelle Orientierung 10
sicherer Herkunftsstaat 12
Smartphone 8
Sonderbeauftragte des BAMF 81
Sonderbedarf 193
Sozialamt 11
Sozialarbeiter 125, 226
Sozialdienst des LAF 10, 79
Soziale Wohnhilfe 11
Sozialgericht 15, 44

sozialpädagogisch betreute Unterkunft 20
Sparkasse 259
Sprachstandsfeststellung 219, 222
Stiftung Mutter und Kind 186, 200
Stipendium 256
Stromkosten 163
Studiengebühren 252
Studienkolleg 251
Studierverbot 252
Studium 55, 68, 198, 245, 252
subsidiärer Schutz 49
Syrer 64
Traumatisierung 10
Trennung 213
Umverteilung 8, 75, 113
Umzugskosten 193
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 16, 23, 30, 227
Unfallversicherung 208
Uni-Assist 252
Unionsbürger 212, 213
Universität 246
Unterhaltsvorschuss 205
Unterkunft 7, 10, 117, 192
Untermietvertrag 138
Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin 3
Vermögen 186, 198

Verpflichtungserklärung 65
Verwaltungsgericht 14, 45
Videoüberwachung 128
Visum 47, 56, 58, 212
Visum zur Aufnahme aus dem Ausland 62, 66
Volkshochschulen 245
Vollmacht 38
Vollverpflegung 121, 129, 164, 194
Vormund 19, 23, 27
Warmwasser 142
Waschmittel 167
Welcome-Card der BVG 163
Widerspruch 40
Willkommensklassen 222
Wohnberechtigungsschein 148
Wohngeld 151
Wohnsitzauflage 113, 114, 252
Wohnungen 137, 164
Wohnungslose 117, 197
Wohnungssuche 122, 145, 197
Zahnersatz 177, 180
Zimmerkontrollen 128
Zuständigkeit für Sozialleistungen 12, 13, 22, 38
Zuzahlungen 179
Zuzahlungen für UMF 21
Zwangsverheiratung 30

Georg Classen

Ratgeber für Geflüchtete in Berlin

2. Auflage

Dieser Ratgeber will Ihnen als Geflüchteten und Ihren haupt- und ehrenamtlichen UnterstützerInnen helfen, sich im "Dschungel" der deutschen Gesetze, Vorschriften und Behörden zurechtzufinden. Mit "Flüchtlingen" bzw. "Geflüchteten" meinen wir alle Menschen, die in Deutschland Schutz suchen. Sie können sich im Asylverfahren befinden, ein Aufenthaltsrecht als anerkannte Flüchtlinge besitzen, eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären oder humanitären Gründen haben, eine Duldung oder Bescheinigung der Ausländerbehörde besitzen, oder ganz ohne Papiere in Berlin leben.

Manche Informationen in diesem Ratgeber gelten nur für Flüchtlinge in Berlin, da die Zuständigkeit der Behörden und die Auslegung der Gesetze in den sechzehn Bundesländern Deutschlands zum Teil unterschiedlich sind. Änderungen im Asyl- und Sozialrecht haben wir bis November 2017 berücksichtigt.

Dieser Ratgeber als Download:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/ratgeber/



**Flüchtlingsrat
Berlin** Menschenrechte kennen
keine Grenzen

Solidarische Arbeit braucht Ihre Solidarität – Unterstützen Sie den Flüchtlingsrat Berlin e.V.!

Spenden für den Flüchtlingsrat:

Flüchtlingsrat Berlin, Bank für Sozialwirtschaft Berlin

IBAN: DE50 1002 0500 0003 2603 00

BIC: BFSWDE33BER

Der Flüchtlingsrat Berlin e. V. ist ein gemeinnütziger Verein und stellt für Ihre Spende gern zu Beginn des nächsten Jahres eine steuerabzugsfähige Spendenquittung aus. Bitte geben Sie dafür im Verwendungszweck Ihrer Überweisung auch Ihre Postanschrift an!

Vielen Dank